

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**(Unterlage E zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan**  
**nach § 52 Abs. 2a BBergG)**

**zum**

**Neuaufschluss der**  
**Kiessandgrube Schneppendorf**

**der**

**Heidelberger Sand und Kies GmbH**



**Lesefassung 20.03.2023**

## Angaben zur Auftragsbearbeitung

**Bergbautreibender:** Heidelberg Sand und Kies GmbH  
Berliner Str. 6  
69120 Heidelberg

**Ansprechpartner:** Herr Berger  
Telefon: 0172 8576264  
E-Mail: dirk.berger@heidelbergcement.com

**Auftraggeber:** Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg  
Niederlassung Dresden  
Tiergartenstraße 48  
01219 Dresden

**Ansprechpartner:** Herr Schaarschmidt  
Telefon: +49 351 47878 9839  
E-Mail: T.Schaarschmidt@glu-freiberg.de

**Auftragsnummer:** P200105LP.1276.DD1

**Auftragnehmer:** GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH  
Tiergartenstraße 48  
01219 Dresden

**Lesefassung:** 20.03.2023

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>Anhänge</b> .....	5
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	5
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	6
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	7
1 Einführung.....	8
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	8
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	9
1.3 Methodisches Vorgehen.....	11
1.4 Datengrundlagen.....	13
2 Kurzbeschreibung der Vorhabenfläche.....	14
2.1 Allgemeine Angaben zur räumlichen Lage .....	14
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	15
3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren.....	17
3.1 Beschreibung des Vorhabens .....	17
3.1.1 Abbaufläche .....	17
3.1.2 Aufschluss und Tagebauentwicklung .....	18
3.1.3 Abraumwirtschaft .....	19
3.1.4 Tages- und Aufbereitungsanlagen.....	20
3.1.5 Verkehrstechnische Anbindung und Verkehrsaufkommen.....	22
3.1.6 Betriebsregime .....	22
3.1.7 Energieversorgung .....	22
3.1.8 Wiedernutzbarmachung .....	22
3.2 Wirkfaktoren.....	24
3.2.1 Wirkfaktoren der Abbauphase .....	25
3.2.2 Wirkfaktoren der Wiedernutzbarmachungsphase .....	32
3.2.3 Relevante Wirkfaktoren .....	33
4 Relevanzprüfung.....	34
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit .....	34
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	34
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	34

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	34
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	102
5.2.1 Brutvögel.....	108
5.2.2 Nahrungsgäste.....	152
5.2.3 Zug-, Rastvögel und Wintergäste .....	152
6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bearbeitung .....	153
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	153
6.1.1 VAFB1 - Vorfeldberäumung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar .....	153
6.1.2 VAFB2 - Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume .....	154
6.1.3 VAFB3 - Schonende Beleuchtung .....	155
6.1.4 VAFB4 - Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter .....	155
6.1.5 VAFB5 - Schutzmaßnahmen für Amphibien (jahreszeitlich) und Reptilien.....	156
6.1.6 VAFB6 - Ökologische Vorhabenbegleitung .....	157
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) In Bearbeitung.....	157
6.2.1 A <sub>CEF1</sub> - Anlage von Ersatzhabitatstrukturen für die Feldlerche.....	157
6.2.2 A <sub>CEF2</sub> - Anlage von lückigen Dornenstrauchhecken für den Neuntöter .....	159
6.2.3 A <sub>CEF3</sub> - Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren .....	160
6.3 Populationsstützende (zusätzliche) Maßnahmen .....	162
6.3.1 Allgemein .....	162
6.3.2 P1 - Schaffung geeigneter Habitatstrukturen Zauneidechse.....	162
6.3.3 P2 - Schaffung wandernder Biotope für Amphibien .....	164
6.3.4 P3 - Anbringung von Ausweichquartieren für Fledermäuse .....	166
6.3.5 P4 - Anlage einer blütenreichen Magerwiese .....	167
6.3.6 P5 - Entwicklung von Blühstreifen zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Bodenbrüter .....	168
6.3.7 P6 - Management der Abbruchkanten.....	169
6.4 Überwachungsmaßnahmen .....	169
6.4.1 Ü2 - Schall- und Staubmessungen.....	169
6.5 Chronologischer Darstellung der Entwicklung der Artenschutz - Maßnahmen.....	169
7 Zusammenfassung.....	170

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

## Anhänge

- Anhang 1: Relevanzprüfung der Einzelarten
- Anhang 2: Faunistische Kartierungen sowie Biotopkartierung für den geplanten Kiessandtagebau Schneppendorf, Ingenieurgruppe Chemnitz GbR 10.12.2020 (mit redaktionellen Ergänzungen vom 22.06.2021)
- Anhang 3: Endbericht Erfassung Eremit und Totholzkäfer bei Schneppendorf 2020, Dr. Hans-Peter Reike
- Anhang 4: Chronologische Abfolge der Entwicklung der Artenschutzmaßnahmen

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der geplanten Kiessandgrube Schneppendorf .....	15
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet Fauna (gelb), Untersuchungsgebiet Flora (grün) Abbauplanfläche (blau .....	16
Abbildung 3: Abgrenzung der Rahmenbetriebsfläche, Abbauplanfläche, Abraumverkipfung sowie Tages- und Aufbereitungsanlagen .....	18
Abbildung 4: Abgrenzung der Rahmenbetriebsfläche, Abbauplanfläche, Abraumverkipfung sowie Tages- und Aufbereitungsanlagen .....	20
Abbildung 5: Tages- und Aufbereitungsanlagen (Hintergrund: GEOSN) .....	21
Abbildung 6: Wiedernutzbarmachung gemäß LBP (Unterlage F) .....	24
Abbildung 7: Schallpegel von über 58 dB(A) <sub>tags</sub> im Bereich der Vorhabenfläche, des Tännichts und des Graurocks, GICON 2021 (Unterlage G – Schallimmissionsprognose), orange = Abbauszenario 1; pinker Umrand = RBP-Fläche .....	28
Abbildung 8: Schallpegel von über 58 dB(A) <sub>tags</sub> im Bereich der Vorhabenfläche, des Tännichts und des Graurocks, GICON 2021 (Unterlage G – Schallimmissionsprognose), grün = Abbauszenario 2; pinker Umrand = RBP-Fläche .....	29
Abbildung 9: Schallpegel von über 58 dB(A) <sub>tags</sub> im Bereich der Vorhabenfläche, des Tännichts und des Graurocks, GICON 2021 (Unterlage G – Schallimmissionsprognose), türkis = Abbauszenario 2; pinker Umrand = RBP-Fläche .....	30
Abbildung 10: Im Untersuchungsgebiet Fauna erfasste Höhlenbäume IGC /11/ und GICON ...	37
Abbildung 11: Hypertropher Teich im Norden des Waldgebietes Graurock am östlichen Rand des UG .....	91
Abbildung 12: Auf xylobionte Käfer untersuchte Höhlenbäume (Abb. REIKE 2020 /14/) .....	99
Abbildung 13: schematische Darstellung der Maßnahme A <sub>CEF1</sub> und P5 im Nordwesten und Südosten der Feldlerchenvorkommen (Hintergrund: Anlage 2 aus /11/) .....	158

Abbildung 14: schematische Darstellung der Maßnahme A <sub>CEF2</sub> im nördliche Gewinnungsbereich .....	160
Abbildung 15: schematische Darstellung der Maßnahme A <sub>CEF3</sub> außerhalb der Eingriffsfläche (Hintergrund: Anlage 2 aus /11/) .....	162
Abbildung 16: schematische Darstellung der Maßnahme A <sub>CEF2</sub> und P1 im nördliche Gewinnungsbereich .....	163
Abbildung 17: Querschnitt Ersatzhabitat .....	164
Abbildung 18: Schematische Darstellung der anzulegenden Wanderbiotope für Amphibien mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen .....	165
Abbildung 19: schematische Darstellung der Maßnahme A <sub>CEF2</sub> , P1 und P2 im nördliche Gewinnungsbereich .....	166
Abbildung 20: schematische Darstellung der Maßnahme P3 außerhalb der Eingriffsfläche (Hintergrund: Anlage 2 aus /11/) .....	167
Abbildung 21: Randlich angelegte blütenreiche Magerwiese P4 (grün), Abbaufäche (gelb), RBP-Fläche (rot).....	168

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Abgrenzung der vorhabenbezogenen Flächen .....	17
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	37
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Reptilienarten .....	87
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Amphibienarten .....	92
Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet Fauna(UG) nachgewiesenen Libellen .....	101
Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Schmetterlingsarten .....	102
Tabelle 7: Nachgewiesene europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) mit Schutzstatus und Gefährdung (vgl. /11/). Wertgebende Arten mit Einzelfallprüfung sind fett gedruckt, Angabe des kritischen Schallpegels nach GARNIEL & MIERWALD /7/ soweit vorhanden .....	104
Tabelle 8: Übersicht der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, Populationsstützenden Maßnahmen und Überwachungsmaßnahmen.....	171

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

## Abkürzungsverzeichnis

ASB	Artenschutzfachbeitrag
BASchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BV	Brutvogel
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
i. V. m	in Verbindung mit
MTB Q	Messtischblatt-Quadrant
NSG	Naturschutzgebiet
öBB	ökologische Baubegleitung
RL	Rote Liste
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
uNB	untere Naturschutzbehörde
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

## 1 Einführung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH (HSK), ein Unternehmen der HeidelbergCement AG, plant den Neuaufschluss der Kiessandgrube Schneppendorf.

Die HSK ist Inhaber des Bergwerkseigentums (BWE) Schneppendorf „Susi“ mit ca. 85 ha. Im Jahr 2009 wurde durch die Landesdirektion Chemnitz ein Raumordnungsverfahren durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme des BWE „Susi“ im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung steht /1/. Die Bestandskraft dieser Bergbauberechtigungen wurde überprüft und bestätigt /2/.

Mit dem geplanten Vorhaben soll das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren nach §§ 57a und 57b BBergG für das BWE „Susi“ eingeleitet werden. Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (RBP) nach § 52 Abs. 2a BBergG erforderlich.

Die Kiese und Sande des BWE „Susi“ sind gemäß § 3 Abs. 3 BBergG als bergfreier Bodenschatz eingestuft. Das Sächsische Oberbergamt (SOBA) ist nach § 2 Abs. 1 BergZustVO örtlich und sachlich für die Durchführung des BBergG zuständig.

Das Vorhaben umfasst eine Abbaufäche von ca. 68,3 ha und eine Rohstoffgewinnung von ca. 400.000 t/a Kiese und Sande für eine Dauer von ca. 45 Jahren. Die Errichtung und der Betrieb von Tagesanlagen und einer Aufbereitungsanlage soll auf einer ca. 5,4 ha großen Fläche östlich der Abbaufäche realisiert werden. Der Rohstoff soll abschnittsweise im Nassschnitt gewonnen werden, sodass im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zwei Gewässer entstehen.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 Ziffer b) aa) (Abbaufäche > 25 ha) und bb) (Herstellung eines Gewässers) der UVP-V Bergbau besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Gewässerherstellung ist ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, für das ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG zu führen ist. Dieses wird durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren gebündelt, sodass kein separates Verfahren erforderlich ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der beizubringenden Fachgutachten erfolgte durch das SOBA ausschließlich in Schriftform. Ein Scoping-Termin vor Ort fand aufgrund der im Frühjahr 2020 bestehenden Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie nicht statt. Die beteiligten TöB reichten zwischen 10. März und 08. Mai 2020 ihre Stellungnahmen ein. Anhand der eingegangenen Stellungnahmen wurden mit dem Unterrichtungsschreiben des SOBA vom 23.11.2020 /40/ der vorläufige Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen festgelegt.

Die GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH wurde von der Geologischen Landesuntersuchung GmbH Freiberg beauftragt, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das Vorhaben zu erstellen.



Mit der Umsetzung des Vorhabens sind verschiedene Wirkungen verbunden, für die nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass sie zu einer Verletzung der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG führen könnten. Dementsprechend ist die Vorlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch den Vorhabenträger erforderlich. Im vorliegenden Fachbeitrag werden alle für die behördliche Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens und den damit im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen dargelegt. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen in nationales Recht umgesetzt. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes nach den §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind die potenziell betroffenen Arten in einer Relevanzprüfung zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden (d. h. für die Durchführung von faunistischen Erfassungen).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, nicht für nur national geschützte Arten, es sei denn, sie sind in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten. Sie wird vom Bundesamt für Naturschutz überarbeitet. Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag sind daher die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten zu prüfen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o. g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VSchRL,
- (Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für die planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw.
- bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages sind nach § 44 BNatSchG die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL. Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2, welche in ihrem Bestand gefährdet sind und für

deren Bestand Deutschland eine Verantwortung innehat sind bisher nicht benannt und werden entsprechend nicht im Rahmen des AFBs betrachtet.

Des Weiteren wurden die folgenden Publikationen berücksichtigt:

- „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (im Hinblick auf die seit dem 1. März 2010 geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen) (LANA 2010) /12/,
- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. (GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010) /7/).

Im ersten Schritt erfolgt eine sogenannte Relevanzprüfung, in der eine Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt. Europarechtlich geschützte Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen, werden „herausgefiltert“.

Grundlage der Prüfung sind die Artenlisten der zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten in Sachsen:

- Artenliste 1 (Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen) /52/
- Artenliste 2 (in Sachsen auftretende Vogelarten) /54/

Die Artenlisten beinhalten das Vorkommen der in Sachsen vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der in Sachsen vorkommenden europäischen Vogelarten. Folgende Artengruppen der Anhang IV Arten sind Teil der Liste: Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Krebstiere, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Fische und Rundmäuler Käfer, Farn- und Samenpflanzen, Flechten und Moose.

Kriterien für den Ausschluss von Verbotstatbeständen in der Relevanzprüfung sind:

- die im Land Sachsen gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- der Wirkraum des geplanten Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen,
- der erforderliche Lebensraum kommt im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht vor,
- die Art/Artengruppe ist gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.

Die Abschichtung erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag zunächst über die Erkenntnisse zur Verbreitung der planungsrelevanten Arten. Die entsprechenden Daten wurden den faunistischen Kartierungen (vgl. IGC 2020 /11/ sowie Reike /14/) sowie der Biotopkartierung 2020 für die geplante Kiessandgrube Schneppendorf (vgl. IGC 2020 /11/) und Datenbankabfragen (vgl. UNB Z 2020 /35/ bis /37/) sowie der einschlägigen Literatur zu den geschützten Arten in Sachsen entnommen (vgl. /49//51/). Weiterhin finden die Erfassungsergebnisse zu dem geplanten Vorhaben „Kiessandgrube Schneppendorf“ aus dem Jahren 2006/2007 Berücksichtigung in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in tabellarischer Form dargelegt (siehe Anhang 1).

Im nächsten Schritt erfolgt die **Betroffenheitsanalyse** der ermittelten prüfrelevanten Arten. Ziel ist die Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen Arten für die die Erfüllung der Verbotsstatbestände nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Daher wird im Rahmen der Analyse geprüft, ob die prüfrelevanten Arten im Rahmen der Kartierungen im Wirkraum nachgewiesen wurden oder das Vorkommen der Art aufgrund einer Potenzialanalyse nicht auszuschließen ist (sofern die Artengruppe nicht kartiert wurde). Zuletzt wird zur Ermittlung des vertieft zu prüfenden Artenspektrums die Prüfung der Betroffenheit aufgrund von vorhabenspezifischen Wirkfaktoren durchgeführt.

In der **artbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung, zum Ausgleich / Ersatz** und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung, Ersatz von Fortpflanzungsstätten) werden in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Sofern trotz entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung zum Ausgleich / Ersatz Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind und eine **Ausnahme** von den Verboten im Rahmen des Vorhabens zugelassen werden kann.

Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) wird als eigenständiges Gutachten erstellt. Die kartografische Darstellung der Kartierungsergebnisse und des Bestandes sind den Faunistischen Gutachten (vgl. IGC 2020 /11/) zu entnehmen. Die Konflikte mit Natur und Landschaft und der ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgt in den Karten des LBP.

#### 1.4 Datengrundlagen

Im Jahr 2020 wurden von Anfang März bis Ende September faunistische Kartierungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei wurden die Artengruppen Vögel (Brut- sowie Zug- und Rastvögel inkl. Horstkartierung und Erfassung Baumhöhlen / Spaltenquartiere), Amphibien und Reptilien, Fledermäuse, Schmetterlinge und xylobionte Käfer (u. a. Eremit) untersucht /11//14/. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2020 eine Biototypenkartierung auf Basis der Biotopkartierung Sachsens (2005) /11/.

Des Weiteren wurden folgenden Datengrundlagen verwendet:

- Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017) /54//55/
- Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Stand 12.05.2017) /52//53/
- Artdaten-Online für die Recherche der in der Zentralen Artdatenbank Sachsen (ZenA) verfügbaren Artdaten (Rasterverbreitungskarten und Artenzahlkarten) /51/

- Naturschutzfachliche Daten der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Zwickau (zentrale Artdatenbank Sachsen, Abfragezeitraum ab dem 01.01.2010, Datenabfrage im Dezember 2020) (LRA Z 2020) /35//36//37/
- Artensteckbriefe der Artengruppen Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Vögel, Reptilien sowie Neobiota /56//57/

## **2 Kurzbeschreibung der Vorhabenfläche**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur räumlichen Lage**

Die geplante Kiessandgrube Schneppendorf im Bergwerkseigentum Schneppendorf „Susi“ liegt im Freistaat Sachsen, Landkreis Zwickau, Stadt Zwickau, Gemarkung Hain. Die Fläche des Rahmenbetriebsplan von ca. 78,8 ha beinhaltet die Abbaufäche einschließlich der Böschungsbereiche und Verwallungen am Tagebaurand sowie die dienenden Flächen für die Tages- und Aufbereitungsanlagen. Die BWE-Fläche nördlich der Staatsstraße S 286 bleibt unverritz und ist somit kein Bestandteil des Rahmenbetriebsplans.

Die Lage des BWE Schneppendorf „Susi“ und die Fläche des Rahmenbetriebsplans sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

Das BWE Schneppendorf „Susi“ wird durch folgende Nutzungen begrenzt:

- im Nordosten Staatsstraße S 286, anschließend landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Osten und Südosten landwirtschaftliche Nutzfläche, anschließend Wohnbebauung Jüdenhainer Straße und Waldfläche Graurock,
- im Südwesten landwirtschaftliche Nutzfläche und Gehölze, anschließend Wohnbebauung Bergweg und Jüdenhainer Straße,
- im Nordwesten Zwickauer Straße und Waldfläche Tännicht, anschließend landwirtschaftliche Nutzfläche.

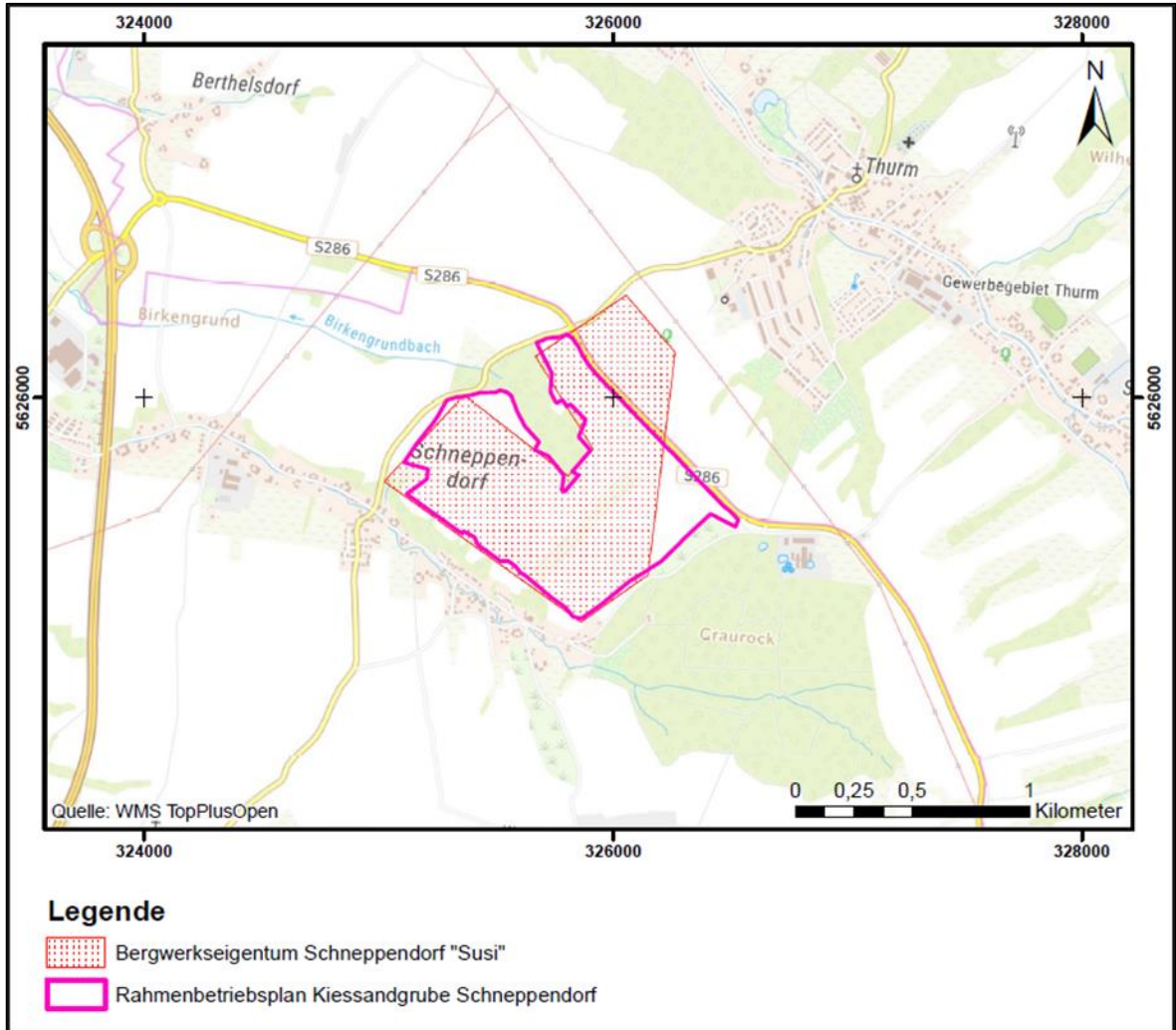
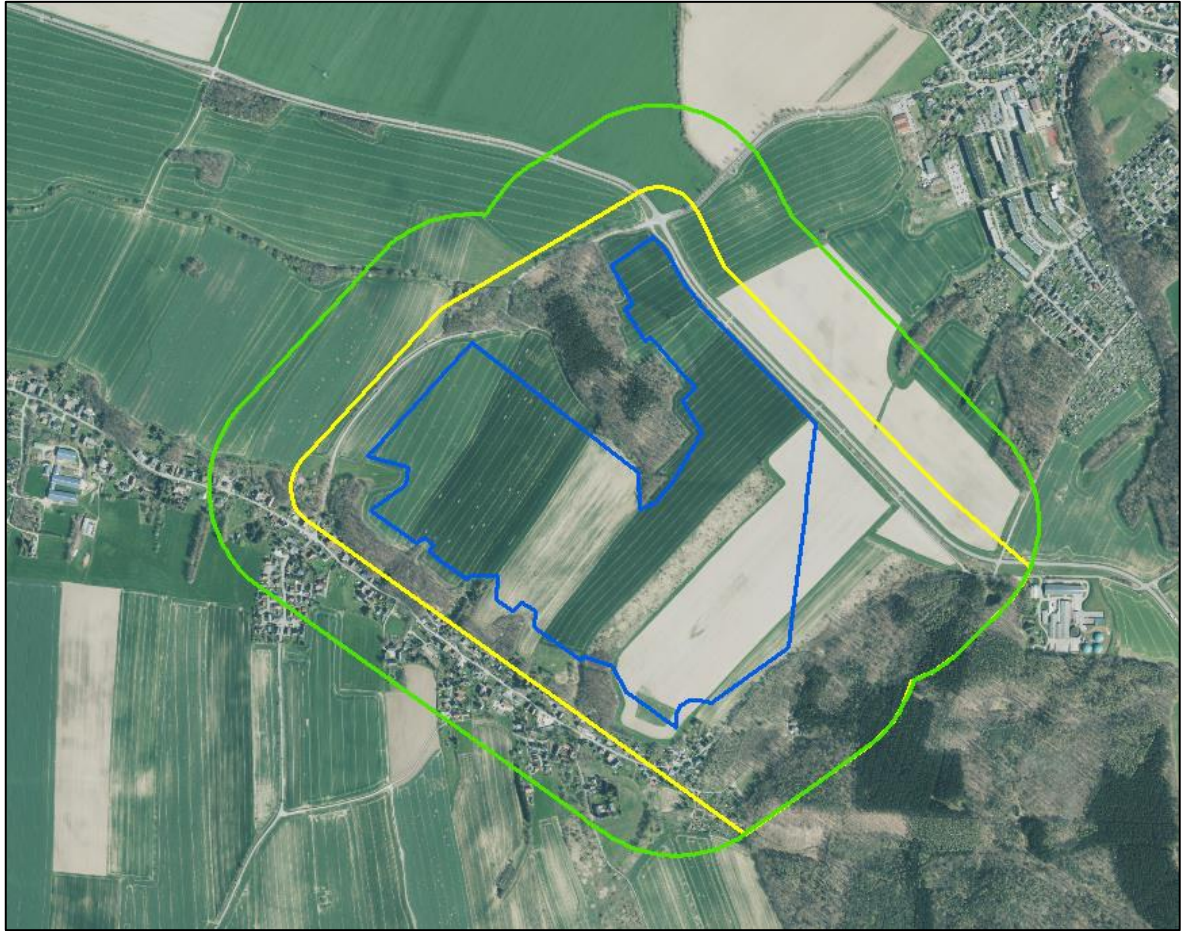


Abbildung 1: Lage der geplanten Kiessandgrube Schneppendorf

## 2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Kartierungen erfolgten in einem für die einzelnen Artengruppen abgestimmten Untersuchungsgebiet (vgl. Abbildung 2). Das Untersuchungsgebiet liegt nordöstlich von Schneppendorf und zieht sich in diese Richtung etwa bis zur Gewerbestraße Mülsengrund. Das Untersuchungsgebiet Fauna umfasst eine Fläche von insgesamt 115 ha und schließt neben der großen Ackerfläche als eigentliches Vorhabengebiet die Ortslage Schneppendorf sowie anteilig die Waldgebiete „Tännicht“ und „Graurock“ sowie steile Hangwälder und Feldgehölze ein. (vgl. IGC 2020 /11/)



**Abbildung 2: Untersuchungsgebiet Fauna (gelb), Untersuchungsgebiet Flora (grün) Abbau-planfläche (blau)**

Die Erfassung der Avifauna wurden innerhalb des BWE zuzüglich eines 100 m-Puffers durchgeführt. Hierbei wurden an 8 Begehungstagen in den Monaten Februar/März bis Juli mittels Linientaxierung sowie Revierkartierung nach Südbeck et al. 2005 alle vorkommenden Vogelarten erfasst (vgl. IGC 2020 /11/). Hinsichtlich der Zug- und Rastvögel wurde eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau (vgl. LRA Z (2020) /35/) durchgeführt. Die Artengruppen Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge (Schwerpunkt Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer) wurden ebenfalls innerhalb des BWE zuzüglich eines 100 m-Puffers erfasst. Zudem wurden bzgl. der benannten Artengruppen Artdaten bei der uNB angefragt (vgl. LRA Z (2020) /37/). Ebenso wurde für die Artengruppe der Fledermäuse eine Artabfrage bei der uNB des Landkreises Zwickau durchgeführt vgl. LRA Z (2020) /35/). Innerhalb des BWE einschließlich eines 100 m-Puffers wurde zudem durch das Gutachterbüro igc (2020 /11/) eine Quartiersuche für Fledermäuse sowie das Stellen einer Horchbox im Untersuchungsgebiet umgesetzt.

In den Monaten Mai bis Juli 2020 fand eine Biotopkartierung des BWE einschließlich des 300 m-Puffers durch das Gutachterbüro igc (2020) /11/ statt. Am 29. März 2021 erfolgte eine zusätzliche Begehung des BWE durch die GICON®.



Die Erfassungen der xylobionten Käfer wurden durch den Fachgutachter Dr. Hans-Peter Reike vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Erfassungen wurden in das Faunistische Gutachten der igc (2020) übernommen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

#### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ausführliche Beschreibung des Vorhabens erfolgt im Rahmenbetriebsplan (Unterlage A). Im Folgenden werden die wesentlichen Informationen, die für den UVP-Bericht bewertungsrelevant sind, zusammenfassend dargestellt.

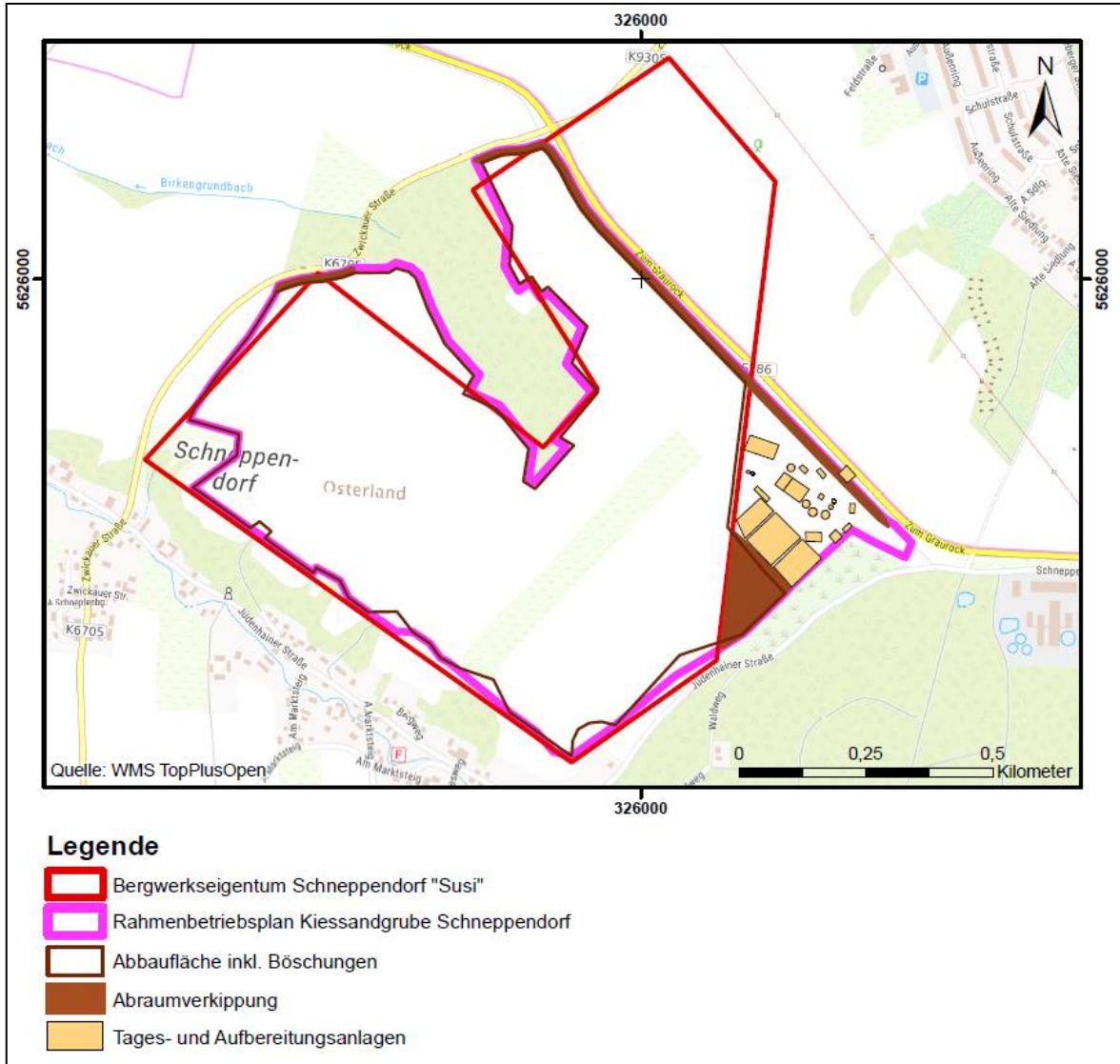
##### 3.1.1 Abbaufäche

Das BWE Schneppendorf „Susi“ (Feldeskenzziffer 3.275) besitzt eine Größe von ca. 85,5 ha. Die BWE-Fläche nördlich der Staatsstraße S 286 bleibt unverritz. Demnach umfasst die Fläche des Rahmenbetriebsplans ca. 78,8 ha, bestehend aus der südlich der S 286 gelegenen BWE-Fläche zzgl. der östlich des BWE gelegenen Fläche für die Tages- und Aufbereitungsanlagen (Betriebsgelände). Umlaufend zur südlich der S 286 gelegenen BWE-Grenze wird generell ein Sicherheitsabstand von 10 m berücksichtigt, woraus sich eine Abbaufäche von ca. 68,3 ha ergibt. Die Flächen des RBP, der Gewinnung und der Tages- und Aufbereitungsanlagen sind in Tabelle 1 angegeben sowie in Abbildung 3 dargestellt.

**Tabelle 1: Abgrenzung der vorhabenbezogenen Flächen**

Fläche	Flächengröße
BWE	85,5 ha
RBP	78,8 ha
Betriebsgelände inkl. Schlammteiche	5,4 ha
Abbaufäche inkl. Nassschnitt	68,3 ha 50,4 ha

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx



**Abbildung 3: Abgrenzung der Rahmenbetriebsfläche, Abbaufäche, Abraumverkipfung sowie Tages- und Aufbereitungsanlagen**

Für die Abbaufäche wird ein gewinnbarer Rohstoffvorrat von ca. 17,7 Mio. t ausgewiesen. Bei einer Gewinnung von ca. 400.000 t/a ergibt sich für die geplante Kiessandgrube eine Laufzeit von ca. 45 Jahren.

### 3.1.2 Aufschluss und Tagebauentwicklung

Der Neuaufschluss wird als „Aufschlussgraben“ erfolgen. Diese Form ist durch eine vielfache Längsausdehnung im Vergleich zur Breite gekennzeichnet. Zunächst wird ein Vorschritt zur Beräumung des Abraumes eingerichtet. Bei genügend großer Fläche an freigelegter Nuttschicht, der 1. Arbeitsebene, wird diese durch einen Aufschlussgraben zunächst im Tiefschnitt bis zur 2. Arbeitsebene erschlossen. Bei genügender Baufreiheit der 2. Arbeitsebene kann von dort im Hoch- und Tiefschnitt gewonnen werden.

Der Rohstoffkörper gliedert sich in Bereiche, in denen die Gewinnung ausschließlich im Trocken- und ausschließlich im Nassschnitt erfolgen wird. Der Übergang von Trocken- zu Nassgewinnung erfolgt durch Herstellung einer Einschwimmgrube, in welcher der Schwimmbagger montiert wird.

Eine detaillierte Aufschlussplanung wird im Hauptbetriebsplan (HBP) erfolgen.

Der Aufschluss der Kiessandgrube ist im Bereich der zukünftigen Tages- und Aufbereitungsanlagen im Nordosten des Abbaufeldes geplant und verläuft zunächst in nordwestliche Richtung. Hier erfolgt die Gewinnung des Bereiches nordöstlich des Waldgebietes Tännicht. Der Abbau wird dann nach Süden schwenken und anschließend wieder nach Nordwesten umlaufend zur Waldfläche Tännicht bis an die Zwickauer Straße. Dann erfolgt eine erneute Schwenkung nach Süden in Richtung Schneppendorf und anschließend nach Osten bis zur Waldfläche Graurock und zurück zu den Tages- und Aufbereitungsanlagen nach Nordosten. Detailinformationen sind dem Rahmenbetriebsplan (Unterlage A) zu entnehmen.

### 3.1.3 Abraumwirtschaft

Für den Aufschluss der Kiessandgrube sind Vorfeldberäumungen erforderlich. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich vorrangig um landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Grünstreifen mit kleineren Gehölzen, die gerodet werden.

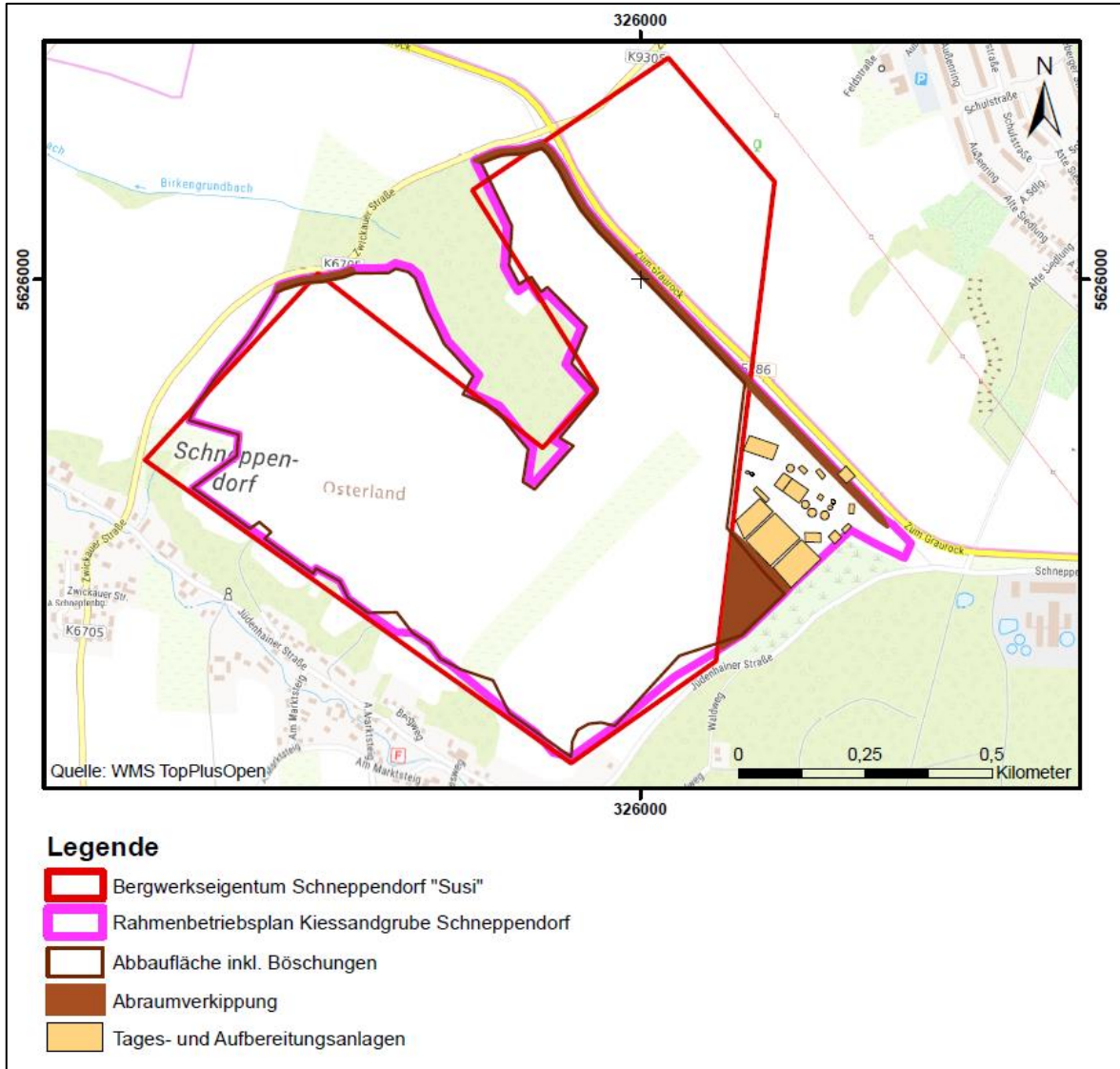
Die Mutterbodenschicht ist 0,5 - 0,8 m mächtig und stark humos. Der abgeschobene Oberboden wird in Form von Verwallungen am nördlichen Tagebaurand parallel zum Radweg (S 286 begleitender Wirtschaftsweg) und teilweise am westlichen Tagebaurand parallel zur Zwickauer Straße sowie in Form einer Abraumverkipfung am östlichen Tagebaurand nahe der Jüdenhainer Straße aufgeschüttet (vgl. Abbildung 5)

Unterhalb des Oberbodens steht eine ca. 0,7 - 4,4 m mächtige holozäne Lößlehm- und Fließlehmschicht (Gehängelehm) an. Das Material wird getrennt vom Mutterboden im ebenfalls parallel zur S 286 verlaufenden Radweg gelagert.

Es wird ein Lehmkörper mit Mutterbodenmantel als Verwallung mit einer Höhe von 3 m hergestellt. Dabei wird eine fachgerechte Mutterbodenlagerung (DIN 18300 & 18915) eingehalten. Vorrangig dient der Wall der Zwischenlagerung der zur Wiedernutzbarmachung benötigten Massen ohne erneute Umlagerung. Zusätzlich wird der Wall Sicht- und Lärmschutzfunktionen übernehmen.

Der anstehende Lößlehm wird vorrangig für die Wiedernutzbarmachung, der Fließlehm für die Verfüllung und zum Bau von Dämmen für eventuell notwendige Absetzbecken eingesetzt.

Insgesamt sind ca. 2,4 Mio. m<sup>3</sup> Abraummaterial zu erwarten.



**Abbildung 4: Abgrenzung der Rahmenbetriebsfläche, Abbaufäche, Abraumverkipfung sowie Tages- und Aufbereitungsanlagen**

### 3.1.4 Tages- und Aufbereitungsanlagen

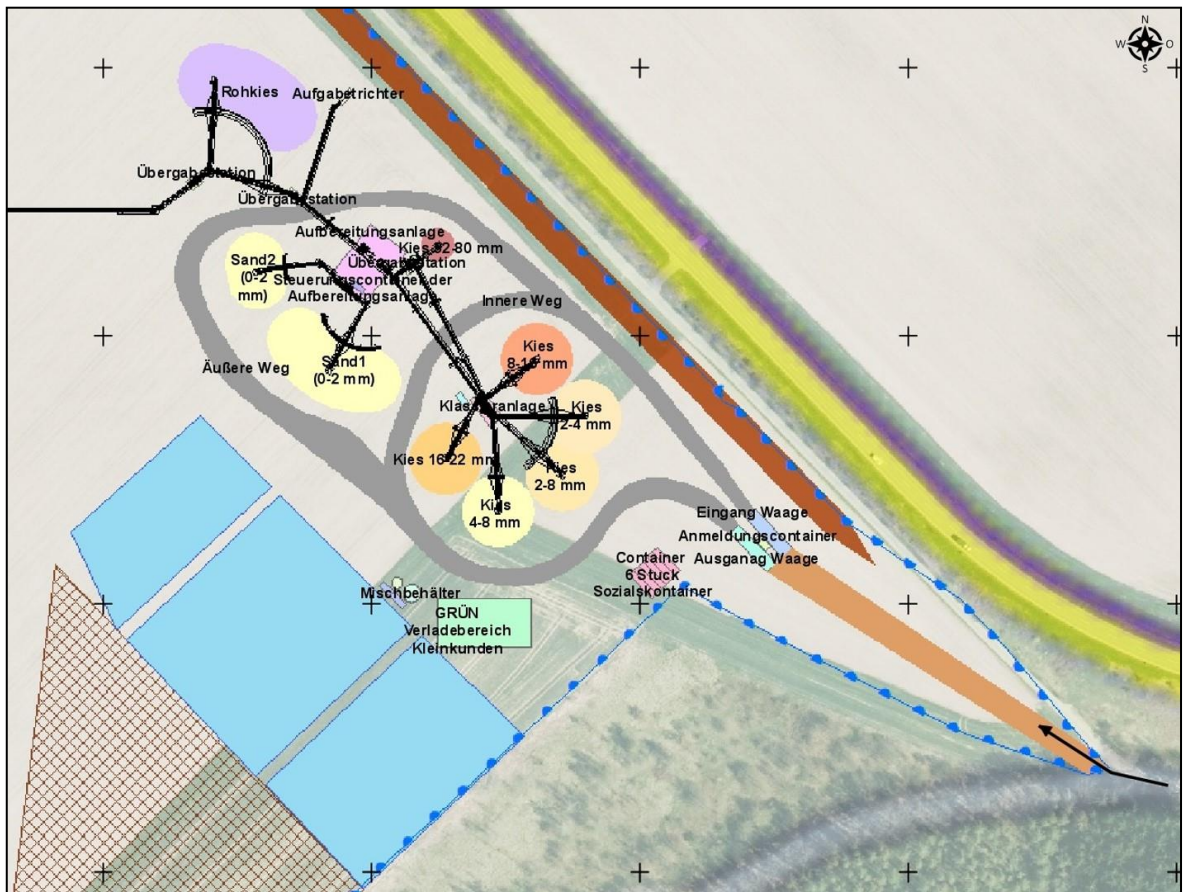
Die Errichtung und der Betrieb der Tages- und Aufbereitungsanlagen ist östlich der Abbaufäche auf Geländeneiveau vorgesehen. Insgesamt werden dafür ca. 4,1 ha in Anspruch genommen und zusätzlich ca. 1,3 ha für die für den Aufbereitungsprozess erforderlichen Schlammbecken. Die maximale Höhe der Aufbereitungsanlage wird ca. 17 m betragen. Die Lage der geplanten Anlagen ist der Abbildung 5 zu entnehmen.

Als Tagesanlagen werden eine Werkstatt und ein Sozialgebäude sowie eine Eingangs- und eine Ausgangswaage errichtet. Für Kleinkunden ist ein gesonderter Verladebereich vorgesehen.

Aufgrund der Eignung der anstehenden Sande und Kiese als Betonzuschlag, wird eine Nassaufbereitung zur Herstellung von normgerechten Produkten installiert. Das im Trocken- bzw. Nassschnitt gewonnene Material wird über Bandanlagen zur Nassaufbereitung gebracht und dort nach festgelegten Kornfraktionen gesiebt, gewaschen und anschließend entsprechend sortiert aufgehaldet.

Für den Siebrückstand der Kornfraktion > 32 mm wird eine Brecheranlage in die Aufbereitung integriert.

Die Nassaufbereitung wird im Kreislauf gefahren, wobei ca. 80 m<sup>3</sup>/h Frischwasser benötigt werden. Zu Beginn wird eine Vorlaufzeit von ca. 19 h benötigt, um die Anlage und Becken mit Wasser zu füllen. In den Anfangsjahren (ca. 3 Jahre) mit ausschließlichem Trockenschnitt wird das benötigte Frischwasser durch Grundwasser bereitgestellt. Mit Beginn des Nassschnitts wird das benötigte Frischwasser aus dem Baggersee entnommen. Das in der Nassaufbereitung anfallende Prozesswasser (Trübwasser) wird über Schlammbecken von Verunreinigungen befreit und dem Aufbereitungskreislauf wieder zugeführt.



**Abbildung 5: Tages- und Aufbereitungsanlagen (Hintergrund: GEOSN)**

Insgesamt sind im geplanten Abbaubereich ca. 1,2 Mio. m<sup>3</sup> an Abschlammmassen (Kornfraktion < 0,063 mm) zu erwarten. Ein Teil der Abschlammmassen muss in der Anfangs-

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

phase in Absetzbecken untergebracht werden. Nach dem weiteren Fortschreiten des Abbaus wird ein Teil der Abschlammmassen, beginnend im nordwestlichen Abbaubereich mit der Zielstellung einer zeitige Flächenwiederherstellung, verspült.

Nach einem Einfahrprozess wird die Anlage hinsichtlich der Anlageneffizienz überprüft und voraussichtlich Flockungsmittel in das Prozesswasser eingemischt. Es ist vorgesehen, das anionische Polyacrylamid GoFloc A 515 einzusetzen. Dieser Stoff ist der Wassergefährdungsklasse 2 (wassergefährdend) zugeordnet, jedoch nicht als umweltgefährlich eingestuft. Der Einsatz des Flockungsmittels findet im geschlossenen Kreislauf statt und es werden keine mit Rückständen des Flockungsmittels versetzte Prozesswässer im Tagebau oder dem sich bildenden Kiessee verspült.

### **3.1.5 Verkehrstechnische Anbindung und Verkehrsaufkommen**

Die verkehrstechnische Anbindung der geplanten Abbaufäche und Aufbereitungsanlagen wird über die Staatsstraße S 286 erfolgen. Der Abtransport wird dann weiter über die Bundesstraßen B 93 und die B 173 geführt. Ortsdurchfahrten sind im Regelbetrieb nicht geplant.

Für den Regelbetrieb der Kiessandgrube wird mit einem Verkehrsaufkommen von 112 LKW/d gerechnet.

### **3.1.6 Betriebsregime**

Der geplante Kiessandtagebau soll im Regelbetrieb montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr betreiben werden. Um Lastspitzen und evtl. Stillstandzeiten durch Wartungsarbeiten o. Ä. auszugleichen, wird werktags in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr beantragt.

### **3.1.7 Energieversorgung**

Die Energiezufuhr wird mittels Anschluss an das öffentliche Netz realisiert. Im Rahmen der fortschreitenden Rohstoffgewinnung ist eine anteilige bergbaueigene Energiegewinnung bspw. schwimmende Photovoltaikanlage angedacht. Konkrete Planungen liegen derzeit nicht vor und werden mittels SBP „Energieversorgung“ zur Zulassung beantragt in diesem Zuge erfolgt auch die artenschutzrechtliche Prüfung.

### **3.1.8 Wiedernutzbarmachung**

Art und Umfang der Wiedernutzbarmachung werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Vorhaben (Unterlage F) festgelegt. Die konkrete Umsetzung der Wiedernutzbarmachung ist Bestandteil der Teilabschlussbetriebspläne „Nord“ und „West“ sowie des Abschlussbetriebsplanes (ABP) gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 BBergG und somit nicht Gegenstand des Vorhabens.

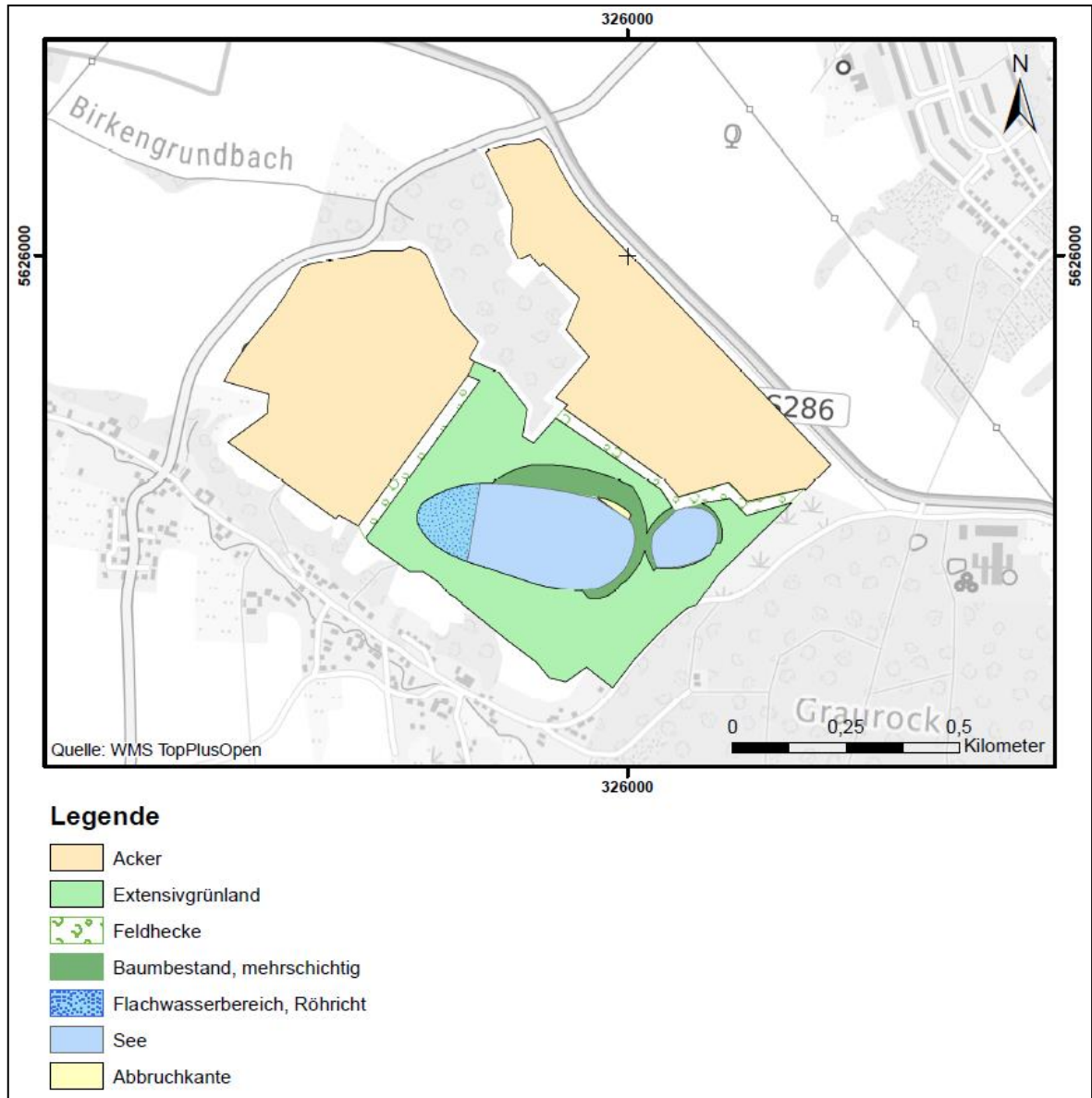
Für die Wiedernutzbarmachung ist vorgesehen, dass die anfallenden Abraummassen für die Wiederverfüllung der Kiessandgrube genutzt werden. Die Wiederverfüllung soll zeitnah dem Abbau nachlaufend folgen, sofern der Abraum nicht in den das Abbaufeld begrenzenden temporären Umwallungen verwendet wird (sukzessive Wiedernutzbarmachung).

In den wiederverfüllten Bereichen sollen ca. 43,2 ha (ca. 56 % der RBP-Fläche) wieder zur ackerbaulichen Nutzung vorbereitet werden. Rund 18,3 ha (ca. 24 % der RBP-Fläche) werden zu Extensivgrünland entwickelt, die durch Feldhecken (insgesamt ca. 2,8 ha, entspricht ca. 4 % der RBP-Fläche) von den Ackerflächen abgegrenzt werden.

In den nicht verfüllten Bereichen werden zwei Landschaftsseen mit Grundwasseranschluss hergestellt. Die Restlochseen werden betriebsbedingt standsichere, aber relativ steile Böschungen besitzen. Der größere Restlochsee wird eine Fläche von ca. 8,3 ha (ca. 11 % der RBP-Fläche) umfassen einschließlich eines ca. 1,6 ha großen Flachwasserbereichs. Der kleinere Restlochsee wird ca. 1,5 ha (ca. 2 % der RBP-Fläche) groß werden.

Weiterhin werden insgesamt ca. 2,6 ha Baumbestände (ca. 3 % der RBP-Fläche) in den Übergangsbereichen zwischen den Restlochseen und des Extensivgrünlands hergestellt.

Die im LBP zum Vorhaben (Unterlage F) geplante Wiedernutzbarmachung ist in Abbildung 6 dargestellt.



**Abbildung 6: Wiedernutzbarmachung gemäß LBP (Unterlage F)**

### 3.2 Wirkfaktoren

Eine Unterscheidung von bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren erfolgt aufgrund der Art des Vorhabens nicht. Stattdessen wird eine separate Beschreibung und Bewertung der beiden Projektphasen „Abbautätigkeit“ und „Wiedernutzbarmachung“ vorgenommen. Damit wird zwischen den zeitlich begrenzten Wirkfaktoren der Vorbereitung und des Betriebes der Abbautätigkeit während der Gewinnungsphase auf der einen Seite und den möglicherweise langfristig auftretenden Wirkfaktoren der Wiedernutzbarmachung auf der anderen Seite unterschieden.



Relevante Projektwirkungen, d. h. Beeinträchtigungsgrößen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten, werden für die genannten Projektphasen „Abbautätigkeit“ und „Wiedernutzbarmachung“ untersucht. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen durch den Neuaufschluss der Kiessandgrube Schneppendorf können durch den Aufschluss des Abbaufeldes „Susi“ sowie den laufenden Tagebaubetrieb für die Dauer des Abbauperiodes auftreten.

### 3.2.1 Wirkfaktoren der Abbauphase

Zu den Wirkfaktoren der Vorbereitungs- und der Gewinnungsphase zählen solche, die mit einer dauerhaften Inanspruchnahme oder Veränderung von natürlichen Ressourcen einhergehen oder die mit der Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen verbunden sind.

#### Flächeninanspruchnahme und Vorfeldberäumung

Die Fläche des Rahmenbetriebsplans umfasst insgesamt ca. 78,8 ha. Unter Berücksichtigung der Schutzstreifen beträgt die tatsächliche Flächeninanspruchnahme mit Vorfeldberäumung ca. 77,8 ha.

Der geplanten Flächeninanspruchnahme ist die Entfernung der Vegetation einschließlich der Fällung von Bäumen, die sog. Vorfeldberäumung, zeitlich vorgeschaltet.

Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens besitzt größtenteils eine zeitlich begrenzte Wirkung, da nach Beendigung des Abbaubetriebes die entstandene Hohlform überwiegend verfüllt und die ursprüngliche Nutzungsform wiederhergestellt werden. Zudem schreitet die Flächeninanspruchnahme sukzessive voran und die Rekultivierung im rückwärtigen Bereich beginnt zeitnah nach dem Abbau, sodass zu keinem Zeitpunkt die Gesamtfläche von ca. 77,8 ha in Anspruch genommen wird. Die jährliche Flächenneuinanspruchnahme wird 1,76 ha nicht überschreiten. Die Bereiche, die nicht wieder verfüllt werden, werden dauerhaft zu Landschaftsseen entwickelt und als gesonderter Wirkfaktor „Nutzungsumwandlung der Oberfläche/ Schaffung von Restlochseen“ abgegrenzt.

Die Flächeninanspruchnahme und Vorfeldberäumung ist grundsätzlich geeignet Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Tötung von Individuen und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszulösen.

#### Veränderung der Grundwasserverhältnisse

Der Verlust der Gesteinsschichten bedeutet eine Reduktion der grundwasserschützenden Deckschichten. Auf +302 bis +307 m NHN steht Grundwasser an, sodass ca. 3,8 Mio. t Rohstoff im Nassschnitt gewonnen werden. D. h. das Vorhaben greift direkt ins Grundwasser ein und führt zum Teilverlust des obersten Grundwasserleiters. Durch die Offenlegung des Grundwassers ergeben sich Ausspiegelungseffekte, sodass es im Grundwasseranstrom zu Grundwasserabsenkungen und im Grundwasserabstrom zu Grundwasseraufhöhungen kommen kann.

Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse wird ein Hydrogeologisches Gutachten (Unterlage G 3.1) erarbeitet. Für die Bewertung des Vorhabens im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird ein Fachbeitrag WRRL (Unterlage G 3.3) erstellt.

Im Ergebnis der hydrogeologischen Modellierung werden im worst-case-Szenario fast ausschließlich höhere GW-Stände prognostiziert als im Ist-Zustand. Der Grund ist die Ausbreitung der Wasserfläche mit einem Wasserspiegel von ca. +305 m NHN auch in Bereichen des Tagebaus, die im Ist-Zustand niedrigere Wasserstände hatten. Der berechnete Grundwasseranstieg beträgt max. 2 m im Bereich der aktiven Trocken- und Nassgewinnung. Die Anstiegsbereiche setzen sich einerseits in Richtung Südwesten bis in die Ortschaft Schneppendorf fort, betragen hier aber nur noch 0,25 bis 0,5 m GW-Anstieg. Andererseits werden auch in Richtung Nordosten bis zur Ortschaft Thurm GW-Anstiege von bis zu 1,5 m prognostiziert. Dieser Einfluss resultiert aus der Verschiebung der nördlichen Grundwasserscheide in Richtung des Tagebaus aufgrund der Grundwasserausspiegelung im Baggersee (vgl. Anlage 2.3.3 des Hydrogeologischen Gutachtens - Unterlage G 3.1). Insgesamt liegen die prognostizierten GW-Anstiege jedoch im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite des GW-Standes von 0,6 bis 2,8 m im Gebiet. Generell führen höhere Grundwasserstände zu einer Stabilisierung des Grundwasser- und Gebietswasserhaushaltes in Trockenperioden, sodass insbesondere für das Waldgebiet Tännicht, in dem teilweise pflanzenverfügbares Grundwasser (GW-Flurabstände < 5 m u. GOK) vorhanden ist, positive Auswirkungen zu erwarten sind. Bis in das Waldgebiet Graurock sind hingegen keine Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Die großräumige Grundwasserfließrichtung von Südost nach Nordwest bzw. lokal abgelenkt zum Schneppendorfer Bach wird durch die Rohstoffgewinnung im worst-case-Szenario nicht beeinflusst (vgl. Anlage 2.3.1 des Hydrogeologischen Gutachtens - Unterlage G 3.1). Es kommt demnach nicht zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen der besonders oder streng geschützten Arten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Ab. 1 BNatschG ist demnach auszuschließen.

#### Flächenversiegelung, Abraumverkipfung (Verwallungen)

Durch die Errichtung und den Betrieb der Tages- und Aufbereitungsanlagen und die Verkipfung des Abraums am Tagebaurand werden die natürlichen Bodenfunktionen auch außerhalb der eigentlichen Abbauflächen beeinträchtigt.

Die für die Anlagen und die Abraumverkipfung benötigten Flächen werden im Vorfeld beräumt, sodass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zum Wirkfaktor „Vorfeldberäumung“ eintreten.

#### Trenn- und Barrierewirkung, Zerschneidung von Lebensräumen

Tagebaue können prinzipiell Wanderwege von Tieren unterbrechen und die Ausbreitung von Pflanzen behindern. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Neuaufschluss handelt, werden unzersiedelte und unzerschnittene Freiflächen in Anspruch genommen. Eine Trenn-

und Barrierewirkung oder Zerschneidung von Lebensräumen infolge des Vorhabens und damit einhergehende potenzielle Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu bewerten.

#### Mortalität/Verletzungsrisiko

Während der Abbautätigkeiten sind Maschinen im Bereich der Kiesgrube und LKW zum Abtransport der gewonnenen Produkte im Einsatz. Die Tötung von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren ist zunächst grundsätzlich nicht auszuschließen.

Im Bereich des offenen Tagebaus kann es zu Fallenwirkungen kommen. Tötungen sind insbesondere im Bereich der Sedimentationsbecken zunächst nicht auszuschließen.

Das Mortalitäts- und Verletzungsrisiko infolge des Vorhabens und damit einhergehende potenzielle Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu bewerten.

#### Emissionen von Lärm

Im Zuge der Abbautätigkeiten gehen zwangsläufig Schallemissionen von den Aufbereitungsanlagen, von den im Abbaubereich tätigen Fahrzeugen und Transportmitteln sowie vom LKW-Verkehr aus. Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen durch Lärm liegt eine Schallimmissionsprognose (Unterlage G 4.1) vor.

Im Bereich des Tännicht und des Graurock kommt es zeitweise zu Lärmemissionen von über 58 dB(A)<sub>tags</sub> (vgl. Abbildung 7 und Unterlage G 4.1 – Schallimmissionsprognose).

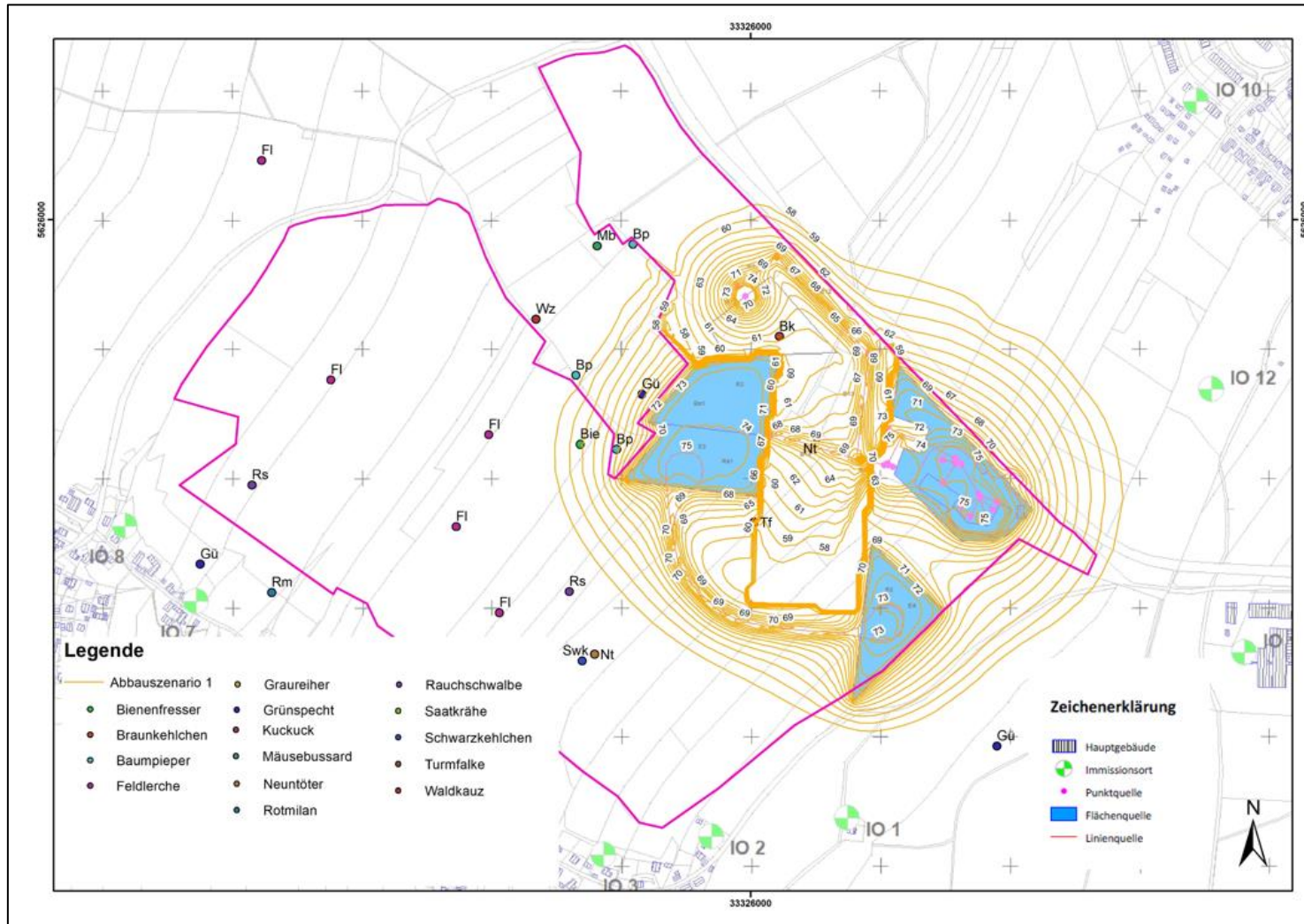


Abbildung 7: Schallpegel von über 58 dB(A)<sub>tags</sub> im Bereich der Vorhabenfläche, des Tännichts und des Graurocks, GICON 2021 (Unterlage G – Schallimmissionsprognose), orange = Abbauszenario 1; pinker Umrund = RBP-Fläche

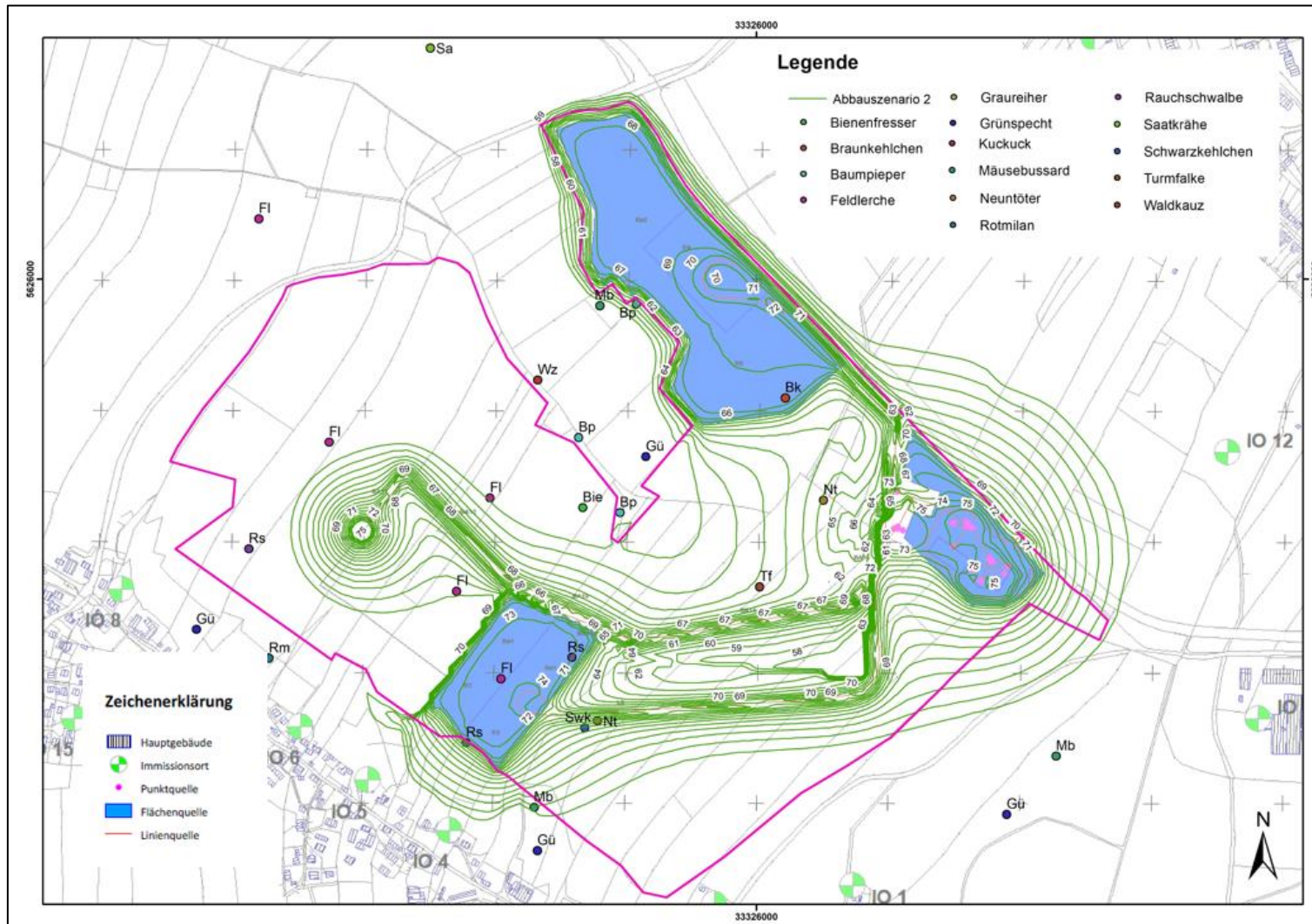


Abbildung 8: Schallpegel von über 58 dB(A)<sub>tags</sub> im Bereich der Vorhabenfläche, des Tännichts und des Graurocks, GICON 2021 (Unterlage G – Schallimmissionsprognose), grün = Abbauszenario 2; pinker Umrand = RBP-Fläche

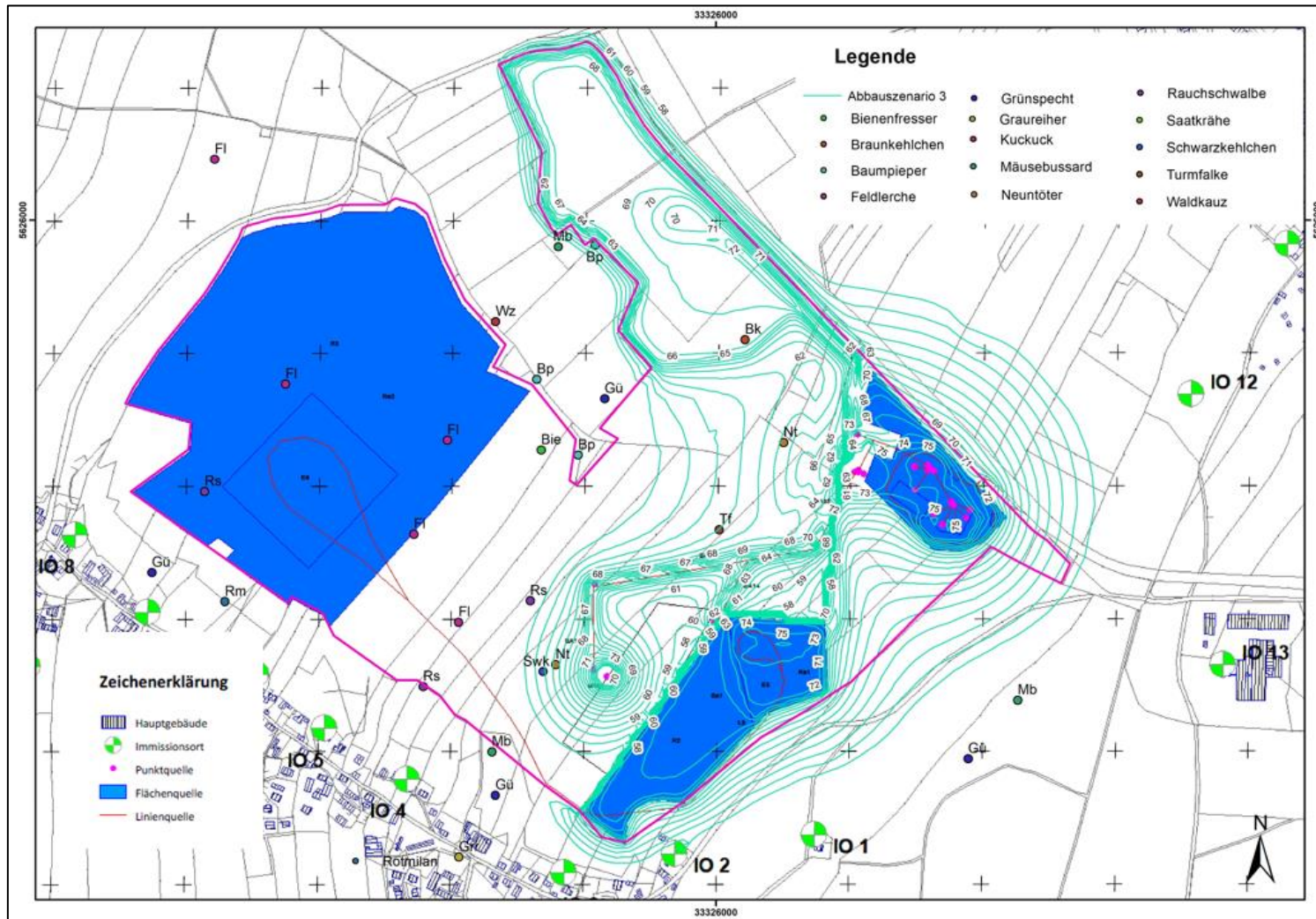


Abbildung 9: Schallpegel von über 58 dB(A)<sub>tags</sub> im Bereich der Vorhabenfläche, des Tännichts und des Graurocks, GICON 2021 (Unterlage G – Schallimmissionsprognose), türkis = Abbauszenario 2; pinker Umrund = RBP-Fläche

Durch die Schallemissionen kann es potenziell zu Vergrämungen der Artengruppe Vögel kommen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zunächst nicht auszuschließen.

### Emissionen von Staub

Staub entsteht durch Freilegen, Bewegung und Verstürzen von Erd- und Rohstoffmassen. Der Rohstoff wird erst im Trockenschnitt und anschließend im Nassschnitt gewonnen. Die Staubpartikel werden dabei entweder durch Winderosion aus dem Oberflächenverband gelöst oder durch Bewegung der Erdmassen selbst freigesetzt. Im Untersuchungsgebiet Flora/Fauna befinden sich keine staubempfindlichen Biotope /11/, eine Beeinflussung von Lebensräumen streng geschützter Arten durch Staubeinträge kann somit ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor ist nicht näher zu betrachten.

Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen durch Staub wurde eine Staubimmissionsprognose (Unterlage G 4.2) erarbeitet.

### Optische Störwirkungen (Lichtemissionen, Bewegungsreize)

Für das Schutzgut Tiere sind zudem Störwirkungen durch Lichtemissionen und Bewegungsreize (Fahrzeugbewegung, Anwesenheit von Menschen) möglich. Diese treten sowohl innerhalb der Abbaufäche in Tieflage als auch im Bereich der Tages- und Aufbereitungsanlagen auf Geländeneiveau auf. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Störung und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zunächst nicht auszuschließen.

### Erschütterungen und Vibrationen

Die Rohstoffgewinnung erfolgt ausschließlich durch Baggern ohne Sprengstoffeinsatz, so dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Erschütterungen verbunden sind. Geringfügige Erschütterungen können beim Abgraben des Rohstoffes nicht ausgeschlossen werden. Auch während der Vorfeldberäumung einschließlich der erforderlichen Gehölzfällungen können geringfügige Erschütterungen auftreten. Diese sind jedoch lokal und auf den Zeitpunkt der Beräumung bzw. Fällung begrenzt.

Die technischen Anlagen werden entsprechend des Standes der Technik ausgeführt. Alle eingesetzten Maschinen werden nach den Bedienungsanleitungen betrieben und gewartet. Die Arbeitsplätze werden bei Neuerrichtung umweltfreundlich und weitestgehend vibrationsfrei gestaltet. Betreffende Geräte und Werkzeuge müssen als Standard das CE-Zeichen nachweisen. Zudem werden Überprüfungs-messungen von Vibrationen in den Maschinensystemen durchgeführt.

Geringe Erschütterungen und Vibrationen werden durch den Boden aufgefangen und haben keine Auswirkungen auf die umliegenden Lebensräume und sind demnach nicht geeignet Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

### Brauchwasserbedarf

Für den Aufbereitungsprozess wird Frischwasser von ca. 80 m<sup>3</sup>/h benötigt. Für die Anfangszeit des Tagebaubetriebes mit ausschließlichem Trockenabbau, welche ungefähr einen Zeitraum von ca. 3 Jahren beträgt, wird zur Deckung des Wasserbedarf eine Grundwasserförderung erfolgen. Die Pumpe wird am östlichen Tagebaurand im Bereich der Tages- und Aufbereitungsanlagen in der Nähe zur Grundwassermessstelle Hy Snp 2/2012 installiert.

Mit Beginn der Nassgewinnung wird das benötigte Wasser aus dem Baggersee bezogen. Für den Aufbereitungsprozess wird das Wasser im Kreislaufsystem mit integrierter Wasseraufbereitung gefahren und somit der Wasserbedarf reguliert. Durch die Aufbereitung kann das im Waschkreislauf verbrauchte Wasser in gleichbleibender Qualität wieder zurückgewonnen und erneut verwendet werden.

Hier herrscht ein sehr großer GW-Flurabstand von ca. 25 m u. GOK. Auch im weiteren Umfeld sind ausschließlich große GW-Flurabstände von 10 bis 25 m u. GOK vorhanden (vgl. Anlage 2.2.2 des Hydrogeologischen Gutachtens - Unterlage G 3.1). Da in diesem Gebiet kein pflanzenverfügbares Grundwasser (GW-Flurabstände < 5 m u. GOK) und keine Oberflächengewässer vorhanden sind, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vegetation und den Gebietswasserhaushalt ausgeschlossen werden.

Der Brauchwasserbedarf hat demnach keine Auswirkungen auf die umliegenden Lebensräume und ist somit nicht geeignet Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG auszulösen.

### **3.2.2 Wirkfaktoren der Wiedernutzbarmachungsphase**

Im Gegensatz zu den Umweltauswirkungen der Abbautätigkeit werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung Natur und Landschaft rekultiviert. Die sich daraus ergebenden Wirkfaktoren sind hinsichtlich ihrer möglichen langfristigen Folgewirkungen für die Umwelt zu bewerten.

### Verfüllung

Der Rohstoffabbau wird teilweise im Nassschnitt ausgeführt, wodurch eine bisher nicht vorhandene Wasserfläche entsteht. Im Bereich des Trockenabbaus werden Rohbodenstandorte geschaffen. Die Rohbodenstandorte und die Wasserfläche wandern sukzessive mit dem Abbaufortschritt. Parallel wird im rückwärtigen Bereich wiederverfüllt, indem Material im Baggersee verspült wird.

In Teilbereichen des Tagebaus können sich wertvolle Biotope und infolgedessen Habitate entwickeln und besiedelt werden. So kann es im Rahmen der Wiedernutzbarmachung, welche die (Teil-)Verfüllung des Hohlraums umfasst zu Tötungen, Verlust von Habitaten und anderen Beeinträchtigungen durch den Verlust der Flächen kommen.

Mögliche Auswirkungen auf die potenziell in den Abbaubereichen entstehende Vegetation und die sich potenziell ansiedelnden Arten sind zu untersuchen.



### Nutzungsumwandlung der Oberfläche/ Schaffung der Restlochseen

Das Wiedernutzbarmachungskonzept sieht die Wiederverfüllung und Rückführung eines Großteils der Abbaufäche in die landwirtschaftliche Nutzung vor. Hiervon werden ca. 43,2 ha (ca. 56 % der RBP-Fläche) auf Ackerflächen und ca. 18,3 ha (ca. 24 % der RBP-Fläche) auf Extensivgrünland entfallen. Die Acker- und Grünlandflächen werden durch Feldhecken (insgesamt ca. 2,8 ha, entspricht ca. 4 % der RBP-Fläche) getrennt.

Im Zuge des Rohstoffabbaus im Nassschnitt entsteht ein Baggersee infolge des Anschnitts des natürlichen Grundwasserstandes. Dieser wandert mit dem Abbaufortschritt. Nach Ende der Abbautätigkeit werden zwei zu- und abflusslose Restlochseen mit einer Größe von ca. 8,3 ha und ca. 1,5 ha verbleiben. Sie werden als Landschaftsseen, bereichsweise mit Steilhang und Flachwasserzone, gestaltet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Wiedernutzbarmachung auf die Grundwasserverhältnisse wurde ein Hydrogeologisches Gutachten (Unterlage G 3.1) erstellt.

Für die Abschätzung der Eigenschaften der zukünftigen Landschaftsseen wurde ein Limnologisches Gutachten (Unterlage G 3.1) erarbeitet.

Durch die Nutzungsumwandlung der Oberfläche kann es zum Verlust von im Zuge der Abbautätigkeiten entstandenen Habitaten kommen.

### **3.2.3 Relevante Wirkfaktoren**

Zusammenfassend sind im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung die folgenden Wirkfaktoren zu betrachten:

#### Abbautätigkeiten:

- Flächeninanspruchnahme und Vorfeldberäumung
- Bodenabtrag, Beseitigung geologischer Schichten
- Flächenversiegelung, Abraumverkipfung
- Trenn- und Barrierewirkung, Zerschneidung von Lebensräumen
- Emissionen von Lärm
- Optische Störwirkungen (Lichtemissionen, Bewegungsreize)
- Kollisionsgefährdung, Überfahren von Tieren durch Fahrzeuge

#### Wiedernutzbarmachung:

- Verfüllung
- Nutzungsumwandlung der Oberfläche

## 4 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher nicht mehr einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die im Rahmen der faunistischen Kartierungen nachgewiesenen Brut-, Zug- und Rastvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage durch eine Potenzialanalyse abgeschätzt, ob sie potenziell im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang 1 dargestellt.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.1.2.1 Terrestrische Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet Fauna wurden keine terrestrischen Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen.

Westlich des Vorhabens fließt die Zwickauer Mulde aus Süden kommend in Richtung Norden. Die Mulde sowie deren Ausprägung und Strukturvielfalt lässt eine Besiedlung durch **Biber** und **Fischotter** im Bereich des Fließgewässers und der angrenzenden Lebensräume vermuten. Die sächsischen Verbreitungskarten /51/ enthalten ebenso Hinweise auf ein Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Aufgrund der Entfernung von mehr als 2.000 m zwischen der Zwickauer Mulde und dem geplanten Vorhaben „Kiessandgrube Schneppendorf“ ist eine Betroffenheit von Biber und Fischotter auszuschließen. Innerhalb des UG Fauna existieren zudem keine für die benannten Arten geeigneten Habitatstrukturen. Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben ebenfalls keine Hinweise auf Biber- bzw. Fischottervorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes. (vgl. IGC 2020 /11/)

Gemäß der sächsischen Rasterverbreitungskarten /51/ sowie der Verbreitungskarten des BfN /50/ konnte ein Vorkommen der **Haselmaus** im weiteren Umfeld des Vorhabens innerhalb der vergangenen 10 Jahre nicht nachgewiesen werden. Ebenso ergab die Artdatenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet. Aufgrund fehlender Artnachweise innerhalb der vergangenen 10 Jahre /37//51/ sowie fehlender Nachweise aus den Vorerfassungen von 2006/2007 /19/ ist ein Vorkommen der Art innerhalb des UG Fauna auszuschließen. Auf eine Einzelartprüfung zur Betroffenheit der Art Haselmaus kann somit verzichtet werden.

Das letzte bekannte sächsische Vorkommen des Feldhamsters befindet sich zwischen Delitzsch und Leipzig im Nordwesten des Freistaates /50//51/. Hinweise auf ein Vorkommen des **Feldhamsters** im Bereich des geplanten Vorhabens bestehen aufgrund fehlender Artnachweise innerhalb der vergangenen Jahrzehnte nicht /51//37//56/. Ein Vorkommen der Art wird somit ausgeschlossen.

Das überwiegend landwirtschaftlich geprägte Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für **Wildkatze, Wolf** und **Luchs** dar. Die sächsischen Rasterverbreitungskarten /51//56/ sowie die Verbreitungskarten des BfN /50/ enthalten keine Hinweise sowie gesicherten Nachweise für aktuelle Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum.

Im Rahmen der aktuellen faunistischen Erfassungen wurden keine Nachweise terrestrischer Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert.

Lediglich die Gelbhals-/Waldmaus konnte mehrfach im Jahr 2020 nachgewiesen werden /11/. Aus den Erfassungen 2006/2007 sind zudem Nachweise der Arten Wildschwein, Reh, Fuchs, Dachs und Steinmarder aus den Waldbereichen um das geplante Vorhaben bekannt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um besonders geschützte Säugetierarten, welche einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Auf eine Einzelfallprüfung terrestrischer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie kann aufgrund fehlender Artnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes /11//19/ /35//36//37//58//50/ verzichtet werden.

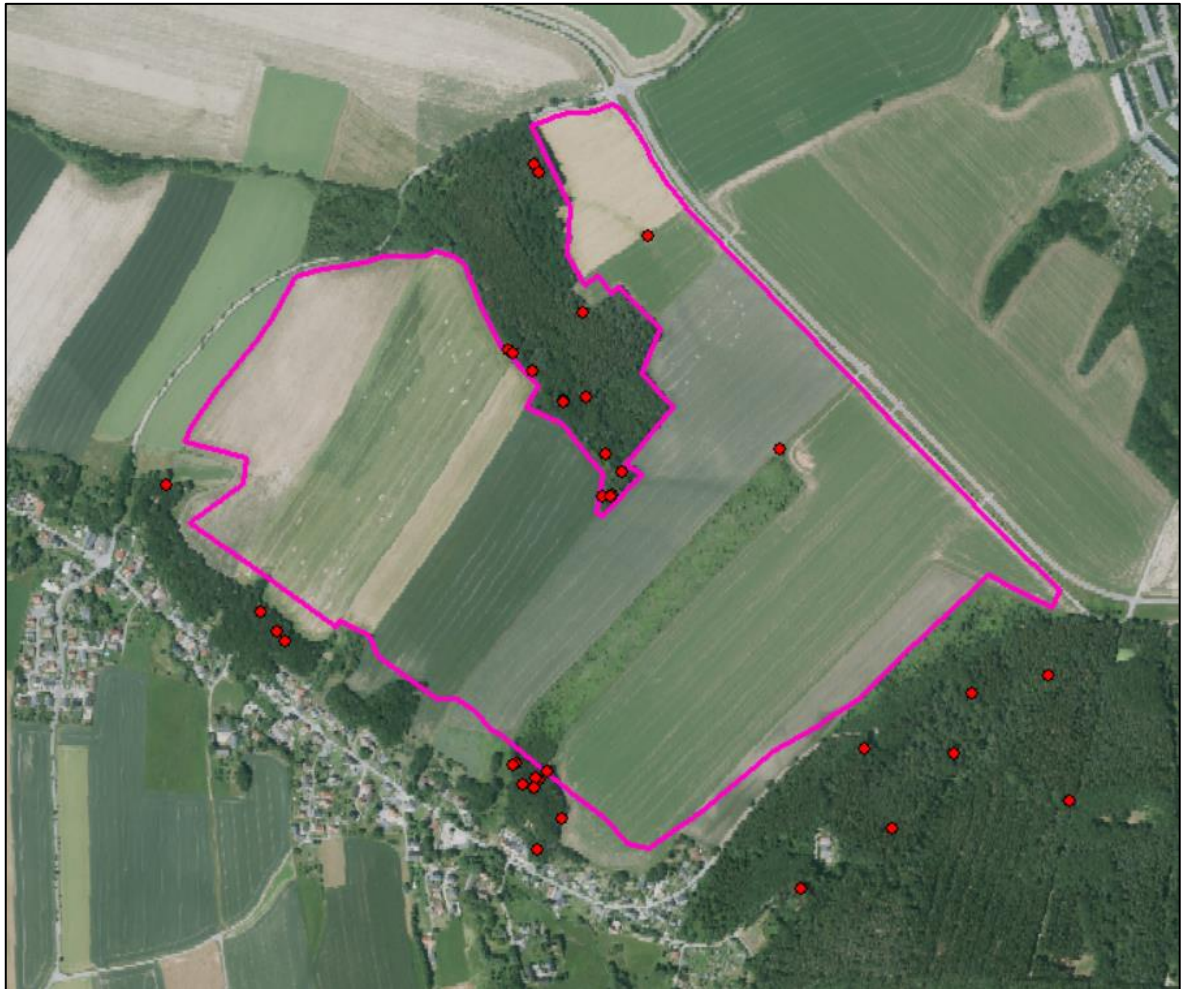
### 5.1.2.2 Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 2 werden die im Untersuchungsgebiet Fauna der geplanten Kiessandgrube Schneppendorf potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für welche eine Prüfrelevanz für das Vorhaben besteht.

Den Artdaten der Datenrecherche 2020 (vgl. LRA Z /36/) sind Nachweise der Arten Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mausohrfledermäuse sowie der Zwergfledermaus aus den Jahren 2007/2008 zu entnehmen. Die Mopsfledermaus wurde zudem in den Jahren 2007/2008 sowie 2009/2010 im UG Fauna erfasst. Hinweise auf bekannte Quartiere und Wochenstuben innerhalb der Eingriffsbereiche sind den Artdaten /11//36//36/ hingegen nicht zu entnehmen. Aufgrund geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Fledermausquartiere in den angrenzenden Waldbereichen welche anteilig geeignete Altholzbeständen aufweisen, anzunehmen.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurden mittels Horchbox, über mehrere Abende in den Monaten März/April, Mai/Juni, Juli/August sowie September/Oktober im Untersuchungsgebiet Fledermäuse erfasst. Am häufigsten konnte die Zwergfledermaus z. T. mit Sozial-/Revierrufen an allen Erfassungsterminen im UG Fauna nachgewiesen werden. Die Arten Großer Abendsegler und Mopsfledermaus wurden ebenfalls häufig im Untersuchungsgebiet erfasst. Weiterhin wurden einzelne Rufsequenzen von *Myotis*-Arten sowie Nachweise von Mücken- und Rauhautfledermaus aufgezeichnet. Unter den nicht zuordenbaren Rufen der Nyctaloiden sind vermutlich Rufe der Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus zu erwarten.

Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten sich vor allem in den Altholzbeständen des Tännicht sowie in den Hangwäldern nördlich von Schneppendorf und im Waldgebiet Graurock (vgl. Abbildung 10). Insbesondere im Tännicht wurden mehrere geeignete Höhlenbäume erfasst, welche Quartierpotenzial aufweisen. Für die gebäudebewohnende Zwergfledermaus ist zudem eine Wochenstube in räumlicher Nähe zum UG anzunehmen (vgl. IGC 2020 /11/).



**Abbildung 10: Im Untersuchungsgebiet Fauna erfasste Höhlenbäume IGC /11/ und GICON**

In der folgenden Tabelle 2 werden die nachgewiesenen und zu erwartenden Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Fauna aufgeführt und der Schutzstatus sowie die Gefährdung und der Erhaltungszustand der Arten benannt. Die Zusammenfassung der Artengattungen Abendsegler, Bart- und Landohrfledermäuse erfolgt, da die Rufsequenzen der Arten nicht bis auf das Artniveau bestimmt werden konnten und auch im faunistischen Bericht (vgl. IGC 2020 /11/) auf der Gattungsebene beschrieben wurden.

**Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	BArt-SchV	FFH-RL	EHZ SN (Stand 2019)
<b>nachgewiesene Arten</b>						
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	sg	IV	U
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	sg	IV	U
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	sg	II, IV	U
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	3	sg	IV	U

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	BArt-SchV	FFH-RL	EHZ SN (Stand 2019)
<b>nachgewiesene Arten</b>						
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	sg	IV	U
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	3	sg	IV	U
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	V	sg	IV	G
<b>Artengruppe</b>						
"Nyctaloid"-rufende Arten (Abendseglerartige)	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	sg	IV	U
	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	3	sg	IV	U
Bartfledermäuse (Große & Kleine Bartfledermaus)	<i>Myotis brandtii</i>	*	3	sg	IV	U
	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	sg	IV	U
<b>Potenziell vorkommende Arten</b>						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	sg	II/IV	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	3	sg	II/IV	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	sg	IV	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	V	sg	IV	G
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	2	sg	IV	U

Legende

RL D	Rote Liste Deutschlands (Stand 2020)
RL SN	Rote Liste Sachsen (2015)
*	derzeit nicht gefährdet
0	Ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Art der Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
bg	besonders geschützt
sg	streng geschützt
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
II	Anhang-II-Art der FFH-RL
IV	Anhang-IV-Art der FFH-RL
EHZ SN	Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Sachsen (Stand 2019) /58/
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
unbekannt	unbekannt
kB	keine Bewertung

Unterlage E

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Neuaufschluss der Kiessandgrube Schneppendorf

### 5.1.2.2.1 Braunes Langohr

<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V - Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Das Braune Langohr gehört zur Gruppe der Waldfledermäuse. Als Lebensraum nutzt die Art in Sachsen Laub- und Nadelwälder aber auch parkartige Landschaften. Das Braune Langohr nutzt Quartiere in waldnah gelegenen Gebäuden, aber auch in gehölzreichen Siedlungsgebieten. Es bewohnt während des Sommers auch Baum- und Kastenquartiere aber vor allem Gebäudequartiere. Die Winterquartiere befinden sich häufig in Haus-,Erd-, Felsen- und Eiskellern sowie in Bunkern, Stollen und Bergwerken. /22/ Als Jagdgebiete dienen strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Umfeld, wobei die nächtlichen Aktionsradien meist nur wenige hundert Meter betragen. /13/ Als Quartierstandorte werden vorrangig Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Wald nahe Gebäude genutzt. Die Wochenstuben bestehen aus eng miteinander verwandten Weibchen, die ein kleines Territorium von etwa 1 km<sup>2</sup> über Jahrzehnte hinweg bewohnen können. /22/ Als Winterquartier nutzt die Art Keller in Wohnhäusern und Ställen, Erdkeller, Bunker, Durchlässe, Brunnenschächte und Baumhöhlen. /18/</p> <p>Das Braune Langohr ist in Sachsen weit verbreitet und kommt häufig vor. /22/ In der Roten Liste Sachsens und Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Den Artdaten der Datenrecherche 2020 sind Nachweise des Braunes Langohrs aus den Jahren 2007/2008 zu entnehmen. /36/ Weiterhin sind der Datenrecherche auf den MTBQ 52411 und 52413 Art-nachweise aus dem Jahr 2019 zu entnehmen. /51/</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsgebietes Fauna sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, sodass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Braunen Langohres ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Braune Langohr in Sachsen wird als günstig angegeben.</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)

V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume

V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse

A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche wurden keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Im Bereich des Tännicht befinden sich als Quartier geeignete Höhlenbäume (vgl. Anhang 4).

Das Braune Langohr hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufläche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können sind auch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Es werden Ausweichquartiere im lichtabgewandten Bereich des Tännicht geschaffen, um einen Rückzug der Tiere gewährleisten zu können (vgl.

\\FG1502.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI\96037GT\_4119.FG\1\DO\K230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx



### Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Maßnahme P3). Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die optischen Wirkungen und die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesem Baum kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB 6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

##### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.1.2.2.2 Breitflügelfledermaus

<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 - gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input checked="" type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Breitflügelfledermaus bevorzugt als Lebensraum Siedlungsgebiete und ist sowohl in Dörfern als auch in Städten anzutreffen. (Teubner et. al 2008) /18/ Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. Wochenstubenquartiere sind bisher ausschließlich in und an Gebäuden nachgewiesen worden. Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Die Wochenstubengesellschaften haben unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Die Fledermäuse nutzen Einzelquartiere während der gesamten Wochenstubenzeit oder ein Hauptquartier außerdem nutzen die Tiere auch mehrere nahe gelegene Ausweichquartiere gleichzeitig, sodass ein häufiger Wechsel innerhalb eines Quartierverbunds stattfindet. Die Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen mit teilweise randlichen Gehölzstrukturen (Waldränder, Grünland mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Sportplätze, Laternen im Siedlungsbereich etc.). Es kommt aber auch vor, dass Breitflügelfledermäuse in Wäldern jagen. Die Tiere fliegen in 10-15 m Höhe zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken, aber auch in oberirdischen Spaltenquartieren. Die Art scheint verhältnismäßig kälterestistent zu sein. Breitflügelfledermäuse werden allgemein als sehr ortstreu eingestuft, d. h. die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier betragen unter 50 km. (vgl. Boye et al. 2004 /5/)</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in Sachsen in im sächsischen Tief- und Hügelland weit verbreitet, während sie in den Mittelgebirgen seltener vorkommt. /23/</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist gemäß Roter Liste Sachsen gefährdet (Kategorie 3). Deutschlandweit ist eine Gefährdung anzunehmen, der Gefährdungsstatus ist jedoch aufgrund mangelnder Daten nicht sicher.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Den Artdaten der Datenrecherche 2020 sind Nachweise der Arten Breitflügelfledermaus aus den Jahren 2007/2008 zu entnehmen /36/. Weiterhin sind der Datenrecherche auf den MTBQ 52411 sind Nachweise der Art aus dem Jahr 2019 zu entnehmen /51/. Im Rahmen der Erfassungen von 2020 wurden nichtzuordenbare Laute der Gruppe der <i>Nyctaloiden</i> detektiert, unter diesen werden Rufe der Breitfledermaus als wahrscheinlich eingeschätzt /11/.</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

**Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Breitflügelfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Breitflügelfledermaus mit unzureichend angegeben.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

-

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Breitflügelfledermaus nutzt Spaltenquartiere in und an Gebäuden als Sommer- und Wochenstubenquartiere. Diese sind im Untersuchungsgebiet Fauna nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet Fauna ist daher lediglich als Nahrungshabitat geeignet.

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Breitflügelfledermaus nutzt Spaltenquartiere in und an Gebäuden als Sommer- und Wochenstubenquartiere. Diese sind im Untersuchungsgebiet Fauna nicht vorhanden.

Vorhabenbedingte Störungen der Art sind demnach auszuschließen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx

### Breitflügelledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wochenstuben und Sommerquartiere der Breitflügelledermaus befinden sich nachweislich an und in Gebäuden. Auch Winterquartiere wurden bisher überwiegend nur in Höhlen, Stollen und Kellern nachgewiesen. Eine Nutzung von Bäumen als Quartier ist demnach nicht zu erwarten. Es erfolgt während der gesamten Abbau- und Wiedernutzbarmachungsphase kein Eingriff in Gebäude.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.2.2.3 Fransenfledermaus

Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	
Schutz- Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V - Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Als Lebensraum nutzt die Fransenfledermaus in Sachsen Laub- und Nadelwälder, Parks und strukturreiche ländliche Siedlungen. Die Sommerquartiere der Fransenfledermaus befinden sich sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Wochenstuben kommen in Dachstühlen, Mauerspalt, Baumhöhlen und -spalten und in Nist- und Fledermauskästen vor. Die Quartiere werden teilweise recht häufig gewechselt /23/. Die Jagdgebiete der Fransenfledermäuse können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen oder an Gewässern liegen. Spätestens ab Sommer verlagern sie sich in Wälder, gern auch in Nadelbaumbestände. Der Abstand der Quartiere und Jagdgebiete beträgt bis zu 3 km. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Höhlen und Stollen, aber auch in oberirdischen Gebäuden. /5/</p> <p>Die Fransenfledermaus ist in Sachsen relativ weit verbreitet, und außerhalb der waldarmen Acker- und Tagebaugelände in allen Regionen Sachsens vor /23/. Gemäß der Roten Liste Sachsens ist die Art stark gefährdet. In der Roten Liste Deutschlands ist die Art hingegen nicht als gefährdet aufgeführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Die Datenrecherche ergab Nachweise der Art im MTBQ 52411 aus dem Jahr 2019 /51/. <b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Fransenfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Fransenfledermaus mit günstig angegeben.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)            V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume            V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung            V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung</p>	

\\FG1s02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\196037GT\_4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse  
ACEF3 Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

#### **Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

##### **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

#### **Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf. Die Fransenfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufläche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Es werden Ausweichquartiere im lichtabgewandten Bereich des Tännicht geschaffen, um einen Rückzug der Tiere gewährleisten zu können (vgl. Maßnahme P3). Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und es Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF1</sub> auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitBlaetter.docx

### 5.1.2.2.5 Große Bartfledermaus

Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 – gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Große Bartfledermaus besiedelt bevorzugt Quartiere im Wald Zur Nahrungssuche nutzt die Große Bartfledermaus in Sachsen auch Gebiete außerhalb des Waldes, z. B. offenes Gelände mit Hecken sowie Gewässer. Dabei bevorzugt sie ländliche Siedlungen und Wälder, unter denen Kiefern- und Mischwälder deutlich überwiegen. Laubwälder und Auwälder werden in geringerem Maße aufgesucht. Sommerquartiere der Art befinden sich in Sachsen überwiegend in Wäldern (z. B. in Fledermauskästen und Jagdkanzeln). Nur etwa ein Drittel der Sommerquartiere befindet sich an Gebäuden, die dann oft im Wald oder in Waldnähe gelegen sind. Als Wochenstuben nutzt die Große Bartfledermaus in Sachsen vornehmlich Fledermauskästen, enge Spaltenräume hinter Holz- und Schieferverkleidungen der Giebel und Fassaden von Gebäuden. Es gibt in Sachsen lediglich einen Hinweis auf ein Wochenstubenquartier in den Spalten eines Baumes. /23/</p> <p>Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet der Großen Bartfledermaus, sie gehört zu den verbreiteteren Fledermausarten. /23/ Die Große Bartfledermaus ist gemäß Roter Liste Sachsen gefährdet (Kategorie 3). Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Bei den Erfassungen im Jahr 2020 wurden einzelne Rufsequenzen von Myotis-Arten aufgezeichnet. Diese wurden als wahrscheinlich den Bartfledermäusen zuzuordnen eingeschätzt. Die Datenrecherche ergab einen Nachweis der Art im MTBQ 42411 im Jahr 2019 /51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Großen Bartfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Große Bartfledermaus mit günstig angegeben.</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitBlaetter.docx



**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)
- V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
- V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung
- V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung
- P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf.

Die Große Bartfledermaus hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Es werden Ausweichquartiere im lichtabgewandten Bereich des Tännicht geschaffen, um einen Rückzug der Tiere gewährleisten zu können (vgl. Maßnahme P3). Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufläche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausge-

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

geschlossen werden können sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wochenstuben und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich überwiegend in Gebäuden. Gelegentlich werden jedoch auch Strukturen an Bäumen als Sommerquartier genutzt. Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern.

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesem Baum kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF 3</sub> auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.1.2.2.6 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V - Vorwarnliste	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input checked="" type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätten des großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Wäldern und Parks, wobei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz von besonderer Bedeutung sind. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Die Höhlen müssen vor allem als Überwinterungsquartier geräumig sein. Neben Baumhöhlen werden auch Nistkästen (Fledermaus-Flachkästen) sowie Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Sommerquartier genutzt. Als Wochenstuben nutzen die Tiere mehrere Quartiere im Verbund. Als Nahrungsgebiete werden insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flug ermöglichen (Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, abgeerntete Felder, beleuchtete Flächen im Siedlungsraum). (Boye et al. 2004 /5/)</p> <p>In Sachsen findet der Abendsegler ein Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungsgebiet. Hinzu kommt eine große Anzahl von Tieren, die sich als Durchzügler in Sachsen aufhalten. Der Große Abendsegler ist in Sachsen beinahe flächendeckend verbreitet, er fehlt großteils in den Mittelgebirgslagen. /23/ Auf der Roten Liste Sachsens und Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Der Große Abendsegler konnte im Zuge der Kartierungen im Jahr 2020 mehrfach nachgewiesen werden /11/. Weiterhin sind der Datenrecherche auf den MTBQ 52411 sind Nachweise der Art aus dem Jahr 2019 zu entnehmen /51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Großen Abendseglers ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Großen Abendsegler mit unzureichend angegeben.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
- V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung
- V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung
- P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf.

Der Große Abendsegler hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufläche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

Der Große Abendsegler hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen, eine Beeinträchtigung der Art durch die von der Kiesgrube ausgehenden Lärmemissionen ist auszuschließen. Somit wird durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme eine Störung der Art ausgeschlossen.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesem Baum kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 3 auszugleichen. Baum-Winterquartiere sind in den betroffenen Bäume nicht auszuschließen. Insbesondere in milden Wintern können einzelne Tiere in Spalten an Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht (V<sub>AFB</sub> 2). Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB</sub>4). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 3 auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB</sub> 6) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.1.2.2.7 Großes Mausohr

Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Das Große Mausohr ist vorwiegend in Regionen mit ausgedehnten Laub-/Nadelholzmischwäldern und Siedlungsgebieten mit hohen Gebäuden und einem hohen Anteil an älterer Baumschubstanz zu finden. /18/. Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs finden sich in Sachsen meist in abwechslungsreichen Wald-Offenlandgebieten mit hohem Laubwaldanteil. Genutzt werden überwiegend große Dachböden von historischen Gebäuden. /23/ Darüber hinaus existieren kleine Sommerquartiere in Spalten und Höhlungen an Gebäuden, in unterirdischen Höhlen und Stollen, die vor allem von den Männchen genutzt werden. Auch Nistkästen werden als Männchen-, Zwischen- und Paarungsquartiere genutzt. /18/. Die Jagdgebiete liegen in unterwuchsarmen Wäldern, hier jagt das Große Mausohr überwiegend am Boden. /23/</p> <p>Bevorzugt werden Altersklassenbestände mit freiem Luftraum in 2 m Höhe. Die Jagdgebiete pro Individuum sind 30-35 ha groß und überlappen sich kaum mit denen der Artgenossen. Sie liegen in einem Radius von bis zu 15 km um die Wochenstuben, in Ausnahmefällen sogar bis zu 20-25 km. Winterquartiere sind meist in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern gelegen. /5/ Die Tiere überwintern in Sachsen in unterirdischen Objekten, wie Stollen und ehemaligen Bergwerken, aber auch in Kellern, Gewölben und Durchlasstunneln.</p> <p>Das Große Mausohr kommt in Sachsen ganzjährig weit verbreitet vor. /23/ Das Große Mausohr ist gemäß Sächsischer Roter Liste gefährdet (Kategorie 3). Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Ein Vorkommen des Großen Mausohrs im Untersuchungsgebiet Fauna konnte durch die Kartierungen im Jahr 2020 nicht ausgeschlossen werden.	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Großen Mausohrs ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für das Große Mausohr mit günstig angegeben.</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)
- V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
- V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung
- V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung
- P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf. Allerdings nutzen männliche Tiere im Sommer häufig baumhöhlen als Quartier. Das Große Mausohr hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Es werden Ausweichquartiere im lichtabgewandten Bereich des Tännicht geschaffen, um einen Rückzug der Tiere gewährleisten zu können (vgl. Maßnahme P3). Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufäche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlos-

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

sen werden können ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wochenstuben des Großen Mausohrs befinden sich nachweislich überwiegend in Gebäuden, Winterquartiere in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern. Es werden aber auch Baumhöhlen und Nistkästen von Männchen als Balz- bzw. Paarungsquartier genutzt. Es ist daher nicht gänzlich auszuschließen, dass auch Strukturen an Bäumen gelegentlich als Zwischenquartier genutzt werden.

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesem Baum kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx



### 5.1.2.2.8 Kleinabendsegler

Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 – gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input checked="" type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Der Kleinabendsegler bewohnt in Sachsen vor allem Laubwälder, hier bevorzugt er Eichen- und Buchenaltbestände. Es existieren aber auch Nachweise aus Parkanlagen, aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Unterwuchs und aus Ortschaften. Sommerquartiere des Kleinabendseglers wurden in Sachsen vor allem in Fledermauskästen nachgewiesen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass hauptsächlich Baumhöhlen- und spalten als Quartier dienen. Der Kleinabendsegler jagt auch in offenem Gelände, über Gewässern und in Siedlungen, dabei entfernt er sich bis zu 17 km vom Tagesquartier. Zur Überwinterung dienen in Sachsen möglicherweise Felsspalten, es werden aber auch Gebäude oder Baumhöhlen und Fledermauskästen als Überwinterungsorte genutzt. /23/</p> <p>In Sachsen kommt der Kleinabendsegler nur vereinzelt vor. /23/</p> <p>Gemäß der Roten Liste Sachsens ist der Kleinabendsegler gefährdet (Kategorie 3). Zur Beurteilung des Rote Liste Status für Deutschland sind die Daten derzeit unzureichend.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Ein Vorkommen des Kleinabendseglers im Untersuchungsgebiet Fauna konnte durch die Kartierungen im Jahr 2020 nicht ausgeschlossen werden. Im MTBQ 52411 existiert ein Artnachweis von 2019. /51/</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Kleinen Abendseglers ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Kleinabendsegler mit unzureichend angegeben</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)</p> <p>V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume</p> <p>V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung</p>	

\\FG1502.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT\_4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung  
 P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse  
 ACEF3 Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes nicht von Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf.

Der Kleinabendsegler hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufäche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate ebenso auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

Der Kleinabendsegler hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen; /24/ erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch die von der Kiesgrube ausgehenden Lärmemissionen sind somit auszuschließen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren werden die akustischen und optischen Wirkungen und die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB2</sub>). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitBlaetter.docx

### 5.1.2.2.9 Kleine Bartfledermaus

Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G – günstig <input checked="" type="checkbox"/> U – unzureichend <input type="checkbox"/> S – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner von Dörfern und Siedlungsrändern, sie besiedelt hier strukturreiche, halboffene Landschaften. Als Jagdhabitat nutzt sie wahrscheinlich auch Wälder, Waldsäume, locker Baumbestände und Bachläufe. In Sachsen wurde die Art vor allem an Gewässern nachgewiesen. Auwälder werden scheinbar seltener genutzt. Alle in Sachsen nachgewiesenen Wochenstuben befinden sich an Gebäuden. Dort nutzt sie Spaltenräume hinter Holzverkleidungen von Giebeln oder Fassaden, Fensterläden oder an der Dachtraufe. /23/ Allerdings nutzt sie auch Baumhöhlen- und spalten als Sommer- und Wochenstubenquartier /24/. Die Kleine Bartfledermaus benötigt genügend Ausweichquartiere innerhalb ihrer Lebensräume, da sie die Quartiere häufig wechselt und nur zeitweise nutzt. Als Überwinterungsquartiere nutzt die Kleine Bartfledermaus in Sachsen vor allem Bergwerksstollen. Sie bevorzugt dabei kühle Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit. Die individuenreicheren Winterquartiere befinden sich in den höheren Berglagen./23/</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus gehört in Sachsen zu den stetiger verbreiteten Fledermausarten. Zahlenmäßig gehört die Kleine Bartfledermaus in Sachsen zu den selteneren Fledermausarten. /23/ Die Kleine Bartfledermaus ist gemäß Roter Liste Sachsens stark gefährdet (Kategorie 2). Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Bei den Erfassungen im Jahr 2020 wurden einzelne Rufsequenzen von <i>Myotis</i>-Arten aufgezeichnet. Diese wurden als wahrscheinlich den Bartfledermäusen zuzuordnen eingeschätzt. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis der Art im MTBQ 52411 in den letzten fünf Jahren /51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Kleine Bartfledermaus mit unzureichend angegeben.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### **Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

#### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)

V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume

V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse

A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

#### **Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

##### **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

#### **Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Die kleine Bartfledermaus nutzt Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten als Sommer- und Wochenstubenquartiere /24/.

Die Kleine Bartfledermaus hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB 3</sub>) Es werden Ausweichquartiere im lichtabgewandten Bereich des Tännicht geschaffen, um einen Rückzug der Tiere gewährleisten zu können (vgl. Maßnahme P3). Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufläche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

\\FG1502.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

Die Kleine Bartfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen /24/ eine erheblichen Beeinträchtigung der Art durch die von der Kiesgrube ausgehenden Lärmemissionen ist daher auszuschließen.

Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB</sub> 6) zu überwachen und ggf. anzupassen. Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB</sub>1) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB</sub>2). Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB</sub>2). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF</sub>3 auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB</sub> 6) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.1.2.2.10 Mopsfledermaus

Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	
Schutz- Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G – günstig <input checked="" type="checkbox"/> U – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> S – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>In Sachsen besiedelt die Mopsfledermaus strukturreiche Wälder mit einem hohen Anteil an Laubbäumen. /23/ Als Sommerquartiere dienen der Mopsfledermaus enge Spalten an Bäumen (hinter abstehender Borke) und an Gebäuden (hinter Fensterläden und Verkleidungen), zuweilen auch Spechthöhlen. Im Frühjahr und Sommer werden die Quartiere sehr oft gewechselt. Der Aktionsraum reicht bis etwa 8-10 km um das Quartier. Die Jagdgebiete finden sich überwiegend in Wäldern oder parkartigen Landschaften, aber auch entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufen und baumgesäumten Feldwegen. Da die Art äußerst kältetolerant ist, zieht sie oft erst bei tiefen Frosttemperaturen in die Winterquartiere ein. Die Sommer- und Winterquartiere sind wahrscheinlich nur wenige Kilometer (bis 20 km) voneinander entfernt. (Boye et al. 2004 /5/) In Sachsen nutzt die Art vor allem alte Keller, Gewölbe, Stollen, Bunker sowie Wasserdurchlässe unter Eisenbahnbrücken als Überwinterungsquartiere. Sie wurde aber auch in Felsspalten, an Brücken und an Häusern überwintert beobachtet. /23/</p> <p>In Sachsen ist die Art zwar weit verteilt aber nicht häufig nachgewiesen. Für die Mopsfledermaus ist Sachsen Reproduktions- und Überwinterungsquartier. /23/</p> <p>In Sachsen und deutschlandweit gilt die Mopsfledermaus als stark gefährdet (Kategorie 2).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet Fauna</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Die Mopsfledermaus wurde bei den Erfassungen Jahr 2020 nachgewiesen. Bei diesem Nachweis ist davon auszugehen, dass die Art den Tännicht nicht nur als Nahrungshabitat nutzt, sondern auch Quartiere bezieht. /11/ Die Datenrecherche ergab Nachweise der Art aus dem Jahr 2019 in den MTBQ 52411 und 52413 /51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsgebietes Fauna sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Mopsfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Mopsfledermaus mit unzureichend angegeben.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

## Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)

V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume

V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse

A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf.

Die Mopsfledermaus hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Es werden Ausweichquartiere im lichtabgewandten Bereich des Tännicht geschaffen, um einen Rückzug der Tiere gewährleisten zu können (vgl. Maßnahme P3). Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufäche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlos-



### Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

sen werden können sind auch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

Die Mopsfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen /24/ eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch die von der Kiesgrube ausgehenden Lärmemissionen ist daher auszuschließen.

Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotens gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

#### **(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB2</sub>). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.2.2.11 Mückenfledermaus

Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 - gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Lebensräume der Mückenfledermaus sind in Sachsen laubwald- und gewässerreiche Gebiete. Sie wurde seltener an Waldrändern, in Parks und vereinzelt auch über offenem Ackerland nachgewiesen. Die in Sachsen bekannten Wochenstuben befinden sich bspw. in Spalten an Gebäuden, hinter Holzverkleidungen von Fassaden, in Rolladenkästen oder hinter Schornsteinverkleidungen. /23/ Aus Brandenburg sind allerdings auch Wochenstuben in aufgesplitterten Bäumen bekannt. /5/ In Sachsen befindet sich das einzige dokumentierte Winterquartier in einer Felsspalte im Elbsandsteingebirge. /23/</p> <p>Die Mückenfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei angenommen wird, dass die Art größere Dichten im Norden Deutschlands im Vergleich zum Süden aufweist. Sachsen ist ein Vermehrungs- und Überwinterungsgebiet für die Mückenfledermaus. Die Verbreitung der in Sachsen erst im Jahr 2000 entdeckten Art ist bisher nur unvollständig erfasst. /23/</p> <p>Die Mückenfledermaus ist nicht in der Roten Listen Sachsens als gefährdet (Kategorie 3) geführt, aufgrund von mangelhafter Datengrundlagen kann der Schutzstatus der Art in der Roten Liste Deutschlands nicht bestimmt werden.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <p>Im Rahmen der Erfassungen Jahr 2020 wurden Rufe von <i>Pipistrellus spec</i> erfasst, welche dem Übergangsbereich zur Mückenfledermaus zugeordnet wurden. Bei diesem Nachweis ist davon auszugehen, dass die Art den Tännicht nicht nur als Nahrungshabitat nutzt, sondern auch Quartiere bezieht. /11/ Die Datenrecherche ergab einen Nachweis der Art aus dem Jahr 2019 im MTBQ 52411/51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Mückenfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Mückenfledermaus ist mit unzureichend angegeben.</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitABlaetter.docx

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)
- V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
- V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung
- V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung
- P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf.

Die Mückenfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufäche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

\\FG1fs02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen /24/ eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch die von der Kiesgrube ausgehenden Lärmemissionen ist auszuschließen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB2</sub>). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### 5.1.2.2.12 Nordfledermaus

### Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

#### Schutz- Gefährdungsstatus

- Anhang IV FFH-RL  
 europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL  
 Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- Rote Liste Deutschland  
 Gefährdung unbestimmten Ausmaßes  
 Rote Liste Sachsen  
 2 – stark gefährdet

Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen

- G** – günstig  
 **U** – unzureichend  
 **S** – schlecht  
 **H** – häufige Brutvogelart

#### Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:

Die Nordfledermaus ist eine Art der borealen bzw. montanen Waldlebensräume. In Sachsen bewohnt sie hauptsächlich menschliche Siedlungsgebiete in höheren und mittleren Berglagen. Diese Gebiete weisen oft einen hohen Waldanteil in der Umgebung auf, dieser kann aber insbesondere in tieferen Lagen auch auf 5 Prozent zurückgehen. Als Jagdrevier benötigt die Nordfledermaus Lebensräume mit einer hohen Grenzliniendichte, bspw. entlang von Baumreihen, Hecken, Bächen sowie an Straßenlaternen. Als Sommerquartier nutzt die Nordfledermaus überwiegend Spaltenräume von Gebäuden, wie bspw. Fassaden- und Schornsteinverkleidungen aus Schiefer oder in Zwischendächern. Von Einzeltieren werden allerdings vermutlich auch Spalten in Bäumen und Felsen bewohnt. Als Überwinterungsquartiere nutzt die Nordfledermaus in Sachsen vermutlich unzugängliche Stellen in Gebäuden. /23/

Die Nordfledermaus gehört in Sachsen zu den selteneren Fledermausarten. Gemäß Roter Liste Sachsen ist die Nordfledermaus stark gefährdet (Kategorie 2). In der Roten Liste Deutschlands gilt die Art als gefährdet mit unbestimmtem Ausmaß.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die Nordfledermaus wurde im MTBQ 52411 im Jahr 2019 nachgewiesen (bis 2016) /51/.

**Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Nordfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Nordfledermaus mit unzureichend angegeben.

**Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)
- V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
- V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung
- V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung
- P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf.

Die Nordfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufäche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

\\FG1fs02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Die Nordfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen /24/ eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch die von der Kiesgrube ausgehenden Lärmemissionen ist auszuschließen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Bäume zum Beginn der Abbaumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB2</sub>). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

##### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1502.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx



### 5.1.2.2.13 Rauhauffledermaus

Rauhauffledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input checked="" type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Vorkommen der Rauhauffledermäuse sind in fast ganz Deutschland bekannt, aber die Wochenstuben sind weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. /5/ Die Rauhauffledermaus besiedelt vor allem reich strukturierte Wälder und hat eine enge Bindung an Wasser und Feuchtgebiete. Es gibt aber auch nachweise aus Kiefernforst und Siedlungen, diese erfolgten zumeist zur Zugzeit. /23/ Die Rauhauffledermaus bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse in Laub- oder Kiefernwäldern als Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Es werden aber auch Nist- und Fledermauskästen angenommen. Rauhauffledermäuse sind sehr ortstreu. Die Weibchen kehren immer wieder in ihre Wochenstubengebiete zurück und auch die Männchen suchen regelmäßig dieselben Paarungsgebiete auf. Winterquartiere befinden sich vor allem in Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln. Unter Umständen haben auch Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen eine größere Bedeutung als Winterquartier. /5/ Die Rauhauffledermaus sucht als Jagdhabitat die äußeren und inneren Waldränder und Bereiche in gewässernähe auf. /23/</p> <p>Sachsen befindet sich an der Südwestgrenze des Reproduktionsgebietes der Rauhauffledermaus, hat aber als Paarungs-, Durchzugs- und Rastgebiet für eine erhebliche Bedeutung für die Art. Die Rauhauffledermaus gehört zu den seltenen Fledermausarten in Sachsen. Gemäß Roter Liste Sachsen ist die Rauhauffledermaus gefährdet (Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Die Rauhauffledermaus wurde im Rahmender Erfassungen im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen /11/. Weiterhin ergab die Datenrecherche einen Nachweis der Art im MTBQ 52411 aus dem Jahr 2019 /51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Rauhauffledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Rauhauffledermaus mit unzureichend angegeben.</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)
- V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
- V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung
- V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung
- P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf.

Die Rauhautfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufäche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

\\FG1fs02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DO\K230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Die Rauhautfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmmissionen /24/ somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch die von der Kiesgrube auszugehenden Lärmmissionen auszuschließen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB2</sub>). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

#### 5.1.2.2.14 Wasserfledermaus

Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	
Schutz- Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Wasserfledermaus kommt in ganz Deutschland in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie sich in der Nähe von Gewässern befinden. Sie jagt vorwiegend über Gewässern aber auch in Wäldern. /25/ Als typischer Bewohner der Flussauen und Teichgebiete fehlt die Wasserfledermaus in Sachsen nur kleinräumig, in gewässerarmen Gebieten. In Sachsen nutzt die Art für ihre Sommerquartiere vor allem Auwälder und gewässerbegleitende Gehölzstreifen, aber auch Wälder, Gehölze und Siedlungen fernab von Gewässern. Die Wochenstuben der Wasserfledermaus sind in Höhlen und Spalten von Laubbäumen, aber auch in Kiefern, Fledermaus- und Vogelnistkästen zu finden. In Sachsen nutzt die Wasserfledermaus Stollen, ehemalige Bergwerke, Bunker, Bier- und Eiskeller aber auch Hauskeller und Brunenschächte. /23/</p> <p>Die Wasserfledermaus ist in Sachsen weit verbreitet. /23/ In der Roten Liste Sachsens und Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Die Wasserfledermaus wurde im Jahr 2019 im MTBQ 52411 nachgewiesen /51/. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2020 konnte ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden /11/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Wasserfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Wasserfledermaus mit günstig angegeben</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)
- V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
- V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung
- V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung
- P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf. Auf der RBP-Fläche und in deren Umfeld sind aktuell keine Jagdhabitate für die Wasserfledermaus vorhanden. Mit der Entstehung der offenen Wasserfläche im Zuge des Nassabbaus können Jagdhabitate entstehen.

Die Wasserfledermaus hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufäche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG\1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

Die Wasserfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen /24/ somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch die von der Kiesgrube auszugehenen Lärmemissionen auszuschließen.

Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Als Winterquartier nutzt die Art unterirdische Quartiere wie z. B. frostfreie Höhlen, Bergwerke und Stollen. Eine Betroffenheit von Winterquartieren kann demnach ausgeschlossen werden. Im Sommer nutzt die Wasserfledermaus jedoch überwiegend Baumquartiere. Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB2</sub>). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.2.2.15 Zweifarbfledermaus

<b>Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 – gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input checked="" type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>In Sachsen besiedelt die Zweifarbfledermaus zwischen Mai und August ländliche Gebiete, Stadtränder und Plattenbaugebiete vom Tiefland bis zum Mittelgebirge. Als Sommerquartiere nutzen Einzeltiere und Männchenkolonien Plätze ab Gebäuden hinter Holzverkleidungen, Fensterläden bzw. Fledermausbrettern sowie an Spalten an Plattenbauten. Wintergebiete der Art wurden bisher in Sachsen vorzugsweise im Elbsandsteingebirge nachgewiesen, hier werden auch Spalten an Gebäuden genutzt. Weitere Überwinterungsnachweise gibt es an den Kühltürmen von Braunkohlekraftwerken in der Lausitz. /23/</p> <p>Die Zweifarbfledermaus kommt in Sachsen nur vereinzelt und vor allem als Durchzügler und Überwinterer vor. In der Roten Liste Sachsens ist sie gefährdet (Kategorie 3) gelistet. In der Roten Liste Deutschlands ist für die Art aufgrund mangelnder Datengrundlagen kein Schutzstatus angegeben.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Rahmen der Erfassungen 2020 wurden unter den nichtzuordenbaren Rufen der <i>Nyctaloide</i> Rufe der Zweifarbfledermaus als wahrscheinlich eingeschätzt /11/. Für die Zweifarbfledermaus existieren Artnachweise im MTBQ 52411 aus dem Jahr 2019 /51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Zweifarbfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Zweifarbfledermaus mit unzureichend angegeben.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>-</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx



### Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf. Vorhabenbedingte Störungen der Art sind daher auszuschließen.

Der verbotstatbestand der Störung wird nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Sommerquartiere der Zweifarbfledermaus befinden sich in Spalten an Gebäuden. Als Winterquartier nutzt die Art hohe Gebäude in großen Städten und Siedlungsbereichen. Eine Betroffenheit von Quartieren kann demnach ausgeschlossen werden.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx

### 5.1.2.2.16 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V - Vorwarnliste	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Der Lebensraum der Zwergfledermaus befindet sich in Sachsen in Gebieten mit einem ausgeglichenen Wald-Offenland-Anteil. Sie bevorzugt Sommerquartiere an und in Gebäuden und ist somit an Siedlungen gebunden. /23/ Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i. d. R. versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Baumhöhlen werden seltener und lediglich von Männchen als Sommerquartier genutzt. Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen und offener Landschaft. /18/ /23/ Sie jagt aber auch regelmäßig über kleinen Gewässern und seltener innerhalb von Waldbeständen. /23/ Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art. Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. /18/</p> <p>Die Zwergfledermaus ist die bezogen auf die Individuenzahl die zweithäufigste Fledermaus in Sachsen. Gemäß Roter Liste ist die Art in Sachsen auf der Vorwarnliste aufgeführt. In der Roten Liste Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <p>Die Zwergfledermaus wurde bei den Erfassungen im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen /11/. Die Datenrecherche ergab Nachweise der Art für die MTBQ 52411 im Jahr 2019 und 52413 im Jahr 2017 /11/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für die Zwergfledermaus mit günstig angegeben.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)
- V<sub>AFB2</sub> Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
- V<sub>AFB3</sub> Schonende Beleuchtung
- V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung
- P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Regelbetrieb des Tagebaus erfolgt montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, somit reichen die Betriebszeiten regelmäßig nicht in die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Da die Bewegungen der Tagebaufahrzeuge regelmäßig und langsam erfolgen und die Fledermäuse die Bewegungen orten und ausweichen können, sind auch bei Ausschöpfung des beantragten Betriebsregimes Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Abbaubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen von Fledermäusen und ihren Quartieren führen können. Im Bereich der RBP-Fläche befinden sich keine als Wochenstube geeigneten Habitate. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in der Ortslage Schneppendorf.

Die Zwergfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen /24/. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen (Anstrahlen der Quartiereingänge) wird als Vermeidungsmaßnahme die Beleuchtung der Anlage so ausgerichtet, dass eine direkte Ausleuchtung des Tännicht nicht gegeben ist. (vgl. V<sub>AFB3</sub>) Optische Wirkungen wie Beleuchtung der Tagebaufäche wirken anlockend auf Insekten und somit auch auf nahrungssuchende Fledermäuse, da Kollisionen der Arten im Bereich des Tagebaus jedoch ausgeschlossen werden können sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Nahrungshabitate auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art durch die nächtliche Beleuchtung der neuen Anlage sind nicht ableitbar.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen /24/ somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch die von der Kiesgrube auszugehenden Lärmemissionen auszuschließen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Somit werden durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und das Angebot von Ausweichquartieren die akustischen und optischen Wirkungen, die Störungen von Nahrungshabitaten der Art vermindert.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Sowohl Winter- als auch Sommerquartiere der Zwergfledermaus befinden sich nachweislich überwiegend an und in Gebäuden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Die Männchen der Art (einzelne Individuen) nutzen jedoch gelegentlich auch Baumhöhlen als Sommer- bzw. Balzquartier.

Im Rahmen der Biotopkartierung und anschließender Höhlenbaumkartierung wurden die Bestände auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen mit möglichen Quartieren überprüft. Auf der Abbaufäche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume, die gefällt werden müssen (vgl. Abbildung 10). Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in diesen Bäumen kann ausgeschlossen werden, indem die Fällungen in den Wintermonaten (Maßnahme V<sub>AFB1</sub>) und damit zu einem Zeitraum, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeiten der Art notwendig werden ist eine Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub>). Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>AFB2</sub>). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Es erfolgen keine weiteren Eingriffe in als Quartier geeignete Gehölzbestände. Da in die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks nicht eingegriffen wird, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu überwachen und ggf. anzupassen. Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> auszugleichen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.2.3 Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2020 wurden keine Reptilien im UG nachgewiesen (vgl. IGC 2020 /11/). Trotz regelmäßiger Sichtkontrollen und zusätzlich ausgebrachten Reptilienblechen konnten im Untersuchungsgebiet keine streng geschützten bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten wie bspw. Zauneidechse oder Schlingnatter dokumentiert werden.

Den Alterfassungen der Jahre 2006/2007 sind Vorkommen der als allgemein verbreitet geltenden Arten Waldeidechse und Blindschleiche im Bereich der südwestexponierten Wiesenböschungen entlang des Talhanges der Ortslage Schneppendorf zu entnehmen. Die Waldeidechse wurde zudem auf einer Rodungsfläche im Tännicht am Birkengrundbach erfasst. Die Ringelnatter wurde im Zuge der landesweiten Biotopkartierung am Birkengrundbach nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis der Art wurde während der Erfassungen 2006/2007 im Bereich der Feuchtgebiete am Birkengrundbach im Norden des Untersuchungsgebietes erbracht. Die Ringelnatter wird sowohl in Sachsen als auch deutschlandweit derzeit auf der Vorwarnliste geführt.

Die Rasterverbreitungskarten Sachsens /51/ enthalten ebenso Hinweise auf historische Vorkommen der Reptilienarten Waldeidechse und Ringelnatter innerhalb der Messtischblätter 5240 und 5241. Im MTBQ 52411 sind aus den letzten fünf Jahren Vorkommen der Zauneidechse bekannt.

Das Untersuchungsgebiet Fauna weist insbesondere in den Übergangsbereichen von Waldflächen zu Offenland geeignete Habitatstrukturen für Reptilien auf. Entlang der Wald-ränder des Graurocks im Südosten, des Tännicht im Norden sowie im Bereich der südwest-exponierten Hangwälder nordöstlich von Schneppendorf kann ein Vorkommen der Arten Waldeidechse und Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet sowie Artnachweisen (Tabelle 3) im Ergebnis der Datenrecherche kann ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden.

**Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Reptilienarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	BArt-SchV	FFH-RL	Vorkommen im UG	EHZ SN (Stand 2014)
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	*	V	bg			G
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	sg	IV	(x)	U

RL D	Rote Liste Deutschlands (Stand 2009)	bg	besonders geschützt
RL SN	Rote Liste Sachsen (2015)	sg	streng geschützt
*	derzeit nicht gefährdet	x	vorkommende
0	Ausgestorben oder verschollen	(x)	Potenziell vorkommend
1	vom Aussterben bedroht		
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		

### 5.1.2.3.1 Zauneidechse

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 - gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G – günstig <input checked="" type="checkbox"/> U – unzureichend <input type="checkbox"/> S – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen /28/, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen /27/. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden. Hier werden die Eier abgelegt. Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für die Weibchen mit 110 m<sup>2</sup> und Männchen mit 120 m<sup>2</sup> angegeben /26/. In der Regel liegen solche optimalen Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken (100 m bis zu 4 km) zurücklegen müssen /29/. Das hauptsächliche Verbreitungsgebiet der Zauneidechse im Freistaat Sachsen befindet sich im Bereich der Sandergebiete, der Lausitz und des Leipziger Raums. In der Roten Liste des Freistaats Sachsen ist sie als gefährdet (Kategorie 3) aufgeführt. Auf der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnlistegeführt. /47/</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Die Zauneidechse wurde in den MTBQ 52411 im Jahr 2017 nachgewiesen /51/. <b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Zauneidechse ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird mit unzureichend bewertet.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>AFB5</sub> Schutzmaßnahmen für Amphibien (jahreszeitlich) und Reptilien            V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx



### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

P1 Schaffung geeigneter Habitatstrukturen Zauneidechse

Die Abstimmung eventueller weiterer Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erfolgt auf Ebene der jeweiligen Hauptbetriebspläne.

#### **Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

##### **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Auf der Vorhabenfläche wurden bisher keine Zauneidechsen nachgewiesen. Um Tötungen und Verletzungen im Zuge des Abbaubetriebes dauerhaft zu vermeiden, werden die Abbauflächen vor Neuaufschluss durch eine ökologische Vorhabenbegleitung kontrolliert (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>). Bei Besatz von Flächen sind weitere Maßnahmen abzustimmen und einzuleiten. Auf der RBP-Fläche werden wandernde, für die Zauneidechse geeignete Habitate geschaffen (vgl. Maßnahme P1). Diese werden durch das Stellen von Reptilienzäunen vor Zerstörung geschützt (vgl. Maßnahme V<sub>AFB5</sub>). Im Rahmen der jeweils zu erstellenden HBP sind ggf. weitere Maßnahmen für die Zauneidechse festzulegen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird damit vermieden.

#### **Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf der RBP-Fläche wurden keine Individuen der Zauneidechse festgestellt. Die Flächen sind in der Aktivitätszeit vor der Vorfeldberäumung durch die ökologische Vorhabenbegleitung zu kontrollieren, ggf. sind weitere Maßnahmen abzustimmen. Im Rahmen der jeweils zu erstellenden HBP sind ggf. weitere Maßnahmen für die Zauneidechse festzulegen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Auf der RBP-Fläche wurden keine Individuen der Zauneidechse festgestellt. Die Flächen sind in der Aktivitätszeit vor der Vorfeldberäumung durch die ökologische Vorhabenbegleitung zu kontrollieren, ggf. sind weitere Maßnahmen abzustimmen. Im Rahmen der jeweils zu erstellenden HBP sind ggf. weitere Maßnahmen für die Zauneidechse festzulegen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### 5.1.2.4 Amphibien

Im Rahmen der Erfassungen 2020 wurden die Amphibienarten Erdkröte und Grasfrosch im Untersuchungsgebiet Fauna erfasst /11/. In einem hypertrophen Teich im Norden des Waldgebietes Graurock am östlichen Rand des UG Fauna existiert ein Laichgewässer in dem die einzigen Nachweise der Artengruppe dokumentiert wurden. In benanntem Teich wurden vier Laichballen des Grasfrosches sowie ca. 50-100 Individuen der Erdkröte erfasst. Die genaue Lage der nachgewiesenen Amphibien kann der Anlage 4 des Faunistischen Gutachtens /11/ entnommen werden.



**Abbildung 11: Hypertropher Teich im Norden des Waldgebietes Graurock am östlichen Rand des UG**

Die Rasterverbreitungskarten Sachsens /51/ enthalten Hinweise auf ein Vorkommen der Wechselkröte innerhalb MTBQ 42413 aus dem Jahr 2020 und der Kreuzkröte aus dem MTBQ 52411 aus dem Jahr 2019. Diese Amphibienart wurde im Rahmen der Kartierungen 2020 ebenso wie weitere Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet Fauna nicht nachgewiesen (vgl. IGC 2020 /11/). Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren neben dem oben benannten Teich keine klassischen Reproduktions- bzw. Laichgewässer der Artengruppe Amphibien. Durch meliorativ wirkende Maßnahmen wurden insbesondere die Bedingungen im Bereich des Birkengrundbaches und der angrenzenden Feuchtwiesen erheblich verändert. Perspektivisch ist ein Einwandern von Wechselkröte und Kreuzkröte aus der nahe gelegenen Kiesgrube Zwickau-Auerbach zu erwarten.

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die Arten aufgelistet, welche im Untersuchungsgebiet erfasst wurden bzw. potenziell im UG zu erwarten sind.

**Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Amphibienarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	BArt-SchV	FFH-RL	Vorkommen im UG	EHZ SN (Stand 2014)
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>			bg		X	G
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>			bg	V	X	G
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	sg	IV	*	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	bg	IV	*	S

RL D	Rote Liste Deutschlands (Stand 2009)	EHZ SN	Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Sachsen /58/
RL SN	Rote Liste Sachsen (2015)	G	günstig
*	derzeit nicht gefährdet	U	unzureichend
0	Ausgestorben oder verschollen	S	schlecht
bg	besonders geschützt		unbekannt
sg	streng geschützt		keine Bewertung
1	vom Aussterben bedroht		Artnachweis im Rahmen faunistischer Erfassungen
2	stark gefährdet	X	Nachweis 2020 /11/
3	gefährdet	x	Artnachweis 2006/2007 /19/
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	*	potenzielles Vorkommen aufgrund geeigneter Lebensräume im UG möglich
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		
D	Daten defizitär		

Da ein Vorkommen bzw. Einwandern von Wechselkröte und Kreuzkröte nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind diese vertieft zu prüfen.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.1.2.4.1 Kreuzkröte

Kreuzkröte ( <i>Bufo epidalea</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 2 – stark gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Kreuzkröte besiedelt offene Lebensräume mit trockenem oft sandigem Untergrund. Als Larvalgewässer benötigt sie vegetationsfreie (temporäre) Wasserstellen, die flach und frei von Fressfeinden sind und sich schnell erwärmen. Der natürliche Lebensraum der Kreuzkröte befindet sich in Überschwemmungsbereichen unverbauter Flüsse und Gewässerlandschaften. Da diese Lebensräume in Deutschland selten geworden sind ist die Art häufig an Sekundärbiotop wie Sand-, Kies- und Tongruben, Bergbaufolgelandschaften, Industriebrachen oder Truppenübungsplätze gebunden. /50/ Als Tagesversteck im Gewässerumfeld Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine, Holzstapel oder gräbt sich, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, selbst ein Versteck. Eben diese Quartiere kommen bei Frostfreiheit auch als Winterquartiere in Frage. Als Laichgewässer dienen flache, vegetationsarme Gewässer. Als sehr mobile Amphibienart wandern die Jungtiere der Kreuzkröte bis maximal 5 km, um neue Lebensräume zu erschließen.</p> <p>Die Kreuzkröte ist in der Roten Liste des Landes Sachsen als stark gefährdet (Kategorie 2) und auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands aufgeführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Es bestehen Nachweise der Wechselkröte im MTBQ 52411 aus dem Jahr 2019, im MTBQ 52412 aus dem Jahr 2020 und im MTBQ 52413 aus dem Jahr 2016 /51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine Abgrenzung der lokalen Population der Wechselkröte ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand in Sachsen wird mit schlecht bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>AFB5</sub> Schutzmaßnahmen für Amphibien (jahreszeitlich) und Reptilien            V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Kreuzkröte (*Bufo epidalea*)**

P2 Schaffung geeigneter Habitatstrukturen in Form von Wanderbiotopen

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m zur Vorhabenfläche in der Kiesgrube Zwickau-Auerbach. Durch das Einrichten von Schutzzäunungen an geeigneten Stellen kann ein Überfahren von einwandernden Kreuzkröten vermieden werden (vgl. Maßnahme V<sub>AFB5</sub>). Im rückwärtigen Bereich des Tagebaus werden in Abstimmung mit der ökologischen Vorhabensbegleitung (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>) und der UNB Wanderbiotop für Amphibien angelegt, diese bieten potenziell einwandernden Tieren ein geschütztes Habitat (vgl. Maßnahme P2). Die Maßnahmen sind ggf. im Rahmen der jeweils gültigen HBP erneut abzustimmen und anzupassen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m zur Vorhabenfläche in der Kiesgrube Zwickau-Auerbach. Es sind keine Vorkommen im Bereich der RBP-Fläche vorhanden. Lurche haben eine geringe Fluchtdistanz und gelten als unempfindlich gegenüber Lärm und optischen Störwirkungen. Erhebliche Störungen von ggf. einwandernden Individuen der Kreuzkröte können demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### **Kreuzkröte (*Bufo epidalea*)**

Das potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m zur Vorhabenfläche in der Kiesgrube Zwickau-Auerbach. Durch die Abbautätigkeiten entstehen potenziell temporäre Kleingewässer, eine Beseitigung dieser soll innerhalb der Wintermonate erfolgen (vgl. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>). Ist dies nicht möglich so sind diese vor deren Beseitigung durch die ökologische Vorhabenbegleitung (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>) auf das Vorhandensein von Laich- und Larvalstadien der Kreuzkröte zu kontrollieren.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.2.4.2 Wechselkröte

<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 2 – stark gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Wechselkröte ist eine Steppenart, die sowohl gegen Trockenheit, Wärme, Kälte und sogar dem erhöhten Salzgehalt im Laichgewässer unempfindlich ist /30/. Im Gegensatz zu Erd- und Kreuzkröte wird die Wechselkröte in Waldgebieten selten nachgewiesen. Die Art ist häufig an Sekundärbiotopen wie Kiesgruben, Regenwasser- und Wasserskianlagen gebunden und in diesen Bereichen durch unterschiedliches menschliches Einwirken gefährdet. Hinzu kommen Gefährdungen durch intensive Nutzung der Ackerflächen, neue Straßen und Wege sowie die Erhöhung der Fahrzeugdichte auf bestehenden Straßen /31/. Als Tagesversteck nutzt die Art gegrabene Röhren in lockerem Erdreich. Als Laichgewässer dienen flache, vegetationsarme Gewässer. Wechselkröten können bis zu mehreren Kilometern wandern. /30/</p> <p>Die Wechselkröte ist in der Roten Liste des Landes Sachsen als stark gefährdet (Kategorie 2) und in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) aufgeführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Es bestehen Nachweise der Wechselkröte im MTBQ 52412 aus dem Jahr 2016 und im MTBQ 52413 aus dem Jahr 2020 /51/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine Abgrenzung der lokalen Population der Wechselkröte ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand in Sachsen wird mit schlecht bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>AFB5</sub> Schutzmaßnahmen für Amphibien (jahreszeitlich) und Reptilien            V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung            P2 Schaffung geeigneter Habitatstrukturen in Form von Wanderbiotopen</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx



### Wechselkröte (*Bufo viridis*)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das potenzielle Vorkommen der Wechselkröte ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m zur Vorhabenfläche in der Kiesgrube Zwickau-Auerbach. Durch das Einrichten von Schutzzäunungen an geeigneten Stellen kann ein Überfahren von einwandernden Wechselkröten vermieden werden (vgl. Maßnahme V<sub>AFB5</sub>). Im rückwärtigen Bereich des Tagebaus werden Wanderbiotope für Amphibien angelegt, diese bieten potenziell einwandernden Tieren ein geschütztes Habitat (vgl. Maßnahme P2). Die Maßnahmen sind ggf. im Rahmen der jeweils gültigen HBP erneut abzustimmen und anzupassen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das potenzielle Vorkommen der Wechselkröte ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m zur Vorhabenfläche in der Kiesgrube Zwickau-Auerbach. Es sind keine Vorkommen im Bereich der RBP-Fläche vorhanden. Lurche haben eine geringe Fluchtdistanz und gelten als unempfindlich gegenüber Lärm und optischen Störwirkungen. Erhebliche Störungen von ggf. einwandernden Individuen der Kreuzkröte können demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das potenzielle Vorkommen der Wechselkröte ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m zur Vorhabenfläche in der Kiesgrube Zwickau-Auerbach. Durch die Abbautätigkeiten entstehen potenziell temporäre Kleingewässer, eine Beseitigung dieser soll innerhalb der

\\FG1fs02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI\196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Wintermonate erfolgen (vgl. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>). Ist dies nicht möglich so sind diese vor deren Beseitigung durch die ökologische Vorhabenbegleitung (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>) auf das Vorhandensein von Laich- und Larvalstadien der Wechselkröte zu kontrollieren.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

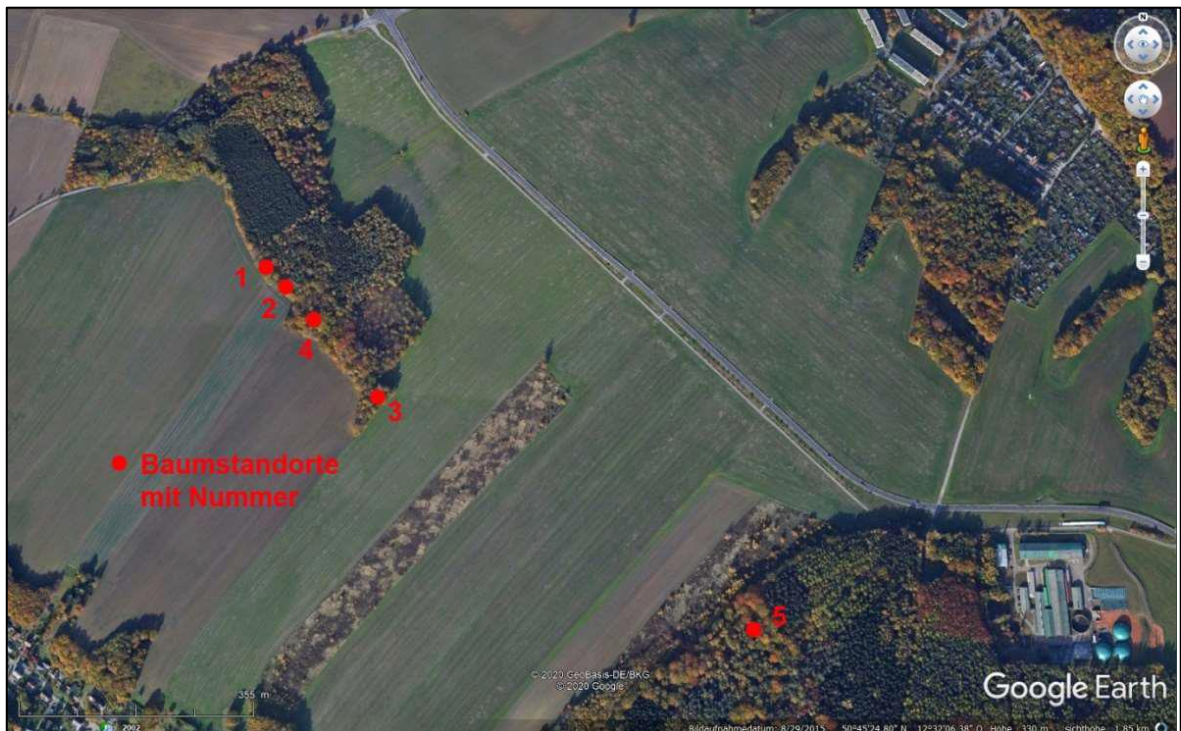
### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.2.5 Käfer

Im Rahmen der Erfassungen 2020 wurde eine Erfassung von Totholzkäfern und Eremiten durchgeführt. Das nördlich von Schneppendorf gelegene Waldgebiet Tännicht war der hauptsächliche Erfassungsbereich für die Untersuchungen zu totholzbewohnenden Käfern. Aufgrund des Vorkommens alter Höhlenbäume und Laubhölzer ist das Untersuchungsgebiet potenziell als Lebensraum für Totholzkäfer und Eremiten (*Osmoderma eremita*) geeignet. Bei den Begehungen konnten weder Individuen noch Exoskelettreste des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in der Nähe bzw. am Stammfuß eines Verdachtsbaumes nachgewiesen werden. Auch fanden sich keine Larven in den zugänglichen Höhlungen des potenziellen Brutbaumes, die eine eindeutige Bestimmung ermöglicht hätten. /14/ Die sächsischen Rasterverbreitungskarten enthalten keinen Hinweis auf Vorkommen des Eremiten im Untersuchungsgebiet Fauna. /51/ Aufgrund fehlender Artnachweise im MTB und im Zuge der Erfassungen ist ein Vorkommen der Art innerhalb des UG Fauna auszuschließen. Auf eine Einzelfallprüfung zur Betroffenheit der Art Eremit kann somit verzichtet werden.



**Abbildung 12: Auf xylobionte Käfer untersuchte Höhlenbäume (Abb. REIKE 2020 /14/)**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine streng geschützten bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten nachgewiesen. Die nachgewiesenen Kotpillen deuten auf das Vorkommen von Scarabaeidae-Larven in den in Abbildung 12 aufgeführten Höhlenbäumen hin. Sämtliche in Frage kommende Arten der Gattungen *Protaetia* und *Cetonia* sind laut Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ aufgeführt. /14/ Alle in Abbildung 12 als geeignet erfassten Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Auf der RBP-Fläche befinden sich lediglich zwei Höhlenbäume (vgl. Abbildung 10), diese wurden durch den Kartierer nicht als geeignet eingestuft.

Betroffenheiten der wassergebundenen Arten Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) können ausgeschlossen werden, da sich keine Standgewässer im Bereich der RBP-Fläche befinden.

Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

#### 5.1.2.6 Weichtiere

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen der Anhang IV-Arten im Wirkraum des Vorhabens vor /37/. Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte das Vorkommen von Anhang IV-Arten der Artengruppe aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden. Daher können relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und damit Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Weichtiere sicher ausgeschlossen werden.

#### 5.1.2.7 Libellen

Für die Artengruppe der Libellen liegen im Ergebnis der Datenrecherche keine Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens „Kiessandgrube Schneppendorf“ vor /37/. Ebenso sind den faunistischen Erfassungen 2020 /11/ keine sicheren Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten im Untersuchungsgebiet zu entnehmen. Einmalig wurde eine männliche Grüne Flussjungfer am Westrand des Tännicht erfasst. Die Zwickauer Mulde einschließlich ihrer Zuflüsse stellen die nächstgelegenen potenziell geeignete Fortpflanzungsgewässer der anspruchsvollen Fließgewässerart dar. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Unterlage D -FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“). Aufgrund der geringen Habitateignung des Untersuchungsgebietes ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Zufallsfund der geschützten Art handelt. Weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten wurden nicht im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Es wurde eine besonders geschützte Art, die gebänderte Prachtlibelle, im Untersuchungsgebiet erfasst.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurde auf das Vorkommen von Libellen geachtet, es wurden jedoch keine explizit auf die Artengruppe abgestimmten Kartierungen durchgeführt da das Vorhabengebiet als Lebensraum von Libellenarten nicht geeignet ist (vgl. IGC 2020 /56/).

Aus den Alterfassungen 2006/2007 sind ebenfalls keine Nachweise der Artengruppe bekannt. Den sächsischen Rasterverbreitungskarten können Nachweise der Grünen Flussjungfer innerhalb der Messtischblätter MTB 5240 und 5241 entnommen werden. Der aktuellste ungesicherte Nachweis der Art, im Umfeld des geplanten Vorhabens, wurde im Jahr 2019 im MTB-Q 52411 dokumentiert.

Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungshabitat für die grüne Flussjungfer auf. Männliche Individuen legen jedoch Strecken von bis zu 3 km zu

ihren Nahrungsbiotopen an Fließgewässern in windgeschützten Wäldern und reichstrukturierten Biotopen zurück. Im Untersuchungsgebiet Fauna ist die Art als Gast zu werten. Es ist davon auszugehen, dass das Entwicklungsgewässer des Individuums die Zwickauer Mulde oder einer ihrer Nebenflüsse ist. Es besteht der Verdacht, dass das Waldgebiet Tännicht entlang des Birkengrundbaches von der Grünen Flussjungfer als Nahrungshabitat genutzt wird. Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in das Waldgebiet Tännicht entlang des Birkengrundbaches eingegriffen. Auf eine Einzelartbetrachtung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Grünen Flussjungfer kann somit verzichtet werden.

**Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet Fauna(UG) nachgewiesenen Libellen**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	BArt SchV	FFH-RL	Vorkommen im UG	EHZ SN (Stand 2017)
<b>Libellen</b>							
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	3	sg	II, IV	X	G
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	*	*	bg		X	G

RL D Rote Liste Deutschlands

RL SN Rote Liste Sachsen

\* derzeit nicht gefährdet

0 Ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

D Daten unzureichend

EHZ SN

Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der

kontinentalen biogeographischen Region Sachsen

G günstig

U unzureichend

S schlecht

sg streng geschützt

bg besonders geschützt

### 5.1.2.8 Schmetterlinge

Die Erfassungen zu der Artengruppe der Schmetterlinge ergaben ausschließlich Nachweise mittelhäufiger bis sehr häufiger Arten. Das Augenmerk während der Erfassungen lag insbesondere auf den Arten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer. Die Kartierungen wurden in den Monaten Juni bis August 2020 durchgeführt. Hierbei wurde insbesondere auf die Futterpflanzen der jeweiligen Art sowie deren Raupen und Eier geachtet. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht im UG nachgewiesen /11/. Die Vorerfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie die Datenrecherche ergaben ebenso keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Arten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer /19/.

Daher können relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für Schmetterlinge ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Die im Rahmen der Erfassungen 2020 nachgewiesenen Schmetterlingsarten können der nachfolgenden Tabelle 6 entnommen werden.

**Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Schmetterlingsarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	Schutz	FFH-RL	Vorkommen im UG
<b>Schmetterlinge</b>						
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	*	*			X
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	*	*			X
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	*	*			X
C-Falter	<i>Nymphalis c-album</i>	*	*			X
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	*	*			X
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*			X
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	V	2	bg		X
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	*	*			X
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	*	*			X
Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>	*	*			X
Tagpfauenauge	<i>Nymphalis io</i>	*	*			X
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	*	*			X
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	*	*			X

RL D	Rote Liste Deutschlands	EHZ SN	Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Sachsen
RL SN	Rote Liste Sachsen	<b>G</b>	günstig
*	derzeit nicht gefährdet	<b>U</b>	unzureichend
0	Ausgestorben oder verschollen	<b>S</b>	schlecht
1	vom Aussterben bedroht	bg	besonders geschützt
2	stark gefährdet	sg	streng geschützt
3	gefährdet		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		
D	Daten unzureichend		

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Erfassungen wurden in einem Radius von 100 m um die geplanten Eingriffsflächen Brutvögel untersucht. Zu den Zug- und Rastvögeln wurde eine Artdatenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Zwickau durchgeführt /35/.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL SN Kategorien 1-3) i. d. R. Art für Art behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären (häufigen) Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Gehölzbrüter, Nischen- und Höhlenbrüter) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

In Tabelle 7 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, aufgelistet. Die wertgebenden Vogelarten sind in der Tabelle fett dargestellt.

Für die Zug- und Rastvögel wurde eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zwickau /35/ durchgeführt. Die nachgewiesenen Zug- und Rastvögel sowie Nahrungsgäste werden in separaten Kapiteln in der Gruppe betrachtet, da für sie eine andere Betroffenheit als für die Brutvögel vorliegt (vgl. Kap. 5.2.2 und 5.2.3).

**Tabelle 7: Nachgewiesene europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) mit Schutzstatus und Gefährdung (vgl. /11/). Wertgebende Arten mit Einzelfallprüfung sind fett gedruckt, Angabe des kritischen Schallpegels nach GARNIEL & MIERWALD /7/ soweit vorhanden**

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	Status	Anzahl Reviere	RL D	RL SN	BArt SchV	VSch-RL	EHZ SN	Gilde	Kritischer Schallpegel dB(A) <sub>tags</sub>	Planerisch zu ber. Fluchtdistanz /34/
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	33	*	*	bg		G	Freibrüter		10 m
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>B</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>bg</b>		U	<b>Bodenbrüter</b>		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	2	*	*	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		10 m
<b>Bienenfresser</b>	<b><i>Merops apiaster</i></b>	<b>DZ</b>		*	R	sg		G	<b>Durchzügler</b>		<b>120 m</b>
<b>Braunkehlchen</b>	<b><i>Saxicola rubetra</i></b>	<b>DZ</b>		<b>2</b>	<b>2</b>	<b>bg</b>		S	<b>Durchzügler</b>		<b>40 m</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	30	*	*	bg		G	Höhlenbrüter		5 m
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>B</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>bg</b>		G	Freibrüter		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	36	*	*	bg		G	Freibrüter		10 m
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	18	*	*	bg		G	Höhlenbrüter	58	20 m
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	1	*	V	bg		G	Freibrüter		10 m
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	4	*	*	bg		G	Freibrüter		
Elster	<i>Pica pica</i>	B	2	*	*	bg		G	Freibrüter		50 m
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>B</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>bg</b>		U	<b>Bodenbrüter</b>		<b>20 m</b>
<b>Feldschwirl</b>	<b><i>Locustella naevia</i></b>	<b>BV</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>*</b>	<b>bg</b>		U	<b>Freibrüter</b>		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	5	V	*	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	2	*	V	bg		G	Bodenbrüter		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	6	*	V	bg		G	Freibrüter		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	4	*	*	bg		G	Spalten-/Nischenbrüter		10 m
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	18	V	*	bg		G	Freibrüter		15 m
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	12	*	*	bg		G	Freibrüter		15 m



Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	Status	Anzahl Reviere	RL D	RL SN	BArt SchV	VSch-RL	EHZ SN	Gilde	Kritischer Schallpegel dB(A) <sub>tags</sub>	Planerisch zu ber. Fluchtdistanz /34/
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	2	*	*	bg		G	Freibrüter		10 m
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG		*	*	bg		G	Freibrüter		200 m
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B	1	V	*	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		20 m
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	<b>B</b>	<b>3</b>	*	*	<b>sg</b>		<b>G</b>	<b>Höhlen- und Nischenbrüter</b>		<b>60 m</b>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	8	V	V	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		5 m
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	2	*	*	bg		G	Freibrüter		10 m
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	37	*	*	bg		G	Höhlenbrüter		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	2	*	*	bg		G	Freibrüter		
Klappergasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	4	*	V	bg		G	Freibrüter		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	22	*	*	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		10 m
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG		*	*	bg		G	Freibrüter		500 m
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>BV</b>	<b>1</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>bg</b>		<b>U</b>	Brutparasit	58	
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>B</b>	<b>3</b>	*	*	<b>sg</b>		<b>G</b>	Freibrüter		100 m
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG		*	*	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		10 m
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	33	*	*	bg		G	Hecken- und Gebüschbrüter		
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>B</b>	<b>2</b>	*	*	<b>bg</b>	<b>I</b>	<b>G</b>	Freibrüter		30 m
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	4	*	*	bg		G	Freibrüter		200 m
<b>Rauchschnalze</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>NG</b>		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>bg</b>		<b>U</b>	<b>Nischen- und Gebäudebrüter</b>		<b>10 m</b>

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	Status	Anzahl Reviere	RL D	RL SN	BArt SchV	VSch-RL	EHZ SN	Gilde	Kritischer Schallpegel dB(A) <sub>tags</sub>	Planerisch zu ber. Fluchtdistanz /34/
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	11	*	*	bg		G	Freibrüter		20 m
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	DZ, WG				bg		k.A.			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	24	*	*	bg		G	Bodenbrüter		
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>B, NG</b>	<b>1</b>	<b>V</b>	<b>*</b>	<b>sg</b>	<b>I</b>	<b>G</b>	Freibrüter		300 m
<b>Saatkrähe</b>	<b><i>Corvus frugilegus</i></b>	<b>NG</b>		<b>*</b>	<b>2</b>	<b>bg</b>		<b>U</b>	<b>Freibrüter</b>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	11	*	*	bg		G	Freibrüter		15 m
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	6	*	*	bg		G	Freibrüter		5 m
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	1	*	*	bg		G	Freibrüter		40 m
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	2	*	*	bg		G	Freibrüter		15 m
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>B</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>*</b>	<b>bg</b>		<b>G</b>	<b>Höhlenbrüter</b>		15 m
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	3	*	*	bg		G	Freibrüter		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	1	*	*	bg		G	Bodenbrüter		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	2	*	*	bg		G	Freibrüter		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	3	*	*	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		10 m
<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>B</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>bg</b>		<b>G</b>	<b>Höhlenbrüter</b>		<b>20 m</b>
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>NG</b>		<b>*</b>	<b>*</b>	<b>sg</b>		<b>G</b>	<b>Gebäudebrüter</b>		<b>100 m</b>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	2	*	*	bg		G	Baumfreibrüter		10 m
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B	3	*	*	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	2	*	V	bg		G	Bodenbrüter		15 m
<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	<b>BV</b>	<b>1</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>sg</b>		<b>G</b>	<b>Höhlen- und Nischenbrüter</b>	<b>58</b>	<b>20 m</b>

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	Status	Anzahl Reviere	RL D	RL SN	BArt SchV	VSch-RL	EHZ SN	Gilde	Kritischer Schallpegel dB(A) <sub>tags</sub>	Planerisch zu ber. Fluchtdistanz /34/
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B	1	*	*	bg		G	Höhlen- und Nischenbrüter		10 m
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	2	*	V	bg		G	Freibrüter		5 m
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	9	*	*	bg		G	Freibrüter		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	29	*	*	bg		G	Bodenbrüter		

Fett	wertgebende Arten	Status im UG	Brutvogelstatus im Untersuchungsgebiet gemäß Südbeck 2005 (Quelle)
Grau hinterlegt	auf der RBP Fläche vorkommende Arten	B	Brut
Gefährdungsstatus		BV	Brutverdacht
RL D	Rote Liste Deutschlands	DZ	Durchzügler
RL SN	Rote Liste Sachsen	WG	Wintergast
*	derzeit nicht gefährdet	NG	Nahrungsgast
0	Ausgestorben oder verschollen	EHZ SN	Erhaltungszustand Sachsen (Stand 2017)
1	vom Aussterben bedroht	G	günstig
2	stark gefährdet	U	unzureichend
3	gefährdet	S	schlecht
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	kA.	sehr geringe Gefährdung
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		
D	Daten unzureichend		
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung		
bg	besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) BNatSchG)		
sg	streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG)		
VS-RL	Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		
k. A.	sehr geringe Gefährdung		

230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeter.docx

## 5.2.1 Brutvögel

### 5.2.1.1 Baumpieper

<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArschV streng geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 - gefährdet	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input checked="" type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen: Der Baumpieper kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit nicht zu dichten Krautschichten und einzelnen bzw. lockeren Baum- und Strauchbeständen vor. Bevorzugt werden sonnenexponierte Wald-ränder und Lichtungen sowie frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung (Moore und Heiden). In der Feldflur werden auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie gehölzbegleitete Wege oder Böschungen an Straßen und Gewässern aufgesucht. Selten kommt die Art im Siedlungsraum vor. Seine Brutzeit ist von Anfang April bis Ende Juli. Als Bodenbrüter baut er sein Nest unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer Bodenvegetation. /17/ In Sachsen ist der Baumpieper mit 15.000 bis 30.000 Brutpaaren die häufigste Pieperart.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet wurde der Baumpieper im Bereich des Tännicht nachgewiesen /11/.	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich, hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Der Erhaltungszustand des Baumpiepers wird in Sachsen als unzureichend bewertet. Da im Untersuchungsgebiet Fauna geeignete Habitatstrukturen vorkommen und die Art dreifach als Brutvogel nachgewiesen wurde, kann der Erhaltungszustand für das Untersuchungsgebiet Fauna mit günstig bewertet werden. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Baumpieper mit unzureichend angegeben.	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx

## Baumpieper (*Anthus trivialis*)

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:

V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)

V<sub>AFB4</sub> Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

P5 Entwicklung von Blühstreifen zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Bodenbrüter

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Baumpieper wurde außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen. Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Tagebaufahrzeuge ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des abbaubedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebauaufschluss ist auszuschließen, da die Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit erfolgt (vgl. V<sub>AFB1</sub>). Somit liegen auch Störungen der Brutplätze bereits zu Beginn der Brutperiode vor, was eine Tötung von Fortpflanzungsstadien durch Brutplatzaufgabe ausschließt. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich der Abbaufäche erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Der Baumpieper ist gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/. Da der Tagebau langsame und stetige optische Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. im Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Da der Waldbestand des Tännicht und des Graurocks erhalten bleiben, kann der Baumpieper ggf. auch in ungestörte Bereiche ausweichen. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG\1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Baumpieper (*Anthus trivialis*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze des Baumpiepers befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche. Die Vorfeldberäumung erfolgt außerhalb der Brutzeit (vgl. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>). Sollte die Vorfeldberäumung innerhalb der Brutzeit nötig werden, so ist die jeweils zu beräumende Fläche von der ökologischen Vorhabenbegleitung (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>) auf Niststätten von Bodenbrütern überprüft, ggf. sind weitere Maßnahmen einzuleiten. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2.1.2 Bluthänfling

Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V- Vorwarnliste	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gehölzstrukturen, wie Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Des Weiteren ist er in landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finden, sofern Hecken vorhanden sind. Weitere Lebensräume für den Bluthänfling bieten Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchheiden, Brachen und Kahlschläge. Außerdem kommt er in Bereichen mit anthropogenen Strukturen, in Dörfern und Stadträndern, wo er Parkanlagen und Industriegebiete/ -brachen besiedelt, vor. Nahrungshabitate stellen Hochstaudenfluren und Saumstrukturen dar. Niststätten baut er in strukturreichen Gebüschern oder in jungen Nadelbäumen.</p> <p>Seine Brutzeit ist von Mitte April bis Anfang August. Als Freibrüter baut er sein Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen, selten baut die Art Bodennester in Gras- und Krautbeständen oder Schilfröhrichten. /17/</p> <p>Mit etwa 9.000 bis 18.000 Brutpaaren zählt die Art zu den flächendeckend und relativ gleichmäßig verbreiteten Brutvögeln in Sachsen /32/. Der Bluthänfling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und gilt laut deutscher Roter Liste als gefährdet (Kategorie 3).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Bluthänfling in einem Gartengrundstück in etwa 60 m Entfernung von der RBP-Fläche erfasst /11/.</p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich, hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Da im Untersuchungsgebiet Fauna nur wenige geeignete Habitatstrukturen vorkommen und die Art einmal als Brutvogel nachgewiesen wurde, kann der Erhaltungszustand für das Untersuchungsgebiet Fauna mit günstig bewertet werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Bluthänfling mit günstig angegeben.</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:**

V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Bluthänfling wurde außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen. Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebauaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da der Tagebau langsame und stetige Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. im Straßenverkehr vorkommend, verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Der Bluthänfling ist ein Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit /7/. Da die Waldrandbereiche des Tännicht und des Graurocks sowie die Siedlungsgärten erhalten bleiben, kann der Bluthänfling ggf. auch in ungestörte Bereiche ausweichen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG\1DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx



### Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bluthänfling brütet außerhalb der Vorhabenfläche, es kommt zu keiner Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

Die Verbotstatbestände sind nicht einschlägig.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2.1.4 Feldlerche

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V - Vorwarnliste	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input checked="" type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Feldlerche kommt in zumeist offenen Landschaften verschiedener Ausprägung vor. Vor allem in Kulturlandschaften wie Grün- und Ackerflächen, aber auch in Hochmooren, Heiden, Salzwiesen und feuchten Dünen oder auf Waldlichtungen. Entscheidend für die Ansiedlung der Art sind trockene bis wechsel-feuchte Böden mit lückiger oder niedriger Gras- und Krautvegetation. /17/</p> <p>Die Feldlerche kommt fast in ganz Deutschland vor. Den Verbreitungsschwerpunkt stellt die Agrarland-schaft im Osten Deutschlands dar. Die Population der Art weist durch die Intensivierung der Landwirt-schaft einen negativen Bestandstrend auf. In Sachsen kommt die Feldlerche im gesamten Bundesland als Brutvogel vor. Sie ist hier mit 80.000 bis 160.000 Brutpaaren die häufigste Lerchenart gemeinsam und mit der Mönchsgrasmücke und der Blaumeise der siebenthäufigste Brutvogel in Sachsen.</p> <p>In Deutschland gilt die Feldlerche als gefährdet, in Sachsen wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</span> Im Untersuchungsgebiet wurde die Feldlerche auf den landwirtschaftlichen Flächen, welche das Vorha-bengebiet umfasst nachgewiesen /11/.	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lo-kale Population definiert; die Feldlerche ist innerhalb des Untersuchungsgebietes Fauna mit drei siche-ren und einem möglichen Brutrevieren auf der Ackerfläche vorhanden. Der Erhaltungszustand der loka-len Population wird als günstig bewertet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Feldlerche in Sachsen mit unzureichend bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:

V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)

V<sub>AFB4</sub> Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

A<sub>CEF1</sub> Anlage von Ersatzhabitatstrukturen für die Feldlerche

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Vorfeldberäumung erfolgt außerhalb der Brutzeit (vgl. Maßnahme V<sub>AFB 1</sub>). Sollte die Vorfeldberäumung nicht außerhalb der Brutzeit möglich sein, ist die zu beräumende Fläche vor Beginn der Arbeiten durch die ökologische Vorhabenbegleitung (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>) zu kontrollieren und ggf. Maßnahmen einzuleiten. Weiterhin sind Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, wie Vergrämung bei Unterbrechung der Arbeiten umzusetzen (vgl. Maßnahme V<sub>AFB4</sub>). Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebaufaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, dessen Brutplätze im Nahbereich der Abbaufäche erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Bei der Feldlerche handelt es sich um eine nur schwach lärmempfindliche Art ((Gruppe 4) /7/). Da der Tagebau langsame und stetige optische Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z.B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Da der Abbau sukzessive erfolgt und die rückwärtigen Flächen des Tagebaus kurzfristig wieder rekultiviert werden und gleichzeitig das Brutplatz- und Nahrungsangebot für Bodenbrüter verbessert wird (vgl. Maßnahme P5), sind ausreichend Rückzugsräume für die Feldlerche vorhanden.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden vier Brutplätze der Feldlerche innerhalb des Untersuchungsgebietes Fauna kartiert. Diese liegen innerhalb der Vorhabenfläche. /18/ Außerhalb der Brutzeit erlischt der Niststättenschutz der Arten, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zum temporären Verlust der vier Brutreviere der Feldlerche, wobei diese nicht zur gleichen Zeit verloren gehen, da der Abbau sukzessive voranschreitet. Um den dauerhaften Brutplatzverlust der Art durch das Vorhaben ersetzen zu können, ist jeweils eine Offenlandfläche als Bruthabitat für die Feldlerche aufzuwerten (vgl. ACEF1).

Die Feldlerche kann sich als Bodenbrüter an die Veränderungen im Rahmen des Tagebaufortschrittes jährlich anpassen bzw. neue Brutplätze in den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen im störungsärmeren Umfeld des Vorhabens finden. Sofern sich die Art im Wirkraum des Tagebaus ansiedelt, ist davon auszugehen, dass sie unempfindlich gegenüber den Wirkungen des Tagebaubetriebes ist und es somit nicht zu Vergrämungswirkungen kommen wird.

Da die Art nach Flade (1994) /6/ eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m aufweist, ist die Besiedlung in der unmittelbaren Nähe zum Tagebau möglich. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung werden landwirtschaftliche Flächen geschaffen, die auch für die Feldlerche wieder geeignete Bruthabitate darstellen werden. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.2.1.5 Feldschwirl

Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	
Schutz- Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input checked="" type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Die Lebensräume des Feldschwirl sind Saum- und Vorwaldgesellschaften, mehrjährig ungenutzte, gebüschbestandene Wiesen, Ruderalflächen, Anpflanzungen in Rekultivierungsgebieten oder Neu- und Wiederaufforstungen mit Laub und Nadelbäumen. Der Feldschwirl nutzt offenes Gelände mit meist ungenutzter, vergraster oder verkrauteter, nicht zu dichter Bodenvegetation. Die Art benötigt als Singwarten geeignete höhere Strukturen wie Hochstauden, Gebüsch oder den Graswuchs etwas überragende junge Bäume. Dabei besiedelt er sowohl feuchte als auch trockene Standorte. Sein Nest baut der Feldschwirl am Boden oder in Bodennähe zwischen Grashorsten und Stauden. In Sachsen ist der Feldschwirl mit 1200 bis 2400 Brutpaaren die häufigste Schwirlart, er ist über das gesamte Bundesland lückig verbreitet. /21/</p> <p>In Deutschland gilt der Feldschwirl als gefährdet, in Sachsen wird die Art nicht auf der Roten Liste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Feldschwirl auf dem Windschutzstreifen nordöstlich des Tännicht nachgewiesen /11/.</p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der Feldschwirl ist innerhalb des Untersuchungsgebietes Fauna mit einem Brutpaar vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes Fauna befinden sich nur wenige Teilflächen, die dem Feldschwirl geeigneten Lebensraum bieten. Der geeignete Bereich der Vorhabenfläche ist von der Art besiedelt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population mit günstig bewertet werden kann. Der Erhaltungszustand wird für den Feldschwirl in Sachsen mit unzureichend bewertet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:**

V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)

V<sub>AFB4</sub> Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

P5 Entwicklung von Blühstreifen zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Bodenbrüter

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge ausgeschlossen werden. Die Vorfeldberäumung erfolgt außerhalb der Brutzeiten (vgl. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>). Sollte eine Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, so ist die betreffende Fläche vor Beginn der Arbeiten durch die ökologische Vorhabenbegleitung auf Niststätten zu überprüfen (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>), ggf. sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen einzuleiten. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich der Abbaufäche erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Der Feldschwirl ist gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/ Da der Tagebau langsame und stetige Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Da der Tagebau sukzessive voranschreitet und durch die direkt anschließende Wiedernutzbarmachung Lebensräume wiederhergestellt werden, kann der Feldschwirl in ungestörte Bereiche ausweichen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037\GT\_4119\FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Feldschwirl (*Locustella naevia*)

#### (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Auf der Vorhabenfläche wurde eine Niststätte des Feldschwirl nachgewiesen. Die Vorfeldberäumung erfolgt außerhalb der Brutzeiten (vgl. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>). Außerhalb der Brutzeit erlischt der Niststätten-schutz der Arten, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen. Sollte die Vorfeldberäumung innerhalb der Brutzeit nötig werden, so ist die zu beräumende Fläche von der ökologischen Vorhabenbegleitung (vgl. Maßnahme V<sub>AFB 6</sub>) auf Niststätten von Freibrütern zu überprüfen, ggf. sind weitere Maßnahmen einzuleiten. Mit der Maßnahme A<sub>CEF2</sub> werden Strukturen geschaffen, die auch für den Feldschwirl nutzbar sind. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2.1.6 Grünspecht

<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input checked="" type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</b> Der Grünspecht brütet in Randbereichen von Laub- und Mischwald, in Feldgehölzen, Bachauen mit Hangwald- und Auwaldresten, Obstgärten, Parks und Gärten mit altem Baumbestand. Die Art bevorzugt halb-offene Gebiete mit Laubbaum-Restwäldern, Flurgehölzen und Baumalleen, die von Wiesen und Weiden unterbrochen sind und Vorkommen von Wege- und Wiesenameisen aufweisen. Er nistet gerne in alten Höhlen und neue Bruthöhlen werden in faules Holz gebaut. Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August. Der Grünspecht ist in Sachsen im gesamten Tief- und Hügelland in geringer Dichte als Brutvogel verbreitet. Er fehlt in Gebieten mit ausgedehnten Heiden, sowie in siedlungs- und gehölzarmen Gebieten. Im sächsischen Bergland ist er nur sporadisch zu finden. /21/ Weder in Sachsen noch deutschlandweit ist der Grünspecht auf der Roten Liste als gefährdet aufgeführt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet wurde der Grünspecht im Bereich des Tännicht, den Hangwäldern der Ortslage Schneppendorf und im Graurock nachgewiesen /11/.	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfswise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Im Untersuchungsgebiet Fauna wurden vier Brutpaare des Grünspechts nachgewiesen, er besiedelt alle geeigneten Lebensräume. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als günstig bewertet werden. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Grünspecht mit günstig angegeben.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:</b> -	



### Grünspecht (*Picus viridis*)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebaufaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich der Abbaufäche erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Der Grünspecht ist gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/ Da der Tagebau langsame und stetige optische Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es erfolgt keine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts. Die Verbotstatbestände sind somit nicht einschlägig.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

\\FG1fs02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Grünspecht (*Picus viridis*)**



treffen nicht zu

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2.1.7 Kuckuck

Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	
Schutz- Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen 3 - gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G – günstig <input checked="" type="checkbox"/> U – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> S – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Der Kuckuck besiedelt Gebiete in denen sich Waldreste, Feldgehölze, Baumgruppen, Jungwälder, Gebüsche, Röhrichte, Wiesen oder Ödland engräumig abwechseln. Entscheidend sind für alle Habitats erhöhte Sitzwarten, z. B. Einzelbäume, Sträucher oder Zäune. Der Kuckuck legt als Brutparasit seine Eier in den Nestern von Wirtsvögeln ab. Bestand und Bestandsentwicklung des Kuckucks sind stark abhängig von der Siedlungsdichte und der Entwicklung des Brutbestandes der hauptsächlichen Wirtsvögel. Die Legeorte des Kuckucks sind vielseitig und decken eine große Bandbreite ab. Sie reichen von geschlossenen Wäldern (Wirtsvögel z. B. Rotkehlchen, Waldlaubsänger und Zaunkönig) über lichte Wälder, Feldgehölze, Weiden und weiträumige Wiesen-, Ried- und Moorlandschaften (Wirtsvögel z. B. Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger) bis hin zu den Randzonen geschlossener Siedlungen (Wirtsvögel z. B. Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz) /21/</p> <p>Der Kuckuck ist als Brutvogel in ganz Sachsen verbreitet, sein Vorkommensschwerpunkt befindet sich in gewässerreichen Gebieten des Tief- und Hügellandes. Es wird von einem Bestand von 2.000 bis 4.000 Brutpaaren ausgegangen.</p> <p>In Sachsen gilt der Kuckuck als gefährdet (Kategorie 3), in Deutschland wird die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Der Kuckuck wurde im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets Fauna in der Ortslage Schneppendorf nachgewiesen.	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; im Untersuchungsgebiet Fauna wurde ein Brutverdacht des Kuckucks erfasst. Aufgrund der Lebensraum- und Artausstattung des UG Fauna kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingestuft werden.</p>	

\\FG1s02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Kuckuck mit unzureichend angegeben.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:**

-

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Kuckuck wurde nicht im Bereich der Vorhabenfläche nachgewiesen. Baubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebauaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beim Kuckuck handelt es sich um eine nur schwach lärmempfindliche Art, mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)<sub>tags</sub>. /7/ Der Nachweisort des Brutverdachts befindet sich außerhalb des Wirkraums der akustischen Störungen (vgl. Unterlage G 4.1 - Schallimmissionsprognose) Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

Der Kuckuck wurde außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen. Es kommt zu keiner Entfernung einer Niststätte des Kuckucks. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2.1.8 Mäusebussard

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input checked="" type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen: Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen und Weiden, Brachen, Äckern, Blößen etc. sowie an Weg- und Straßenrändern. /21/ Der Mäusebussard baut seinen Horst hoch in Laub- oder Nadelbäumen /16/. Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Mitte August. /16/ Der Brutbestand in Sachsen umfasst 5.000 bis 9.000 Brutpaare, damit ist der Mäusebussard die häufigste Greifvogelart im Bundesland. /21/ Der Mäusebussard wird weder in Sachsen noch deutschlandweit auf der Roten Liste als gefährdet aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet wurde der Mäusebussard im Tännicht, den Hangwäldern Schneppendorf und dem Graurock nachgewiesen /11/.  <b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; es wurden drei Brutpaare des Mäusebussards im Untersuchungsgebiet Fauna nachgewiesen, der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art kann als günstig eingestuft werden. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Mäusebussard mit günstig angegeben.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:</b> V <sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung A <sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren Ü2 Schall- und Staubmessungen	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Mäusebussard (*Buteo buteo*)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge und der Fluchtdistanz des Mäusebussards von ca. 100 m /34/ ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich der Abbaufäche erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Der Mäusebussard ist gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr wenig lärmempfindlich (Gruppe 5) für die Art sind optische Störwirkungen entscheidend /7/. Bei einer Fluchtdistanz von 100 m /34/ für den Mäusebussard werden zwei der genannten Horste temporär durch die Abbauarbeiten beeinflusst. In den jeweiligen Abbaueiträumen sind Ersatzniststätten in Form von zwei Brutplattformen pro Horst, außerhalb des Einflussbereichs der optischen Störungen zu errichten, die betroffenen Horste sind nach Ausbringen der Kunsthorste und vor der vorhabenbedingten Inanspruchnahme zu entfernen zu entfernen (vgl. Maßnahme ACEF3). Das konkrete Vorgehen ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die jeweiligen HBP mit der zuständigen uNB abzustimmen, es ist ggf. vor Entfernung der Niststätten ein Antrag auf Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatschG zu stellen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Mäusebussard (*Buteo buteo*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es erfolgt keine Beseitigung von Niststätten des Mäusebussards im Zuge des Vorhabens. Die Verbotstatbestände sind nicht einschlägig. In den jeweiligen Abbaueiträumen sind Ersatzniststätten in Form von zwei Brutplattformen pro Horst, außerhalb des Einflussbereichs der optischen Störungen zu errichten, die betroffenen Horste sind nach Ausbringen der Kunsthorste und vor der vorhabenbedingten Inanspruchnahme zu entfernen zu entfernen (vgl. Maßnahme A<sub>CEF3</sub>). Das konkrete Vorgehen ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die jeweiligen HBP mit der zuständigen uNB abzustimmen, es ist ggf. vor Entfernung der Niststätten ein Antrag auf Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatschG zu stellen.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



### 5.2.1.9 Neuntöter

Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:</u></p> <p>Der Neuntöter ist in Sachsen flächendeckend verbreitet. Die Art besiedelt vorzugsweise abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Fluss-, Bach- und Teichufer, Rieselfelder, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsflächen, Moore, Waldrandlagen, Feldgehölze, Kahlschläge in Kiefernforsten, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten /17/. Die Neststandorte richten sich nach den lokalen Gegebenheiten. Gerne werden die Nester in Dornensträuchern wie Weiß- und Schlehdorn errichtet, aber auch in Brombeersträuchern oder in mit Ästen durchmischten Brennesselgebüsch bzw. in Holundersträuchern /20/. Die Brutzeit reicht von Ende April bis Ende August /17/.</p> <p>Die Art gilt deutschland- und sachsenweit als nicht gefährdet. In Sachsen wird der Brutbestand nach Stefens et al. /21/ auf 8.000 - 16.000 Neuntöter-Brutpaare geschätzt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Der Neuntöter wurde mit zwei Brutpaaren im Bereich der Feldhecke auf der großen Ackerfläche nachgewiesen.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert; geeignete Gehölzstrukturen befinden sich insbesondere in dem mittig im UG befindlichen Heckenstreifen, die zwei Nachweise erfolgten in den entsprechenden Habitaten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Neuntöter mit günstig bewertet /54/.</p> <p>Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Neuntöter mit günstig angegeben</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

V<sub>AFB</sub>6 ökologische Vorhabenbegleitung

A<sub>CEF</sub>2 Anlage von lückigen Dornenstrauchhecken für den Neuntöter

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Töten und Verletzen von Jungvögeln des Neuntötters und seiner Entwicklungsformen ist im Rahmen der Baufeldfreimachung zunächst nicht auszuschließen, da die Beseitigung der zentralen Feldhecke vorgesehen ist und somit eine baubedingte Schädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern durch Rodung und Baufeldräumung nicht ausgeschlossen werden kann. Mit den Maßnahmen V<sub>AFB</sub> 1 und V<sub>AFB</sub> 6, die die Vorfelddräumung und Rodung der Strauchflächen außerhalb der Brutzeiten die Besatzkontrolle vor der Fällung beinhalten, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden. Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebaufeldaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich des Tagebaus erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Der Neuntöter ist gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/ Da der Tagebau langsame und stetige optische Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z.B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Da im Zuge der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2 neue Habitate für die Art im rückwärtigen Bereich des Tagebaus geschaffen werden, sind Rückzugsräume für die Art vorhanden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die zwei nachgewiesenen Brutplätze des Neuntötters befindet sich zentral im Untersuchungsgebiet und ist demnach vom Vorhaben betroffen. Mit den Maßnahmen V<sub>AFB</sub> 1, welche die Baufeldfreimachung und Rodung der Strauchflächen außerhalb der Brutzeit des Neuntötters beinhaltet, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden. Sollte eine Vorfeldberäumung innerhalb der Brutzeit nötig werden, so ist die Fläche durch die ökologische Vorhabenbegleitung auf Niststätten des Neuntötters zu kontrollieren (vgl. Maßnahme V<sub>AFB</sub>6) und es sind ggf. Maßnahmen einzuleiten. Da der Neuntöter sein Nest jährlich neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Um dem Neuntöter Ersatzhabitate anzubieten werden vor Beseitigung der Feldhecke neue Heckenstrukturen angelegt (vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub>2) Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.2.1.10 Rotmilan

Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V - Vorwarnliste <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> H – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</b> Der Rotmilan brütet bevorzugt in Feldgehölzen der Agrarlandschaften und Flussauen. Es sind aber auch Bruten am Rande von Siedlungen oder größeren Waldgebieten bekannt. Seinen Horst legt der Rotmilan auf hohen Bäumen an. Die Brutzeit ist von Mitte März bis Mitte August. /17/ Der Rotmilan kommt bis auf die walddreichen Gebiete im oberen Bergland und der Sächsischen Schweiz in ganz Sachsen als Brutvogel vor. Der Bestand beläuft sich auf 1.000 bis 1.400 Brutpaare. In Sachsen wird der Rotmilan nicht auf der Roten Liste geführt. Deutschlandweit wird der Rotmilan auf der Vorwarnliste geführt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet wurde der Rotmilan an der Waldkante des Hangwaldes Schneppendorf nachgewiesen /11/.	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert; geeignete Horstbäume befinden sich an den Waldrändern im Untersuchungsgebiet Fauna, es wurde ein Brutpaar auf einer Fläche von 1,5 km <sup>2</sup> nachgewiesen aufgrund der Dichte der Brutpaare in Sachsen kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingestuft werden Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Rotmilan mit günstig angegeben.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:</b> V <sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung A <sub>CEF3</sub> Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren	

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Abbaufahrzeuge und der Fluchtdistanz des Rotmilans von ca. 300 m ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebauaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Rotmilan ist gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr wenig lärmempfindlich (Gruppe 5) für die Art sind optische Störwirkungen entscheidend /7/. Bei einer Fluchtdistanz von 300 m für den Rotmilan wird der genannte Horst temporär durch die Abbauarbeiten beeinflusst. Im betreffenden Abbaueitraum sind Ersatzniststätten in Form von zwei Brutplattformen pro Horst, außerhalb des Einflussbereichs der optischen Störungen zu errichten (vgl. Maßnahme ACEF3). Die bestehenden Horste sind vor Beginn der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen in Abstimmung mit der zuständigen uNB zu entfernen, ggf. ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Entfernung der Niststätte zu stellen.

Die Lärmbelastung wird im Zulassungsverfahren der jeweiligen HBP durch Messungen überwacht (vgl. Maßnahme Ü2), ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und ggf. anzupassen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Es kommt nicht zu einer Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx

### 5.2.1.11 Star

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Der Star nutzt bevorzugt von höhlenreichen Laubbäumen dominierte Waldreste, Gehölze und Baumhecken. Er brütet oft gesellig und unternimmt teilweise weite Nahrungsflüge ins umgebende Offenland. Der Star meidet Kiefern- und Fichtenwälder und -forste ebenso wie Buchenbestände die von Fichtenbestockungen umgeben sind. Bei einem hohen Angebot von Nistkästen erreicht der Star im Siedlungsbereich hohe Siedlungsdichten. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende Juli. /21/</p> <p>Der Star ist in Sachsen mit 100.000 bis 200.000 Brutpaaren der fünfthäufigste Brutvogel. Er gilt auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet (Kategorie 3). In Sachsen wird die Art nicht in der Roten Liste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet wurde der Star Im Bereich der Hangwälder Schneppendorf und dem Tännicht nachgewiesen /11/.	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert; es wurden zwei Brutpaare des Stars in geeigneten Habitaten nachgewiesen, aufgrund der Habitatausstattung wird der Zustand der lokalen Population der Art als günstig eingestuft.</p> <p>Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Star mit günstig angegeben.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:</b></p> <p>-</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Star (*Sturnus vulgaris*)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Abbaufahrzeuge ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich der Abbaufäche erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Der Star ist gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/ Da der Tagebau langsame und stetige Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Da der Waldbestand des Tännicht und des Graurocks erhalten bleiben, kann der Star in ungestörte Bereiche ausweichen.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Star wurde nicht im Bereich der Vorhabenfläche nachgewiesen, es erfolgt keine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Verbotstatbestände sind somit nicht einschlägig.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx



**Star (*Sturnus vulgaris*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2.1.12 Trauerschnäpper

Trauershnapfer ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V - Vorwarnliste	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:</p> <p>Der Trauerschnäpper nutzt höhlenreiche Laub-, Laubmisch- und Laub- Nadel-Mischwälder, bei Nistkastenangebot auch Parks, Gärten, Gartenstadt und ländliche Siedlungen sowie Kiefern- und Fichtenforste. /21/ Der Trauerschnäpper nistet in Baumhöhlen und Nistkästen, wobei er die Nistkästen natürlichen Höhlen vorzieht. /7/</p> <p>Der Trauerschnäpper kommt nahezu in ganz Sachsen als Brutvogel vor, er ist mit 15.000 bis 30.000 Brutpaaren die häufigste Schnäpperart in Sachsen. /21/</p> <p>In Deutschland gilt der Trauerschnäpper laut Roter Liste als gefährdet. In Sachsen ist der Trauerschnäpper auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Trauerschnäpper im südlichen Randbereich der Ortslage Schneppendorf und im Graurock nachgewiesen /11/.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfswise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert; im Untersuchungsgebiet Fauna wurden 5 Brutpaare des Trauerschnäppers nachgewiesen, der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als günstig eingestuft werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Trauerschnäpper mit günstig angegeben</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:</b></p> <p>-</p>	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Auf der Vorhabenfläche wurden keine Nachweise des Trauerschnäppers erbracht. Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Abbaufahrzeuge ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebauaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich der Abbaufäche erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Der Trauerschnäpper ist gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/. Da der Tagebau langsame und stetige optische Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Da die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks erhalten bleiben, kann der Trauerschnäpper in ungestörte Bereiche ausweichen.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### **Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**

Es erfolgt kein Eingriff in Baumbestände innerhalb von Wald- und Parkflächen, sodass keine Niststätten des Trauerschnäppers zerstört oder beschädigt werden werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht einschlägig

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2.1.13 Waldkauz

<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	
<b>Schutz- Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Durch BArtschV streng geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen	Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> – günstig <input type="checkbox"/> <b>U</b> – unzureichend <input type="checkbox"/> <b>S</b> – schlecht <input type="checkbox"/> <b>H</b> – häufige Brutvogelart
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen: Aufgelockerte Wälder unterschiedlicher Größe und Bestockung mit alten höhlenreichen Laubbäumen dienen dem Waldkauz als optimaler Lebensraum. Er nutzt aber auch baumbestandene Ortslagen, Friedhöfe, Parks Waldreste und Feldgehölze. Niststätten des Waldkauzes sind Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäude wie Kirchen, Schlösser, Burgen und Schulen. Er meidet das Innere strukturarmer großer Nadelwälder. /21/ Mit einem Brutbestand von 1.800 bis 3.200 Brutpaaren ist der Waldkauz die häufigste Eulenart in Sachsen. Auf der Roten Liste Sachsens sowie in der Roten Liste Deutschlands ist der Waldkauz nicht als gefährdet eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet wurde der Waldkauz am westlichen Rand des Tännichts nachgewiesen.	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert; der Waldkauz tritt in Sachsen mit einer Dichte von 0,2 bis 0,3 Brutpaaren pro km <sup>2</sup> auf, der Erhaltungszustand für die lokale Population der Art kann als günstig eingestuft werden. Der Erhaltungszustand für Sachsen wird für den Waldkauz mit günstig angegeben.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:</b> Ü2 Schall- und Staubmessungen	

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Waldkauz (*Strix aluco*)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Waldkauz wurde nicht auf der Vorhabenfläche nachgewiesen. Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Abbaufahrzeuge ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebauaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beim Waldkauz handelt es sich um eine nur schwach lärmempfindliche Art, mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)<sub>tags</sub>. /7/ Der Nachweisort des Brutpaars befindet sich außerhalb des Wirkraums der akustischen Störungen (vgl. Abbildung 7 bis Abbildung 9). Die Lärmbelastung wird im Zulassungsverfahren der jeweiligen HBP durch Messungen überwacht (vgl. Maßnahme Ü2), ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Der Verbotstatbestand der Störung tritt unter den genannten Bedingungen nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es erfolgt keine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Der Verbotstatbestand ist somit nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### Waldkauz (*Strix aluco*)

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### 5.2.1.14 Artengruppe Bodenbrüter, ungefährdete Arten

### Artengruppe Bodenbrüter (Fitis, Rotkehlchen, Stockente, Waldlaubsänger, Zilpzalp)

#### Schutz- Gefährdungsstatus

- Anhang IV FFH-RL  
 europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL  
 Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art  
 Durch BArschV streng geschützte Art

Rote Liste Deutschland

Rote Liste Sachsen

Fitis V

Waldlaubsänger V

Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen

**G** – günstig

**U** – unzureichend

**S** – schlecht

**H** – häufige Brutvogelart

#### Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Sachsen:

Bei den oben genannten Arten handelt es sich um Bodenbrüter bzw. in niedrigem Gestrüpp, Röhrichten und Krautschicht brütende Arten des Offen- und Halboffenlandes, aber auch der Wälder. Die genannten Arten sind Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Der Fitis und der Waldlaubsänger stehen in Sachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste, die anderen Vogelarten werden sachsen- und deutschlandweit nicht auf der Roten Liste geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:

V<sub>AFB1</sub> Bauzeitenregelung für Brutvögel

V<sub>AFB4</sub> Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

P5 Entwicklung von Blühstreifen zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Bodenbrüter

**Artengruppe Bodenbrüter (Fitis, Rotkehlchen, Stockente, Waldlaubsänger, Zilpzalp)**

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Arten Fitis und Stockente sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen, da sich ihre Brutplätze außerhalb der Abbaufäche befinden. Die Arten Rotkehlchen Waldlaubsänger Zilpzalp haben ihre Brutplätze im Nahbereich um die Vorhabenfläche. Für diese Arten sind Tötungen von Individuen im Zuge der Vorfeldberäumung zunächst nicht sicher auszuschließen, da es in der Umgebung des Vorhabens zu Kollisionen mit Fahrzeugen und Baumaschinen kommen kann. Die Fahrzeuge bewegen sich langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können und ein aktives Ausweichen erfolgen kann. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung des abbaubedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Kollision mit Abbau- und Transportfahrzeugen ist demnach nicht auszugehen. Da eine Ansiedlung der Arten innerhalb der Abbaufäche nicht vollständig auszuschließen ist werden, Tötungen zu verhindern die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB1</sub> Bauzeitenregelung für Brutvögel, V<sub>AFB4</sub> Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter und V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung vorgesehen.

Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Tagebaubetriebes kommt es zu akustischen und optischen Reizen, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich des Tagebaus erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Die Arten Fitis, Rotkehlchen, Waldlaubsänger, Zilpzalp sind gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/. Für die Stockente ist Lärm am Paarungsort nicht relevant /7/. Da der Tagebau langsame und stetige optische Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Um Störungen und eine damit verbundene Brutplatzaufgabe zu vermeiden, findet die Vorfeldberäumung, einschließlich Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar eines jeden Jahres statt (V<sub>AFB1</sub>). Weiterhin werden durch die Maßnahme P 5 (Entwicklung von Blühstreifen zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Bodenbrüter) Ausweichflächen für Bodenbrüter geschaffen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung zu überwachen (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>).

Unter den vorgenannten Bedingungen sind die Verbotstatbestände nicht einschlägig.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx



**Artengruppe Bodenbrüter (Fitis, Rotkehlchen, Stockente, Waldlaubsänger, Zilpzalp)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Schädigung von Brut- und Ruhestätten und damit die Tötung von Jungtieren kann ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Arten. Die entsprechenden Verbotstatbestände sind nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.2.1.15 Freibrüter

**Artengruppe Freibrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Goldammer, Grünfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Schwarzkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig)**

#### Schutz- Gefährdungsstatus

- Anhang IV FFH-RL  
 europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL  
 Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art  
 Durch BArschV streng geschützte Art

Rote Liste Deutschland

Goldammer V

Rote Liste Sachsen

Dorngrasmücke V

Gartengrasmücke V

Klappergrasmücke V

Wintergoldhähnchen V

Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen

G – günstig

U – unzureichend

S – schlecht

H – häufige Brutvogelart

#### Bestandsdarstellung

Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um Freibrüter, die im gesamten Untersuchungsgebiet auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen. Die überwiegenden Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten, die in Sachsen stabile Bestände aufweisen. Allerdings steht die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und der Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke und Wintergoldhähnchen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:

V<sub>AFB1</sub> Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)

V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung

##### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\196037GT\_4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx

**Artengruppe Freibrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Goldammer, Grünfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Schwarzkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig)**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Sumpfrohrsänger haben ihre Brutplätze auf der Vorhabenfläche oder im Nahbereich der Vorhabenfläche. Für diese Arten sind Tötungen von Individuen im Zuge der Vorfeldberäumung zunächst nicht sicher auszuschließen, da es in der Umgebung des Vorhabens zu Kollisionen mit Fahrzeugen und Baumaschinen kommen kann. Die Fahrzeuge bewegen sich langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können und ein aktives Ausweichen erfolgen kann. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist nicht ableitbar. Von einer signifikanten Erhöhung des baubedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Kollision mit Abbau- und Transportfahrzeugen ist demnach auszuschließen. Um Tötungen während der Vorfeldberäumung zu verhindern, sind die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB1</sub> Bauzeitenregelung für Brutvögel und V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung vorzusehen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

#### **Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich um die Vorhabenfläche erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Die Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig sind gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/ Da der Tagebau langsame und stetige Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Die Arten Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube Schwanzmeise und Türkentaube sind der Gruppe 5: Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, zugeordnet. Für die Arten Elster, Ringeltaube, Schwanzmeise und Türkentaube ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Die Verpaarung der Rabenkrähe erfolgt an Gemeinschaftsschlafplätzen oder in den Nichtbrütertrupps. /7/

Da die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks erhalten bleiben und die Inanspruchnahme der Vorhabenfläche nur sukzessive mit nachlaufender Wiedernutzbarmachung erfolgt, können die Arten in ungestörte Bereiche ausweichen. Die Lärmbelastung wird im Zulassungsverfahren der jeweiligen HBP durch Messungen überwacht (vgl. Maßnahme Ü2), ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI\96037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

**Artengruppe Freibrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Goldammer, Grünfink, Gartengrasmücke, Girlitz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Schwarzkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutplätze der Elster, Eichelhäher, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Schwarzkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig sind nicht vom direkt vom Vorhaben betroffen. Diese kommen nicht im Bereich der Vorhabenfläche vor. Die Arten Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke und Sumpfrohrsänger wurden mit je einem Brutplatz nachgewiesen, welcher sich auf der Vorhabenfläche befindet und somit verloren geht. Die genannten Arten verlieren somit ihr Bruthabitat teilweise. Es bleiben jedoch Strukturen im Umfeld erhalten, in die die Freibrüter ausweichen können.

Zur Verhinderung von Schädigungen findet die Vorfeldberäumung mit der Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar eines jeden Jahres statt (vgl. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>). Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung zu überwachen (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>). Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

### 5.2.1.16 Artengruppe Höhlen-/ Nischenbrüter

**Artengruppe Höhlen-/ Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haussperling, Kohlmeise, Kleiber, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise)**

#### Schutz- Gefährdungsstatus

- Anhang IV FFH-RL  
 europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL  
 Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art  
 Durch BArtSchV streng geschützte Art

Rote Liste Deutschland

Feldsperling V  
 Grauschnäpper V  
 Haussperling V

Rote Liste Sachsen

Haussperling V

Einstufung des Erhaltungszustandes in Sachsen

- G – günstig  
 U – unzureichend  
 S – schlecht  
 H – häufige Brutvogelart

#### Bestandsdarstellung

Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um Höhlen- oder Nischenbrüter, die in Teilräumen des Untersuchungsgebietes mit entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen. Die überwiegenden Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten. Die aufgeführten Arten weisen in Sachsen stabile Bestände auf. Die Arten Feldsperling, Grauschnäpper und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland. Die Arten Haussperling und Waldlaubsänger stehen auf der Vorwarnliste Sachsens.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen                       potenziell vorkommend

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) In Bearbeitung:**

- V<sub>AFB1</sub> Bauzeitenregelung für Brutvögel  
 V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung  
 A<sub>CEF1</sub> Schaffung von Niststätten

**Artengruppe Höhlen-/ Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haussperling, Kohlmeise, Kleiber, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise)**

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Rahmen des Vorhabens werden die Lebensräume im Bereich der RBP-Fläche beräumt, daher ist nicht ausgeschlossen, dass es im Rahmen der Vorfeldberäumung zu Tötungen von Individuen und Entwicklungsformen kommt. Da es in der Umgebung des Vorhabens zu Kollisionen mit Fahrzeugen und Baumaschinen kommen kann, gilt dies insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im direkten Eingriffsbereich (Kohlmeise und Blaumeise), aber auch für die Arten deren Brutplätze im Nahbereich des Vorhabens (Feldsperling, Gartenbaumläufer und Kleiber) erfasst wurden. Die Fahrzeuge bewegen sich langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können und ein aktives Ausweichen möglich ist. Eine signifikante Erhöhung des abbaubedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Kollision mit Abba- und Transportfahrzeugen ist demnach auszuschließen. Um Tötungen zu verhindern sind die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB1</sub> Bauzeitenregelung für Brutvögel und V<sub>AFB6</sub> ökologische Vorhabenbegleitung vorzusehen. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig. Da die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks erhalten bleiben und die Inanspruchnahme der Vorhabenfläche nur sukzessive mit nachlaufender Wiedernutzbarmachung erfolgt, können die Arten in ungestörte Bereiche ausweichen. Die Lärmbelastung wird im Zulassungsverfahren der jeweiligen HBP durch Messungen überwacht (vgl. Maßnahme Ü2), ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Brutvogelarten führen können. Insbesondere für die Vogelarten, deren Brutplätze im Nahbereich des Tagebaus erhalten bleiben, können Störungen zur Brutplatzaufgabe führen. Die Arten Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kohlmeise, Kleiber, Tannenmeise, Waldbaumläufer und Weidenmeise sind gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr schwach lärmempfindlich (Gruppe 4) /7/ Da der Tagebau langsam und stetige Reize und keine schnellen unvorhersehbaren Bewegungen wie z. B. der Straßenverkehr verursacht, ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Die Arten Feldsperling und Haussperling sind der Gruppe 5: Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt zugeordnet. Für diese Arten ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. /7/ Da die Waldbestände des Tännicht und des Graurocks erhalten bleiben

\\FG1fs02.gicon.de\PR\PROJEKT\2019\PI\196037GT.4119.FG\1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitBlaetter.docx

**Artengruppe Höhlen-/ Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haussperling, Kohlmeise, Kleiber, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise)**

und die Inanspruchnahme der Vorhabenfläche nur sukzessive mit nachlaufender Wiedernutzbarmachung erfolgt, können die Arten in ungestörte Bereiche ausweichen. Die Lärmbelastung wird im Zulassungsverfahren der jeweiligen HBP durch Messungen überwacht (vgl. Maßnahme Ü2), ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**(Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Arten Blaumeise und Kohlmeise wurden mit je einem Brutplatz nachgewiesen, welcher sich auf der Vorhabenfläche befindet und somit verloren geht. Die genannten Arten verlieren somit ihr Bruthabitat im UG Fauna teilweise. Es bleiben jedoch Strukturen im Umfeld erhalten, in die die Höhlen- und Nischenbrüter ausweichen können. Zur Verhinderung von Schädigungen findet die Vorfeldberäumung mit der Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar eines jeden Jahres statt (vgl. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>). Die Maßnahmen sind durch die ökologische Vorhabenbegleitung zu überwachen (vgl. Maßnahme V<sub>AFB6</sub>). Im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 3 werden Ersatzniststätten für Höhlenbrüter im Verhältnis 1:2 geschaffen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\196037GT.4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

## 5.2.2 Nahrungsgäste

Die Arten Graureiher, Kolkrabe, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Turmfalke im Untersuchungsgebiet nachgewiesen /11/, für diese Arten erfolgt keine Art für Art Betrachtung.

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Töten und Verletzen von Individuen der vorgenannten Arten und ihren Entwicklungsformen ist im Rahmen Vorfeldberäumung sowie durch abbaubedingten Verkehr ausgeschlossen. Die Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste beobachtet. Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge, die ein aktives Ausweichen ermöglichen ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des vorhabenbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebauaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Vogelarten führen können. Im Umfeld der Vorhabenfläche bleiben ausreichend Flächen ähnlicher Ausstattung erhalten, sodass ein Ausweichen der Nahrungsgäste möglich ist. Niststätten der Arten die durch eine Störung betroffen sein könnten wurden nicht im UG nachgewiesen. Eine Verletzung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist grundsätzlich nicht abzuleiten.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten entfernt.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist grundsätzlich nicht abzuleiten.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten.

## 5.2.3 Zug-, Rastvögel und Wintergäste

Die Arten Bienenfresser, Braunkehlchen und Rotdrossel sind als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen /11/, für diese Arten erfolgt keine Art für Art Betrachtung.

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Töten und Verletzen von Individuen der vorgenannten Arten und ihren Entwicklungsformen ist im Rahmen Vorfeldberäumung sowie durch abbaubedingten Verkehr ausgeschlossen. Die Arten Bienenfresser und Braunkehlchen wurden lediglich im Überflug



beobachtet. Die Art Rotdrossel wurde auch als Wintergast beobachtet. Abbaubedingte Tötungen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge, die ein aktives Ausweichen ermöglichen ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des vorhabenbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Tagebauaufschluss ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu akustischen und optischen Reizen während des Tagebaubetriebes, die zu Störungen der Vogelarten führen können. Im Umfeld der Vorhabenfläche bleiben ausreichend Flächen ähnlicher Ausstattung erhalten, sodass ein Ausweichen der Durchzügler und Wintergäste möglich ist. Eine Verletzung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist grundsätzlich nicht abzuleiten.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten entfernt. Der Bienenfresser findet, als in Ausbreitung befindliche Art im Bereich der Abbruchkanten der Kiessandgrube potenzielle Brut-Habitate. Mit der Maßnahme P 6 Management der Abbruchkanten werden Verbotstatbestände ausgeschlossen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die zu einer Verletzung der artenschutz-rechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bearbeitung**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützten Arten erfolgt. Im Rahmen des SBP Naturschutz werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ersatzmaßnahmen konkretisiert und ggf. erweitert, weiterhin werden in diesem regelmäßig durchzuführende Erfassungen berücksichtigt und die Maßnahmen dementsprechend angepasst. Anhang 4 ist eine Darstellung der chronologischen Abfolge der Entwicklung der Artenschutzmaßnahmen zu entnehmen.

#### **6.1.1 V<sub>AFB1</sub> - Vorfeldberäumung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar**

Für einzelne Brutvogelarten ist die Bestimmung eines Zeitraums für die Vorfeldräumung erforderlich, um erhebliche Störungen und Tötungen im Zuge der Vorfeldberäumung zu vermeiden. Die vorgesehene Maßnahme betrifft störungsempfindliche Brutvogelarten, die entweder nahe der Rahmenbetriebsplanfläche ihr Brutrevier haben oder sich durch große

Fluchtdistanzen auszeichnen und deshalb auch durch weiter entfernte Tagebauaktivitäten und deren vorbereitenden Maßnahmen bei ihrer Brut gestört werden können. Die Beräumung soll zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

Sofern dies nicht möglich ist, sind die Flächen durch einen Fachgutachter auf Besatz zu prüfen. Sofern Brutplätze besetzt sind, dürfen während der Brutzeit keine Vorfeldberäumungen im Umkreis des Brutplatzes bzw. innerhalb der Horstschutzzone (Mäusebussard 100 m; Rotmilan 300 m) erfolgen bis die Brut abgeschlossen ist. Die Schutzzone ist durch einen Fachgutachter anhand der Fluchtdistanzen der betreffenden Arten zu definieren. Dasselbe Vorgehen muss erneut erfolgen, sofern zwischen der zur Brutzeit durchgeführten Vorfeldberäumung und der Gewinnung mehr als eine Woche liegt.

Wenn Brutplätze in der Umgebung des Tagebaus während der Vorfeldberäumung bzw. dem Tagebaubetrieb besetzt werden, können die Baumaßnahmen weiterhin erfolgen, dürfen jedoch nicht länger als eine Woche unterbrochen werden, um eine Störung in Folge einer längeren Tagebaubetriebspause zu vermeiden. Konkret sind somit Kampagnen der Vorfeldberäumung ohne signifikante Unterbrechung abzuleisten. Eingriffe in besetzte Bruthabitats bzw. Brutplätze sind nicht zulässig, hier sind die Bereiche bis zum Ende der Brutperiode zu sichern und aus dem Tagebaubetrieb auszuschließen.

Die Beseitigung von temporären Gewässern, die potenziell als Laichgewässer für Amphibien geeignet sind muss ebenfalls im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Die Vermeidungsmaßnahme ist durch die ökologische Vorhabenbegleitung V<sub>AFB6</sub> zu kontrollieren.

### 6.1.2 V<sub>AFB2</sub> - Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume

Auf der Abbaufäche befinden sich zwei Höhlenbäume die im Zuge des Vorhabens gefällt werden (vgl. Abbildung 10 in Kap. 5.1.2.2).

Die Höhlenbäume werden im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit von Fledermäusen bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollen vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren am potenziellen Quartierbaum in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob eine Höhle besetzt ist. Alleinige Kontrollen mittels Endoskops sind nicht ausreichend, da hierbei Tiere übersehen werden können.

Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen folgende Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden:

- Bei nachgewiesenem Besatz ist der Ausflug der Fledermause abzuwarten, bevor mit den Fällmaßnahmen begonnen wird.
- Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die

Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).

- Sofern eine Bergung und anschließende Anbringung an anderer Stelle nicht möglich sind, sind die Quartiere im Verhältnis 1:3 durch artspezifische Kästen auszugleichen. Diese sind im Tännicht in der unmittelbaren Umgebung anzubringen (vgl. A<sub>CEF3</sub>).
- Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 6.1.3 V<sub>AFB3</sub> - Schonende Beleuchtung

Der Regelbetrieb in der Kiessandgrube Schneppendorf ist montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr sowie sonnabends zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr. Um Lastspitzen und evtl. Stillstandzeiten durch Wartungsarbeiten o.Ä. auszugleichen, wird werktags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr beantragt.

Müssen Arbeiten nach Sonnenuntergang durchgeführt werden, ist nur dort zu beleuchten, wo es aus Gründen der Arbeitssicherheit unbedingt notwendig ist. Die Beleuchtungsdauer ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Es sind Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern im Bereich der Abbau-, Lagerbereiche und an der Aufbereitungsanlage zu verwenden. Um eine störende Lichtausbreitung zu verhindern ist der Abstrahlwinkel des Lichtkegels zu minimieren, so dass nur die zu beleuchtende Fläche im Abbaubereich und nicht die Umgebung (insbesondere umliegende Gehölzbestände des Tännichts, des Graurocks und der Schneppendorfer Hangwälder) erhellt werden. Für die Außenbeleuchtung der Aufbereitungsanlage ist nach Möglichkeit eine Beleuchtung zu wählen, die besonders geringe Insektenanziehung besitzt. Nach derzeitigen Erkenntnissen zeichnen sich dabei LEDs mit warmweißer Lichtfarbe (2.700-3.000 Kelvin) aus. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm sollten nicht eingesetzt werden. Da LEDs punktförmige Lichtquellen sind, ist besonders auf die Vermeidung von Blendwirkungen durch die Verwendung von qualitativ hochwertigen, gut abschirmbaren Leuchten zu achten. Im Rahmen der Maßnahme P3 sind Ersatzquartiere für Fledermäuse an lichtabgewandten oder verschatteten Standorten anzubringen.  
/24/

### 6.1.4 V<sub>AFB4</sub> - Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Im Wirkraum des Tagebauaufschlusses wurden vier Reviere der Feldlerche und Reviere weiterer bodenbrütender Arten nachgewiesen.

Zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Eigelegen und einer Tötung von Nestlingen der Bodenbrüter im Zuge des Tagebauaufschlusses sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Beginn der vorbereitenden Arbeiten sowie des Tagebauaufschlusses außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (vgl. V<sub>AFB1</sub>), um die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv zu machen und / oder

- Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen (Einsatz von Vergrämungsballons), sollte nach der Vorfeldberäumung nicht kontinuierlich weitergearbeitet werden können oder die Vorfeldberäumung bzw. der Tagebauaufschluss nicht außerhalb der Brutzeit möglich sein. Die Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen hat bereits vor Beginn der Brutzeit zu erfolgen. Werden die Arbeiten innerhalb der Brutzeit länger als eine Woche unterbrochen, so sind die Vergrämungsmaßnahmen direkt nach der Unterbrechung umzusetzen.
- Kontrolle der zu beräumenden Flächen und zu nutzenden Zufahrten auf Bruten durch die ökologische Vorhabenbegleitung V<sub>AFB6</sub>, sofern die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeiten begonnen werden. Sollten innerhalb dieser Bereiche Bruten festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB im Rahmen des SBP Naturschutz entsprechend festzusetzen.

### 6.1.5 V<sub>AFB5</sub> - Schutzmaßnahmen für Amphibien (jahreszeitlich) und Reptilien

Da im gesamten Tagebau das Vorkommen/Einwandern von Amphibien und Reptilien insbesondere nach Beginn des Nassabbaus nicht ausgeschlossen werden kann, sind bau- und betriebszeitliche Maßnahmen erforderlich, um die Tiere und ihre Entwicklungsstadien vor Überfahren und Überbauen zu schützen.

Durch das Aufstellen temporärer Schutzzäune um die zu nutzenden Flächen können Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien vermieden werden. Daher sind innerhalb der Aktivitätszeiträume Reptilienschutzzäune aufzustellen.

Für Amphibien und Reptilien müssen die witterungsbeständigen Schutzzäune aus reptilensicherer Folie, eine Mindesthöhe von 40 bzw. 60 cm haben und ca. 10 cm in den Boden eingegraben werden.

Die durch die populationsstützenden Maßnahmen P1 und P2 entstandenen Wanderbiotope werden vor Zerstörung geschützt. Hierzu werden Steinquader, Baumstämme, Bauzäune oder ähnliches als Abgrenzung genutzt. Im Bereich dieser Absperrungen werden auch Amphibienzäune aufgestellt, um zu gewährleisten, dass die Tiere nur außerhalb des aktuellen Abbaubereichs Ruhestätten aufsuchen. Da ein Entstehen von temporären Kleinstgewässern durch Fahrspuren u. ä. nicht komplett ausgeschlossen werden kann, sind derartige Bereiche durch die ökologische Vorhabenbegleitung (V<sub>AFB6</sub>) zu kontrollieren. Sollten Fortpflanzungsgewässer in derartigen Bereichen innerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien (01. März bis 30. September) entstanden und von Pionieramphibien besiedelt worden sein, so sind auch diese während der Entwicklungszeit der Larven durch Absperrungen zu sichern. Ist dies wegen der Lage der Kleingewässer auf für den laufenden Betrieb unverzichtbaren Flächen nicht möglich, so werden Adulttiere, Laich und Larven aus betroffenen Fortpflanzungsgewässern abgesammelt und in die Wanderbiotope verbracht. Sollte die Maßnahme V<sub>AFB 1</sub> nicht umgesetzt werden können und eine Beseitigung bereits bestehender temporärer Kleingewässer nicht zwischen 01. Oktober und 28. Februar möglich sein, so

sind die betreffenden temporären Kleingewässer ebenfalls von der ökologischen Vorhabenbegleitung zu kontrollieren und ggf. die o. g. Maßnahmen einzuleiten.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB im Rahmen des SBP Naturschutz entsprechend festzusetzen.

### 6.1.6 V<sub>AFB6</sub> - Ökologische Vorhabenbegleitung

Die ökologische Vorhabenbegleitung stellt sicher, dass die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während der Vorfeldberäumung und der Wiedernutzbarmachung eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden. Weiterhin überwacht sie die Ausführung und Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen.

Sie ist bereits bei der Aufstellung des Zeitplanes mit einzubeziehen, damit die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Vorfeldberäumung umgesetzt werden können.

Darüber hinaus dient sie der Kontrolle, ob in weiteren Bereichen Beschränkungen erforderlich werden.

Der konkrete Einsatz der ökologischen Vorhabenbegleitung wird im Rahmen der Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB im Rahmen des SBP Naturschutz definiert.

#### Besatzkontrolle vor Beanspruchung entstandener Habitats und angelegter Wanderbiotope

Da im Abbauprozess Rohbodenstandorte sowie durch die Entstehung eines Absetzbeckens und des Tagebaurestsees weitere Habitatstrukturen entstehen und diese durch verschiedene Arten, wie Amphibien oder Avifauna besiedelt bzw. genutzt werden könnten, ist durch die ökologische Vorhabenbegleitung eine Besatzkontrolle vor Beginn der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung durchzuführen, dabei werden die abgebauten Flächen sowie das Absetzbecken, der Tagebaurestsee und die Wanderbiotope auf das Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten kontrolliert. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden, sofern Besatz festgestellt wird, von der ökologischen Vorhabenbegleitung vorgeschlagen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

## 6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) In Bearbeitung

### 6.2.1 A<sub>CEF1</sub> - Anlage von Ersatzhabitatstrukturen für die Feldlerche

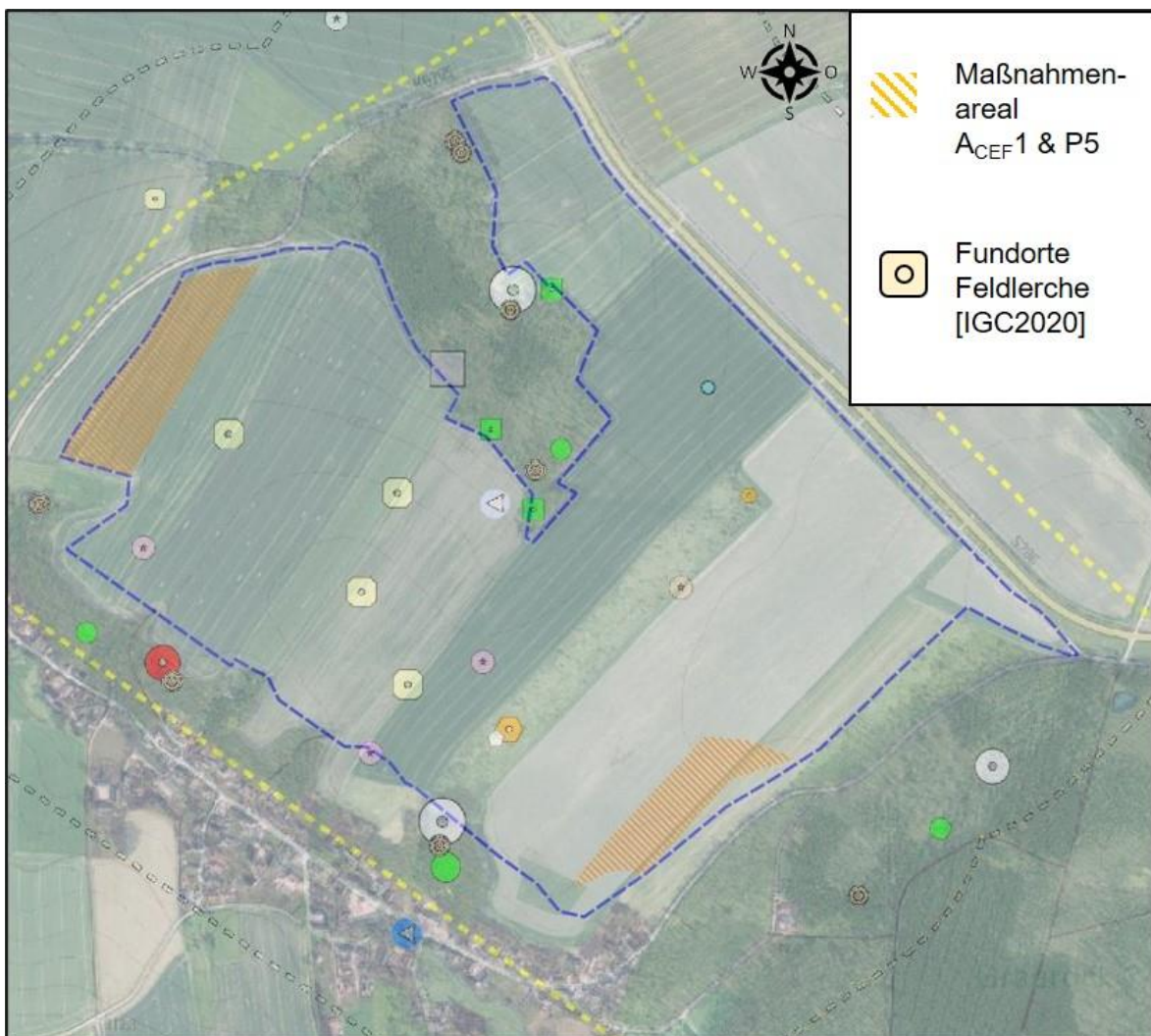
Im Rahmen des Vorhabens kommt es zum temporären Verlust von vier Brutrevieren der Feldlerche, welche im direkten Eingriffsbereich des Tagebauaufschlusses nachgewiesen wurde. Um den dauerhaften Brutplatzverlust der Art durch das Vorhaben ersetzen zu können, ist jeweils eine Offenlandfläche als Bruthabitat für die Feldlerche aufzuwerten. Da

die Wirksamkeit von Feldlerchenfenstern auf die Aktivitätsdichte der Feldlerche nicht signifikant ist, werden wirksamere selbstbegrünte Brachen für die Brutpaare hergestellt /33/.

Daher ist die Anlage von Ackerstreifen als selbstbegrürende Brachen auf einer Fläche von 1 ha pro Brutpaar als prioritäre Maßnahme umzusetzen. Alternativ sind auf einer Fläche von 1 ha pro Brutpaar Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand anzulegen. Als populationsstützende Maßnahme erfolgt die Maßnahme P4 – Anlage einer blütenreichen Magerwiese als zusätzliches Nahrungshabitat.

Die o. g. Maßnahmenflächen werden regelmäßig gepflegt. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich. Die Mahd der Flächen innerhalb der Feldlerchenbrutzeit (April bis August) wird ausgesetzt.

Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB im Rahmen des SBP Naturschutz entsprechend festzusetzen.



**Abbildung 13: schematische Darstellung der Maßnahme A<sub>CEF1</sub> und P5 im Nordwesten und Südosten der Feldlerchenvorkommen (Hintergrund: Anlage 2 aus /11/)**

## 6.2.2 A<sub>CEF2</sub> - Anlage von lückigen Dornenstrauchhecken für den Neuntöter

Die Maßnahme dient dem Ersatz der zwei Brutreviere des Neuntötters in dem Heckenstreifen auf der Vorhabenfläche. Der Neuntöter brütet in Dornsträuchern, die er insbesondere zum Aufspießen seiner Nahrung sowie als Ruhe- und Sitzplatz benötigt. Diese müssen vor Inanspruchnahme der Heckenstruktur ersetzt werden. Die Länge der dafür anzulegenden Heckenstruktur muss pro Brutpaar mind. 250 m betragen. Die Heckenbreite soll zwischen 5 und 10 m variieren. Die Hecke muss etwa alle 50 m durch unbepflanzte Lücken unterbrochen werden. Die Hecke muss in Kombination mit einem 3 bis 5 m breiten ruderalen Saumstreifen angelegt werden.

Die zu pflanzenden Dornsträucher werden im räumlichen Zusammenhang zur Vorhabenfläche gepflanzt. Sie müssen einen ungehinderten Überblick über das Revier ermöglichen, sollten aber nicht windexponiert sein. Die Breite der Hecke sollte zwischen 5 m und 10 m variieren. Pro Paar des Neuntötters sollten mind. 5, besser 10 dichtbeastete Dornsträucher mit einer Mindesthöhe von 1,5 m als potenzielle Nisthabitate angelegt werden. /61/ Es sind Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hundsrose (*Rosa canina*) aus gebietsheimischen Herkünften zu gleichen Teilen zu pflanzen. Um die Wirksamkeit der Maßnahme rechtzeitig vor dem Eingriff zu garantieren, muss die Pflanzung mind. 2 Jahre im Voraus bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (dichtbeastete Dornsträucher ab Höhe ca. 1,5 m) oder 5 bis 10 Jahre im Voraus bei Verwendung geringerer Pflanzqualitäten erfolgen.

Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB im Rahmen des SBP Naturschutz entsprechend festzusetzen.

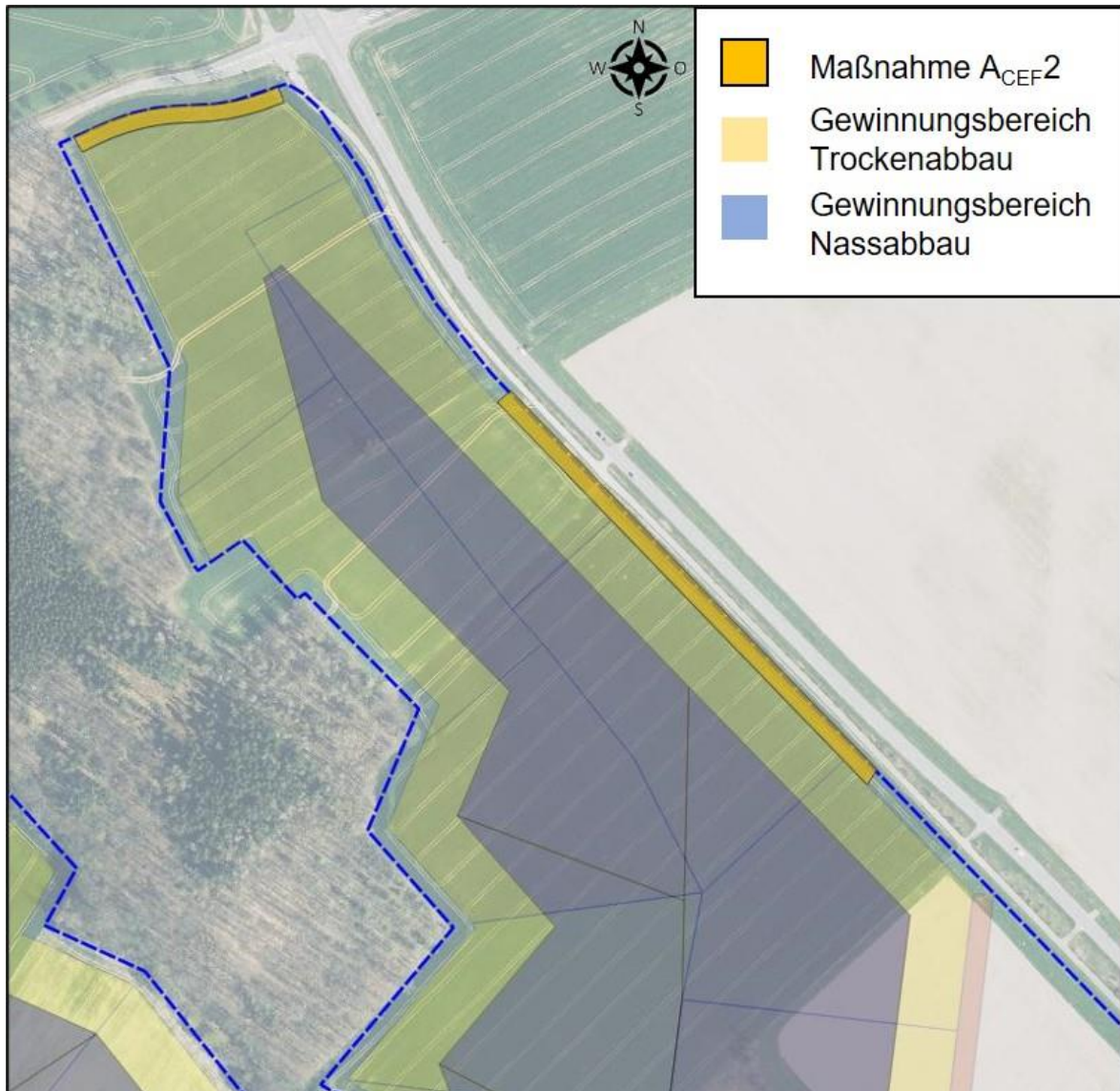


Abbildung 14: schematische Darstellung der Maßnahme A<sub>CEF2</sub> im nördliche Gewinnungsbereich

### 6.2.3 A<sub>CEF3</sub> - Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren

Die Maßnahme dient dem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards und des Rotmilans sowie für Höhlen- und Nischenbrüter, deren Brutplätze im Rahmen des Vorhabens gänzlich verloren gehen, im räumlichen Zusammenhang und damit der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Im Umfeld der Reviermittelpunkte des Mäusebussards und des Rotmilans erfolgt in ausreichendem Abstand zum aktiven Abbaugeschehen die Anlage von zwei künstlichen Nisthilfen (bspw. Nistkörbe aus Weidengeflecht mit einem Durchmesser von 70 cm, Aufhängort 7 m) pro beeinträchtigtem Horststandort für die Art. Die Nisthilfen sind jeweils mit der maximal



möglichen Distanz zum aktiven Abbaugeschehen in Waldrandbereichen der dann nicht beeinträchtigen Flächen zu errichten. Es muss die Möglichkeit des freien An- und Abflugs zu den potentiellen Horstbäumen gewährleistet sein.

Die Maßnahme ist rechtzeitig vor Erreichen der Fluchtdistanz (Mäusebussard 100 m, Rotmilan 300 m /34/) durch den Tagebau umzusetzen. Die Anbringung erfolgt im Herbst/Winter, sodass die Nisthilfen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit zur Verfügung stehen. Die bestehenden Horste sind rechtzeitig vor Erreichen der Fluchtdistanz zu entfernen. Sollten die Arbeiten die Fluchtdistanz im Winterhalbjahr erreichen und die Störung somit bereits vor Beginn der Brutzeit vorliegen und ohne Unterbrechung erfolgen, kann die Entfernung der Horste entfallen.

Für die auf der Vorhabenfläche nachgewiesenen Höhlen- und Nischenbrüter sind Ersatzniststätten im Verhältnis 1:2 zu schaffen. Für die auf der Vorhabenfläche nachgewiesenen Habitatbäume sind Ersatzquartiere für Fledermäuse im Verhältnis 1:2 zu schaffen. Die Anzahl und Lage der zu schaffenden Ersatzniststätten ist an die jeweilig aktuellen Kartierungen festzulegen.

Die Standorte und Anzahl für die Kästen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und von einem Fachgutachter zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein Nachweis ist der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Protokolls vorzulegen.

Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB unter Berücksichtigung aktueller Erfassungen im Rahmen des SBP Naturschutz entsprechend festzusetzen.



Abbildung 15: schematische Darstellung der Maßnahme A<sub>CEF3</sub> außerhalb der Eingriffsfläche (Hintergrund: Anlage 2 aus /11/)

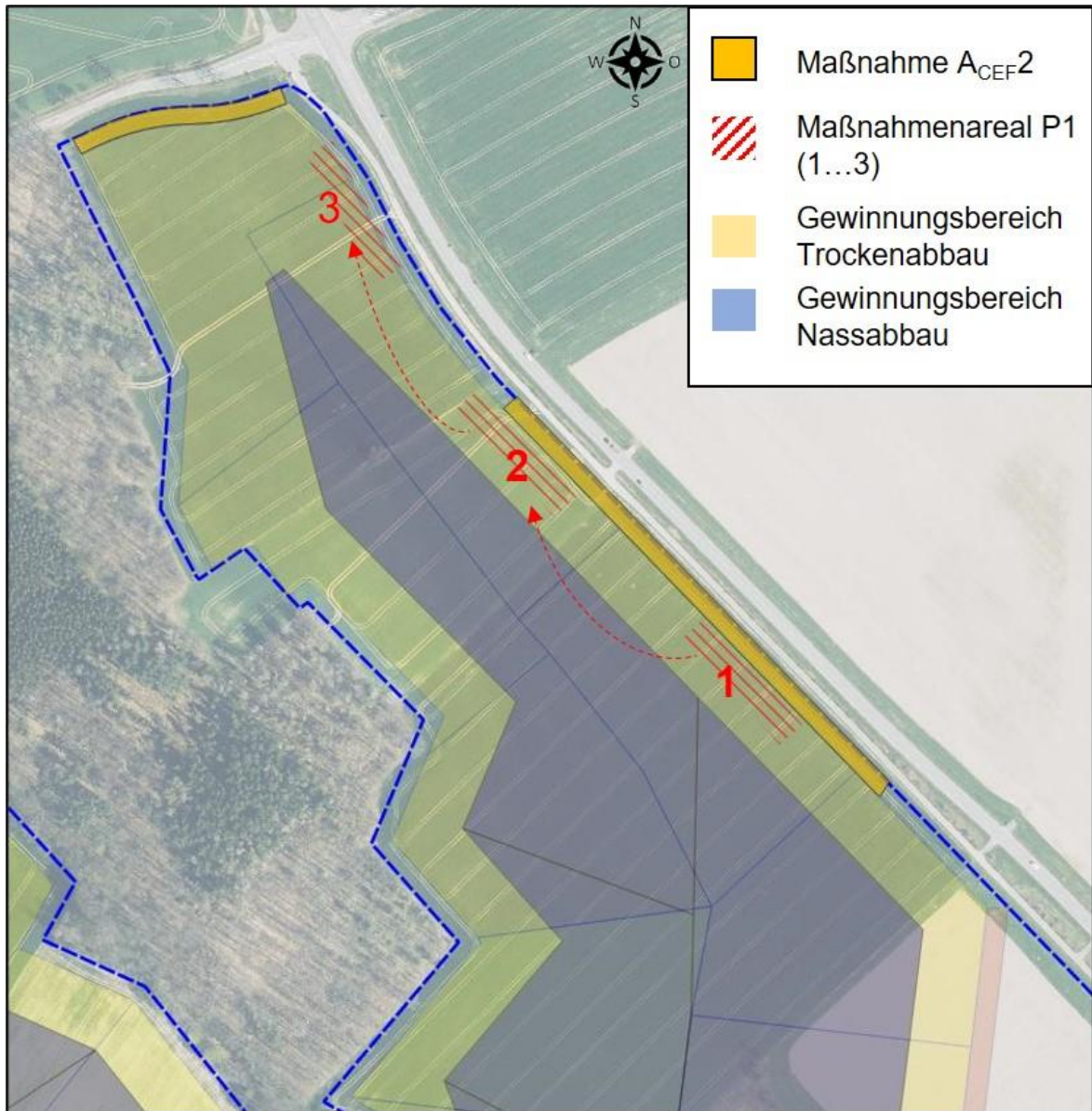
## 6.3 Populationsstützende (zusätzliche) Maßnahmen

### 6.3.1 Allgemein

Populationsschützende Maßnahmen sind zusätzliche Maßnahmen, welche per gesetzlicher Grundlage zwar zunächst nicht zwingend erforderlich sind, aber in Abstimmung mit der UNB aus fachlicher Sicht sinnvoll erscheinen. Die Abstimmung des Fachgutachters mit der UNB erfolgte am 21.08.2021 /38/.

### 6.3.2 P1 - Schaffung geeigneter Habitatstrukturen Zauneidechse

Im Zuge der Vorfeldberäumung werden im Bereich der entstehenden Verwallungen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse (S 286 und Radweg) Zauneidechsenhabitate hergerichtet. Von einem Einwandern der Tiere aus Richtung des Radweges und der S 286 ist nicht auszugehen, daher erfolgt die Maßnahme an den Verwallungen nahe der Ortslage Schneppendorf.



**Abbildung 16: schematische Darstellung der Maßnahme A<sub>CEF2</sub> und P1 im nördliche Gewinnungsbereich**

Es werden zwei Steinriegel als frostsichere Habitate (jeweils ca. 3,50 m Breite und ca. 9 m Länge) errichtet. Die vorgesehenen Flächen werden von Bewuchs befreit und bis ca. 80 cm Tiefe ausgehoben. Der Untergrund wird gelockert und ca. 10 cm Kies als Drainageschicht eingefüllt. Auf die Drainageschicht werden Natursteine unterschiedlicher Kantenlängen (ca. 20-40 cm) sowie Gehölzschnitt, Reisig unter dem Belassen von ca. fingerbreiten Fugen eingebracht und zu einem Haufen von ca. 100 cm Höhe aufgeschichtet. Die Nord- und Westseite wird jeweils mit Oberboden (Aushub) abgedeckt siehe Abbildung 17 Die Ausformung der Ersatzhabitate erfolgt unregelmäßig mit südexponierten Einbuchtungen.

Sollte die Notwendigkeit bestehen, so sind die Zauneidechsenhabitat in Form von Wanderbiotopen im rückwärtigen Bereich des Tagebaus anzulegen. Als Wanderbiotope werden

befristet angelegte Biotope auf Flächen, die nur vorübergehend zur Verfügung stehen, bezeichnet. Diese Biotope wandern dem Tagebau im rückwärtigen Bereich hinterher. Einer Beseitigung temporärer Lebensräume geht stets eine Neuanlage von Lebensräumen gleicher Funktion an anderer Stelle voraus.

Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Wiedernutzbarmachung Habitats für die Zauneidechse erhalten bleiben.

Die Standorte der Habitatstrukturen sind im Rahmen der artenschutzfachlichen Betrachtungen der jeweilig gültigen HBP und des ABP ggf. anzupassen oder zu präzisieren.

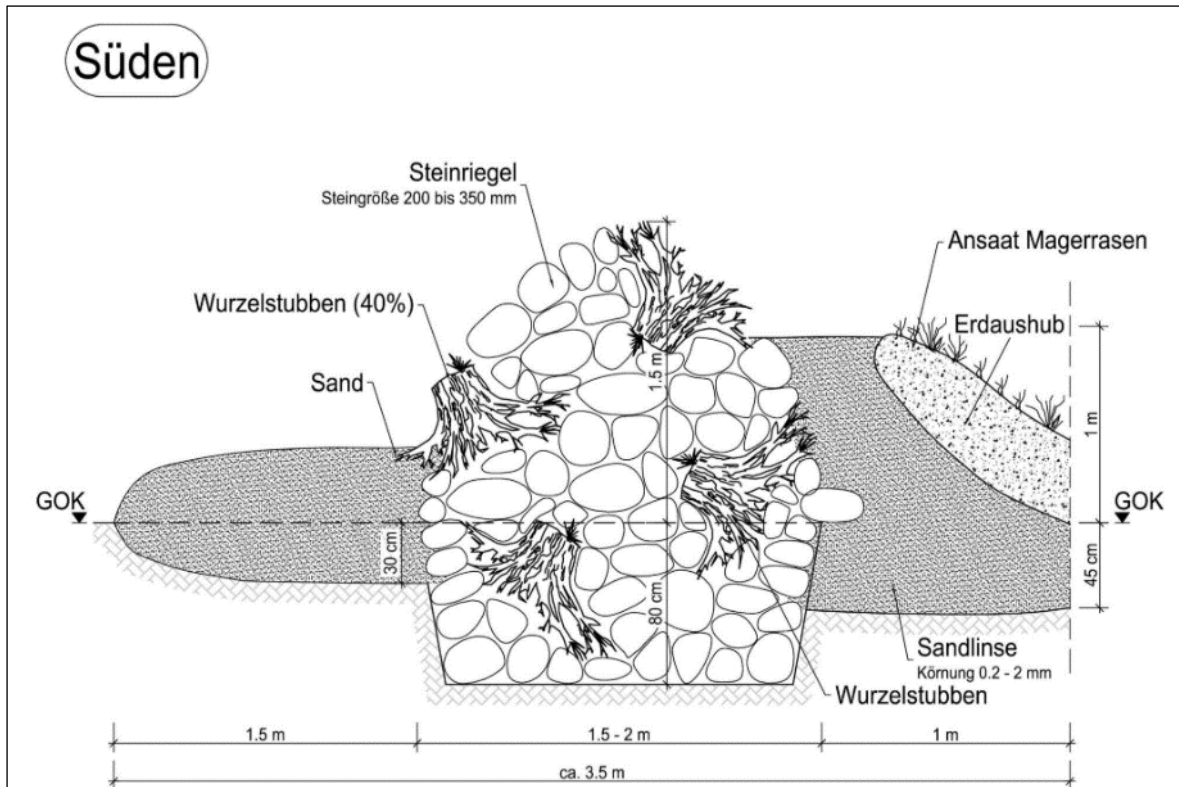
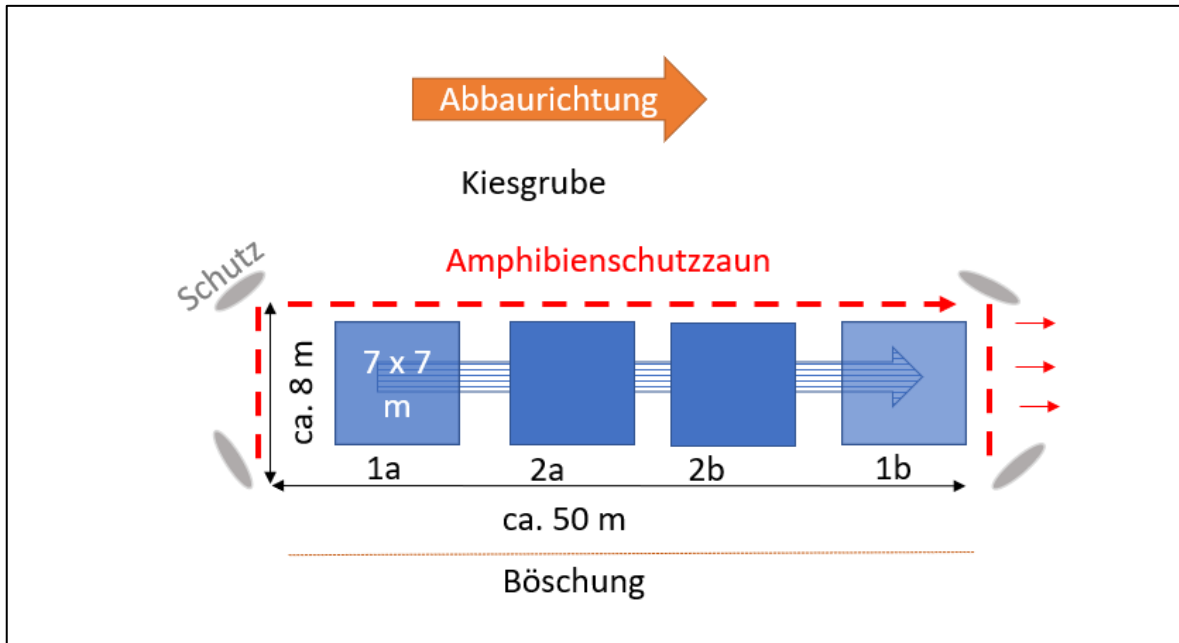


Abbildung 17: Querschnitt Ersatzhabitat

### 6.3.3 P2 - Schaffung wandernder Biotope für Amphibien

Im Zuge des Nassabbaus entstehen offene Wasserflächen und auch Flachwasserbereiche, in denen sich Amphibien ansiedeln können. Da diese Bereiche mit dem wandernden Tagebau einem stetigen Wandel unterliegen, werden geschützte Wanderbiotope für Amphibien angelegt. Als Wanderbiotope werden befristet angelegte Biotope auf Flächen, die nur vorübergehend zur Verfügung stehen, bezeichnet. Diese Biotope wandern dem Tagebau im rückwärtigen Bereich hinterher (vgl. Abbildung 18). Einer Beseitigung temporärer Lebensräume geht stets eine Neuanlage von Lebensräumen gleicher Funktion an anderer Stelle voraus. Diese Wanderbiotope werden in Form von temporären Kleingewässern angelegt. Die Beseitigung dieser Wanderbiotope erfolgt jeweils außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien.



**Abbildung 18: Schematische Darstellung der anzulegenden Wanderbiotope für Amphibien mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen**

Die als Wanderbiotope angelegten Gewässer sowie kurzfristig entstandene Laichgewässer werden durch Steinquader, Baumstämme, Bauzäune oder ähnliches gegen Beschädigung und Zerstörung geschützt. Im Bereich dieser Absperrungen werden auch Amphibienzäune aufgestellt, um zu gewährleisten, dass die Tiere nur außerhalb des aktuellen Abbaubereichs Ruhestätten aufsuchen und eine Tötung durch Überfahren im aktiv befahrenen Tagebaubereich zu vermeiden. Es erfolgt keine komplette Zäunung der Wanderbiotope, um einer Isolation der Tiere vorzubeugen.

Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Wiedernutzbarmachung die Habitate für Amphibien so lange erhalten bleiben, bis die Flachwasserzone des Tagebaurestsees funktionsfähig hergestellt ist.

Die Standorte der wandernden Biotope sind im Rahmen Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB im Rahmen des SBP Naturschutz anzupassen oder zu präzisieren.

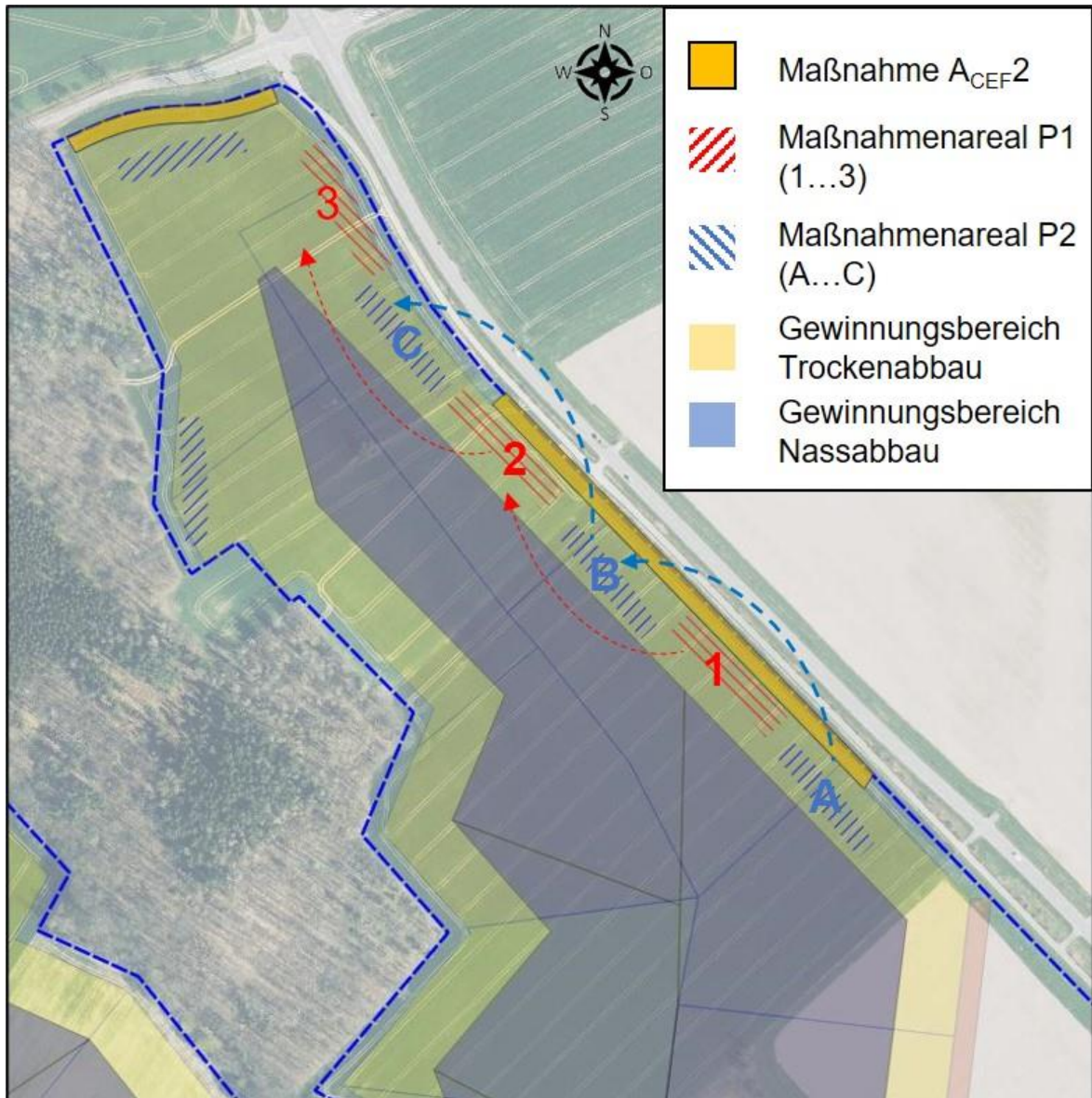
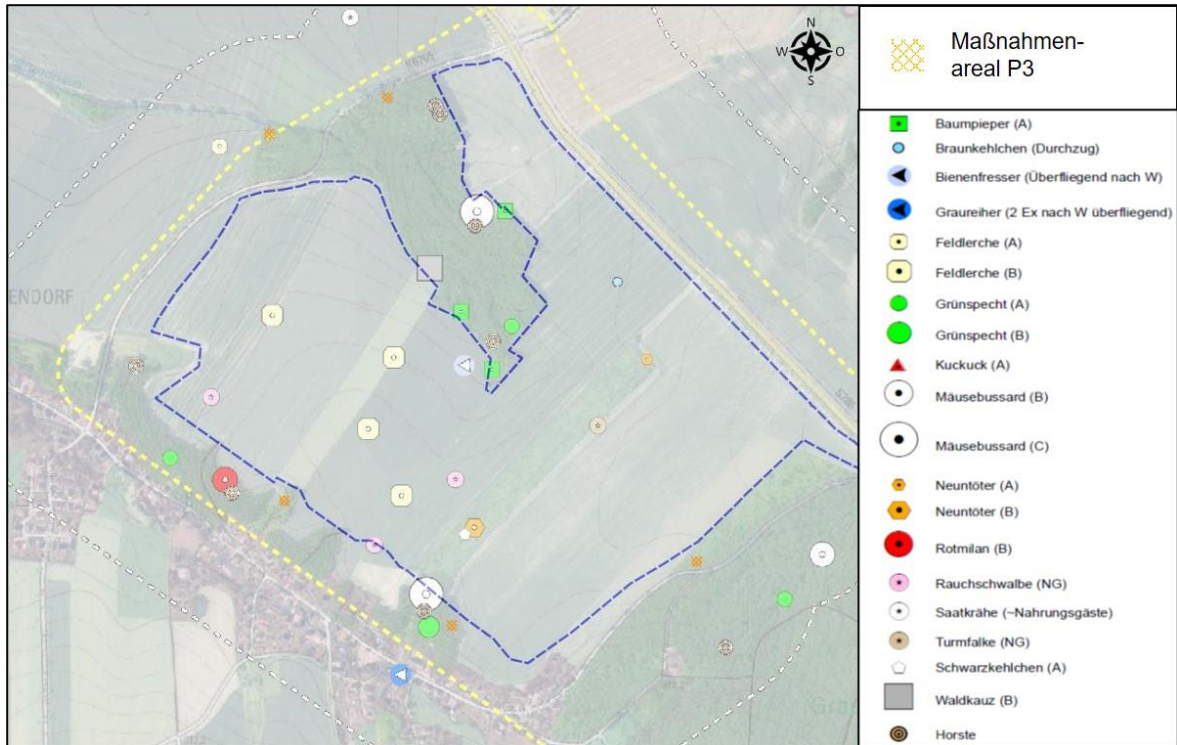


Abbildung 19: schematische Darstellung der Maßnahme A<sub>CEF2</sub>, P1 und P2 im nördliche Gewinnungsbereich

### 6.3.4 P3 - Anbringung von Ausweichquartieren für Fledermäuse

Die Maßnahme dient zur Sicherstellung des Quartierangebotes auch für lichtempfindliche Arten während der Abbauphase. Innerhalb der Gehölzbestände werden Fledermaushöhlen aus Holzbeton an geeigneten (lichtabgewandten oder verschatteten) Standorten angebracht. Es wird ein Kasten pro potenziell von Lichtimmissionen betroffenen Höhlenbaum angebracht. Für die Anbringung muss die Zustimmung des Waldeigentümers eingeholt werden. Die Kästen sind je nach Abbaustand in geeigneten Bereichen anzubringen. (vgl. Anhang 3 der Unterlage F Wiedernutzbarmachung/Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kästen sind für die Dauer der abbaueitlichen Beeinträchtigung jährlich zu reinigen.

Die Standorte und die Anzahl der Kästen sind im Rahmen Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB im Rahmen des SBP Naturschutz in Verbindung mit einer Erfassung der Quartierbäume ggf. anzupassen oder zu präzisieren.



**Abbildung 20: schematische Darstellung der Maßnahme P3 außerhalb der Eingriffsfläche (Hintergrund: Anlage 2 aus /11/)**

### 6.3.5 P4 - Anlage einer blütenreichen Magerwiese

Im Bereich der Fläche östlich des Abbaufeldes wird eine blütenreiche Magerwiese auf einer Fläche von ca. 9.850 m<sup>2</sup> hergestellt und dauerhaft gepflegt (vgl. Abbildung 21). Diese soll insbesondere den Singvögeln zukünftig als Nahrungshabitat dienen. Für die Ansaat wird zertifiziertes Regioaatgut des Herkunftsgebietes 8 bzw. 20 verwendet. Die Wiesenfläche ist abschnittsweise zweimal jährlich zu mähen. Der erste Mahdtermin soll Anfang Mai erfolgen. Im August ist der zweite Mahdtermin vorzusehen. Das Mahdgut ist anschließend von den Flächen abzutransportieren.



**Abbildung 21: Randlich angelegte blütenreiche Magerwiese P4 (grün), Abbaufläche (gelb), RBP-Fläche (rot)**

### **6.3.6 P5 - Entwicklung von Blühstreifen zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Bodenbrüter**

Vorgesehen ist die Umwandlung von 1 ha Ackerfläche/Rekultivierungsfläche zu mind. 12 m breiten Blühstreifen (Ackerrandstreifens) abseits von Gehölzen und Abseits des aktiven Abbaugeschehens (mind. 150 m Abstand). Für die Ansaat wird zertifiziertes Regiosaatgut des Herkunftsgebietes 8 bzw. 20 verwendet. Als populationsstützende Maßnahme erfolgt die Maßnahme P4 - Anlage einer blütenreichen Magerwiese als zusätzliches Nahrungshabitat.

In Abbildung 13 sind die Areale der Maßnahme P5 dargestellt. Diese sind flächenhaft teilweise überlappend mit den Flächen der CEF-Maßnahme A<sub>CEF1</sub>.

Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsverfahren der HBP in Abstimmung mit der UNB im Rahmen des SBP Naturschutz entsprechend festzusetzen.



### **6.3.7 P6 - Management der Abbruchkanten**

Durch die Abbauarbeiten entstehen zeitweise Steilwände an einer nahegelegenen Wasseroberfläche. Dieses entstehende Habitat entspricht dem typischen Brutplatz der Uferschwalbe und einem geeigneten Habitat für den Bienenfresser. Im nahegelegenen Tagebau Zwickau-Auersbach sind bereits Uferschwalbenkolonien vorhanden, mit einer Ansiedlung der hochmobilen Art ist daher zu rechnen. Im Rahmen des Managements werden die Wände im Bereich der aktuellen/geplanten Gewinnung außerhalb der Brutzeit stärker angeschrägt, um eine Ansiedlung der Uferschwalbe in diesem Bereich zu verhindern. Die während des Abbaus entstehenden und in der Brutzeit verbleibenden Steilwände wandern mit dem Abbau und bieten Habitate für die Uferschwalbe. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird im östlichen Bereich des größeren Restlochsees eine Steilwand für die Uferschwalbe belassen.

## **6.4 Überwachungsmaßnahmen**

### **6.4.1 Ü2 - Schall- und Staubmessungen**

Im Rahmen der Zulassungsverfahren der jeweils gültigen Hauptbetriebspläne sind in Abstimmung mit der Zulassungsbehörde Messungen von Schall- und Staubemissionen durchzuführen. Diese dienen als Beweissicherung, dass das Vorhaben nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die nahegelegenen Ortschaften und Waldgebiete, insbesondere der Avifauna durch Verlärmung der Habitate, führt. Im Ergebnis der regelmäßigen, überjährigen Messungen ist die Schallimmissionsprognose zu überarbeiten ggf. weitere Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

## **6.5 Chronologischer Darstellung der Entwicklung der Artenschutz - Maßnahmen**

Die chronologische Abfolge der Artenschutz-Maßnahmen ist in Anhang 4 dargestellt.

## 7 Zusammenfassung

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind verschiedene Wirkungen verbunden, für die nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass sie zu einer Verletzung der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten. Dementsprechend ist die Vorlage eines Fachbeitrages (FB) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch den Vorhabenträger erforderlich.

Auf der Grundlage von faunistischen Kartierungen sowie Datenbankabfragen wurden im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst die europarechtlich geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern liegen diesbezüglich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Für das Vorhaben wurden 16 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als prüfrelevant ermittelt. Dabei handelt es sich um 16 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus). Weiterhin wurden vorsorglich drei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, deren Einwandern in die Kiessandgrube zu erwarten ist. Es handelt sich um eine Reptilienart (Zauneidechse) und zwei Amphibienart (Kreuzkröte und Wechselkröte).

Als prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden auf Grundlage der avifaunistischer Untersuchungen (vgl. IGC 2020 /7/) sowie den Angaben des LfULG Sachsen /53/ /54/ 62 Vogelarten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG untersucht. Es wurden zwei Arten (Rotmilan, Neuntöter) des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zehn Arten (Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kuckuck, Rauchschwalbe, Star, Saatkrähe, Trauerschnäpper), deren Schutzstatus auf der Rote Liste Deutschlands bzw. Sachsen 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet) oder 3 (gefährdet) beträgt, nachgewiesen. Weitere fünf Vogelarten (Bienenfresser, Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz) sind streng geschützt.

Die weiteren 45 Arten sind ungefährdet und gelten als häufig somit wurden diese als Brutvögel entsprechend ihrer Gilden (Boden-, Frei- oder Höhlen- Nischenbrüter) geprüft. Weiterhin wurden zwei Arten, welche als Nahrungsgäste erfasst wurden abgeprüft. Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste wurden gemeinsam geprüft. Rastvögel wurden nicht erfasst.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt sind.

Durch umfassende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Tabelle 8 zeigt eine Übersicht der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, Populationsstützenden Maßnahmen und Überwachungsmaßnahmen.

**Tabelle 8: Übersicht der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, Populationsstützenden Maßnahmen und Überwachungsmaßnahmen**

Nr.	Bezeichnung
<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</b>	
V <sub>AFB1</sub>	Bauzeitenregelungen für Brutvögel - Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit
V <sub>AFB2</sub>	Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume
V <sub>AFB3</sub>	Schonende Beleuchtung
V <sub>AFB4</sub>	Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
V <sub>AFB5</sub>	Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien
V <sub>AFB6</sub>	Ökologische Vorhabenbegleitung
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) In Bearbeitung</b>	
A <sub>CEF1</sub>	Anlage von Ersatzhabitatstrukturen für die Feldlerche
A <sub>CEF2</sub>	Anlage von lückigen Dornenstrauchhecken für den Neuntöter
A <sub>CEF3</sub>	Schaffung von Niststätten und Fledermausquartieren
<b>Artenschutzfachliche populationsstützende Maßnahmen</b>	
P1	Schaffung geeigneter Habitatstrukturen Zauneidechse
P2	Schaffung wandernder Biotope für Amphibien
P3	Anbringung von Ausweichquartieren für Fledermäuse
P4	Anlage einer blütenreichen Magerwiese
P5	Entwicklung von Blühstreifen zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Bodenbrüter
P6	Management der Abbruchkanten
<b>Überwachungsmaßnahmen</b>	
Ü2	Schall- und Staubmessungen

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaeetter.docx

## 8 Quellenverzeichnis

### Literatur

- /1/ LD Chemnitz (2009): Raumordnerische Beurteilung für das Rohstoffgewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Schneppendorf Stadt Zwickau/ Gemeinde Mülsen - Landkreis Zwickau, Az.: 54-2431.20/1/12, Landesdirektion Chemnitz, 24.02.2009
- /2/ LDS (2019): Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Schneppendorf - Anfrage der Heidelberger Sand und Kies
- /3/ OBA (2020): Planfeststellungsverfahren „Neuaufschluss Kiessandtagebau Schneppendorf (Bergwerksfeld „Susi“) im Landkreis Zwickau. Unterrichtungsschreiben zum vorläufigen Untersuchungsrahmen der UVU und zu den voraussichtlich beizubringenden Unterlagen. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG, Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 23.11.2020
- /4/ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung, Stand 20.09.2016, Leipzig, Bundesamt für Naturschutz, 460 S.
- /5/ Boye, P. & Dietz, M. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). – In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 529-536.
- /6/ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW Verlag, 879 S.
- /7/ Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIFL), 140 S.
- /8/ Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübling, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Völker und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- /9/ Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.; Stand 2020.
- /10/ LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie) [Hrsg.] (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung; Version 1.0; Stand: 30.12.2015

- /11/ IGC – Ingenieurgruppe Chemnitz GbR (2020): Faunistische Kartierungen sowie Biotopkartierung 2020 für den geplanten Kiessandtagebau Schneppendorf einschließlich der dazugehörigen Anlagen 1 bis 6, Stand 10.12.2020
- /12/ Lana (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Oktober 2009, verfügbar unter [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise\\_LANA\\_unbestimmte\\_Rechtsbegriffe.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf)
- /13/ Meschede, A. & Rudolph, B. (2004): Fledermäuse in Bayern (Grundlagenwerke). Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart (Hohenheim), Ulmer-Verlag, 411 S.
- /14/ Reike, Dr. Hans-Peter (2020): Endbericht Erfassung Eremit und Totholzkäfer bei Schneppendorf 2020, im Auftrag der igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR; Stand 16.09.2020
- /15/ Runge et al. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. uE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg, 383 S.
- /16/ Singer, D. 1997: Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos Naturführer.
- /17/ Südbeck, P., Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- /18/ Teubner et al. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, 17. Jahrgang, Heft 2/3, S. 46-191
- /19/ G.L.B. – Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung (2007): Bestandsaufnahme und Bewertung Arten- und Biotoppotenzial Kiessand Schneppendorf im Auftrag des Ingenieurbüros Galinsky & Partner GmbH Freiberg; Stand 25.09.2007
- /20/ ABBO (Hrsg.) (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). In: OTIS - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 15 – 2007 Sonderheft. 1 – 133.
- /21/ Steffens et al. (2013): Brutvögel in Sachsen; [Hrsg.] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- /22/ Dietz, C., Helvesen, O.v., Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- /23/ Hauer, S., Ansorge, H., Zöphel, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. [Hrsg.] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

- /24/ Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Planungshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen; [Hrsg.] Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)
- /25/ Meschede, A. & Rudolph, B. (2004): Fledermäuse in Bayern (Grundlagenwerke). Hrsg. Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart (Hohenheim), Ulmer-Verlag, 411 S.
- /26/ Hahn-Siry, G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2. – Landau (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Hrsg.): 345-356.
- /27/ Elbing, K., Günther, R. & Rahmel, U. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer Verlag): 535-557.
- /28/ Hartung, H., Koch, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – Mertensiella 1: 245-257.
- /29/ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2015): Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), [https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph\\_rept/kurzbeschreibung/102321](https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321) [10.03.2020]
- /30/ Nöllert, A. & C. Nöllert (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Franckh – Kosmos, Stuttgart.
- /31/ Schneeweiß, Norbert, Reinhard Baier, Andreas Krone (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) des Landes Brandenburg.
- /32/ Steffens, R., Nichtigall, W., Trapp, H., Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden
- /33/ Joest, Ralf (2018) Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW)
- /34/ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg

### Behördenauskünfte

- /35/ Landratsamt Zwickau (LRA Z) (2020a): Naturschutzfachlich Daten (Artengruppe Vögel) der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Zwickau (zentrale Artdatenbank Sachsen), schriftliche Mitteilung vom 07.12.2020

- /36/ Landratsamt Zwickau (LRA Z) (2020b): Naturschutzfachlich Daten (Artengruppe Fledermäuse) der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Zwickau (zentrale Artdatenbank Sachsen), schriftliche Mitteilung vom 09.12.2020
- /37/ Landratsamt Zwickau (LRA Z) (2020c): Naturschutzfachlich Daten (aller weiteren relevanten Arten außer Vögel und Fledermäuse) der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Zwickau (zentrale Artdatenbank Sachsen, Abfragezeitraum ab dem 01.01.2010), schriftliche Mitteilung vom 21.12.2020
- /38/ Landratsamt Zwickau (LRA Z) (2021): Beratung/Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Zwickau, 21.08.2021
- /39/ Sächsisches Oberbergamt (SOBA) (2006): Niederschrift „Einleitung des Raumordnungsverfahrens und des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben“, Sächsisches Oberbergamt, Az 31-4717.2-05/151 Hs/ts, 26.06.2006
- /40/ SOBA (2020): Planfeststellungsverfahren „Neuaufschluss Kiessandtagebau Schneppendorf (Bergwerksfeld „Susi“) im Landkreis Zwickau. Unterrichtungsschreiben zum vorläufigen Untersuchungsrahmen der UVU und zu den voraussichtlich beizubringenden Unterlagen. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG, Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 23.11.2020

### **Gesetze und Richtlinien**

- /41/ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 geändert.
- /42/ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 geändert.
- /43/ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013, zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09. Februar 2021 geändert.
- /44/ Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABl. L 179115)
- /45/ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7, vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).
- /46/ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (VwV Biotopschutz) zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotop, mit Stand vom 27. November 2008

## Internet

- /47/ Artensteckbriefe des Internetportals [www.MultiBaseCS.de](http://www.MultiBaseCS.de) Online-Angebot <https://www.artensteckbrief.de/> aufgerufen am 05.01.2021
- /48/ BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016).
- /49/ BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <https://ffh-anhang4.bfn.de/>; zuletzt aufgerufen am 07.01.2021
- /50/ BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2020): Artensteckbriefe und Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie; Stand: 20.11.2020; <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>; zuletzt aufgerufen am 19.01.2020
- /51/ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2020): Artdaten-Online für die Recherche der in der Zentralen Artdatenbank (ZenA) verfügbaren Artdaten (iDA – Datenportal für Sachsen); <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>, zuletzt aufgerufen am 28.05.2021
- /52/ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2017a): Tabelle – Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0; Bearbeitungsstand 12.05.2017; <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, zuletzt aufgerufen am 03.01.2021
- /53/ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2017b): Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ und fachliche Erläuterungen; Version 2.0; Redaktionsschluss: 15.05.2017 (Az.: 62-8480/3/1 und 62-8499/6/2); <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>
- /54/ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2017c): Tabelle – In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0; Stand 30.03.2017, <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, zuletzt aufgerufen am 03.01.2021
- /55/ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2017d): Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachliche Erläuterungen, Redaktionsschluss: 05.05.2017 (Az.: 62-8480/3/1 und 62-8499/6/2), <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, zuletzt aufgerufen am 03.01.2021
- /56/ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2020a): Artensteckbriefe (Stand je nach Art individuell): <https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-21889.html>, zuletzt aufgerufen am 08.01.2021
- /57/ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2020b): Legende für die Vogelartensteckbriefe, Version 1.0; Stand 05.05.2017: <https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-21889.html>, zuletzt aufgerufen am 08.01.2021



- /58/ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2019): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013-2018: Erhaltungszustand der Arten (-gruppen) im Freistaat Sachsen mit Landes- und Bundesbewertung der 2. und 3. Berichtsperiode; Datenstand: 08.04.2019; Fassung 04.09.2019
- /59/ GeoSN (Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen) [Hrsg.]: Geoportal Sachsenatlas, <https://geoportal.sachsen.de/>, zuletzt aufgerufen am 05.01.2021
- /60/ Landwirtschaft für Artenvielfalt (o.J.): Feldlerche, <https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-arten/feldlerche/>
- /61/ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste;> zuletzt abgerufen am 14.07.2020

## Anhang 1 – Relevanzprüfung der Einzelarten

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx

**Legende nach /50/**

Rote Liste		Erhaltungszustand (EHZ)	
0	Ausgestorben oder verschollen	G	günstig
1	vom Aussterben bedroht	U	ungünstig-unzureichend
2	stark gefährdet	S	ungünstig-schlecht
3	gefährdet	x	unbekannt
4	potenziell gefährdet		
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes		
R	Extrem selten		
V	Vorwarnliste		
D	Daten unzureichend		
*	ungefährdet		
-	kein Nachweis oder nicht etabliert		

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Amphibien</b>							
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	x				Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Artnachweise erbracht. Keine geeigneten Lebensräume als Laichgewässer (moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher) innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	V	G				Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Artnachweise erbracht. Die Datenrecherche ergab keine Artnachweise im MTB 5241 in den letzten 10 Jahren.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	S	(x)			Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Artnachweise erbracht. Es sind keine geeigneten Lebensräume mit Laichgewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden (bevorzugte Lebensräume gekennzeichnet).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							durch völliges oder weitgehendes Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer, z. B. auf Abgrabungsflächen, militärischen Übungsflächen, Industriebrachen). Ein Einwandern der Art kann nicht ausgeschlossen werden
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	u				Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Artnachweise erbracht. Keine geeigneten Lebensräume mit Laichgewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden (bevorzugte Lebensräume: Vielzahl geeigneter Gewässer, gut besonnt mit großen Flachwasserzonen)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	V	G				Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Im Rahmen der Erfassungen wurde kein Artnachweis im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume, wie Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie die Moorlandschaften vorhanden.
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	u				Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Artnachweise erbracht. Es sind keine geeigneten Lebensräume (Feuchtgrünland im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern) innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Im UG sind keine geeigneten Habitatstrukturen, wie Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an fischfreien Kleingewässern mit üppigem Pflanzenbewuchs vorhanden.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	3	u				Die Datenrecherche ergab keine Nachweise im MTB 5241. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Artnachweise erbracht. Es sind keine geeigneten Lebensräume mit Laichgewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden (bevorzugte Lebensräume: Auengebiete mit zahlreichen gut besonnten, fischfreien und pflanzenreichen Stillgewässern).
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	G				Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Artnachweise erbracht. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitats vorhanden. Im Rahmen der Erfassungen wurde kein Artnachweis im Untersuchungsgebiet dokumentiert.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	S	(x)			Ein Einwandern der Art ist perspektivisch nicht auszuschließen.
<b>Farn- und Samenpflanzen</b>							
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	1	u				Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Artnachweise erbracht. Es existiert kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet (halbschattige, ursprüngliche Serpentin-Felsen, Serpentin-Kuppen in Magerrasen und alte bäuerliche Steinbrüche).
Gelber Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	x				Die Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet (lichte Wälder, wärmebegünstigte Waldrandbereiche, Säume sowie besonnte Waldlichtungen, natürlichen Laub- und Nadelwäldern v. a. Orchideen-Buchenwälder, lichte Kiefernbestände und Eichenwälder).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	S				Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art.
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	R	u				Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art.
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	3	u				Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art.
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	R	G				Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art.
<b>Käfer</b>							
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	nicht bewertet				Die Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine Nachweise der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume, wie größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern vorhanden.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	u				Es wurde kein Artnachweis erbracht. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	u				Die Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine Nachweise der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	u				Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume, wie schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen vorhanden.
<b>Libellen</b>							
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	u				Es erfolgten keine Artnachweise durch die faunistischen Kartierungen im Jahr 2020. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet (strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen).
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	u				Es erfolgten keine Artnachweise durch die faunistischen Kartierungen im Jahr 2020. Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichten Pflanzenbeständen; Gewässer mit mittlerem Nährstoffgehalt, starker Sonneneinstrahlung und dunkel gefärbtem Wasserkörper).
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	G		x		Die Art wurde als Nahrungsgast im UG nachgewiesen. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume, wie Flüsse, mit sandig-kiesiger Sohle vorhanden.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	u				Es erfolgten keine Artnachweise durch die faunistischen Kartierungen im Jahr 2020. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume,

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							wie kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone vorhanden.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	S				Es erfolgten keine Artnachweise durch die faunistischen Kartierungen im Jahr 2020. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Kleinseen, Seebuchten, Torfstichen, Altarme und künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben sowie Braunkohlentagebauen, flache Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen, mit mäßigen Nährstoffgehalt und relativ klarem Wasser, meist von Wald umgeben)
<b>Reptilien</b>							
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	u	x			Es erfolgte kein Nachweis der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen.
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	1	S				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet (wärmebegünstigte Fließgewässerabschnitte mit reicher Lebensraumausstattung und Fischreichtum, naturnahe Uferabschnitte mit typischen Auengehölzen und Hochstaudenfluren im Wechsel mit Kies- und Schotterbänken).
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	u	(x)			Ein Einwandern der Art ist nicht auszuschließen.
<b>Säugetiere</b>							
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	G				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweis innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume, wie stehende und fließende Gewässer für den Biber vorhanden.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	S				Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	G				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Es sind mehrere Nachweise der Art innerhalb des MTB 5241 bekannt, der letzte Nachweis wurde im Jahr 2018 dokumentiert. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume, wie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien vorhanden.
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	3	u				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Untersuchungsgebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	S				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Untersuchungsgebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	x				Die Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keinen Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Das überwiegend

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							landwirtschaftlich genutzte Untersuchungsgebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Wildkatze.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	2	u				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Untersuchungsgebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum.
<b>Säugetiere - Fledermäuse</b>							
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	u		X	X	nicht auszuschließen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	u			X	Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G		X	X	nicht auszuschließen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	u		X	X	nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	G	X		X	nicht auszuschließen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	u				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 in den letzten fünf Jahren zu entnehmen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	u		X	X	nicht auszuschließen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	G	X		X	nicht auszuschließen
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	u		X	X	nicht auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	u		X	X	nicht auszuschließen

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EZH	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kleine Huftisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	u				Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	u		X	X	nicht auszuschließen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	u		X	X	nicht auszuschließen
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	u	X		X	nicht auszuschließen
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	R	x				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume wie forstlich wenig beeinflusste Laubwälder in Gewässernähe, Hartholzauen und Bergwälder vorhanden.
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	u		X	X	nicht auszuschließen
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	R	x				Die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2006/2007 sowie 2020 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet (größere Stillgewässer, langsam fließende breite Flüsse und Kanäle).
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	X			nicht auszuschließen
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	3	u		X		nicht auszuschließen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G		X		nicht auszuschließen
<b>Schmetterlinge</b>							
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblgäuling	<i>Phengaris nausithous</i>	*	G				Die Datenrecherche ergab keine Nachweise der Art im MTB 5241. Die Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							Nachweise der Art im UG. Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet. (frische bis (wechsel-)feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ( <i>Sanguisorba officinalis</i> )).
Eschen-Schneckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	S				Die Datenrecherche ergab keine Nachweise der Art im MTB 5241. Die Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine Nachweise der Art im UG. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Lebensräume (lichte Wälder und Mosaiklandschaften an warmen und luftfeuchten Standorten).
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	*	G				Die Datenrecherche ergab keine Nachweise der Art im MTB 5241. Die Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine Nachweise der Art im UG. Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet. (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume zur Eiablage, blütenreiche Wiesen und Brachen zur Paarung).
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	1	u				Die Datenrecherche ergab keine Nachweise der Art im MTB 5241. Die Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine Nachweise der Art im UG. Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet (frische und (wechsel-)feuchte Wiesen, mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) und geeigneten Knotenameisen (hauptsächlich <i>Myrmica scabrinodis</i> )).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL SN	EHZ	potenziell im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	G				Die Datenrecherche ergab keine Nachweise der Art im MTB 5241. Die Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine Nachweise der Art im UG.
<b>Weichtiere</b>							
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1	S				Der Datenrecherche sind keine Artnachweise innerhalb der MTB 5240 und 5241 zu entnehmen. Es sind keine Gewässerlebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.

**Relevanzprüfung für die in Sachsen zu berücksichtigenden Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Aaskrähé	<i>Corvus corone</i>				§	G			Dier Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine Nachweise der Art im UG. Die Datenrecherche ergab keine Nachweise der Art im MTB 5241.
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>				§§	GV			Dier Erfassungen im Jahr 2020 ergaben keine Nachweise der Art im UG. Die Datenrecherche ergab keine Nachweise der Art im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	VRL-I	§§				In Sachsen ausgestorben.
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		R		§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>		R		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3		§	U	X	X	nicht auszuschließen
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1			§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
									Es existieren keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Feuchtwiesen, Moore und Sümpfe).
Bergente	<i>Aythya marila</i>	R			§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>				§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es befinden sich keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsgebiet (Gewässer und Sumpfbereiche).
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>				§§	G	x		nicht auszuschließen, überfliegend erfasst
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	2		VRL-I	§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>				§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es existieren keine geeigneten Gewässerlebensräume im UG.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Blaukehlchen	<i>Erithacus cyanecula</i>	V	R	VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	VRL-I	§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		R		§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2		§	S	X		Durchzügler im UG.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		U		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	1	3		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0		VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	u		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>								Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3	VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Lebensräume für den Eisvogel (schnell fließende oder stehende, klare Gewässer mit Kleinfischbestand; Steilwände im Uferbereich für Bruthöhle).
Elster	<i>Pica pica</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis der Art im MTB innerhalb der letzten 10 Jahre.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V		§	U	X	X	nicht auszuschließen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	u		§	U	X	X	nicht auszuschließen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden (Nadelwälder höherer Lagen).
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	R	VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis der Art im MTB innerhalb der letzten 10 Jahre.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		V		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		u		§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Lebensräume (Schotter-, Kies-, Sand- und trockene Schlammufer von Flüssen und großen Seen, Abgrabungsflächen).
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2		§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2		§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Gänsesäger	<i>Mergus mergander</i>	V	R		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet befinden

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
									sich keine geeigneten Bruthabitate (fischreiche Flüsse und Seen).
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		V		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		3		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Bruthabitate (Lebensraum in der Nähe von schnell fließenden, strukturreichen kleinen Bächen und Flüssen mit natürlichem Flussbett und vielen Steinen und Geröll oder an Bergseen).
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V			§	G	X	X	nicht auszuschließen
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1		VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	V		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Graugans	<i>Anser anser</i>		U		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		U		§	G	X		Nahrungsgast, überfliegend nachgewiesen.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		U		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	u		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	0		§§				In Sachsen ausgestorben.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>		R		§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		u		§§	G	X	X	nicht auszuschließen
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		u		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2020 nicht nachgewiesen.
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	R	VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1		§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es befinden sich keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsgebiet (Seen, langsame Fließgewässer als auch Teiche und Boddengewässer mit ausreichend Ufervegetation).
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			§	G	X	X	nicht auszuschließen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	3	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden (offene, karge Standorte mit sandigen Böden, Heiden, Lichtungen offene Kiefernwälder).
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R			U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1		VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		R		§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	1		§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis der Art im MTB innerhalb der letzten 10 Jahre.
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>								Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>		V		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	R	VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	V			§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Knutt	<i>Calidris canutus</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§		X	X	nicht auszuschließen
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		R		§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		U		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		V		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Bruthabitate (fischreiche, große Gewässer; Niststätten auf Felsen oder in Bäumen an deren Rändern).
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	1	VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kranich	<i>Grus grus</i>		u	VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1		§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		§	U	X	X	nicht auszuschließen
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>								Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es existieren keine geeigneten Bruthabitats im Untersuchungsgebiet (große Süßgewässer im Binnenland, Flussmündungen, Feuchtgebiete und Küste).
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	1		§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>								Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		u		§	G	X		Nahrungsgast, überfliegend nachgewiesen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		U		§§	G	X	X	nicht auszuschließen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Merlin	<i>Falco columbarius</i>			VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>								Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		V		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		R		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Mornell-regenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0		VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		u		§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			VRL-I	§	G	X	X	nicht auszuschließen
Odinswassertreter	<i>Phalaropus lobatus</i>			VRL-I					Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		VRL-I					Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	3	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R			§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>			VRL-I					Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R		VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>		u		§		X	X	nicht auszuschließen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1		VRL-I					Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	2		§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es existieren keine geeigneten Bruthabitats im Untersuchungsgebiet (halboffenen Landschaften wie Moorgebieten, Weideflächen oder Zwergstrauchheiden).
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V			§	U	X		Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>		u	VRL-I	§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2			§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. In Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden (Schilf- und Seggengebiete in der Nähe von Gewässern und Feuchtwiesen).
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2			§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>				§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		u	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	R			§		X		Nachweis als Durchzügler und Wintergast im Rahmen der Erfassungen 2020.
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1		§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es befinden sich keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsgebiet (Gewässer

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
									mit einer Mindestwassergröße von 1,5 ha im sächsischen Brutgebiet)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		u	VRL-I	§§	G	X	X	Nachweis im Rahmen der Erfassungen 2020
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1		§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2		§	U	X		Nahrungsgast
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>			VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>								Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Sanderling	<i>Calidris alba</i>								Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1			§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	3		§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		2		§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		3		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Schwarzhals-taucher	<i>Podiceps nigricollis</i>				§§	S			Keine Nachweise im UG, keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden, Gewässer fehlend
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V			§	G	X	X	nicht auszuschließen
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	V	C	§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geeigneten Bruthabitate (Waldgebiete mit

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
									Seen oder Flüssen oder in der Nähe von Feuchtgebieten).
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		u	VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		V	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		V	VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241 in den letzten zehn Jahren.
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	1			§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>		R		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>			C	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Gastvogel in Sachsen.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R	VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>		U		§	G	X	X	nicht auszuschließen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		u		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2020 nicht nachgewiesen.
Sperbergras-mücke	<i>Sylvia nisoria</i>		V	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		u	VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3			§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>		R		§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2			§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1			§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es befinden sich keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsgebiet (offenes, steiniges Gelände).
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>				§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R	R		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		u		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Sumpfläufer	<i>Limicola falcinellus</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	R		§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		3		§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis der Art im MTB innerhalb der letzten 10 Jahre.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	0	VRL-I	§§				In Sachsen ausgestorben.
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1		C	§§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		U		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		u		§§	G	X	X	Nahrungsgast

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	3		§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	0		§§				In Sachsen ausgestorben.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		u		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		V	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		U		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		u		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Lebensräume (hochgrasige, extensiv genutzte Feuchtgrünländer mit Seggen, Wasserschwaden und Rohrglanzgras, Überschwemmungsflächen und Niedermoorgebiete; langgrasige Bergwiesen, landseitige Bereiche von Verlandungszonen).
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		U		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		U		§§	G	X	X	nicht auszuschließen
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		V		§	G	X	X	nicht auszuschließen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		u		§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V			§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>				§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		3	VRL-I	§§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>		V		§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V			§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R			§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Weißkopfmöwe/ Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R			§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>			VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2			§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es existieren keine geeigneten Bruthabitats im Untersuchungsgebiet (strukturreiche Flächen wie Waldlichtungen, Windwurfflächen, Obstwiesen oder Parks).
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V		VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Bruthabitats (offene, strukturreiche Wälder mit Lichtungen und Wiesen).
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3			§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2		§	S			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen.
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			2 V	§/RL-I	G	X	X	nicht auszuschließen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>			VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Brutvorkommen in Sachsen erloschen.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		u		§	G	X	X	nicht auszuschließen
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	2	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	G	X	X	nicht auszuschließen
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	VRL-I	§§	U			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Es existieren keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsgebiet (Schilfgebiete).
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>			VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R		VRL-I	§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>			VRL-I	§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	VSchRL	BArtSch VO	EHZ	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		R	VRL-I	§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241.
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>				§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>			VRL-I	§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1			§§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>				§				Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab keinen Nachweis im MTB 5241. Gastvogel in Sachsen.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>				§	G			Im Rahmen der Erfassungen 2007 und 2020 nicht nachgewiesen. Es befinden sich keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsgebiet (nährstoffreiche, aber klare Gewässer mit reicher Ufervegetation).

**Anhang 2 – Faunistische Kartierungen sowie Biotopkartierung für den geplanten Kiessandtagebau Schneppendorf, Ingenieurgruppe Chemnitz GbR 10.12.2020 (mit redaktionellen Ergänzungen vom 22.06.2021)**

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx



# Faunistische Kartierungen sowie Biotopkartierung für den geplanten

## Kiessandtagebau Schneppendorf



**Bearbeiter:** E. Fuchs, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsnutzung & Naturschutz  
N. Sigmund, Dipl.-Ing. (TU), Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

**Datum:** 10.12.2020 (mit redaktionellen Ergänzungen vom 22.06.2021)

### Auftraggeber:



Geologische Landesuntersuchung GmbH  
Freiberg  
Halsbrücker Str. 34

09599 Freiberg

### Auftragnehmer:



**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-Ing. Armin Wittber (†), Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs

Hohensteiner Straße 45  
09117 Chemnitz

Tel.: 0371-28 38 000

Fax: 0371-91 85 57 11

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>BESTANDSERFASSUNG</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>BIOTOPKARTIERUNG</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>FOTODOKUMENTATION</b>	<b>23</b>

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

**Anlage 1: Biotope (mit Höhlenbäumen) 1 : 4.000**

**Anlage 2: wertgebende Vögel (mit Horsten) 1 : 7.000**

**Anlage 3: häufige Vogelarten 1 : 4.000**

**Anlage 4: Herpeten und Beifunde 1 . 6.000**

**Anlage 5: Fledermäuse – Auswertung Horchbox**

**Anlage 6: Nachweise Rast- und Zugvögel (MultiBase) - M 1 : 13.500**

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Heidelberger Sand- und Kies GmbH plant einen Kiessandtagebau (Neuaufschluss) nordöstlich von Schneppendorf zwischen S 286 im NO, Zwickauer Straße (K 6705) im NW mit dem Waldgebiet „Tännicht“ und der Schneppendorfer Straße im SO, westlich des Waldgebietes „Graurock“.

Die Fläche besteht überwiegend aus Acker und einer angelegten Feldhecke zwischen den Waldgebieten „Tännicht“ und „Graurock“. Nach Schneppendorf zu (SW) befinden sich steile Hangwälder die den Eichen-Buchenwäldern (im Übergang zu Eichen-Hainbuchenwäldern) zuzuordnen sind mit Winterlinde und Birke als Nebenbaumart. Alle bewaldeten Flächen bleiben aber vom geplanten Vorhaben (Sandabbau) unberührt.

## 2 Untersuchungsgebiet und Methode



Abb. 1: UG für geplanten Kiessandtagebau Schneppendorf mit faunistischen Kartierungen (gelb) und Biotopkartierung (schwarz)

Das UG liegt nordöstlich von Schneppendorf und zieht sich in diese Richtung etwa bis zur Gewerbestraße Mülsengrund. Es beinhaltet neben der großen Ackerfläche als eigentliches Vorhabensgebiet u.a. auch die Hangwälder nördlich von Schneppendorf, den Tännicht im Norden und den Graurock im Südosten als bewaldete Flächen.

Die Kartierungen von 2020 umfassen folgende Arbeiten:

- Kartierungen zur **Avifauna** (Bewilligungsfeld zzgl. 100 m-Puffer), Linientaxierung/Revierkartierung nach Südbeck et al. 2005 mit 8 Begehungen Febr./März-Juli (2 davon nachts, **inkl. Horstkartierung und Erfassung Baumhöhlen/Spaltenquartiere** vor Belaubung) sowie Datenabfrage bzgl. Zug- und Rastvögel
- Kartierung **Herpetofauna** (Bewilligungsfeld zzgl. 100 m-Puffer), **Amphibien** 3 Begehungen inkl. 1 nachts, März-Juni (Laichgewässer etc.) und **Reptilien** 5 Begehungen (Sonnplätze, Verstecke etc. an Waldrand u. halboffene Bereiche) März-Juli

- **Fledermäuse** Suche nach Höhlen und Quartieren; Stellen Horchbox in 4 Phasen März/April, Mai/Juni, Juli/August und Sept./Okt. inkl. Abfrage UNB nach bekannten Winterquartieren/Wochenstuben)
- Erfassung **Totholzkäfer** (Dr. Hans-Peter Reike) durch Luftklektor nach Vorauswahl von Erfassungsbereichen, Übersichtsbegehung entlang der in der Karte dargestellten Waldränder und Gehölzvorkommen zwecks Feststellung potenziell besiedelter Bäume sowie von Brutstätten
- **Schmetterlinge** (Schwerpunkt Gr. Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer) 3 Begehungen (Futterpflanzen, Raupen, Eier) Juni-August
- **Biotop-Kartierung** (Bewilligungsfeld zzgl. 300 m-Puffer, nach Kartiereinheiten der Biotoptypen Sachsens 2005) in 2 Begehungen Mai-Juli

**Begehungen 2020 im UG:**

Insgesamt fanden 2020 15 Begehungen im UG statt (davon 2mal Nachts). In 27 Nächten wurden Fledermausrufe mit einer Horchbox aufgezeichnet:

	Datum	Uhrzeit	Wetter
Avi+Amph.	18.03.2020	8-16 Uhr	12°C, heiter, schw. Wind
Avi+Amph	08.04.2020	8-17 Uhr	20°C, sonnig, schw. Wind mit Böen um 11 km/h
Transekt Rept.	17.04.2020	14-16 Uhr	17°C sonnig, schw. Wind
Horchbox 1	Nacht 17.04.2020 auf 18.04.2020		10°C (21 Uhr) - 3°C (6 Uhr), trocken, schwacher Wind 0 -3 km/h
	Nacht 18.04.2020 auf 19.04.2020		15°C (21 Uhr) - 8°C (6 Uhr), trocken bis gegen 04.30 Uhr; dann Schauer bis ca. 6 Uhr (13 l/m <sup>2</sup> ), schwacher Wind 4-7 km/h
	Nacht 19.04.2020 auf 20.04.2020		10°C (21 Uhr) - 2°C (2 Uhr), trocken, schwacher Wind 9-12 km/h
Avi+Amph+Rep	23.04.2020	9-14 Uhr	17-19°C, sonnig, schwacher Wind aus O / SO
Transekt Rept./Plotts	24.04.2020	9-11 Uhr	17°C (9 Uhr) - 19°C (11 Uhr), trocken, schwacher Wind 14-18 km/h
Horchbox 2	Nacht 24.04.2020 auf 25.04.2020		16°C (20 Uhr) - 6°C (3 Uhr), trocken, schwacher Wind 0 -14 km/h
	Nacht 25.04.2020 auf 26.04.2020		9°C (21 Uhr) - 2°C (6 Uhr), trocken, schwacher Wind 2 -7 km/h
	Nacht 26.04.2020 auf 27.04.2020		9°C (20 Uhr) - 3°C (3 Uhr), trocken, schwacher Wind 2 -8 km/h
Avi incl. Transekt Rept. Plotts	05.05.2020	10-18 Uhr	10°C, wolkig, schwach windig < 10 km/h
Avi incl. Transekt Rept. Plotts	27.05.2020	8-16 Uhr	14-18°C, heiter, schwacher Wind (um 7 km/h)
Horchbox 3	Nacht 27.05.2020 auf 28.05.2020		16°C (20 Uhr) - 12°C (5 Uhr), Schauer (2mm gegen 6 Uhr), schwacher Wind 3 - 15 km/h

	Datum	Uhrzeit	Wetter
	Nacht 28.05.2020 auf 29.05.2020		14°C (20 Uhr) - 7°C (5 Uhr), trocken, schwacher Wind
	Nacht 29.05.2020 auf 30.05.2020		14°C (21 Uhr) - 10°C (3 Uhr), trocken, schwacher Wind
	Nacht 30.05.2020 auf 31.05.2020		13°C (21 Uhr) - 7°C (2 Uhr), trocken, Windstill bis schwach windig 0-4 km/h
	Nacht 31.05.2020 auf 01.06.2020		15°C (21 Uhr) - 7°C (5 Uhr), trocken, Windstill bis schwach windig 0-2 km/h
	Nacht 01.06.2020 auf 02.06.2020		16°C (21 Uhr) - 8°C (4 Uhr), trocken, Windstill bis schwach windig 0-2 km/h
	Nacht 02.06.2020 auf 03.06.2020		17°C (21 Uhr) - 12°C (4 Uhr), trocken, Windstill bis schwach windig 0-5 km/h
Transekt Rept.Plotts	03.06.2020	09-11 Uhr	23°C, heiter, schwacher Wind (um 4 km/h)
Nachtkartierung Avi+Amph	09.06.2020	2-4 Uhr	10°C, heiter – leicht bewölkt, windstill
Nachtkartierung Avi	24.06.2020	2-4 Uhr	11-12°C, trocken, windstill
Avi incl. Transekt Rept.Plotts + Tagfalter	29.06.2020	8-16 Uhr	18-21°C, leicht bewölkt, Mittags leichter Regenschauer, schwacher Wind aus W
Tagfalter	06.08.2020	10-12 Uhr	26°-28C, sonnig, schw. Wind
Transekt Rept.Plotts + Tagfalter	21.08.2020	10-13 Uhr	30°C, sonnig, schw. Wind
Horchbox 4	Nacht 21.08.2020 auf 22.08.2020		29°C (20 Uhr) - 23°C (6 Uhr), trocken, bis 3:00 Uhr: schwacher Wind bis 3km/h ab 3 Uhr: mäßiger Wind 15-17 km/h
	Nacht 22.08.2020 auf 23.08.2020		23°C (20 Uhr) - 18°C (4 Uhr), trocken, schwacher Wind 10 -15 km/h
	Nacht 23.08.2020 auf 24.08.2020		18°C (20 Uhr) - 13°C (6 Uhr), trocken, schwacher Wind 6 -12 km/h
	Nacht 24.08.2020 auf 25.08.2020		13°C (20 Uhr) - 13°C (4 Uhr), trocken, schwacher Wind 3 -10 km/h
	Nacht 25.08.2020 auf 26.08.2020		21°C - 20°C, 1. Nachthälfte (bis 24 Uhr): trocken, schwacher Wind 9 -15 km/h 2. Nachthälfte (ab 0 Uhr): etwas Niederschlag gegen 6 Uhr (0,8 l/m²), mäßiger Wind, im Laufe der Nacht zunehmend 16 -23 km/h
	Nacht 26.08.2020 auf 27.08.2020		20°C (19.45 Uhr) - 16°C (5 Uhr), trocken, mäßiger bis frischer Wind 19 -31 km/h
	Nacht 27.08.2020 auf 28.08.2020		18°C (20 Uhr) - 14°C (2 Uhr), Schauer (<1mm gegen 6 Uhr), schwacher Wind 5 - 14 km/h

	Datum	Uhrzeit	Wetter
Transekt Rept.Plotts + Tagfalter	28.08.2020	14-17 Uhr	24°C, heiter
Horchbox 5	Nacht 14.09.2020 auf 15.09.2020		29°C (18 Uhr) - 16°C (6 Uhr), trocken, schwacher Wind, < 10 km/h
	Nacht 15.09.2020 auf 16.09.2020		30°C (18 Uhr) - 16°C (6 Uhr), trocken, schwacher Wind, < 10 km/h
	Nacht 16.09.2020 auf 17.09.2020		27°C (18 Uhr) - 18°C (4 Uhr), bis 22.30 Uhr (ca.0,1 l/m <sup>2</sup> ), schwacher Wind, < 10 km/h
	Nacht 17.09.2020 auf 18.09.2020		18°C (18 Uhr) - 6°C (6 Uhr), trocken, schwacher Wind, < 10 km/h
	Nacht 18.09.2020 auf 19.09.2020		21°C (18 Uhr) - 7°C (6 Uhr), trocken, schwacher Wind, < 10 km/h
	Nacht 19.09.2020 auf 20.09.2020		23°C (18 Uhr) - 8°C (6 Uhr), trocken, schwacher Wind, < 10 km/h
	Nacht 20.09.2020 auf 21.09.2020		23°C (20 Uhr) - 9°C (7 Uhr), trocken, schwacher Wind, < 10 km/h
Transekt Rept.Plotts	23.09.2020	9-11 Uhr	21°C, heiter

Erläuterung:

Transekt Reptilien = nur der Transekt

Transekt Rept.Plotts = gleicher Transekt, mit ausliegenden Plotts

Rep = Ganzflächige Absuche geeigneter Strukturen im Rahmen der Erfassungen Avifauna

**Öffentliche Termine:**

Am 27.07. 2020 fand eine Abstimmung zum Vorhaben im „Haus der Demokratie“ in Leipzig (Bernhard-Göring-Str. 152) mit BUND (Fr. Fröhlich), zust. UNB Z (Hr. Schaarschmidt), Planer GLU Freiberg (T. Schaarschmidt) und der Heidelberger Sand und Kies – Heidelbergcement Group (Hr. Berger) statt. Dazu wurde das Projekt vorgestellt und speziell zu Fauna und Flora des Gebietes der BUND ins Bild gesetzt.

### 3 Bestandserfassung

Während der Begehungen vom März bis September 2020 wurden folgende Arten festgestellt (vgl. Tab. 1):

**Tab. 1: Vorkommen von Vogelarten, Amphibien und Beifunden (eigene Erhebung)**

Kürzel	Art	Status	Rev.	RLS	RLD	VSRL	§	h.a.B	Bemerkungen
A	Amsel	B	33				bg		Gebüsch-/Baumbrüter
B	Buchfink	B	36				bg		Baumbrüter
Ba	Bachstelze	B	2				bg		Gebäude
Bie	Bienenfresser	DZ	-	R			sg	x	am 27.05. ü. W
Bk	Braunkehlchen	DZ	-	2	2		bg	x	am 05.05. i. Raps
Bm	Blaumeise	B	30				bg		Höhlenbrüter
Bp	Baumpieper	B	3	3	3		bg	x	Waldrandart, Tännicht
Bs	Buntspecht	B	18				bg		Höhlenbrüter
Dg	Dorngrasmücke	B	1				bg		Hecken, Gebüsch
Ei	Eichelhäher	B	4				bg		Baumbrüter
El	Elster	B	2				bg		Ortschaft
Fe	Feldsperling	B	5		V		bg		Ortschaft
Fs	Feldschwirl	BV	1				bg		Bodennah, Freibrüter
Fi	Fitis	B	2	V			bg		Vorwaldart, bodennah
Fl	Feldlerche	B	4	V	3		bg	x	<b>Maßnahmen nötig</b> , Rev. gehen durch Vorhaben verloren
G	Goldammer	B	18		V		bg		Hecken, Halboffenl.
Gü	Grünspecht	B	3				sg	x	Höhlenbrüter
Gbl	Gartenbaumläufer	B	4				bg		Spalten, Nischen
Gf	Grünfink	B	12				bg		Koniferen
Gg	Gartengrasmücke	B	6				bg		Gebüsch
Gi	Girlitz	B	2				bg		Ortschaft
Grr	Graureiher	NG	-				bg		überfliegend
Gs	Grauschnäpper	B	1				bg		Halbhöhlen, Nischen
He	Heckenbraunelle	B	2				bg		Wälder
Hä	Bluthänfling	B	1	V	3		bg		Halboffenland
H	Hausperling	B	8	V	V		bg		Ortschaften
K	Kohlmeise	B	37				bg		Höhlenbrüter
Kb	Kernbeißer	B	2				bg		Baumbrüter
Kg	Klappergrasmücke	B	4	V			bg		Vorgärten, seltener Hecken
Kl	Kleiber	B	22				bg		Höhlenbrüter
Kra	Kolkrabe	NG	-				bg		Baumbrüter
Ku	Kuckuck	BV	1	3	V		bg	x	Brutparasit
Mb	Mäusebussard	B	3				sg	x	Baumbrüter
Mg	Mönchsgrasmücke	B	33				bg		Gebüsch
Ms	Mauersegler	NG	-				bg		überfliegend
Nt	Neuntöter	B	2			Anh. I	bg	x	Hecken, Gebüsch, <b>Maßnahmen nötig</b> , Rev. gehen durch Vorhaben verloren
R	Rotkehlchen	B	24				bg		Wälder, bodennah
Rk	Rabenkrähe	B	4				bg		Baumbrüter



Kürzel	Art	Status	Rev.	RLS	RLD	VSRL	§	h.a.B.	Bemerkungen
Rm	Rotmilan	B, NG	1		V	Anh. I	sg	x	Feldgehölze, Waldrand, 1 Horst n Schneppendorf
Rd	Rotdrossel	DZ, WG	-				bg		Wintergast
Rs	Rauchschwalbe	NG	-	3	3		bg	x	Höfe, Ortschaft Schneppendorf
Rt	Ringeltaube	B	11				bg		Baumbrüter
S	Star	B	6		3		bg		Höhlenbrüter
Sa	Saatkrähe	NG	-	2			bg	x	Kolonie noch bei Mosel?
Sd	Singdrossel	B	11				bg		Baumbrüter
Sgh	Sommergoldhähnchen	B	6				bg		Wälder
Sk	Schwarzkehlchen	BV	1				bg	x	Offenland, Boden
Sti	Stieglitz	B	3				bg		Baumbrüter
Sto	Stockente	B	1				bg		Gewässer, Teiche
Su	Sumpfrohrsänger	B	2				bg		Brennnessel, Hochst.
Sm	Schwanzmeise	B	2				bg		Gebüsche, Gärten
Tt	Türkentaube	B	2				bg		Ortschaft
Tf	Turmfalke	NG	-				sg	x	Gebäude, Bäume
Tm	Tannenmeise	B	3				bg		Höhlenbrüter
Ts	Trauerschnäpper	B	5	V			bg		Höhlenbrüter
Wbl	Waldbaumläufer	B	3				bg		Spalten, Nischen
Wm	Weidenmeise	B	1				bg		Höhlenbrüter
Wgh	Wintergoldhähnchen	B	2	V			bg		Nadelwälder
Wz	Waldkauz	BV	1				sg	x	Höhlenbrüter, W-Rand Tännicht
Wls	Waldlaubsänger	B	2	V			bg		strauchreiche Wälder
Zk	Zaunkönig	B	9				bg		Bäche, Gräben etc.
Zz	Zilpzalp	B	29				bg		Gebüsche, bodennah
<b>Amphibien</b>									
	Art	Status		RLS	RLD	FFH	§	h.a.B.	Bemerkungen
Ek	Erdkröte	Laich-Gew.					bg		Teich N Graurock, 50-100 Ind., Laich
Gf	Grasfrosch	Laich-Gew.					bg		Teich N Graurock, 4 Laichballen
<b>Beifunde</b>									
	Art	Status		RLS	RLD	FFH	§	h.a.B.	Bemerkungen
	Grüne Keiljungfer Ophiogomphus cecilia	Gast		3	2	Anh. II FFH	bg	x	1 M Ind. W-Rand Tännicht am 29.06.20, eine Vbdg. zum Birkengrundbach (2020 ohne Wasser) besteht aber nicht
	Gebänderte Prachtlibelle	Gast							1 Westrand Tännicht
	Weinhähnchen Oecanthus pellucens								1 ruf. am 23.09.2020 in Heckenstreifen; dürfte einer der ersten Nachweise in der Region sein
	Admiral								vereinzelt
	Aurorafalter								vereinzelt
	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter								vereinzelt Waldrand Schneppendorf

Kürzel	Art	Status	Rev.	RLS	RLD	VSRL	§	h.a.B	Bemerkungen
	C-Falter								1x Birkengrundbach
	Großes Ochsenauge								mehrfach: Birkengrund, Tännicht, Schneppendorf Hangkante
	Großer Kohl-Weißling								hfg
	Großer Fuchs								08.04. 1 ind. Teich N
	Kleiner Kohl-Weißling								hfg.
	Kleiner Perlmutterfalter								Hecke südl. Tännicht
	Landkärtchenfalter								vereinzelt, Teich im N, N Graurock
	Tagpfauenauge								hfg.
	Waldbrettspiel								2x Waldweg Graurock
	Zitronenfalter								hfg.
	Gelbhals-/Waldmaus								1 Ind. am 28.08. im Tännicht unter „Reptilienblech“

Kürzel: nach Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Erläuterung Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, Rev. = Anzahl der Reviere im UG (nur für B und BV), RLS = Rote Liste Sachsen (2015), RLD = Rote Liste Deutschlands (2016, Ber. z. Vogelschutz, H 52), VSRL = europäische Vogelschutz-Richtlinie, Anh. I = Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie, Anh. II oder IV = FFH-Richtlinie, § = Schutz nach BNatSchG; sg = streng geschützt; bg = besonders geschützt (BNatSchG); h.a.B. = hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung (in Sachsen auftretende Vogelarten 2.0, Stand 30.03.2017)

RLS/D V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, R = Arten mit geogr. Restriktion

Es wurden 62 **Vogelarten** im UG nachgewiesen, davon sind aber 9 Arten Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergast oder Überflieger. Brutvögel und Arten mit Brutverdacht sind es im UG 53 Arten (vgl. Tab. 1). **Wertgebende Vogelarten mit den Horstfunden** werden in Anlage 2 und die häufigen Vogelarten in Anlage 3 dargestellt. **Höhlenbäume** (n=22, von Buntspecht, 1 x Grünspecht) sind bei den Biotopen in Anlage 1 enthalten.

Zu den **häufigsten Arten** (mit den meisten Revieren) im UG gehören Kohlmeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Blaumeise, Amsel, Rotkehlchen, Kleiber und Buntspecht mit 20 und mehr Revieren (vgl. Tab. 1). Das sind **typische Waldarten** (darunter 4 Höhlenbrüter) die das UG mit den Waldgebieten Tännicht, Graurock und die Hangwälder von Schneppendorf widerspiegeln.

Im Vorhabensgebiet sind Vogelarten der **Ackerflächen** (im UG nur **Feldlerche, 4 Reviere**) und in der breiten **Hecke südlich vom Tännicht** (Neuntöter, Schwarzkehlchen, Goldammer, Dorn-, Klapper-, Mönchs- und Gartengrasmücke, Amsel, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger u.a.)

**unmittelbar vom Vorhaben (gepl. Sandabbau) betroffen.** Die anderen Arten kommen im Umfeld des UG in den angrenzenden Bereichen um Schneppendorf und am NW-Rand vom Graurock vor und bleiben vom Vorhaben unbeeinflusst.

Von 53 Brutvögeln oder Arten mit Brutverdacht im UG wurden mit Baumpieper und Kuckuck **2 Arten der Roten Liste für Sachsen** (beide gefährdet) festgestellt. **Für Deutschland sind außerdem Bluthänfling, Feldlerche und Star gefährdet**, die aber in Sachsen nur auf der Vorwarnliste stehen, der Star ist in Sachsen ungefährdet. Alle anderen wertgebenden Arten (RL, VSRL, sg, usw.) sind Nahrungsgäste oder Durchzügler wie Bienenfresser, Braunkehlchen oder die Saatkrähe, die bei Mosel oder in der Umgebung wohl immer noch eine kleine Kolonie hat (war zwischendurch aufgegeben, mdl. Hering). In der Vorwarnliste Sachsens sind 8 Arten enthalten, für die aber noch keine Gefährdung besteht.

Alle Vogelarten sind nach BNatSchG „besonders geschützt“, die Greifvogelarten Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke sind „**streng geschützt**“, ebenso der Grünspecht, Waldkauz und der Bienenfresser. Der **Rotmilan** ist außerdem eine Anhang I Art der Vogelschutzrichtlinie. Er brütete 2020 im Hangwald bei Schneppendorf (vgl. Anlage 2). Wechselhorste sind im UG vorhanden, so dass auch im Tännicht Bruten nachweislich erfolgten oder noch erfolgen können. Der **Neuntöter** ist ebenfalls eine Anhang-I-Art der Vogelschutzrichtlinie und brütet mit zwei Revieren in der Hecke südlich vom Tännicht (vgl. Anlage 2).

### **Ergebnisse Datenrecherche zu Rast- und Zugvögel**

Im Zuge der Datenrecherche wurde die Zentrale Artdatenbank Sachsen (MultiBase) beim Landratsamt Zwickauer Land abgefragt (vgl. Anlage 6: Nachweise Zug- und Rastvögel).

Für die Vorhabensfläche selbst liegen nur ältere Datensätze (1993 bis 2009) - insbesondere aus "UVS zum Kiessandabbau Feld Schneppendorf" von 2007 vor. Dabei handelt es sich in der Regel um die lokalen Brutvögel des Tännichts.

Im 1km Umkreis des Vorhabens liegen Nachweise folgender Arten vor: Fischadler (Nestbauversuch 2020 auf einem Strommast) im NW und östlich Berthelsdorf (Mitt. J. Hering, UNB Z), der aber 2020 im UG selbst nicht beobachtet werden konnte, Wachtel sw Graurock, die in der Region regelmäßiger Rufer im Getreide ist (2020 aber nicht im UG gefunden wurde), Kornweihe (südl. Schneppendorf, 1993), die regelmäßig Durchzügler und Wintergast in der Region ist, vor allem im Winterhalbjahr. Weiterhin gibt es Einträge von Rotmilan (der 2020 als Brutvogel im UG auch bestätigt wurde), von Kiebitz um Schneppendorf (o.O. und o.D.), der nur noch selten und ausschließlich als vereinzelter

Durchzügler in der Region vorkommt und 2020 im UG nicht gefunden wurde sowie vom Rebhuhn, das aber schon seit 20 Jahren in der Region ausgestorben ist.

**Reptilien** konnten im UG nicht festgestellt werden, obwohl Wald- und Zauneidechse oder zumindest die Blindschleiche zu erwarten gewesen wären. 2020 wurden im Transekt am SW-Rand des Tännicht und an der Hecke südlich vom Tännicht 18 Reptilienplots ausgelegt und regelmäßig kontrolliert (vgl. Fotos 26-27) – jedoch ohne Nachweise der Tiergruppe.

An **Amphibien** wurden 2020 nur Grasfrosch (nur 4 Laichballen) und Erdkröte (50-100 Ind.) im Teich im Norden vom Graurock, im äußersten Ost-Rand des UG, festgestellt (vgl. Fotos 18-21, Tab. 1 und Anlage 4).

**Fledermäuse** wurden mittels Horchbox, über mehrere Wochen im UG detektiert (vgl. Tab. 2, folgende Seite sowie Anlage 5 Auswertung Horchbox).

Außerdem wurde im Zuge der Datenrecherche die Zentrale Artdatenbank Sachsen (MultiBase) beim Landratsamt Zwickauer Land nach bekannten Fledermaus-Wochenstuben und Winterquartieren abgefragt (email 9.12.2020 + Tel. 10.12.2020). Auch hier lagen - bis auf einen Einzelnachweis der Mopsfledermaus - nur die Daten der "UVS zum Kiessandabbau Feld Schneppendorf" von 2007 vor. Fledermaus-Wochenstuben und Winterquartiere befanden sich nicht darunter.

Tab. 2: nachgewiesene Fledermausarten:

Nachweise			17./18.04.2020	18./19.04.2020	19./20.04.2020	24./25.04.2020	25./26.04.2020	26./27.04.2020	27./28.05.2020	28./29.05.2020	29./30.05.2020	30./31.05.2020	31.05./1.6.2020	01./02.06.2020	02./03.06.2020	21./22.08.2020	22./23.08.2020	23./24.08.2020	24./25.08.2020	25./26.08.2020	26./27.08.2020	27./28.08.2020	14./15.09.2020	15./16.09.2020	16./17.09.2020	17./18.09.2020	18./19.09.2020	19./20.09.2020	20./21.09.2020
				Auf Artniveau nachgewiesen																									
	im unbestimmten Rufanteil erwartbare/mögliche Arten																												
	<b>Nyctaloide:</b>																												
	Großer Abendsegler	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH-Richtlinie /																											
	Kleinabendsegler	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH-Richtlinie /																											
	Breitflügelfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-Richtlinie /																											
	Nordfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	FFH-Richtlinie /																											
	Zweifarbfl. Fledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Vespertilo murinus</i>	FFH-Richtlinie /																											
	<b>Pipistrelloide:</b>																												
	Mückenfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH-Richtlinie /																											
	Rauhautfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-Richtlinie /																											
	Zwergfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-Richtlinie /																											
	<b>Myotis spec:</b>																												
	Große Bartfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Myotis brandtii</i>	FFH-Richtlinie /																											
	Kleine Bartfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH-Richtlinie /																											
	Großes Mausohr	s.g./ Anhang II																											
	<i>Myotis myotis</i>	+ IV FFH-																											
	Wasserfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH-Richtlinie /																											
	<b>Sonstige:</b>																												
	Mopsfledermaus	s.g./ Anhang IV																											
	<i>Barbastella barbastellus</i>	FFH-Richtlinie /																											

Unter den Fledermäusen am häufigsten nachgewiesen ist die **Zwergfledermaus**, welche in allen Nächten z.T. mit Sozial-/Revierrufen erfasst werden konnte. Ebenfalls häufig nachgewiesen wurden **Großer Abendsegler** sowie **Mopsfledermaus**. An einer Mehrzahl der Termine wurden einzelne Rufsequenzen von **Myotis**-Arten aufgezeichnet, die sich aufgrund ihrer geringen Anzahl bzw. ihres unspezifischen Charakters nicht bis auf Artniveau bestimmen ließen. Am wahrscheinlichsten sind diese *Bartfledermäusen* zuzuschreiben, aber auch *Wasserfledermaus* und *Großes Mausohr* können nicht ausgeschlossen werden.

Einzelne Nachweise gelangen weiterhin von **Mücken- und Rauhaufledermaus**, insbesondere während der Frühjahrs- / Herbst-Termine (Zugzeit).

Unter den nichtzuordenbaren Rufen der Nyctaloide sind weiterhin Rufe von *Breitflügelfledermaus* und *Zweifarbflledermaus* wahrscheinlich.

Aufgrund des Altholzbestandes im Tännicht mit mehreren erfassten Höhlenbäumen - aber auch Bäume mit abstehender Borke - ist anzunehmen, dass einige der Arten (z.B. Abendsegler, Mopsfledermaus) nicht nur im Bereich des Tännichts jagen sondern dort auch Quartiere beziehen. Für die Zwergfledermaus als typische Gebäudefledermaus ist eine Wochenstube in räumlicher Nähe anzunehmen (Schneppendorf ?). Weiter geeignete Baumquartiere für Fledermäuse existieren in höhlenreichen Bäumen in den Hangwäldern nördl. Schneppendorf bzw. im Graurock.

Die **Totholzkäfer** für das UG wurden in einem separaten Gutachten von Dr. Hans-Peter Reicke, Chemnitz, dargestellt und sind beigelegt.

**Schmetterlinge** wurden mit Schwerpunkt auf die wertgebenden Arten Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter beauftragt. Diese konnten im UG nicht nachgewiesen werden. Die Beifunde anderer Arten sind in Tab. 1 und Anlage 4 aufgeführt. Dabei handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten.

Als **Beifunde** wurden alle nicht speziell untersuchten und beauftragten Tiergruppen im UG aufgeführt. Darunter befindet sich der Fund einer **Grünen Keiljungfer** am 29.06.2020 am Westrand des Tännicht. Die Fließgewässerart ist besonders geschützt, in Sachsen gefährdet, in Deutschland stark gefährdet und eine FFH-Art des Anhanges II, aber **im UG als Gast** zu werten, da sie einen Aktionsradius von mehr als 3 km von ihren Entwicklungsgewässern haben kann – in diesem Falle sicherlich die Zwickauer Mulde oder einer ihrer Zuflüsse.

## 4 Biotopkartierung

Tab. 3: Biotoptypen im UG Schneppendorf, Bewilligungsfeld zzgl. 300 m-Puffer, nach Kartiereinheiten der Biotoptypen Sachsens 2005 (BTLNK), Stand 2010:

Code	Beschreibung	Charakteristik
212000000	Bach	
212000400	Bach, begradigt	Schneppendorfer Bach, Birkengrundbach
232000000	Ausdauerndes Kleingewässer (<1ha)	Kleinteiche, eutroph-hypertroph, Amphibien nur im Teich N Graurock
412000000	Wirtschaftsgrünland	mesoph. Grünland, Fettwiesen und -weiden
412004000	Wirtschaftsgrünland	mesoph. Grünland, Fettwiesen und -weiden, mit lockerem Gehölzaufwuchs
413000000	Wirtschaftsgrünland	Intensivgrünland, artenarm
421000000	Ruderalflur, Staudenflur	trocken-frisch
421004000	Ruderalflur, Staudenflur	trocken-frisch, mit Gehölzaufwuchs
421005000	Ruderalflur, Staudenflur mit lockerem Baumbestand	trocken-frisch
614000000	Feldgehölz/Baumgruppe (dicht/geschlossen), 100m <sup>2</sup> bis 1ha	Laubmischbestand
624000000	Baumreihe (linear)	mehrere Laubbaumarten
624003000	Baumreihe (linear)	mehrere Laubbaumarten, mit ruderalem Saum
636000350	Allee	
641000000	Solitär, Baumgruppe (weitständig)	
651000000	Hecke	
653330000	Sonstige Hecke mit ruderalem Saum, lückig	vor ca. 10 Jahren angelegte Hecke südl. Tännicht, ca. 50 m breit, u.a. Neuntöter und Schwarzkehlchen; vom Vorhaben betroffen
711022000	Laubwald (Reinbestand)	Eiche (+Kiefer)
711093000	Laubwald (Reinbestand)	Eiche (+div. Begleiter)
712093000	Laubwald (Bu)	Buche (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
715094000	Laubwald (Reinbestand)	Pappel (+div. Begleiter); ungleichaltrig
716002000	Laubwald (Reinbestand)	Birke; Stangenholz-mittl. Baumholz
716003000	Laubwald (Reinbestand)	Birke; Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
716093000	Laubwald (Reinbestand)	Birke (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
719002000	Laubwald (Reinbestand)	Sonst. Laubholzreinbestand; Stangenholz-mittl. Baumholz
719093000	Laubwald (Reinbestand)	Sonst. Laubholzreinbestand; Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
719094000	Laubwald (Reinbestand)	Sonst. Laubholzreinbestand; ungleichaltrig
721001000	Nadelwald (Reinbestand)	Fichte
721002000	Nadelwald (Reinbestand)	Fichte; Stangenholz-mittl. Baumholz
721003000	Nadelwald (Reinbestand)	Fichte; Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
721093000	Nadelwald (Reinbestand)	Fichte (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
729002000	Nadelwald (Reinbestand)	Sonstiger Nadelholzreinbestand; Stangenholz-mittl. Baumholz
731194000	Laub-Nadel-Mischwald	Eiche, Fichte (+div. Begleiter); ungleichaltrig
739294000	Laub-Nadel-Mischwald	Sonst. Laubholz (+Kiefer); ungleichaltrig
742294000	Nadel-Laub-Mischwald	Kiefer, Buche (+div. Begleiter); ungleichaltrig
743693000	Nadel-Laub-Mischwald	Lärche, Birke (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz

Code	Beschreibung	Charakteristik
751602000	Laubmischwald	Eiche, Birke; Stangenholz-mittl. Baumholz
751693000	Laubmischwald	Eiche, Birke ( +div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
752193000	Laubmischwald	Buche, Eiche (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
752603000	Laubmischwald (Bu+Sonstiges)	Buche, Birke; Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
759994000	Laubmischwald	Laubholz; ungleichaltrig
781000000	Altbaumbestände an Schlaggrenze	diese Bereiche mit alten Winterlinden und Stieleichen, vor allem am Westrand des Tännicht, wurden durch diesen Biotoptyp hervorgehoben
783000000	Vorwald	
783000000	Waldrandbereiche/Vorwälder	Vorwaldstadien (>30% Deckung)
810000000	Acker	
811000000	Ackerbrache	
911300000	Wohngebiet	Einzel- und Reihenhaussiedlung
913000000	Wohngebiet	Einzelanwesen, Landgasthof
913200000	Wohngebiet	Bäuerl. Hofstandort, Einzelgehöft, Aussiedlerhof, Landgasthof
922000000	Dörfliches Mischgebiet	
933000000	Gewerbegebiet/technische Infrastruktur	landwirtsch. Betriebsstandort industrieller Ausprägung/ehemalige LPG
944000000	Garten, Gartenbrachen, Grabeland	Kleingartenanlage
948000000	Garten, Gartenbrachen, Grabeland	
950009000	Straßenbegleitgrün	
951000000	Verkehrsflächen (Straßen)	
951400000	Verkehrsflächen (Wirtschaftswege/Radweg)	

### Beschreibung der Biotoptypen:

#### Gewässer

**Bach 21200:** Im UG sind der Schneppendorfer Bach im Süden und der Birkengrundbach im NO (aus dem „Tännicht“ kommend) kartiert. Im „Graurock“ gibt es noch einen kleinen Bach/Graben, der mittlerweile nur noch im Winterhalbjahr temporär Wasser führt (vgl. Foto 29) – und auch nicht als solcher kartiert wurde. Ebenso wurde im Birkengrundbach 2020 nach dem zeitigen Frühjahr kaum Wasser festgestellt. Als Begleitflora sind u.a. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Bachbunze (*Veronica beccabunga*) oder Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) typisch.

**Stillgewässer 23200:** Ausdauerndes Kleingewässer (<1ha), in der Regel „Kleinteiche“. Hier handelt es sich um im UG um einen Teich an der Ostgrenze des UG, im Norden vom „Graurock“, unterhalb einer landwirtschaftlichen Anlage. Hier wurden die einzigen Amphibien (Grasfrosch und Erdkröte) im UG gefunden. Der Teich ist hypertroph (Einträge von oberhalb) und im Sommer völlig veralgt bzw. mit Kl. Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt. Weitere



ausdauernde Kleingewässer (3) bestehen im UG nur innerhalb von privaten Grundstücken und in Gärten.

### **Grünland**

**Mesophiles Grünland 41200**, Fettwiesen und –weiden: Nur wenige Grünlandflächen gehören hierzu, so am nördlichen, oberen Rand der Ortslage Schneppendorf, an die Hangwaldungen anschließend. Meist sind es artenärmere Bestände mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rotsrauβgrasbestände (*Agrostis tenuis*) mit den Begleitarten wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rot- oder Weißklee (*Trifolium pratense*, *T. repens*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), meist aber Knaulgrasbestände (*Dactylis glomerata*), teilweise auch ruderalisiert. Eine Fläche (im NW) wird als Damwildgehege genutzt, weitere auch mit Schafen zeitweise beweidet. Artenreichere, magere Bestände oder gar extensive Bergwiesen fehlen dem Gebiet. Keiner der als mesophilen Grünländer kartierten Flächen im UG ist als „besonders geschützter Biotop“ einzuordnen.

**Intensivgrünland 41300**: Häufigster und flächenmäßig größter Flächenanteil an Grünland – meist gräserdominierte, mehrfach gemähte, eutrophierte, meist überdüngte, kräuterarme Flächen mit dominantem Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und wenigen Begleitarten.

**Ruderflur, Staudenflur 42100**: trockene bis frische Ruderalfluren befinden sich wenige an den Randlagen von Schneppendorf (2 im SW) und eine nw vom „Graurock“. Dabei handelt es sich um aufgelassene Bereiche, die ehem. als Acker (nw Graurock) oder Grünland- bzw. Gartenland (sw Schneppendorf, angrenzender Sandabbau) genutzt wurden. Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Steinklee (*Melilotus alba*, *M. officinalis*), aber auch Landreitgrasfluren (*Calamagrostis epigejos*) sind typisch für diese Bereiche.

### **Baumgruppen, Hecken, Gebüsche**

**Baumgruppen als Laubmischbestände 61400** (meist jüngere Aufforstungen mit versch. Laubholz) befinden sich ebenfalls, meist kleinflächig, nördlich von Schneppendorf, oberhalb der Hangwaldungen bzw. Gärten, an denen sich die große Ackerfläche (gepl. Abbau) anschließt.

**Baumreihen bzw. -alleen**, aus einer Laubbaumart **62300**, aus mehreren Laubbaumarten **62400** und Obstbaumreihen/-alleen **62600/63600** sind im UG entlang der Straßen (Obstbaumreihe/-allee im N des UG an Straße von Tännicht nach Schneppendorf), Wege

und ortsnah in Schneppendorf (vor allem SW) zu finden. Meist sind es Pappeln, Birken, teils auch Linde, Eschen, Eichen, selten einzelne Nadelbäume, bei den Ostreihen –alleen sind es Apfel, Birne, seltener Pflaume.

Als **Hecke 653330** spielt vor allem die ca. 50 m breite vor ca. 10 Jahren angelegte Hecke sö vom Tännicht eine Rolle, wobei die angepflanzten Gehölze (<20 Jahre) sehr lückig stehen und eigentlich mehr einen „ruderalen Saum mit Gehölzen“ innerhalb der großen Ackerfläche auf dem Plateau repräsentieren. Diese Fläche wurde mehrfach begangen (u.a. Brutvögel, 10 Reptilienbleche hier ausgelegt und regelmäßig kontrolliert) und liegt im gepl. Abbaugbiet (Eingriff, geplanter Sandabbau). Überwiegend Landreitgras, Rainfarn- und Beständen aus Kanadischer Goldrute, Johanniskraut, Quecke und Ackerkratzdistel dominieren diesen Streifen mit Gehölzen wie Rose, Weißdorn, Eberesche, Birke, Holunder, Eschenblättrigen Ahorn, Kirsche, Schlehe, Apfel, Birne, div. Ziergehölze etc. (vgl. Foto 30 und 39).

### **Wälder und Forsten**

**Laubwald** (Reinbestand) **71** aus Eiche **711** (z.B. Hangwälder n Schneppendorf, Westrand Tännicht) oder aus Buche **712** (z.B. Nordrand Graurock) gehören zu den **wertgebenden Biotopen im UG**, da sie neben einer typischen, wenn auch artenarmen Krautschicht (Maiglöckchen, Buschwindröschen, Schattenblümchen, Scharbockskraut, Hainrispe), meist **höhlenreiche Bestände** (Spechte, Meisen, Kleiber, Fledermäuse, Totholzkäfer) und **Greifvogelhorste** aufweisen (vgl. Fotos 1-6 und 10-15). Aber auch Bestände aus Pappel **715**, Birke **716** (Zentrum und Ostrand Tännicht, nördl. Graurock) oder sonstigen Laubhölzern (nördl. Straße und Tännicht) sind im UG zu finden – letztere haben eher Vorwaldcharakter.

**Nadelwald** (Reinbestand) aus Fichte **721** befindet sich im Zentrum vom Tännicht und im Norden vom Graurock. Typische monotone Altersklassenreinbestände, mit spärlicher und artenarmer Krautschicht, meist Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), oft aber brombeerenreich (*Rubus fruticosus* agg.) und neuerdings meist durch Trockenheit und Borkenkäfer abgängig.

**Mischwald** im UG tritt als Laub-Nadel-Mischwald **73** – oft mit dominanter Eiche **731** oder als Nadel-Laubmischwald **74** – hier oft mit Kiefer **742** (im S des UG im Graurock), seltener auch Fichte **741** oder als Laubmischwald **75** mit Eichen **751**, Buchen **752**, Birke **756** und sonstigen Laubholz mit Nebenbaumarten auf – so im Tännicht und im Graurock. Diese Forste sind **nach den reinen Laubwaldbeständen (s.o.) aufgrund von reicherer Krautschicht und Höhlenreichtum für Flora und Fauna wertbestimmend.**

Keiner der Bestände wird aber vom Eingriff unmittelbar betroffen. Im NW vom Tännicht am Birkengrundbach ist ein sonstiger und junger Laubmischwaldbestand als **FND „Vogelschutzgebiet Birkengrundbach“** (übergeleitet 23.11.1989), zusammen mit dem nördlich angrenzendem Grünland, ausgewiesen.

Von **Walrandbereichen** sind besonders **Altbaumbestände an Schlaggrenzen 78100** hervorzuheben – so beiderseits vom **Tännicht**, wobei weniger die Ostseite mit alten Bäumen, als der **Südwestrand mit sehr alten Winterlinden und Eichen** hervorsticht (vgl. Fotos 1, 5-6, 34-35). Diese alten Linden und Eichen und der Waldrand im SW des Tännicht (als **Rest eines ursprünglichen Eichen-Hainbuchen-Waldes**) sind als übergeleitetes **FND** (vom 23.11.1989) „**Bienenschutzgebiet**“ geschützt.

### **Acker**

Den flächenmäßig höchsten Anteil im UG hat **intensiv genutzter Acker 81** und er stellt gleichzeitig auch die **eigentliche Eingriffsfläche** (Plateau zwischen Schneppendorf und Straße S 286) für das Vorhaben (gepl. Sandabbau) dar. Hier leben noch einige Feldlerchen (2020 waren es 4 Reviere), je nach Anbauart, sonst werden diese Flächen nur noch von Nahrungsgästen (Rotmilan, Kolkrabe, Turmfalke, Mäusebussard) aufgesucht. Meist bestimmt Mais oder Raps das Bild, sonst Wintergetreide. Eine **Ackerbrache 81100** befindet sich nördlich von Schneppendorf und am Südwestrand der besagten Hecke (s.o. **653330**) zum Dorf hin.

### **Siedlung, Infrastruktur**

Unter dieser Rubrik sind u.a. alle Wohngebiete **91**, Einzel- und Reihenhaussiedlungen **91130**, Einzelanwesen **91300**, Bauernhöfe **91320** und dörfliches Mischgebiet **9220** auskartiert. Auch die Gärten **94800** sind dargestellt, Verkehrs- **95** und Lagerflächen **96200** oder andere vom Menschen genutzte Sonderflächen.

## 5 Zusammenfassung

Die vom März bis September 2020 durch die Ingenieurgruppe Chemnitz (igc) durchgeführten Kartierungen (insgesamt 15 Begehungen) zu Vögeln, Amphibien und Reptilien, Fledermäusen, Schmetterlingen (Schwerpunkt Nachtkerzenschwärmer und Gr. Feuerfalter), Totholzkäfern (Dr. H.P. Reike) und Biotopen erbrachten u.a. Nachweise von insgesamt **62 Vogelarten**, darunter **53 Brutvogelarten** im UG. Davon nutzen **9 Arten** das UG als **Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergast und Überflieger**. Es handelt sich bei den Brutvögeln um überwiegend häufige und verbreitete Arten – vor allem der Wälder, seltener sind Heckenbrüter wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Feldschwirl und Dorngrasmücke in einem **Heckenstreifen südlich des Tännicht – innerhalb des Vorhabengebietes**. Die **Feldlerche** (2020 mit 4 Revieren) ist die **einzigste Art auf der vom Vorhaben (geplanter Sandabbau) betroffenen Ackerfläche**. Es wurden **2 Brutvogelarten** (Baumpieper und Kuckuck) **der Roten Liste** für Sachsen (beide gefährdet) festgestellt. Die Saatkrähe (RLS 2) ist regelmäßiger Nahrungsgast im Norden des UG, aber außerhalb der Vorhabensfläche. 8 Arten sind in der Vorwarnliste Sachsens enthalten, für die aber noch keine Gefährdung besteht.

Der **Rotmilan ist als Brutvogel** (1 Revier und Horstbereich Hangwald nördl. Schneppendorf) und regelmäßiger Nahrungsgast im UG eine **Art des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie** und streng geschützt, ebenso der **Neuntöter** (2 Reviere in o.g. Heckenstreifen). Alle nachgewiesenen Vogelarten sind gemäß BNatSchG als europäische Vogelarten besonders geschützt, die **Greifvogelarten** Mäusebussard, Turmfalke (nur Nahrungsgast) und Rotmilan sowie Waldkauz und Bienenfresser (nur Durchzügler) sind streng geschützt.

Für **Rast- und Zugvögel** wurden die vorliegenden MultiBase-Nachweise aus der Artdatenbank Sachsens (LRA Zwickau) abgefragt (ältere Daten von 1993-2009). Im 1km Umkreis des Vorhabens liegen Nachweise folgender Arten vor: Fischadler, Wachtel und Kornweihe. Weiterhin gibt es ältere Einträge (> 10 Jahre her) von Rotmilan (auch Brutvogel 2020), Kiebitz (Durchzügler) und Rebhuhn, das aber schon seit 20 Jahren in der Region ausgestorben ist.

An Amphibien wurden **Erdkröte und Grasfrosch** am Ostrand des UG und nördlich vom Graurock in einem Kleinteich festgestellt. Es gab **keine Nachweise von Reptilien** im UG, obwohl auf 2 Transekten (W-Rand Tännicht und Heckenstreifen südl. Tännicht) mit insgesamt 18 ausgelegten Reptilienblechen regelmäßig kontrolliert wurde. Zu erwarten

gewesen wären zumindest Wald- und Zauneidechse bzw. Blindschleiche. Ein zukünftiges Auftreten der Zauneidechse bei geplantem Sandabbau auf der derzeitigen Ackerfläche ist aber zu prognostizieren, ebenso von Kreuz-, Knoblauch oder Wechselkröte (Nachweise im Umland vorhanden).

Untersuchungen der **Fledermäuse** über Auswertungen der Horchbox an verschiedenen Standorten ergab Nachweise von 5 Arten, die bis auf Artniveau bestimmt werden konnten:

Pipistrelloide: Zwerg, Mücken- und Rauhautfledermaus

Nyctaloide: Großer Abendsegler

Sonstige: Mopsfledermaus

Unter den Rufen, welche nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnte, sind folgende Arten zu erwarten/möglich: Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus

Aufgrund des Altholzbestandes im Tännicht mit mehreren erfassten Höhlenbäumen - aber auch Bäume mit abstehender Borke - ist anzunehmen, dass einige der Arten (z.B. Abendsegler, Mopsfledermaus) nicht nur im Bereich des Tännichts jagen sondern dort auch Quartiere beziehen. Für die Zwergfledermaus als typische Gebäudefledermaus ist eine Wochenstube in räumlicher Nähe anzunehmen (Schneppendorf ?). Weiter geeignete Baumquartiere für Fledermäuse existieren in höhlenreichen Bäumen in den Hangwäldern nördl. Schneppendorf bzw. im Graurock.

Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten **Totholzkäfern** (Eremit usw.) ergaben die Untersuchungen von Dr. H.P. Reike (Mulmunterung, Luft-Eklektor etc.) nicht, aber Arten wie Rosenkäfer (Fotos 5 und 34) und selteneren Arten xylobionter Käfer (vgl. separates Gutachten Reike 2020).

Auch Nachtkerzenschwärmer oder Gr. Feuerfalter wurden im UG nicht gefunden, allerdings sind die Lebensräume und Habitatbedingungen für beide Arten auch im UG nicht gegeben. Weitere, als Beifunde notierten, Schmetterlinge im UG wurden mit erfasst. Dabei handelte es sich aber um häufigere und verbreitete Arten.

An **Beifunden** ist der Fund einer Grünen Keiljungfer (Anh. II FFH-RL, RLS 3, RLD 2, bg) am Westrand des Tännicht hervorzuheben, wobei diese Art nur Gast im UG ist. Geeignete Fließgewässer für die Art (m.E. Zwickauer Mulde) befinden sich erst in weiterer Entfernung.

Gemäß Beauftragung war eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens nicht Teil der beauftragten Leistung und bleibt daher nachfolgenden

Planungsschritten vorbehalten. Eine abschließende Bewertung zu diesen Arten erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

## 6 Fotodokumentation



Foto 1: Tännicht bei der Begehung am 18.03.2020.



Foto 2: Waldkauzkasten am SW-Rand des Tännicht.



Foto 3: Höhlenbäume wurden im gesamten UG aufgenommen.



Foto 4: Mäusebussard-Horst im Süden des Tännicht, 2020 aber nicht besetzt.





Foto 5: Funde von Kotpillen xylobionter Käfer am 18.03.2020 in einer alten Linde im Süden vom Tännicht. Danach wurde Kontakt mit dem Spezialisten aufgenommen und eine systematische Untersuchung dieser Artengruppe veranlasst.



Foto 6: Auch Fledermauskot wurde im Tännicht gefunden. Diese Artengruppe wird u.a. über Stellen einer Horbox im UG kartiert.



Foto 7: Eigentliche Vorhabensfläche (Ackerfläche mit Raps) für gepl. Sandgrube. Blick vom Tännicht nach SO zum Graurock.



Foto 8: Aktuell besetzter Horst vom Mäusebussard in einer Birke im Ostteil des Tännicht.



Foto 9: Hangwälder nordöstlich von Schneppendorf mit angrenzendem Acker. Die Wälder sind Reste von Eichen- Buchenwäldern (Querceto-Fagetum). Hier leben u.a. Grün-, Buntspecht, Mäusebussard, Kleiber, Buchfink und verschiedene Meisenarten.



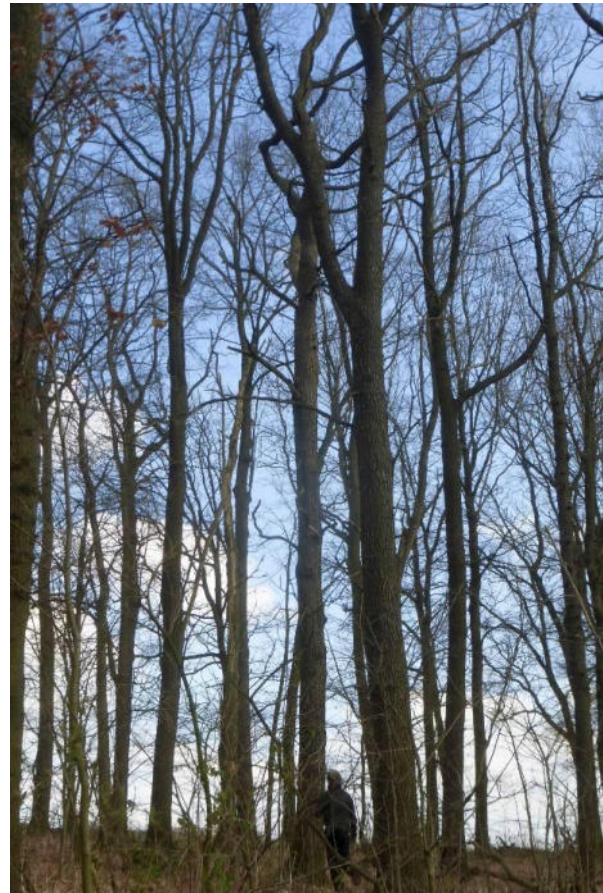
Foto 10. Horst vom Mäusebussard in den Hangwäldern nÖ von Schneppendorf.



Foto 11: Dieser Mäusebussardhorst im Hangwald (s.o.) war 2020 besetzt.



Foto 12: Aktuelle Bruthöhle vom Grünspecht in den Hangwäldern nō von Schneppendorf.



Fotos 13 und 14: Auch in den Hangwäldern nördlich von Schneppendorf wurden alle Höhlenbäume kartiert.



Foto 15: Hangwälder von Schneppendorf aus gesehen – Laubholzbestände mit Stieleiche und Rotbuche, von Winterlinden und Birken begleitet.



Foto 16: Angelegter Heckenstreifen im zentralen Vorhabensgebiet. Hier brüten u.a. Neuntöter, Schwarzkehlchen, Dorn-, Klappergrasmücke und Goldammer. Der Turmfalke ist regelmäßiger Nahrungsgast.



Foto 17: Vorjähriges Nest vom Neuntöter in einer Rose im Heckenstreifen.



Foto 18: Teich im Norden vom Graurock – einziges Stillgewässer im UG.,

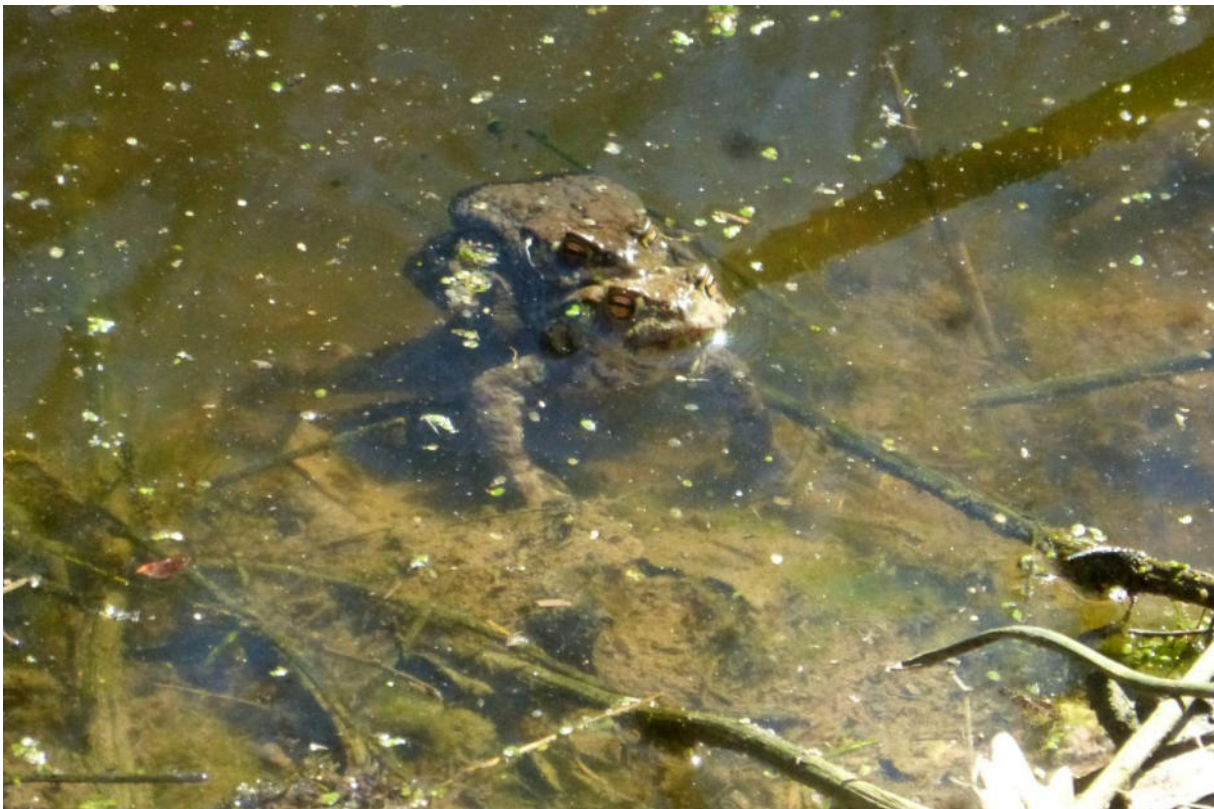


Foto 19: Pärchen der Erdkröte zur Laichzeit, 08.04.2020. Ca. 50-100 Erdkröten laichen hier ab.



Foto 20. Laichschnüre der Erdkröte am 08.04.2020 am Nordrand des Teiches. Weiter östlich befindet sich eine Stallanlage, so dass der Teich hypertroph ist.



Foto 21: Laichballen vom Grasfrosch, von dem nur noch wenige Ind. den Teich zum Laichen nutzen.





Foto 22: Monotone Fichtenforste im Nordwestteil vom Graurock.



Foto 23: Buchenbestände an der Schneppendorfer Straße im Norden vom Graurock, 05.05.2020.



Foto 24: Buchenbestände im Südteil des UG im Graurock.



Foto 25: Vorhabensgebiet vom Westen aus gesehen.



Foto 26: Reptilien-„Bleche“ (insgesamt 18) wurden im Tännicht und in der Heckenreihe (s.u.) als Transekt ausgebracht und regelmäßig kontrolliert (wie hier am 23.04.2020).



Foto 27: Bis in den Juni hinein gab es jedoch keine Hinweise auf Reptilien in beiden Transekten mit ausgelegten Reptilienblechen.



Foto 28: Bei den Schmetterlingen war der Schwerpunkt auf Gr. Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer (beide FFH-Arten) im UG gelegt – ohne Nachweise. Andere Arten wie das Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*) – hier an einem Waldweg im Graurock am 23.04.2020 - wurden als Beifunde notiert.



Foto 29: Gräben und Bäche sind selten im UG und aufgrund des trockenen Aprils führte nur noch wenige überhaupt Wasser, wie hier im Graurock.



Foto 30: Heckenstreifen am 05.05.2020. Links Tännicht und angrenzend Rapsfeld.



Foto 31: Schwarzkehlchen am 05.05.2020 und damit zur Brutzeit der Art im Heckenstreifen.



Foto 32: Männchen vom Neuntöter am 27.05.2020. Im Heckenstreifen brüten zwei Brutpaare der Art.



Foto 33: Die Goldammer ist regelmäßiger Brutvogel der Waldränder und Hecken im UG.



Foto 34: Nachweise von „Engerlingen“ des Marmorierten Rosenkäfers in einer alten Linde im Tännicht am 05.05.2020 mit Dr. Hans-Peter Reike.



Foto 35: Ausgebrachter Eklektor (Dr. Reike) an einer Eiche im Tännicht für xylobionte Käfer.



Foto 36: Männchen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*, Anh. II FFH-RL, RLS 3, RLD 2, bg) am 29.06.2020 auf Weg am Westrand des Tännicht als Gast. Das nächste pot. geeignete Fortpflanzungsgewässer dieser anspruchsvollen Fließgewässerart in der Umgebung dürfte die Zwickauer Mulde oder einer ihrer Zuflüsse sein.



Foto 37: Hypertropher Teich im N vom Graurock und im Osten des UG Anfang August 2020 mit geschlossener Decke aus Kl. Wasserlinse (*Lemna minor*). Die einzigen Amphibien im UG wurden aber hier gefunden.





Foto 38: Heckenstreifen, lückig mit breitem Saum, südlich vom Tännicht. Im September wurde hier das vordem mediterrane Weinhähnchen rufend nachgewiesen.



Foto 39: Acker (Rapsstoppel), Heckenstreifen, Gehölzaufwuchs und anschließender Eichen-Buchen-Hangwald oberhalb Schneppendorf.



Foto 40: Gemähtes Intensivgrünland nördlich vom Tännicht mit Blick auf den Birkengrundbach (links) Anfang August. Auf dieser Fläche ist die Saatkrähe auch über Sommer regelmäßiger Nahrungsgast.



Foto 41: Restwasser im Birkengrundbach Anfang August. Schon im Frühjahr hatte der Bach faktisch kein Wasser.



Foto 42: Geplante Vorhabensfläche (Sandabbau) mit Heckenstreifen (links), Tännicht (rechts) und die Hangwälder von Schneppendorf (Hintergrund).

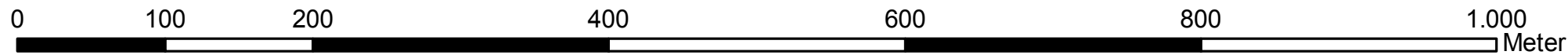


Foto 43: Gelbhals- bzw. Waldmaus unter „Reptilienblech“ im Tännicht bei Kontrolle am 28.08.2020.



Foto 44: Junger Neuntöter im Heckenstreifen südl. Tännicht am 30.08.2020. 2 Reviere vom Neuntöter gibt es hier.





1:4.000


**Gep. Kiessandtagebau Schneppendorf  
Anlage 1: Biotope (Blatt 2 - S)**

**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR  
Dipl.-Ing. Armin Wittber (†), Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs  
Hohensteiner Straße 45  
09117 Chemnitz



Tel.: 0 371/28 38 000 Mail: info@igc-chemnitz.de

Bearbeiter: E. Fuchs, N. Sigmund  
Datum: 02.12.2020









## Legende

 Untersuchungsraum Biotope

### Biotope (Punkte)

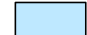
-  Solitär, Baumgruppe (weitständig)
-  Höhlenbäume

### Biotope (Linien)

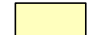
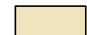




-  Bach
-  Bach, begradigt
-  Allee
-  Baumreihe (linear)
-  Hecke
-  Waldrandbereiche/Altbaumbestände an Schlaggrenze
-  Verkehrsflächen (Straßen)
-  Verkehrsflächen (Wirtschaftswege/Radweg)

### Biotope (Flächen)




#### Gewässer

 Stillgewässer; Ausdauerndes Kleingewässer (<1ha)

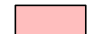




#### Offenland

-  Acker
-  Ackerbrache
-  Wirtschaftsgrünland
-  Ruderalflur, Staudenflur
-  Sonstige Hecke mit ruderlaem Saum, lückig
-  Ruderalflur, Staudenflur mit lockerem Baumbestand

#### Wald

-  Feldgehölz/Baumgruppe (dicht/geschlossen), 100m<sup>2</sup> bis 1ha
-  Laubwald (Reinbestand)
-  Laubwald (Bu); Laubwald (Buche+Sonstige)
-  Laub-Nadel-Mischwald
-  Laubmischwald
-  Laubmischwald (Bu+Sonstiges)
-  Laubmischwald (Ei-Bi)
-  Nadel-Laub-Mischwald
-  Nadelmischwald
-  Nadelwald (Reinbestand)
-  Waldrandbereiche/Vorwälder; Vorwald

#### Siedlung etc.

-  dörfliches Mischgebiet
-  Garten, Gartenbrachen, Grabeland
-  Wohngebiet
-  Gewerbegebiet/technische Infrastruktur
-  Straßenbegleitgrün

Code	Beschreibung	
212000000	Bach	
212000400	Bach, begradigt	
232000000	Ausdauerndes Kleingewässer (<1ha)	
412000000	Wirtschaftsgrünland	mesoph. Grünland, Fettwiesen und -weiden
412004000	Wirtschaftsgrünland	mesoph. Grünland, Fettwiesen und -weiden, mit lockerem Gehölzaufwuchs
413000000	Wirtschaftsgrünland	Intensivgrünland, artenarm
421000000	Ruderalflur, Staudenflur	trocken-frisch
421004000	Ruderalflur, Staudenflur	trocken-frisch, mit Gehölzaufwuchs
421005000	Ruderalflur, Staudenflur mit lockerem Baumbestand	trocken-frisch
614000000	Feldgehölz/Baumgruppe (dicht/geschlossen), 100m <sup>2</sup> bis 1ha	Laubmischbestand
624000000	Baumreihe (linear)	mehrere Laubbaumarten
624003000	Baumreihe (linear)	mehrere Laubbaumarten, mit ruderalem Saum
636000350	Allee	
641000000	Solitär, Baumgruppe (weitständig)	
651000000	Hecke	
653330000	Sonstige Hecke mit ruderalem Saum, lückig	
711022000	Laubwald (Reinbestand)	Eiche (+Kiefer)
711093000	Laubwald (Reinbestand)	Eiche (+div.Begleiter)
712093000	Laubwald (Bu)	Buche (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
715094000	Laubwald (Reinbestand)	Pappel (+div. Begleiter); ungleichaltrig
716002000	Laubwald (Reinbestand)	Birke; Stangenholz-mittl. Baumholz
716003000	Laubwald (Reinbestand)	Birke; Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
716093000	Laubwald (Reinbestand)	Birke (+div.Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
719002000	Laubwald (Reinbestand)	Sonst. Laubholzreinbestand; Stangenholz-mittl. Baumholz
719093000	Laubwald (Reinbestand)	Sonst. Laubholzreinbestand; Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
719094000	Laubwald (Reinbestand)	Sonst. Laubholzreinbestand; ungleichaltrig
721001000	Nadelwald (Reinbestand)	Fichte
721002000	Nadelwald (Reinbestand)	Fichte; Stangenholz-mittl. Baumholz
721003000	Nadelwald (Reinbestand)	Fichte; Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
721093000	Nadelwald (Reinbestand)	Fichte (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
729002000	Nadelwald (Reinbestand)	Sonstiger Nadelholzreinbestand; Stangenholz-mittl. Baumholz
731194000	Laub-Nadel-Mischwald	Eiche, Fichte (+div. Begleiter); ungleichaltrig
739294000	Laub-Nadel-Mischwald	Sonst. Laubholz (+Kiefer); ungleichaltrig
742294000	Nadel-Laub-Mischwald	Kiefer, Buche (+div. Begleiter); ungleichaltrig
743693000	Nadel-Laub-Mischwald	Lärche, Birke (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
751602000	Laubmischwald	Eiche, Birke; Stangenholz-mittl. Baumholz
751693000	Laubmischwald	Eiche, Birke (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
752193000	Laubmischwald	Buche, Eiche (+div. Begleiter); Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
752603000	Laubmischwald (Bu+Sonstiges)	Buche, Birke; Baumholz (BHD>40cm) bis Altholz
759994000	Laubmischwald	Laubholz; ungleichaltrig
781000000	Altbaumbestände an Schlaggrenze	
783000000	Vorwald	
783000000	Waldrandbereiche/Vorwälder	Vorwaldstadien (>30% Deckung)
810000000	Acker	
811000000	Ackerbrache	
911300000	Wohngebiet	Einzel- und Reihenhaussiedlung
913000000	Wohngebiet	Einzelanwesen, Landgasthof
913200000	Wohngebiet	Bäuerl. Hofstandort, Einzelgehöft, Aussiedlerhof, Landgasthof
922000000	Dörfliches Mischgebiet	
933000000	Gewerbegebiet/technische Infrastruktur	landwirtsch. Betriebsstandort industrieller Ausprägung/ehemalige LPG
944000000	Garten, Gartenbrachen, Grabeland	Kleingartenanlage
948000000	Garten, Gartenbrachen, Grabeland	
950009000	Straßenbegleitgrün	
951000000	Verkehrsflächen (Straßen)	
951400000	Verkehrsflächen (Wirtschaftswege/Radweg)	

## Gepl. Kiessandtagebau Schneppendorf Anlage 1: Biotope (Blatt 3 - Legende)

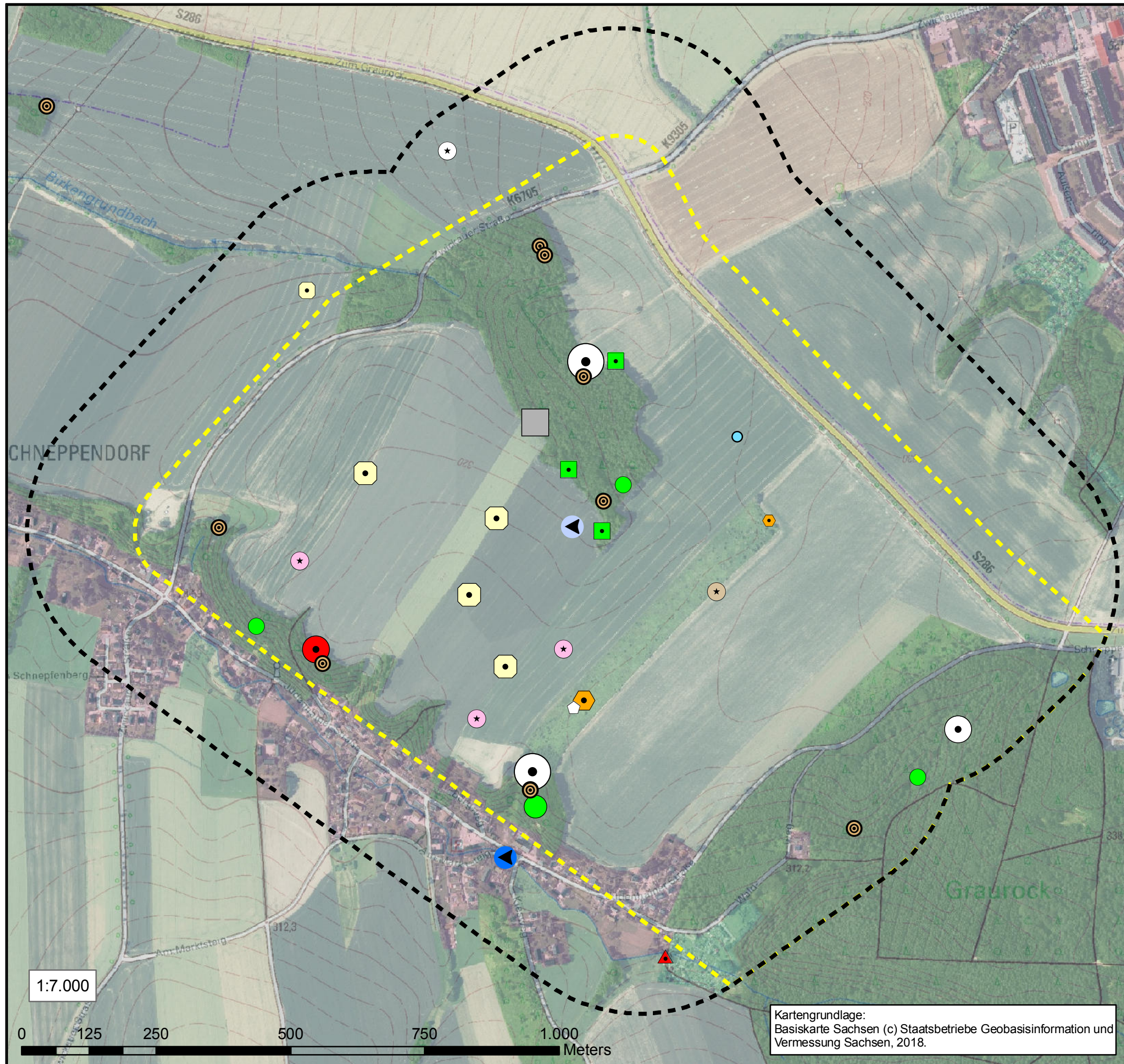
**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-Ing. Armin Witter (†), Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs  
Hohensteiner Straße 45  
09117 Chemnitz

Tel.: 0 371/28 38 000      Mail: info@igc-chemnitz.de

Bearbeiter: E. Fuchs, N. Sigmund

Datum: 02.12.2020



**Kartografische Darstellung von Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (quantitative Erfassung)"**

**Mittelpunkt Papierrevier je Art mit BZC**

- Baumpieper (A)
- Braunkehlchen (Durchzug)
- ◀ Bienenfresser (Überfliegend nach W)
- ◀ Graureiher (2 Ex nach W überfliegend)
- Feldlerche (A)
- Feldlerche (B)
- Grünspecht (A)
- Grünspecht (B)
- ▲ Kuckuck (A)
- Mäusebussard (B)
- Mäusebussard (C)
- Neuntöter (A)
- Neuntöter (B)
- Rotmilan (B)
- ★ Rauchschwalbe (NG)
- ★ Saatkrähe (~Nahrungsgäste)
- ★ Turmfalke (NG)
- Schwarzkehlchen (A)
- Waldkauz (B)
- ◎ Horste

**Gepl. Kiessandtagebau Schneppendorf  
Anlage 2: Wertgebende Vogelarten**

**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-Ing. Armin Wittber (†), Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs  
Hohensteiner Straße 45  
09117 Chemnitz

Tel.: 0 371/28 38 000 Mail: [info@igc-chemnitz.de](mailto:info@igc-chemnitz.de)

Bearbeiter: Fuchs, Sigmund, Höritzsch, Wittig  
Datum: 03.12.2020 mit red. Änderung 25.06.2021

Kartengrundlage:  
Basiskarte Sachsen (c) Staatsbetriebe Geobasisinformation und  
Vermessung Sachsen, 2018.

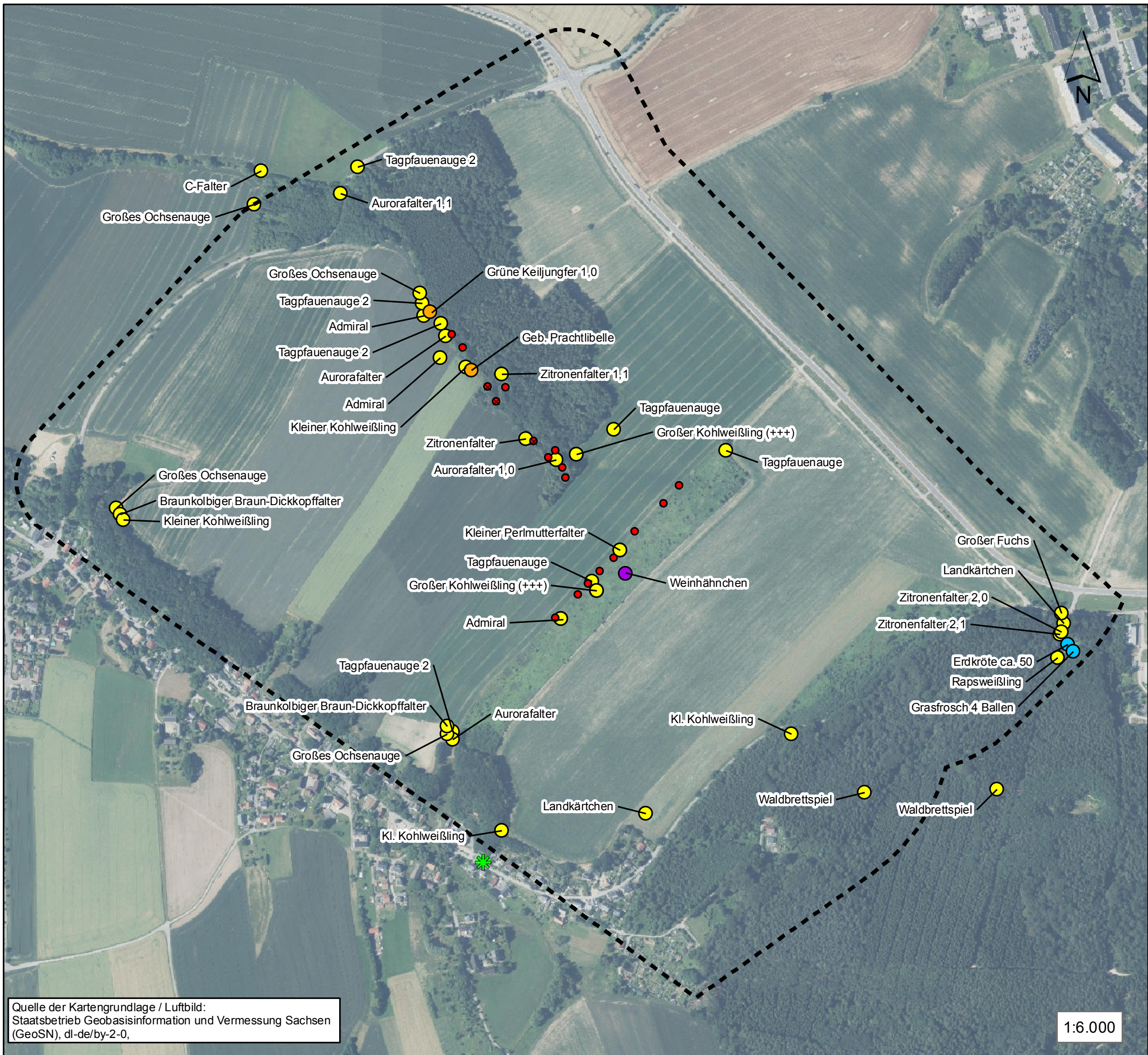
1:7.000

0 125 250 500 750 1.000 Meters









**Legende**

UG Flora, Fauna

**Artgruppen**

- Amphibien
- Libelle
- Tagfalter
- Sonstige Beifunde

**Futterpflanze Nachtkerzenschwärmer**

✱ Oenothera biennis

**Reptilienplotts**

- bis 5. Mai 2020 (entwendet)
- bis 23. Sep 2020

C-Falter  
 Großes Ochsenauge  
 Tagpfauenauge 2  
 Aurorafalter 1,1  
 Großes Ochsenauge  
 Tagpfauenauge 2  
 Admiral  
 Tagpfauenauge 2  
 Aurorafalter  
 Admiral  
 Kleiner Kohlweißling  
 Grüne Keiljungfer 1,0  
 Geb. Prachtlibelle  
 Zitronenfalter 1,1  
 Zitronenfalter  
 Aurorafalter 1,0  
 Tagpfauenauge  
 Großer Kohlweißling (+++)  
 Tagpfauenauge  
 Großes Ochsenauge  
 Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter  
 Kleiner Kohlweißling  
 Kleiner Perlmutterfalter  
 Tagpfauenauge  
 Großer Kohlweißling (+++)  
 Admiral  
 Weinhähnchen  
 Großer Fuchs  
 Landkärtchen  
 Zitronenfalter 2,0  
 Zitronenfalter 2,1  
 Erdkröte ca. 50  
 Rapsweißling  
 Grasfrosch 4 Ballen  
 Tagpfauenauge 2  
 Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter  
 Aurorafalter  
 Großer Ochsenauge  
 Kl. Kohlweißling  
 Landkärtchen  
 Waldbrettspiel  
 Waldbrettspiel  
 Kl. Kohlweißling

Quelle der Kartengrundlage / Luftbild:  
 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
 (GeoSN), dl-de/by-2-0,

1:6.000

**Gepl. Kiessandtagebau Schneppendorf  
 Anlage 4: Herpeten + Beifunde**

**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR  
 Dipl.-Ing. Armin Witter (†), Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs  
 Hohensteiner Straße 45  
 09117 Chemnitz

Tel.: 0 371/28 38 000      Mail: info@igc-chemnitz.de  
 Bearbeiter: E. Fuchs, N. Sigmund  
 Datum: 03.12.2020

**Erfassung:**

17./18.04.2020  
20.00 Uhr - 06.45 Uhr

**Wetter:**

10°C (21 Uhr) - 3°C (6 Uhr), trocken,  
schwacher Wind 0 -3 km/h

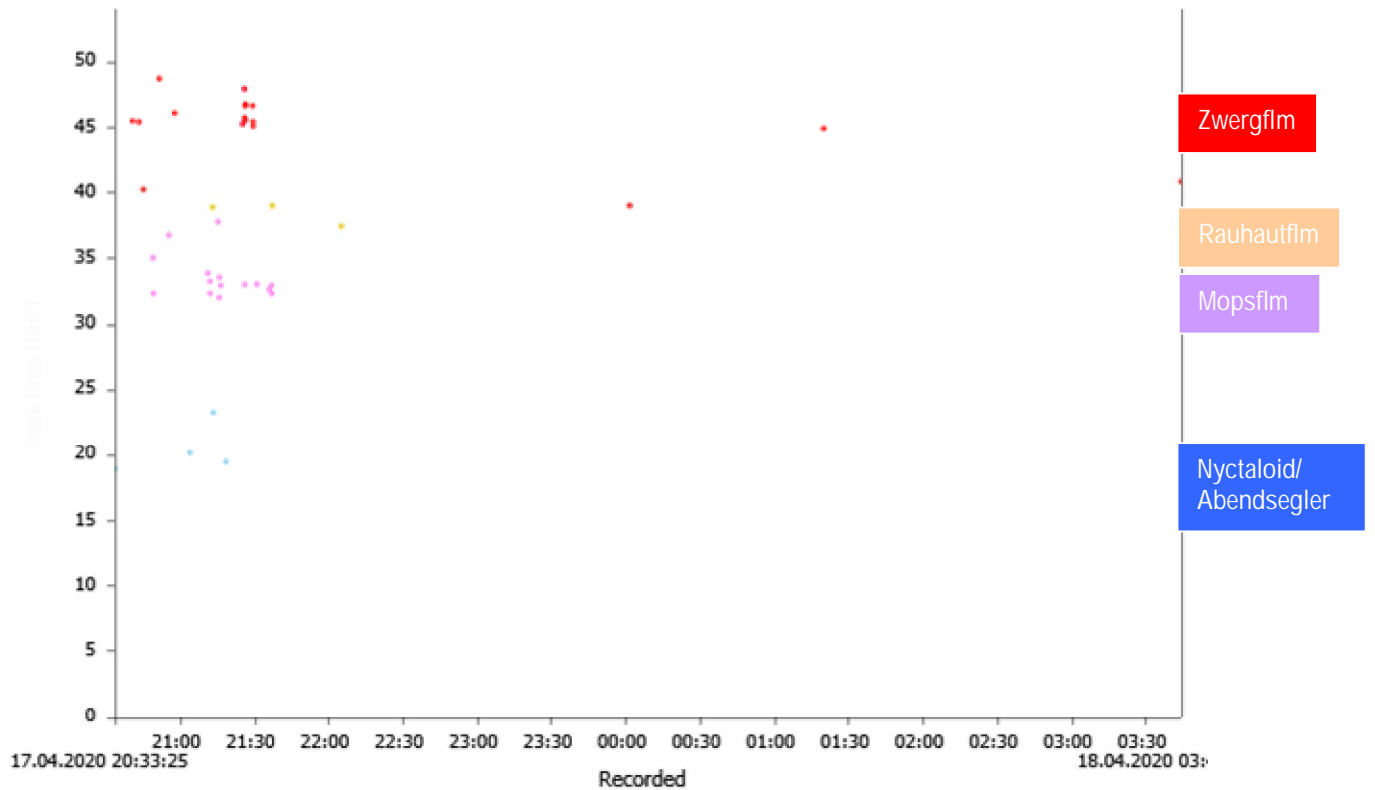
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	20
● Barbastella barbastellus	18
● Nyctalus noctula	4
● Pipistrellus spec.	4
● Pipistrellus nathusii	4

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhautfledermaus

**Erfassung:**

18./19.04.2020  
20.00 Uhr - 06.45 Uhr

**Wetter:**

15°C (21 Uhr) - 8°C (6 Uhr), trocken bis gegen 04.30 Uhr; dann Schauer bis ca. 6 Uhr (13 l/m<sup>2</sup>), schwacher Wind 4-7 km/h

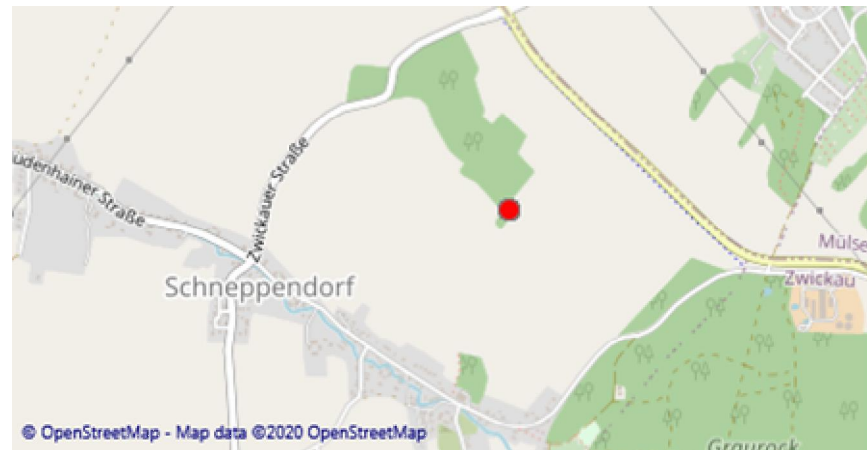
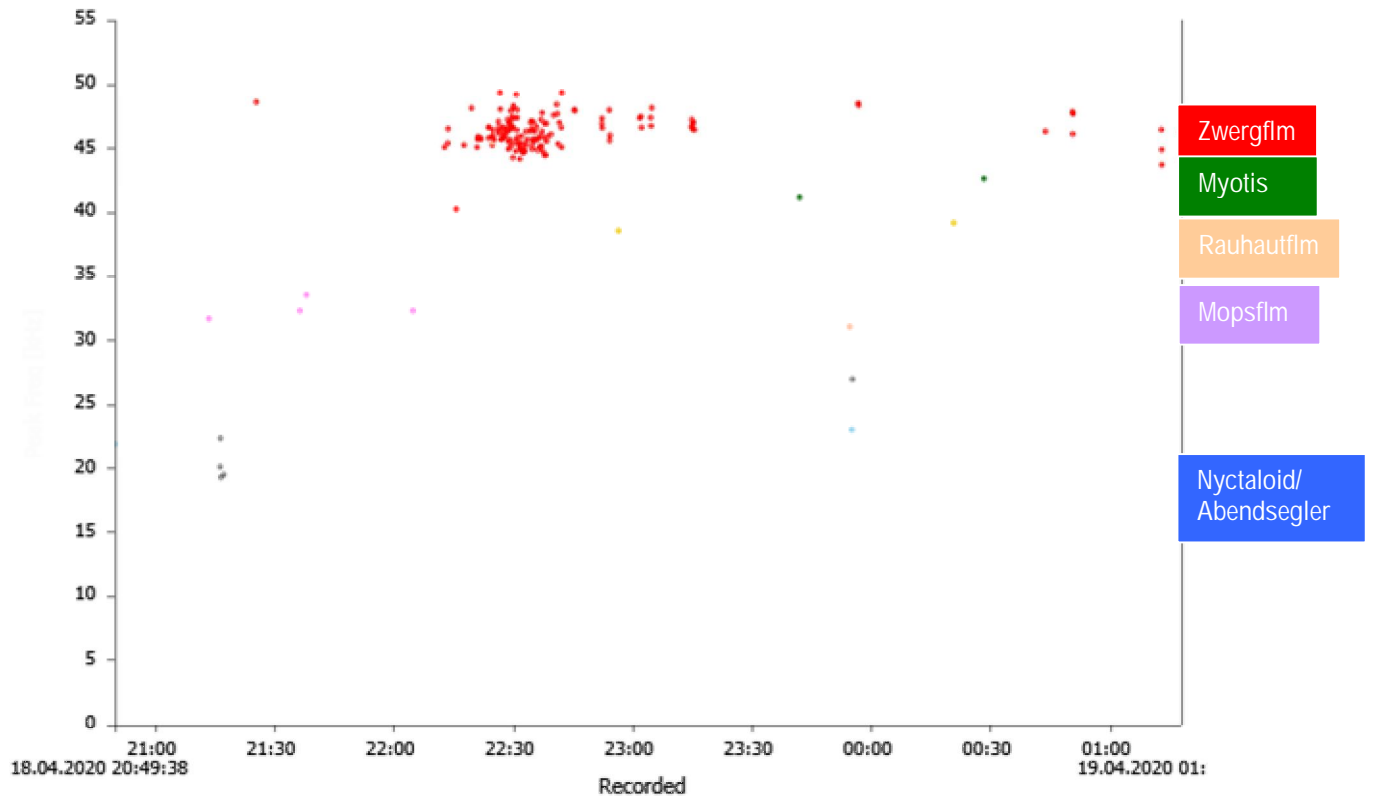
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	157
● Nyc	5
● Barbastella barbastellus	4
● None	3
● Nyctalus noctula	2
● Pipistrellus spec.	2
● Pipistrellus nathusii	2
● Myotis spec.	2

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhautfledermaus
- Nyc = Nyctaloid (vermutlich Abendsegler)
- Myotis spec. = aufgrund schwacher/uncharakteristischer Rufe nicht auf Artniveau bestimmbar
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar

**Erfassung:**

19./20.04.2020  
20.00 Uhr - 06.45 Uhr

**Wetter:**

10°C (21 Uhr) - 2°C (2 Uhr), trocken,  
schwacher Wind 9-12 km/h

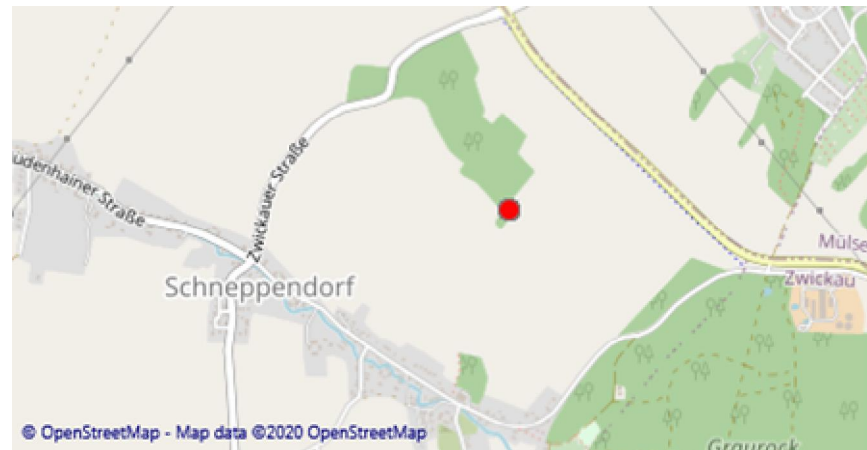
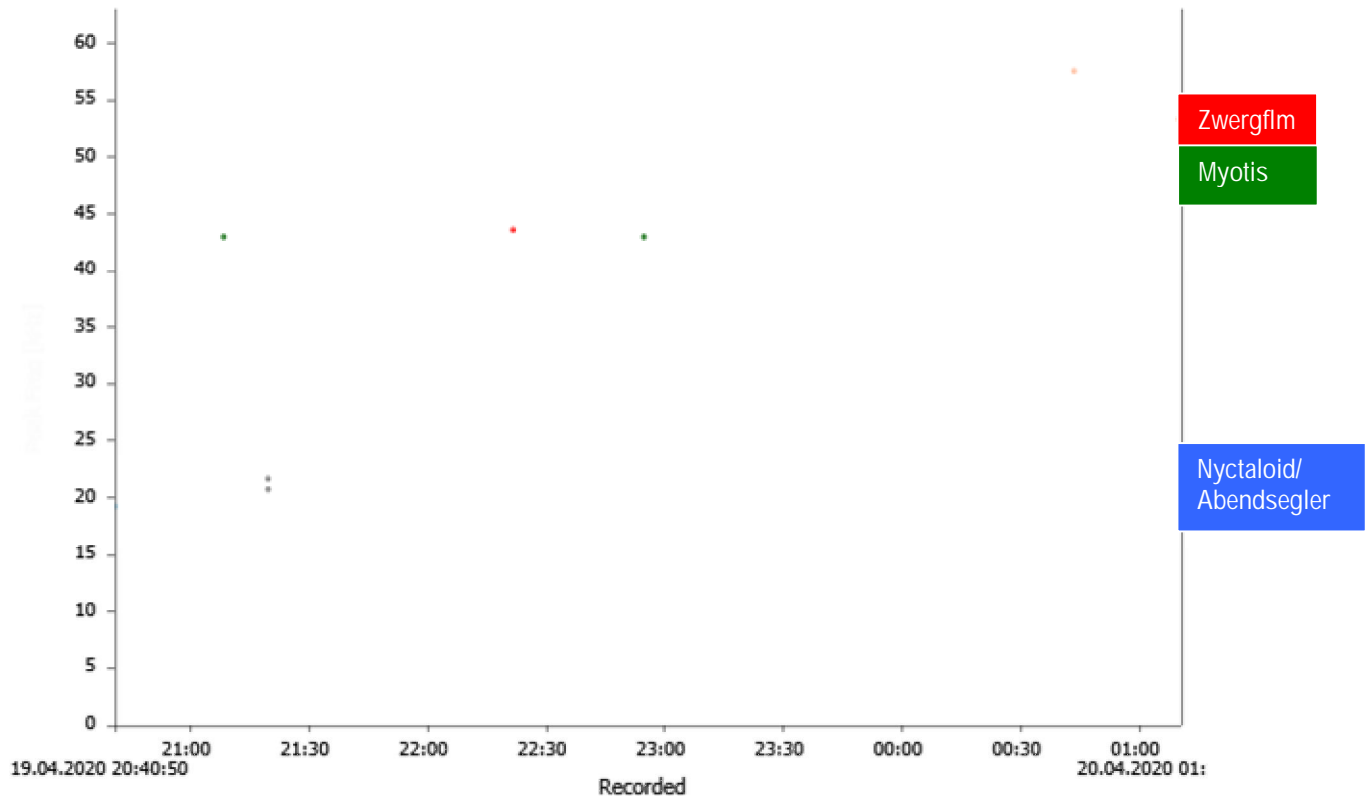
**Ort:**

Schnependorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Nyc	3
● None	3
● Myotis spec.	2
● Nyctalus noctula	1
● Pipistrellus pipistrellus	1

- Nyc = Nyctaloide (vermutlich Abendsegler)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar
- Myotis spec. = aufgrund schwacher/uncharakteristischer Rufe nicht auf Artniveau bestimmbar

**Erfassung:**

24./25.04.2020  
20.00 Uhr - 06.30 Uhr

**Wetter:**

16°C (20 Uhr) - 6°C (3 Uhr), trocken,  
schwacher Wind 0 -14 km/h

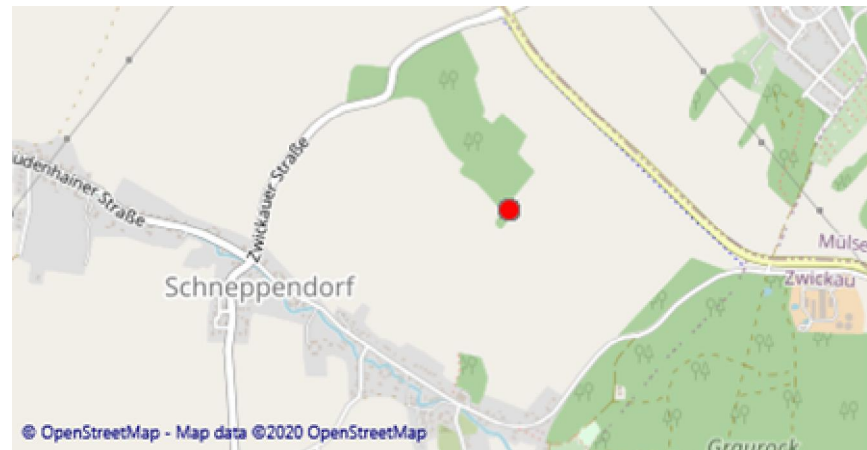
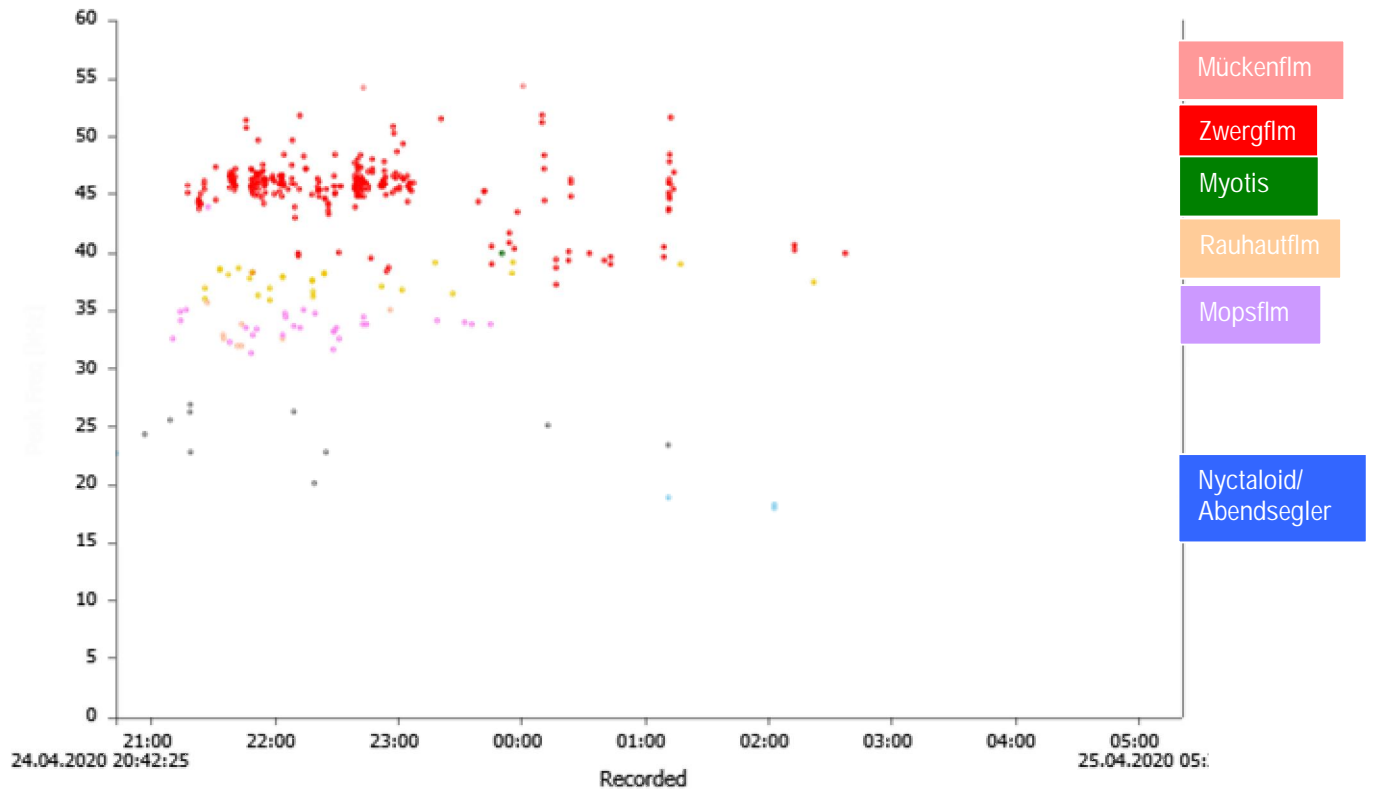
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	253
● Barbastella barbastellus	29
● Pipistrellus nathusii	28
● Pipistrellus spec.	27
● None	14
● Nyc	11
● Nyctalus noctula	6
● Pipistrellus pygmaeus	2
● Myotis spec.	2

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhautfledermaus
- Nyc = Nyctaloid (vermutlich Abendsegler, weiter mögliche Arten: Breitflügel- und Zweifarbfm.)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (darunter auch vermutlich weitere Rufsequenzen Mopsfledermaus)

**Erfassung:**

25./26.04.2020  
20.00 Uhr - 06.30 Uhr

**Wetter:**

9°C (21 Uhr) - 2°C (6 Uhr), trocken,  
schwacher Wind 2 - 7 km/h

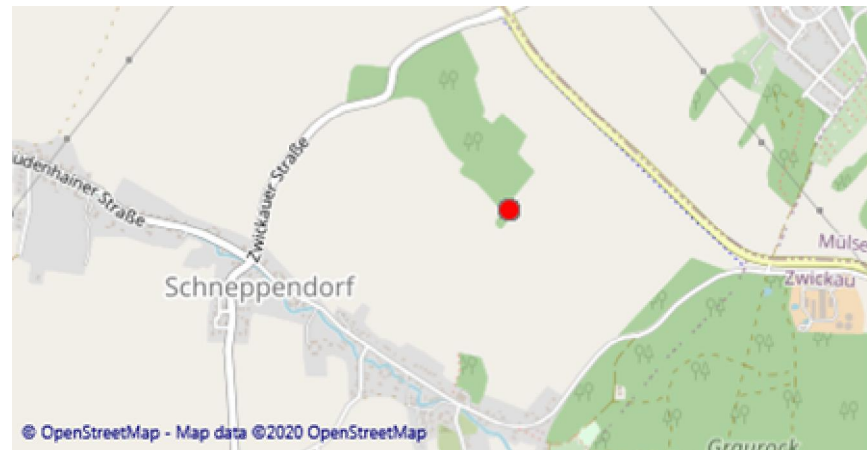
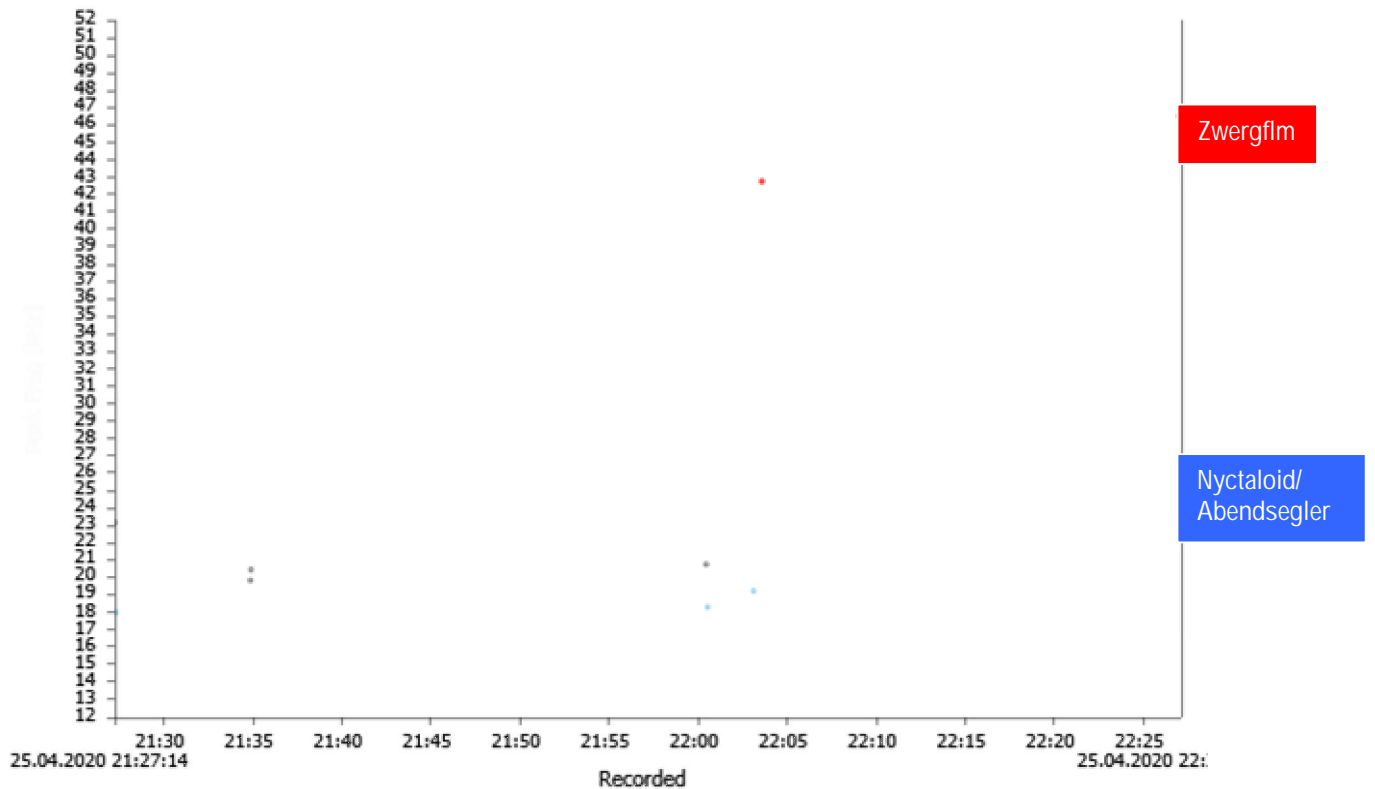
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#	# Calls
● Nyctaloid	4	4
● Nyctalus noctula	3	3
● Pipistrellus pipistrellus	3	14

- Nyctaloid = (vermutlich Abendsegler, weiter mögliche Arte: Zweifarbfm.)



**Erfassung:**

26./27.04.2020  
20.00 Uhr - 06.30 Uhr

**Wetter:**

9°C (20 Uhr) - 3°C (3 Uhr), trocken,  
schwacher Wind 2 -8 km/h

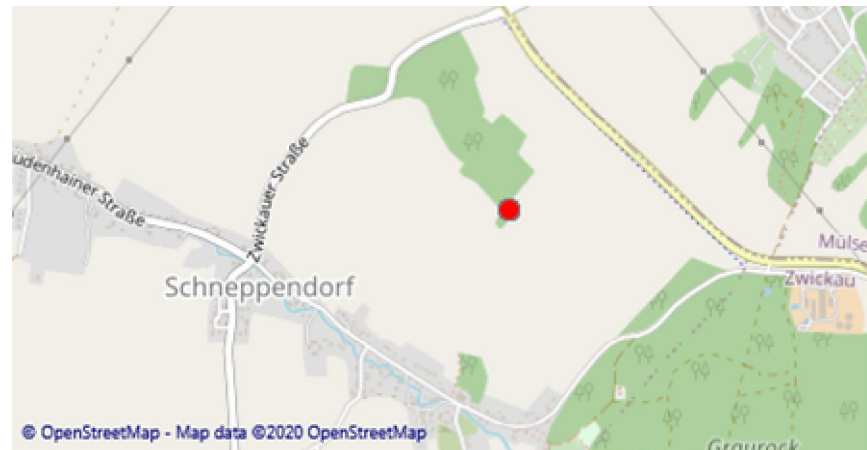
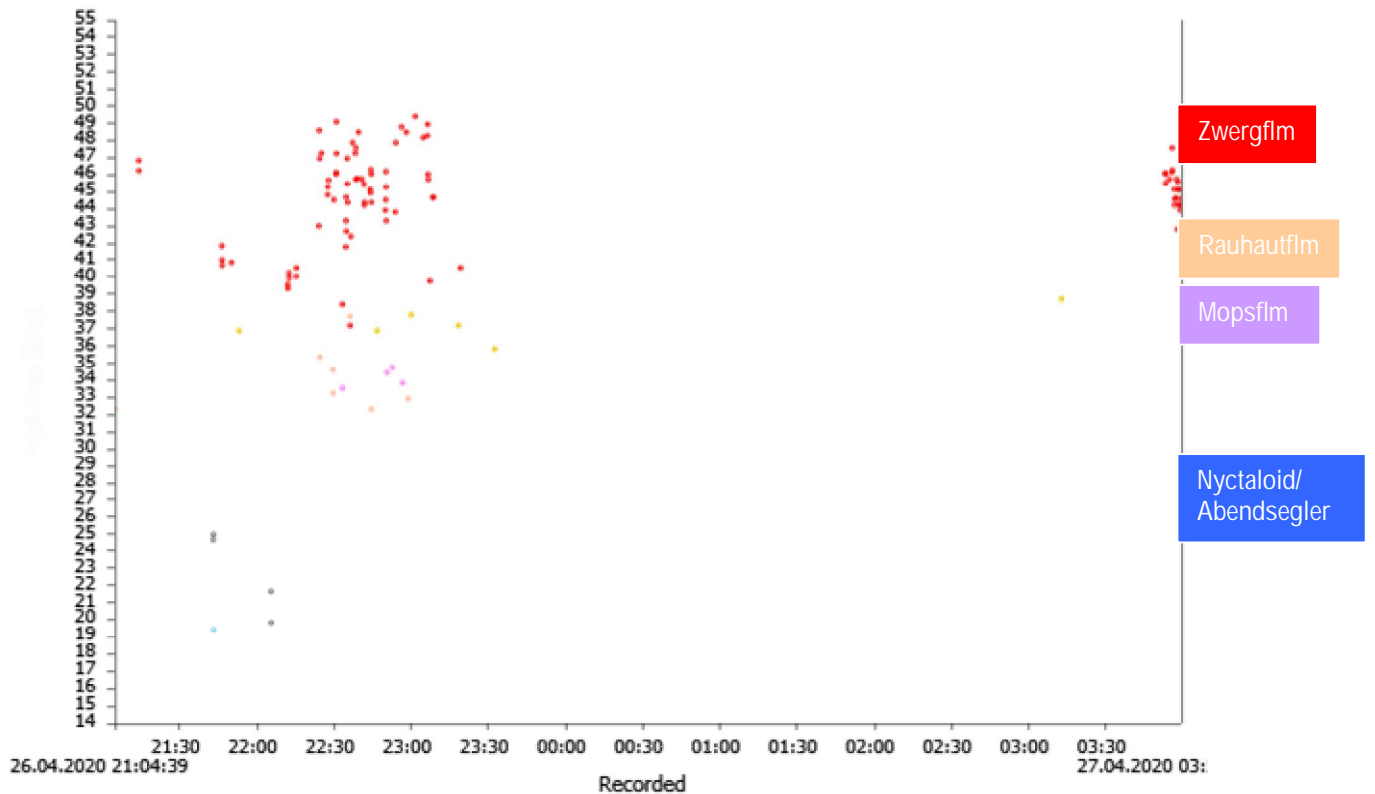
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	74
● Pipistrellus spec.	15
○ None	7
● Pipistrellus nathusii	6
● Nyctaloid	4
● Barbastella barbastellus	4
● Nyctalus noctula	1

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhautfledermaus
- Nyctaloid = vermutlich Abendsegler, weitere mögliche Arten: Breitflügel- und Zweifarbfm.
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (darunter auch vermutlich weitere Rufsequenzen Rauhaut- und Mopsfledermaus)

**Erfassung:**

27./28.05.2020  
20.45 Uhr - 05.15 Uhr

**Wetter:**

16°C (20 Uhr) - 12°C (5 Uhr), Schauer (2mm gegen 6 Uhr),  
schwacher Wind 3 -15 km/h

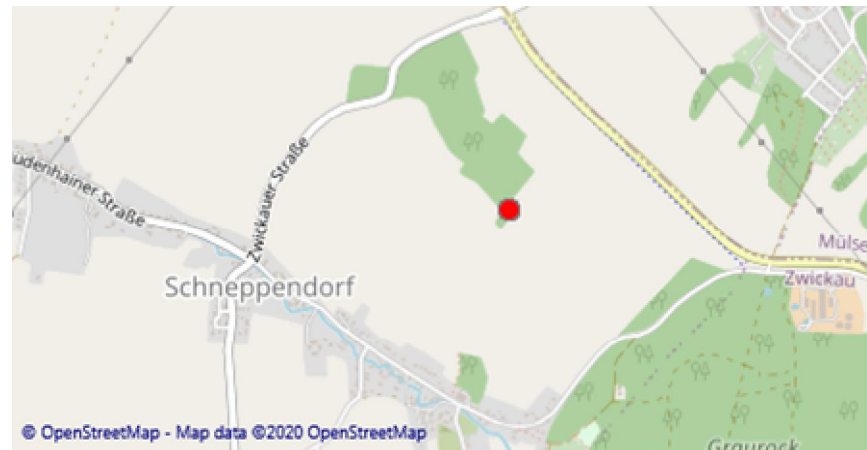
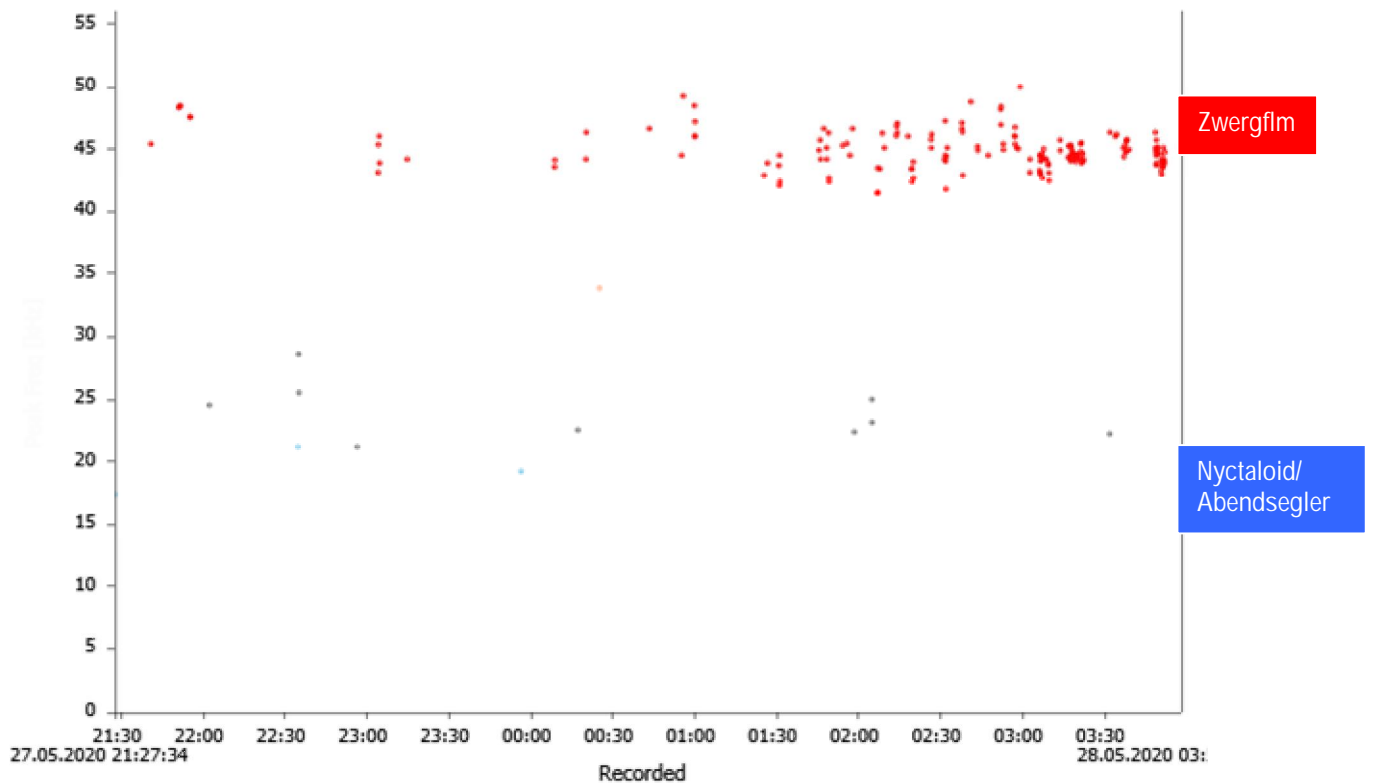
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	172
● Nyctaloid	9
● Pipistrellus spec.	4
● Nyctalus noctula	3
● None	1

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhauffledermaus
- Nyctaloide = vermutlich Abendsegler, weiter mögliche Arten: Breitflügel- und Zweifarbfilm.
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartfilm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar

**Erfassung:**

28./29.05.2020  
20.45 Uhr - 05.15 Uhr

**Wetter:**

14°C (20 Uhr) - 7°C (5 Uhr), trocken,  
schwacher Wind

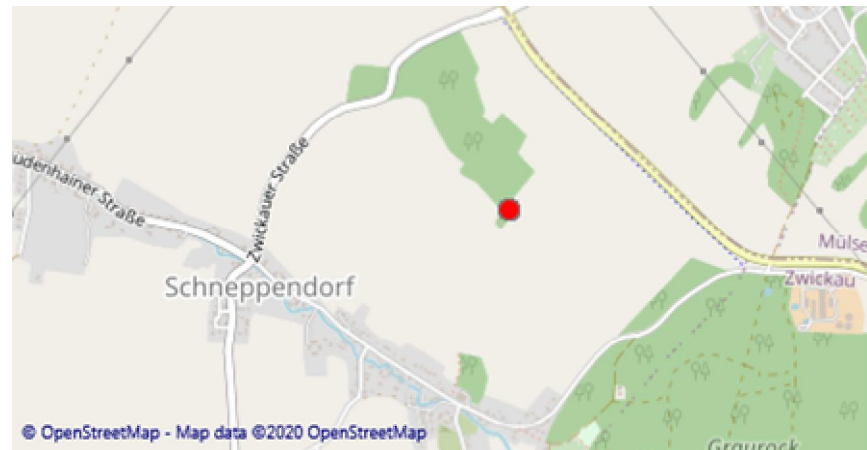
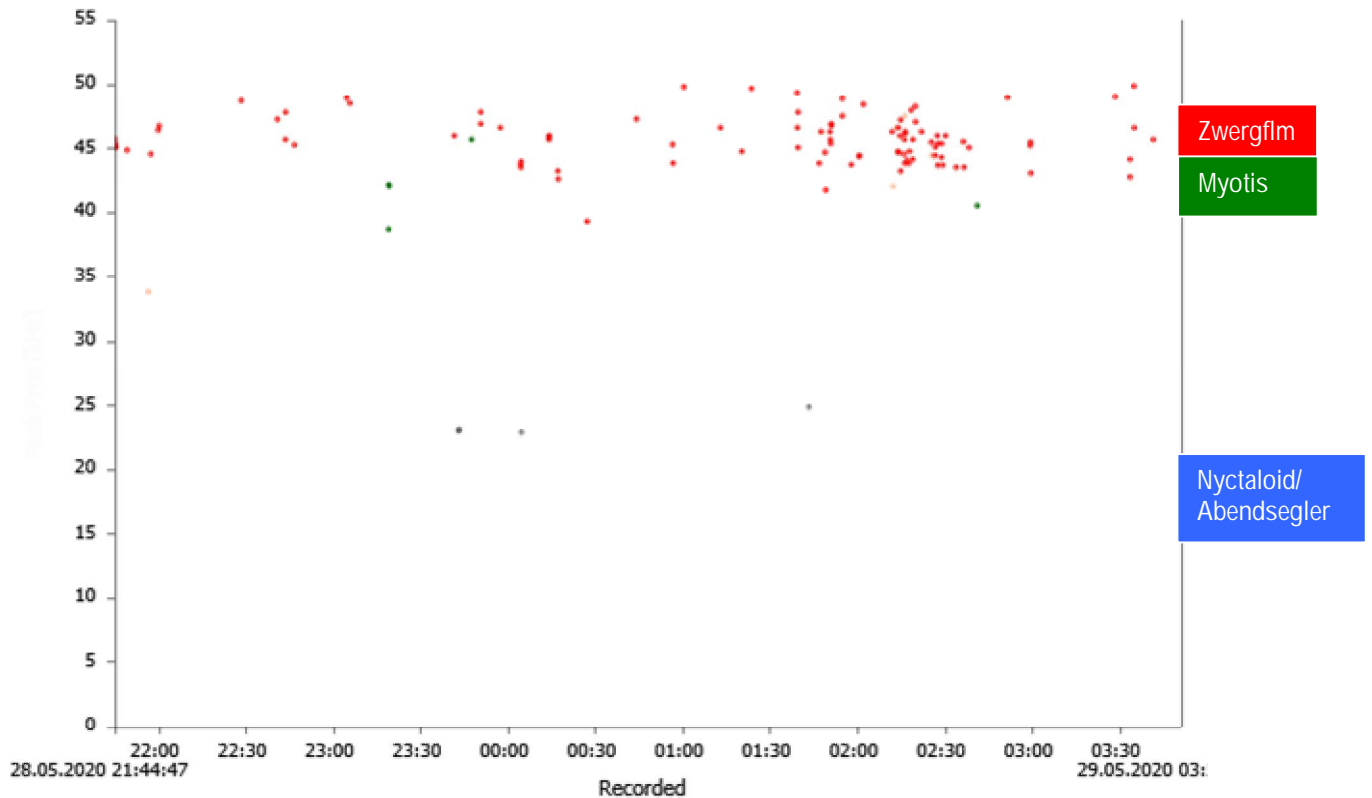
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	99
● None	6
● Myotis spec.	5
● Nyctaloid	4
● Pipistrellus spec.	2

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhaufledermaus
- Nyctaloid = vermutlich Abendsegler, weitere mögliche Arten: Breitflügel- und Zweifarbfilm.
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartfilm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (gegen 21:56 Uhr vermutlich 1 Sequenz Mopsfledermaus)

**Erfassung:**

29./30.05.2020  
20.45 Uhr - 05.15 Uhr

**Wetter:**

14°C (21 Uhr) - 10°C (3 Uhr), trocken,  
schwacher Wind

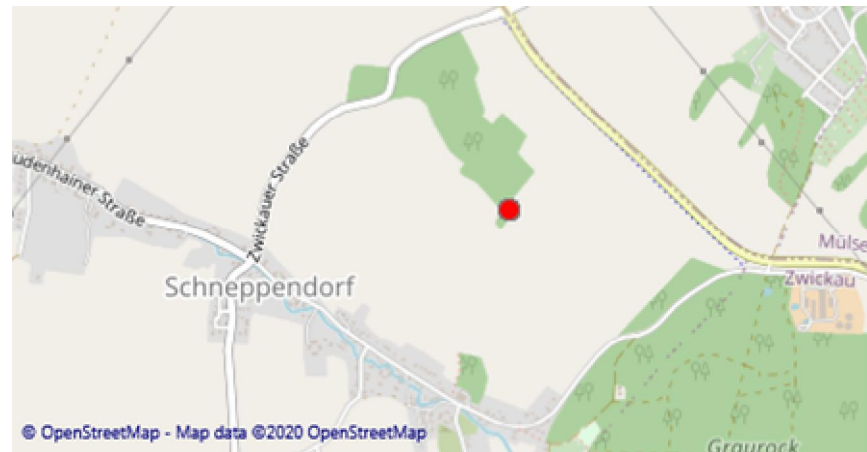
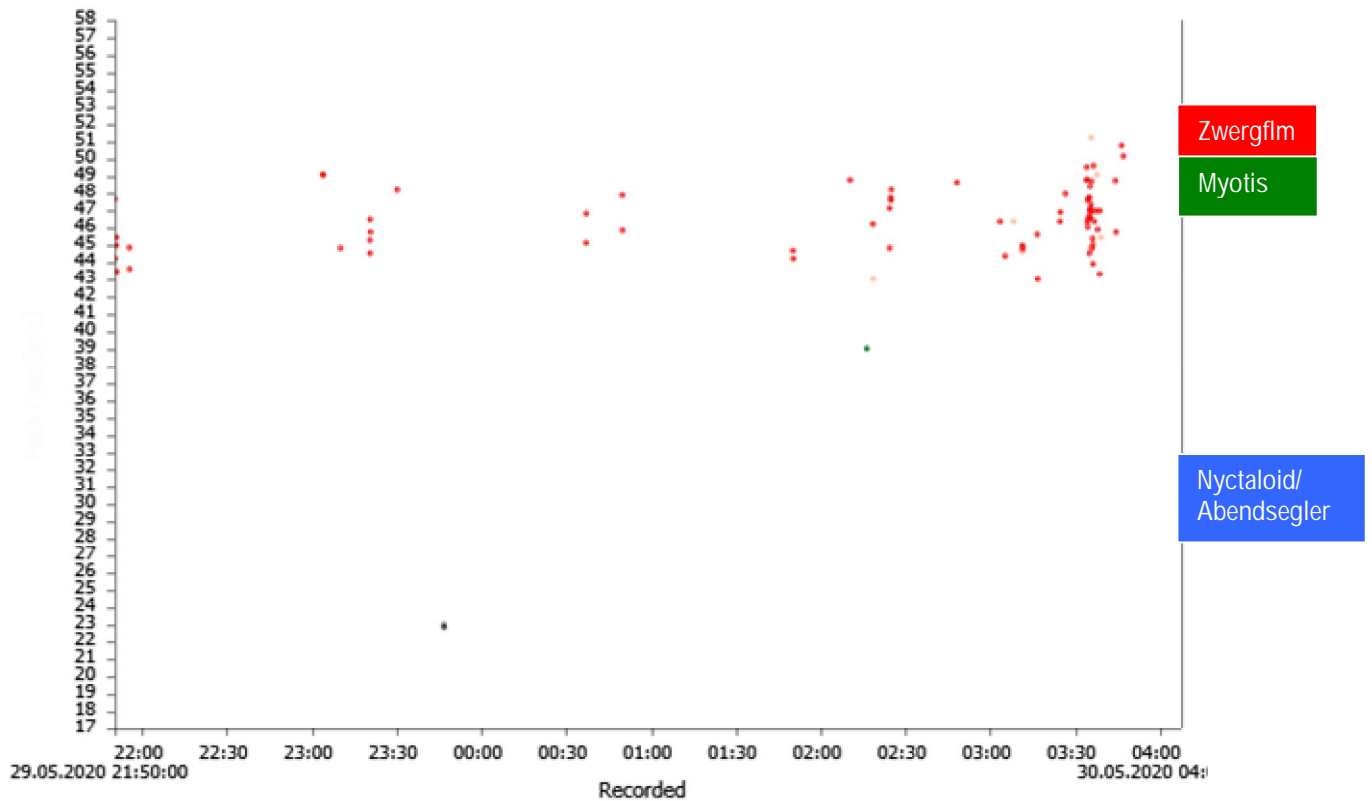
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	72
○ None	7
● Nyc	3
● Pipistrellus spec.	2
● Myotis spec.	1

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Mückenfledermaus
- Nyc = Nyctaloide (vermutlich Abendsegler, weiter mögliche Art: Zweifarbfilm.)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartfilm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar

**Erfassung:**

30./31.05.2020  
20.45 Uhr - 05.15 Uhr

**Wetter:**

13°C (21 Uhr) - 7°C (2 Uhr), trocken,  
Windstill bis schwach windig 0-4 km/h

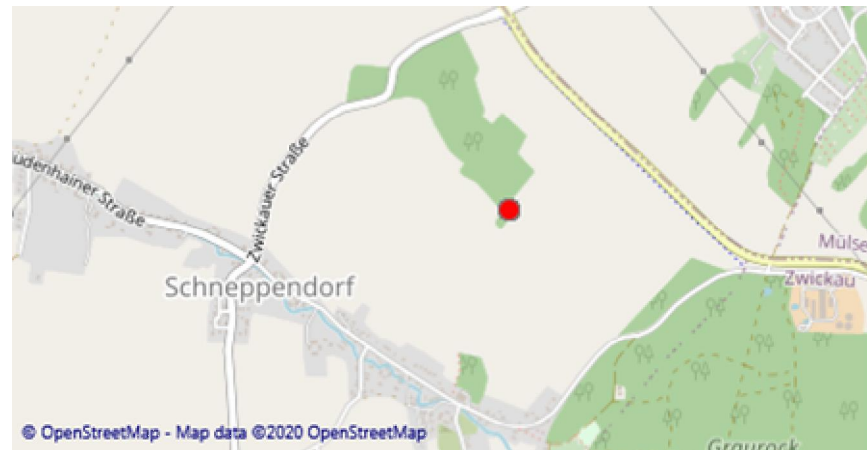
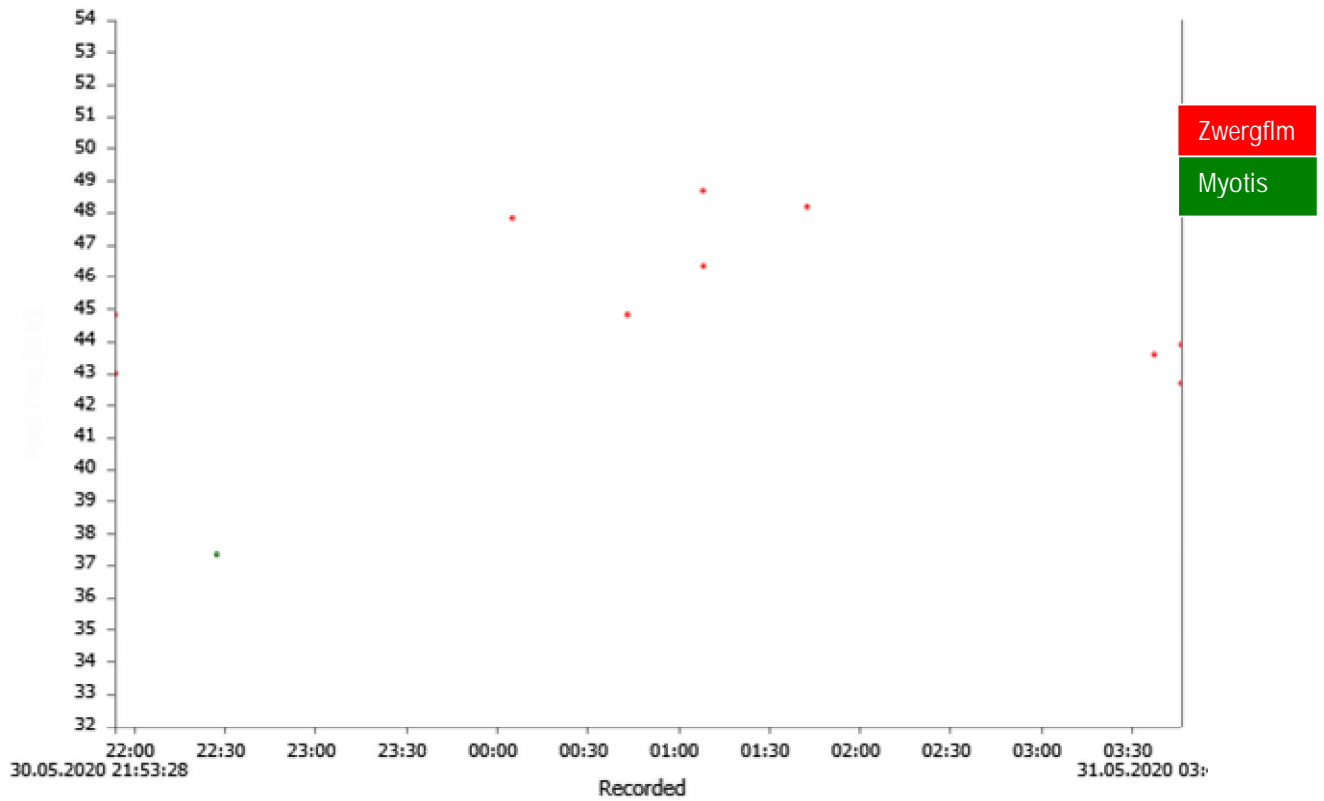
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	10
● Myotis spec.	1

- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)



**Erfassung:**

01./02.06.2020  
20.45 Uhr - 05.15 Uhr

**Wetter:**

16°C (21 Uhr) - 8°C (4 Uhr), trocken,  
Windstill bis schwach windig 0-2 km/h

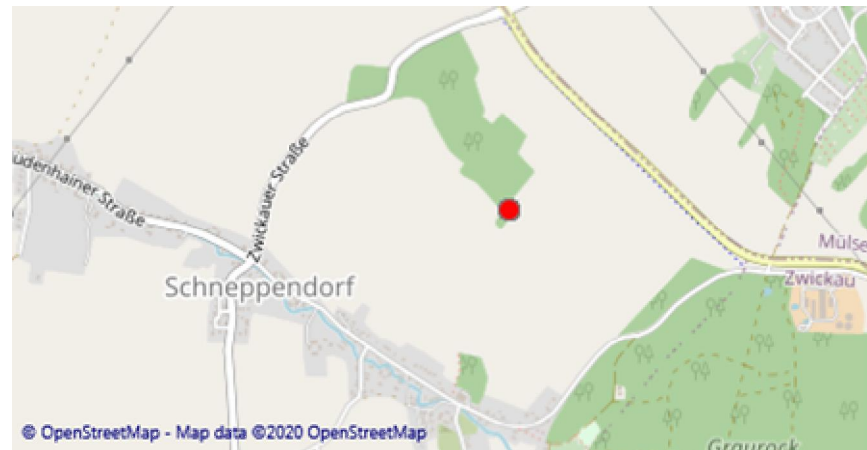
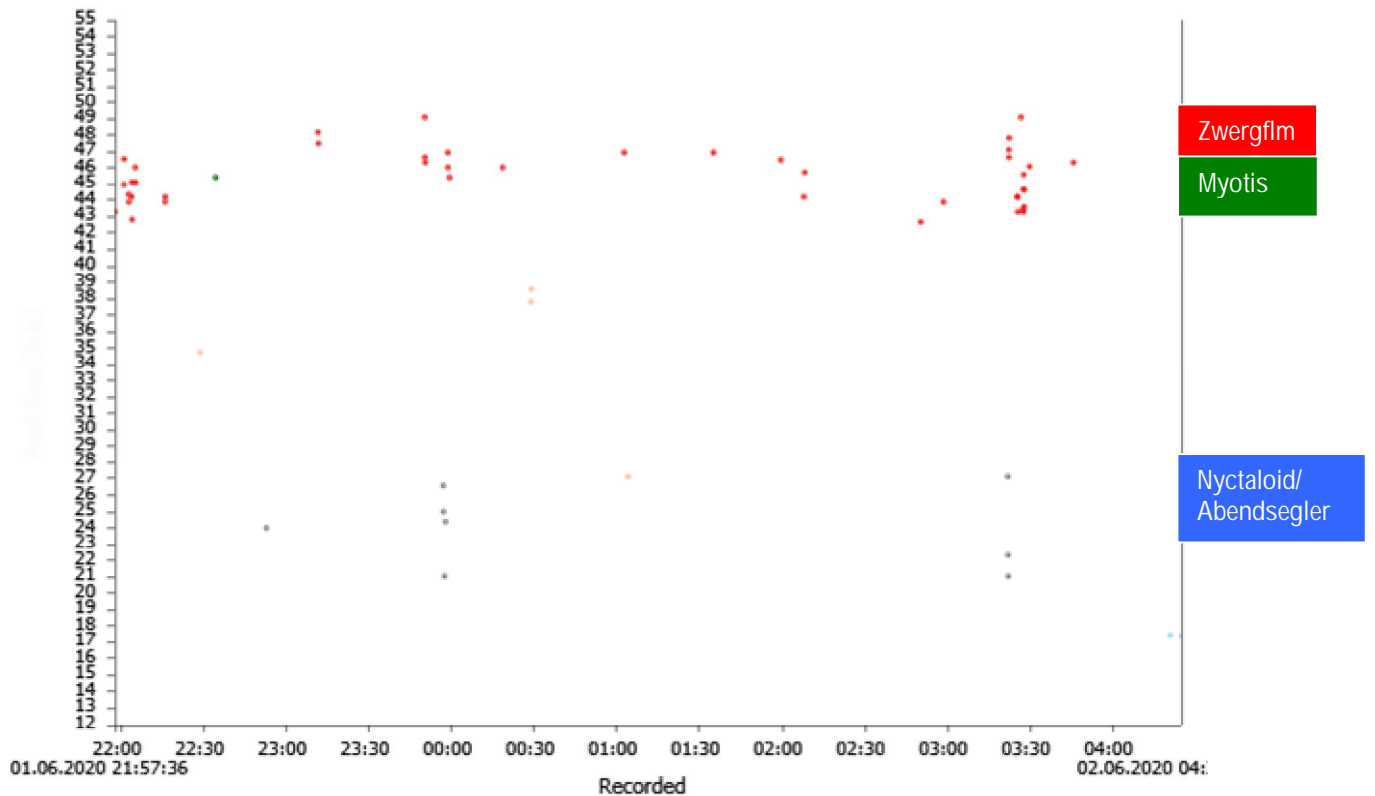
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

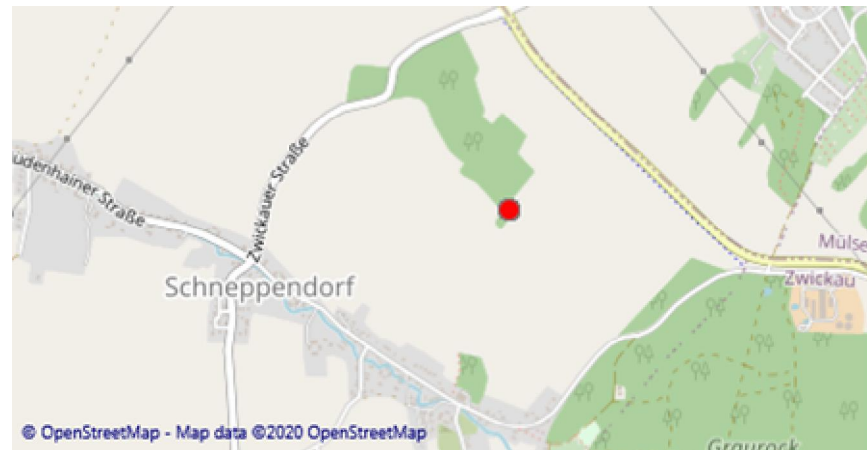
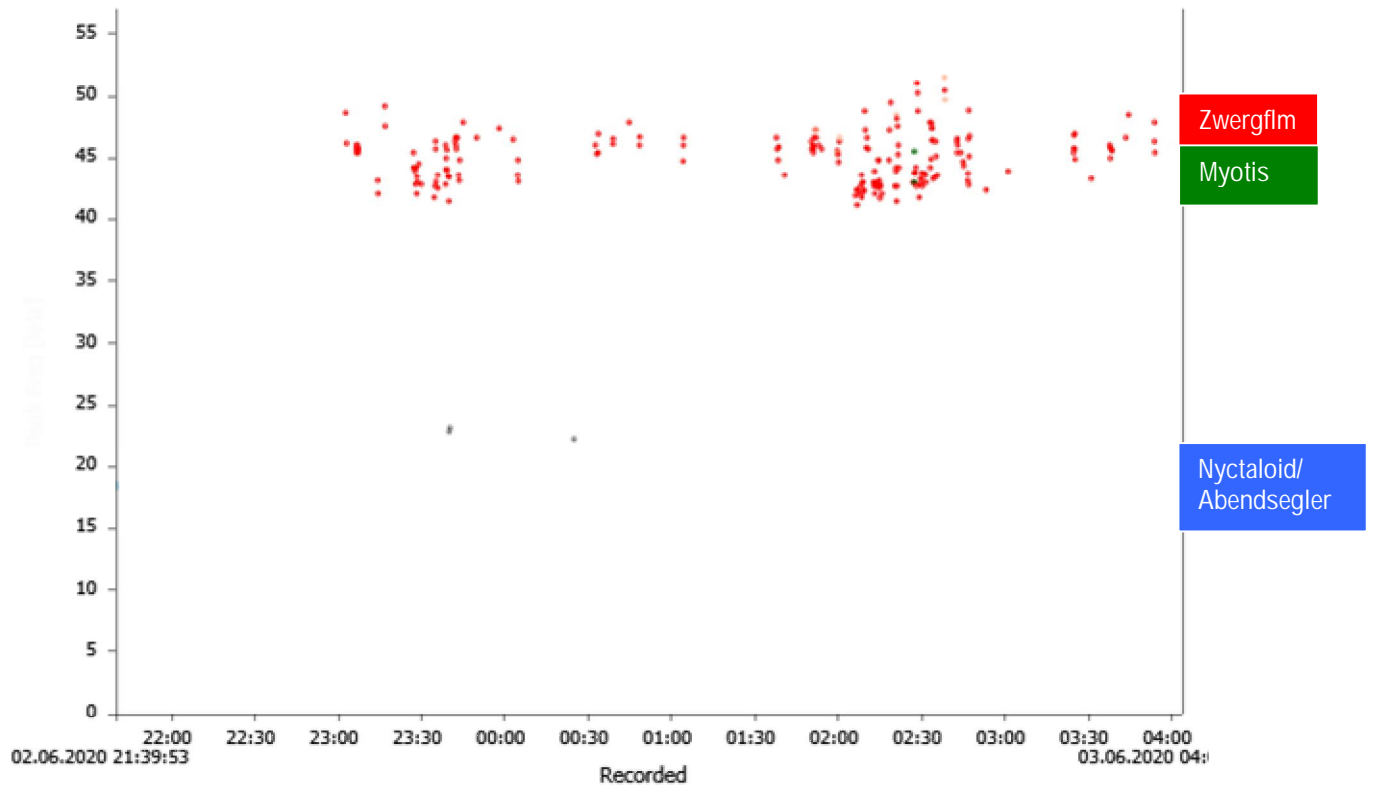
Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	43
● Nyctaloid	8
● None	4
● Nyctalus noctula	2
● Myotis spec.	1

- Nyctaloide = vermutlich Abendsegler, weiter mögliche Arten: Breitflügel- und Zweifarbfilm.
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartfilm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar  
(darunter vermutlich 1 Rufsequenz Mopsfledermaus [22:38 Uhr] und Soziallaute [ab 00:28 Uhr Pip?])

**Erfassung:**02./03.06.2020  
20.45 Uhr - 05.15 Uhr**Wetter:**17°C (21 Uhr) - 12C (4 Uhr), trocken,  
Windstill bis schwach windig 0-5 km/h**Ort:**Schneppendorf,  
Waldrand TännichtHorchbox:  
Batlogger MKoordinaten:  
50,7565/12,5305Koord.-System:  
WGS84**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	186
● Pipistrellus spec.	17
○ None	7
● Nyctaloid	3
● Nyctalus noctula	2
● Myotis spec.	2

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Mückenfledermaus
- Nyctaloide = vermutlich Abendsegler, weitere mögliche Art: Zweifarblm.
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (vermutlich weitere Rufsequenzen Zwergfledermaus)



**Erfassung:**

21./22.08.2020  
20.00 Uhr - 06.15 Uhr

**Wetter:**

29°C (20 Uhr) - 23°C (6 Uhr), trocken, bis 3:00 Uhr: schwacher  
Wind bis 3km/h; ab 3 Uhr: mäßiger Wind 15-17 km/h

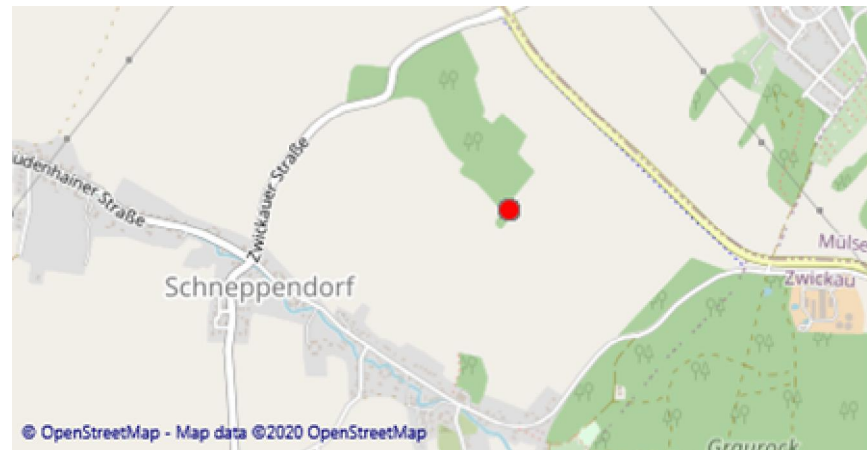
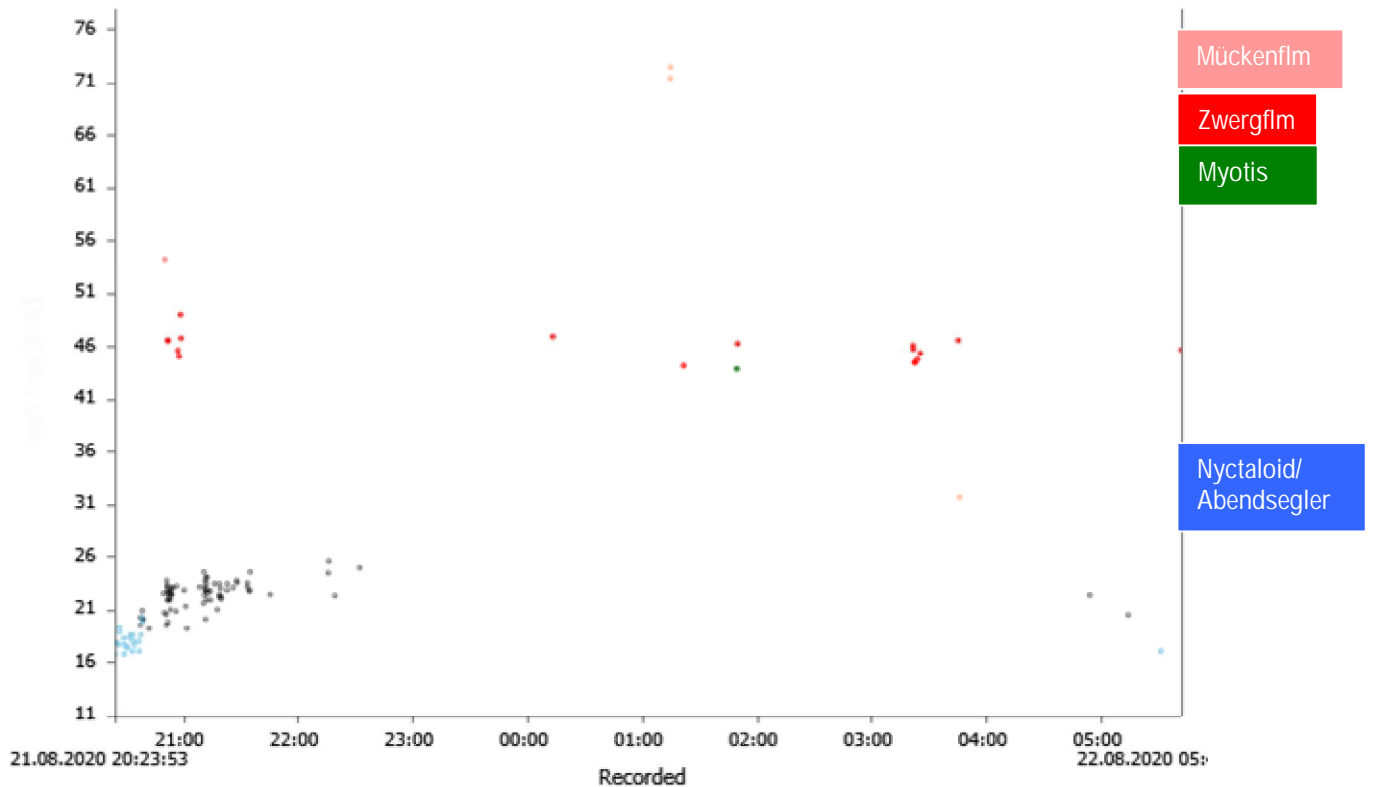
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Nyc	74
● Nyctalus noctula	23
● Pipistrellus pipistrellus	17
● None	3
● Pipistrellus pygmaeus	1
● Myotis spec.	1

- Nyc = Nyctaloide (vermutlich Abendsegler, weiter mögliche Arte: Zweifarbfm.)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (darunter 2 Rufsequenzen mit Soziallauten [Zwergflm?])

**Erfassung:**

22./23.08.2020  
20.00 Uhr - 06.15 Uhr

**Wetter:**

23°C (20 Uhr) - 18°C (4 Uhr), trocken,  
schwacher Wind 10 -15 km/h

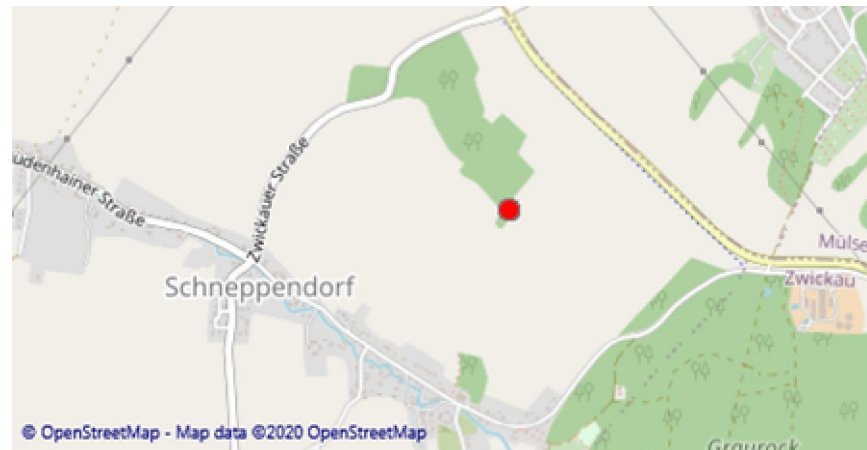
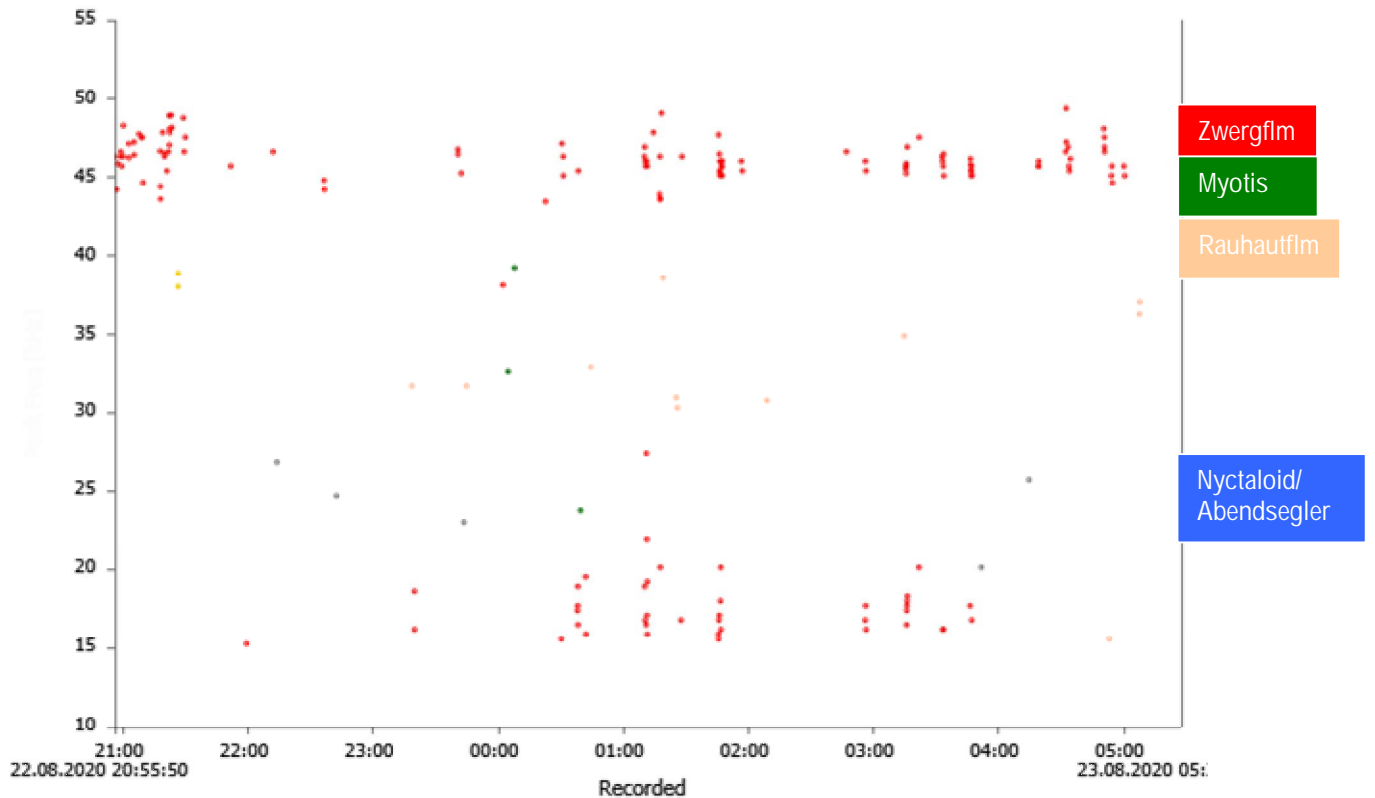
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	153
● None	11
● Nyc	5
● Myotis spec.	3
● Pipistrellus nathusii	2
● Pipistrellus spec.	1

- Pipistrellus pipistrellus = mehrere Rufsequenzen mit Frequenzmaximum < 20 kHz (Sozial-/Revierrufe!)
- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhautfledermaus
- Nyc = Nyctaloiden (vermutlich Abendsegler, weitere mögliche Arten: Breitflügel- und Zweifarblm.)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar  
(darunter mehrere Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)

**Erfassung:**

23./24.08.2020  
20.00 Uhr - 06.15 Uhr

**Wetter:**

18°C (20 Uhr) - 13°C (6 Uhr), trocken,  
schwacher Wind 6 -12 km/h

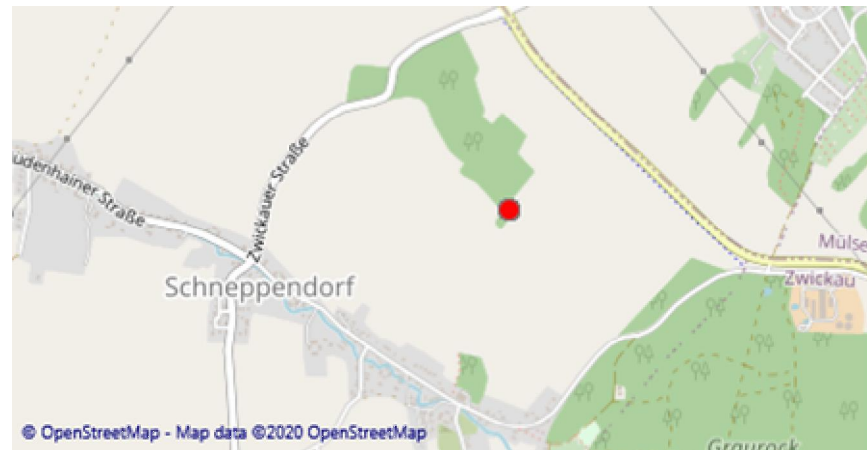
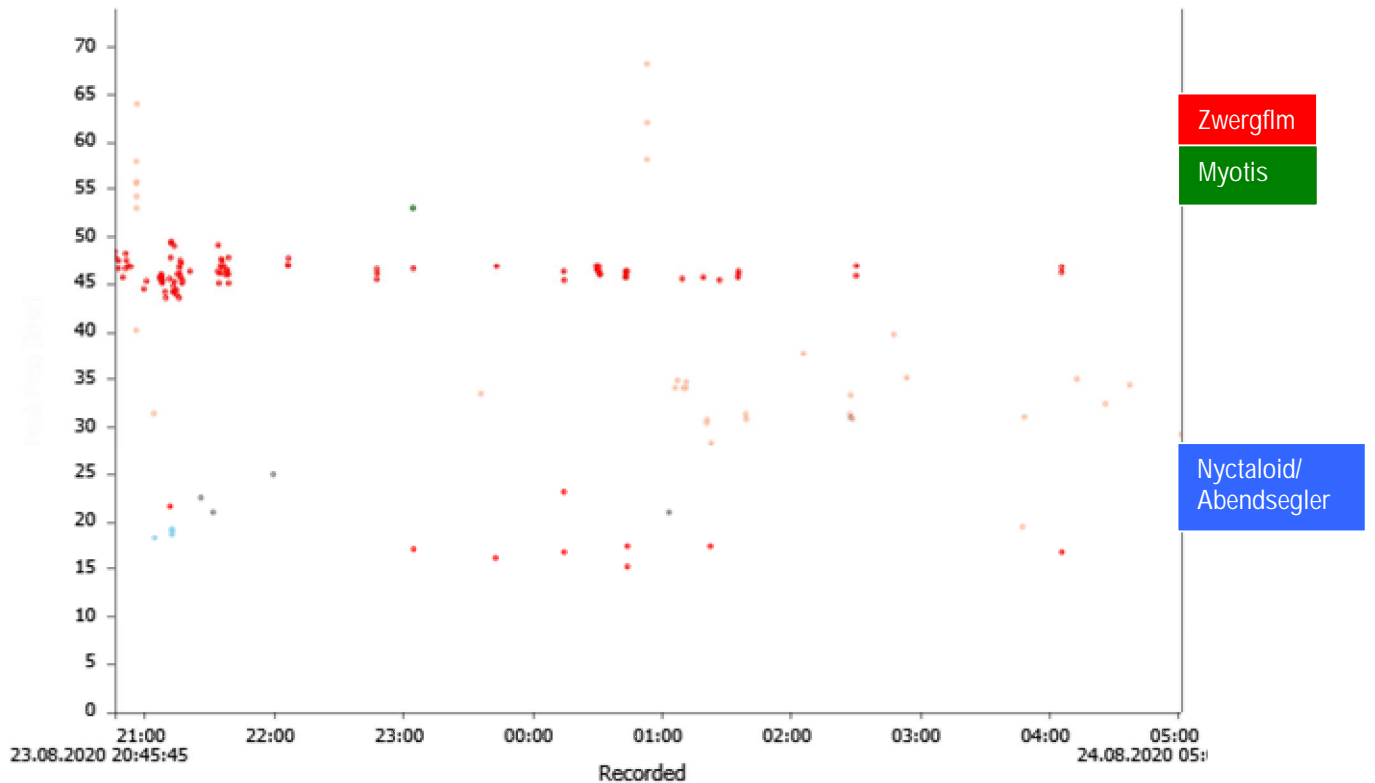
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	102
● None	35
● Nyctalus noctula	5
● Nyc	4
● Myotis spec.	1
● (Ppip-Bogenruf)	1

- Pipistrellus pipistrellus = einige Rufsequenzen mit Frequenzmaximum < 20 kHz (Sozial-/Revierrufe!)
- Nyc = Nyctaloiden (vermutlich Abendsegler, weitere mögliche Arten: Zweifarbfilm.)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartfilm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar  
(darunter mehrere Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz sowie 1 charakteristischer Bogenruf der häufig von Jungtieren Zwergflm abgegeben wird)

**Erfassung:**

24./25.08.2020  
19.45 Uhr - 06.15 Uhr

**Wetter:**

13°C (20 Uhr) - 13°C (4 Uhr), trocken,  
schwacher Wind 3 -10 km/h

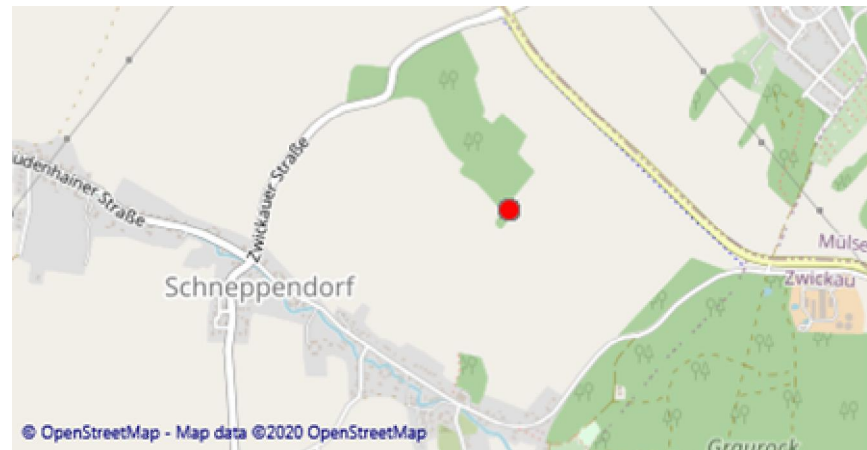
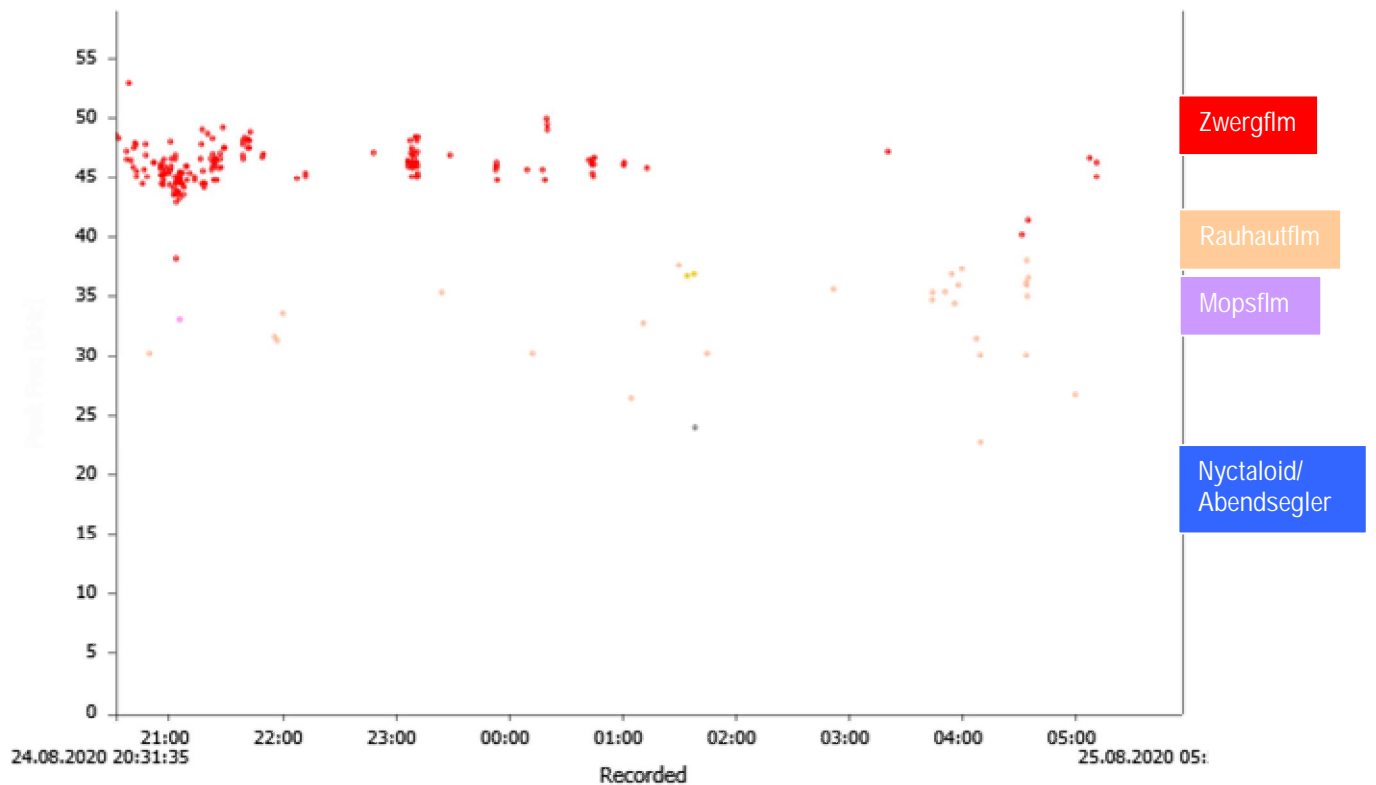
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	184
● None	31
● Pipistrellus spec.	2
● Pipistrellus nathusii	2
● Barbastella barbastellus	1
● Nyc	1

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhautfledermaus
- Nyc = Nyctaloid (vermutlich Abendsegler oder Zweifarbfm.)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (darunter viele Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)

**Erfassung:**

25./26.08.2020  
19.45 Uhr - 06.15 Uhr

**Wetter:**

21°C - 20°C, 1. Nachthälfte (bis 24 Uhr): trocken, schwacher Wind  
9 -15 km/h  
2. Nachthälfte (ab 0 Uhr): etwas Niederschlag gegen 6 Uhr (0,8 l/m<sup>2</sup>), mäßiger Wind, im Laufe der Nacht zunehmend 16 -23 km/h

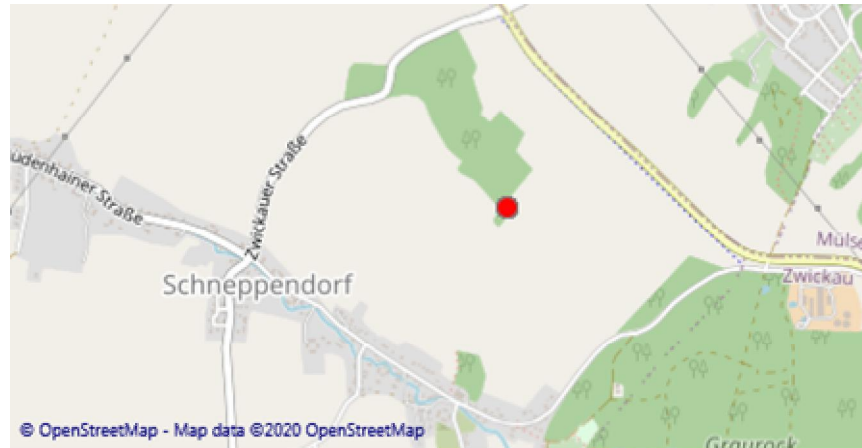
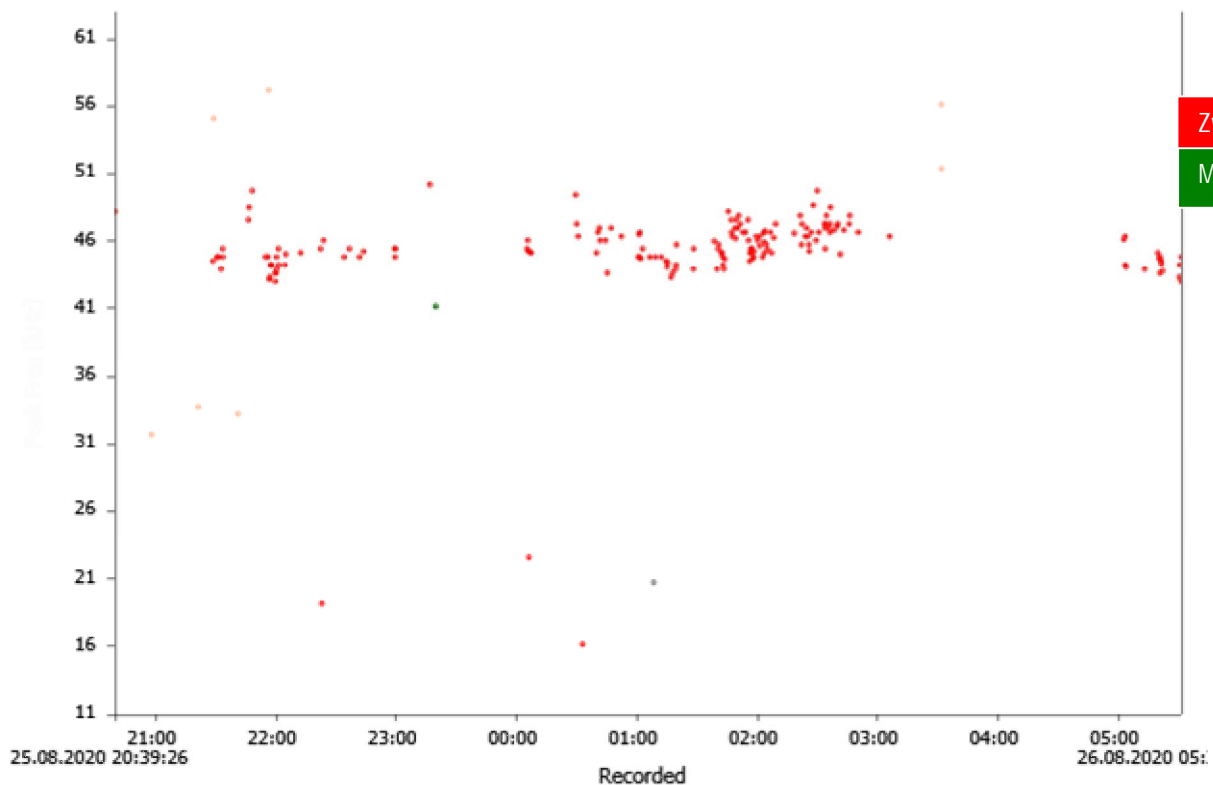
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	170
● None	7
● Myotis spec.	1
● (Ppip-Soz)	1

- Pipistrellus pipistrellus = mehrere Rufsequenzen mit Frequenzmaximum < 20 kHz (Sozial-/Revierruf!)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar

**Erfassung:**

26./27.08.2020  
19.45 Uhr - 06.30 Uhr

**Wetter:**

20°C (19.45 Uhr) - 16°C (5 Uhr), trocken,  
mäßiger bis frischer Wind 19 -31 km/h

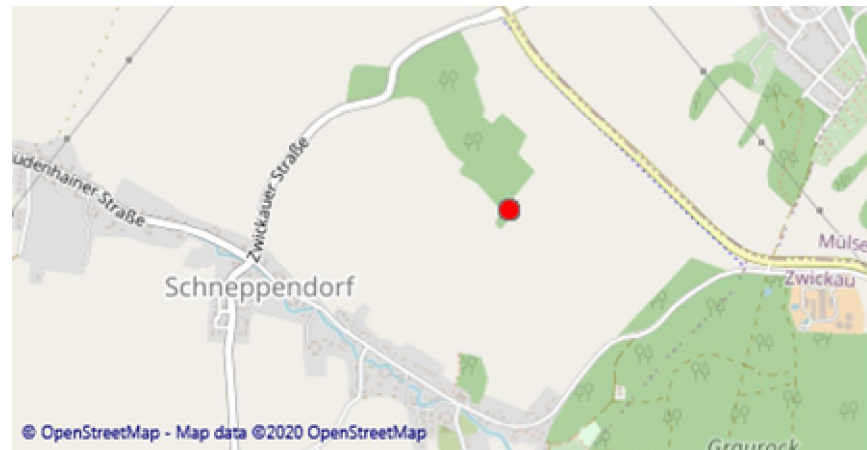
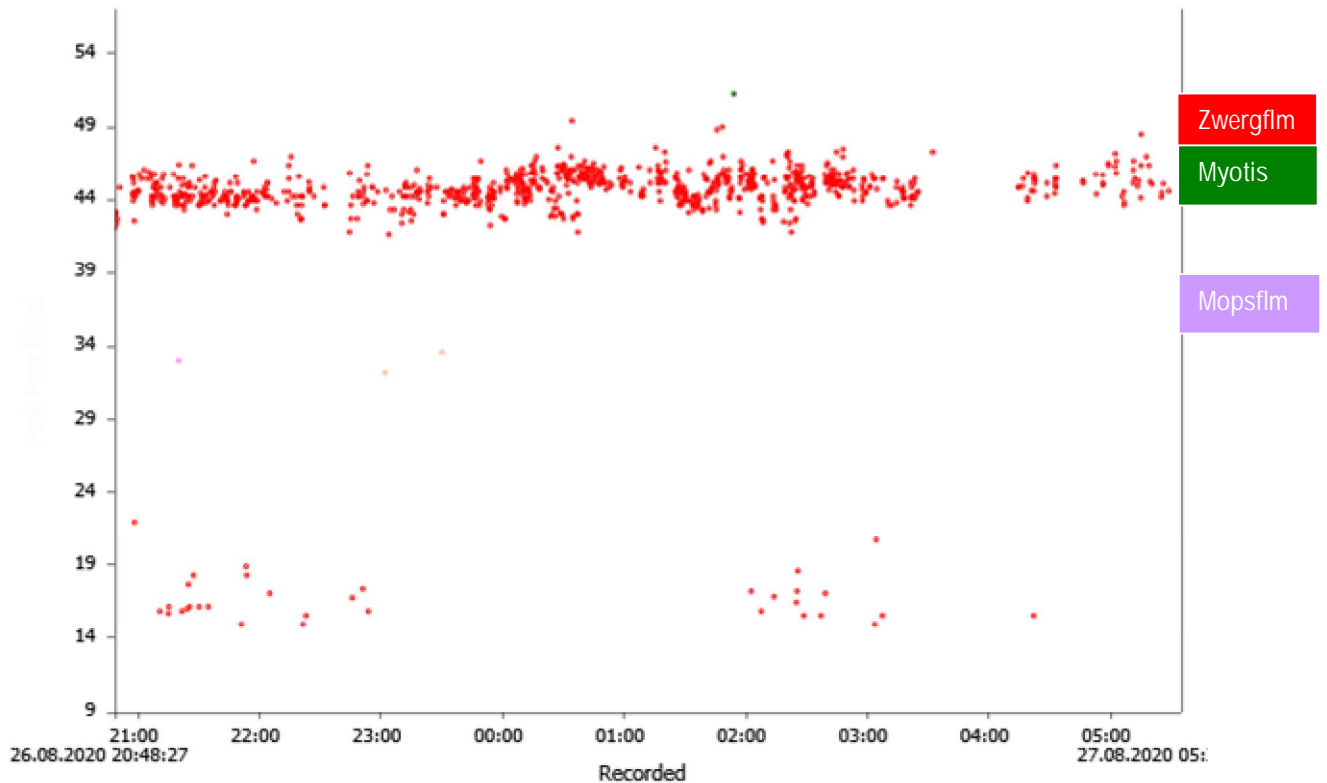
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	949
● None	2
● Barbastella barbastellus	1
● Myotis spec.	1

- Pipistrellus pipistrellus = mehrere Rufsequenzen mit Frequenzmaximum < 20 kHz (Sozial-/Revierruf)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar

**Erfassung:**

27./28.08.2020  
19.45 Uhr - 06.30 Uhr

**Wetter:**

18°C (20 Uhr) - 14°C (2 Uhr), Schauer (<1mm gegen 6 Uhr),  
schwacher Wind 5 -14 km/h

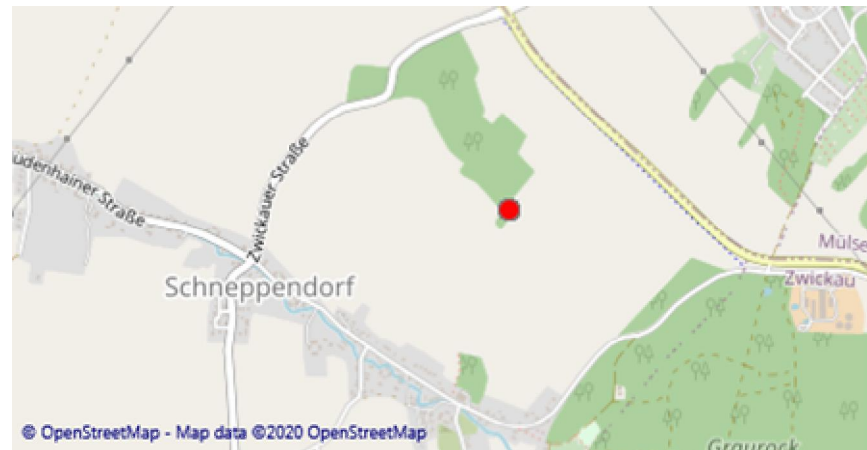
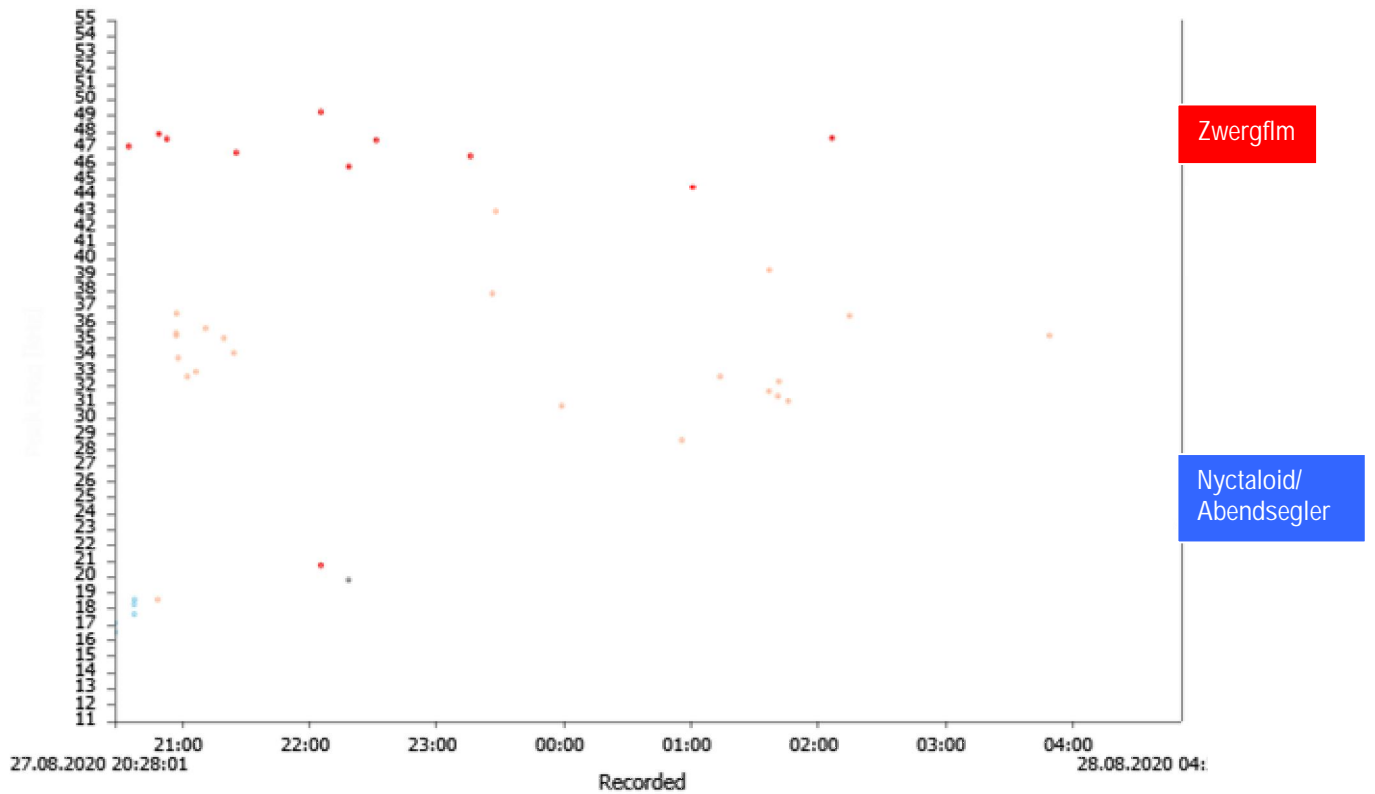
**Ort:**

Schnependorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
None	22
Pipistrellus pipistrellus	11
Nyctalus noctula	5
(Ppip-Soz)	1
Nyc	1

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhaufledermaus
- Nyc = Nyctaloide (vermutlich Abendsegler)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)

**Erfassung:**

14./15.09.2020  
17.15 Uhr - 06.45 Uhr

**Wetter:**

29°C (18 Uhr) - 16°C (6 Uhr), trocken,  
schwacher Wind, < 10 km/h

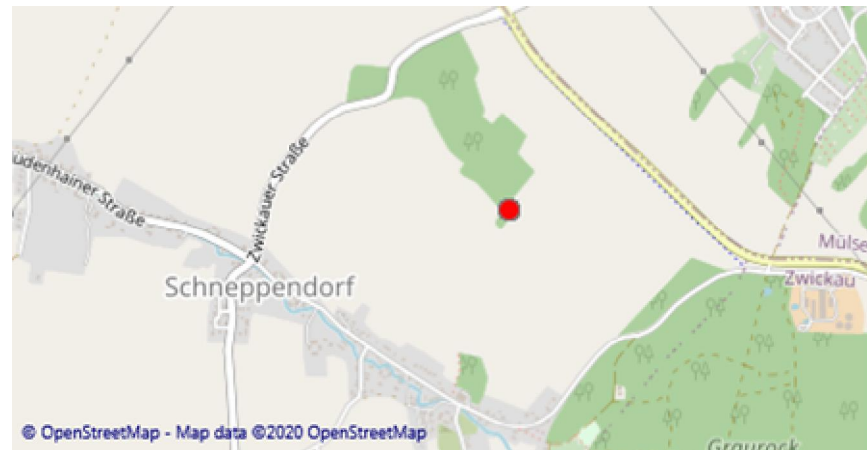
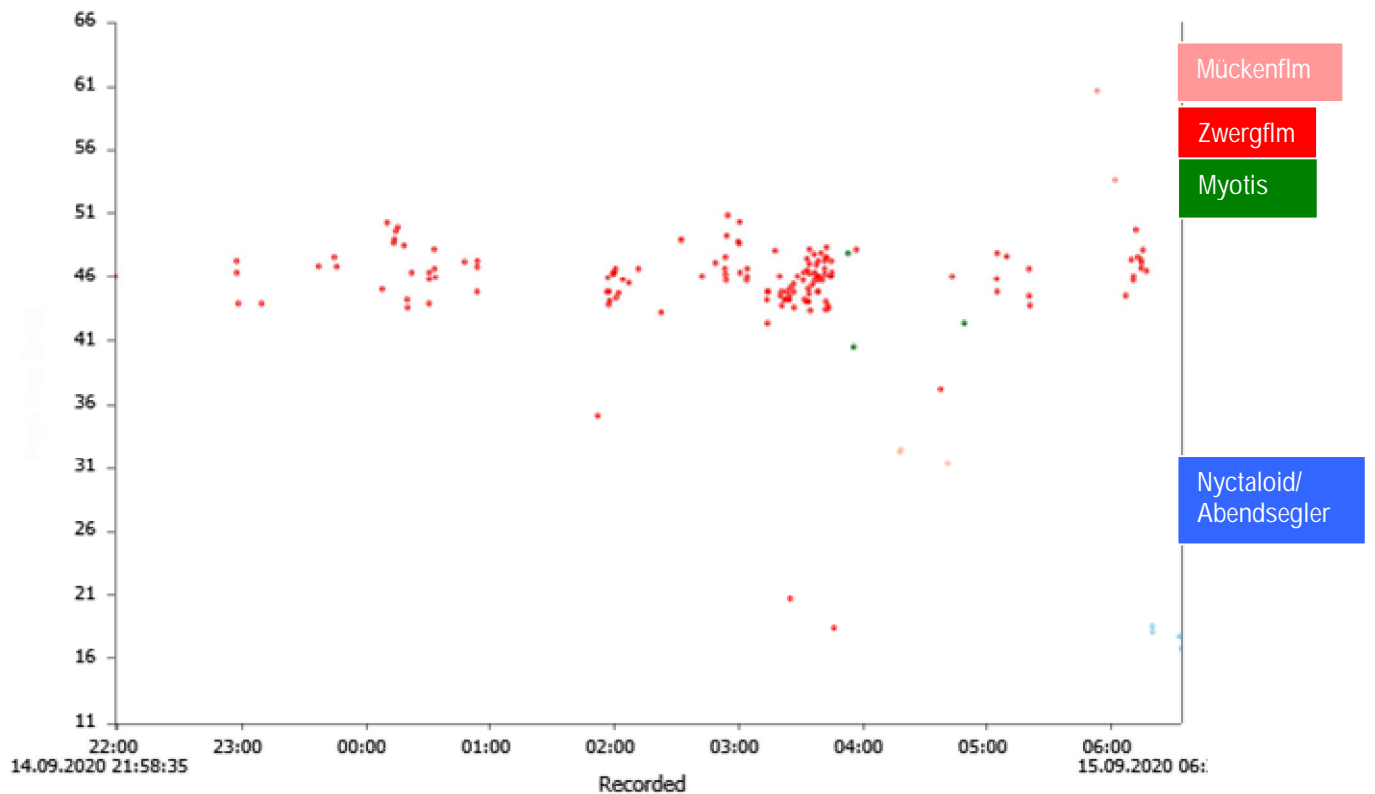
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	145
● Nyctalus noctula	5
● None	4
● Myotis spec.	3
● Pipistrellus pygmaeus	2

- Pipistrellus pipistrellus = z.T. Rufsequenzen mit Frequenzmaximum < 20 kHz (Sozial-/Revierrufe!)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (darunter mehrere Sequenzen mit Sozillauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)



**Erfassung:**

15./16.09.2020  
17.15 Uhr - 07.00 Uhr

**Wetter:**

30°C (18 Uhr) - 16°C (6 Uhr), trocken,  
schwacher Wind, < 10 km/h

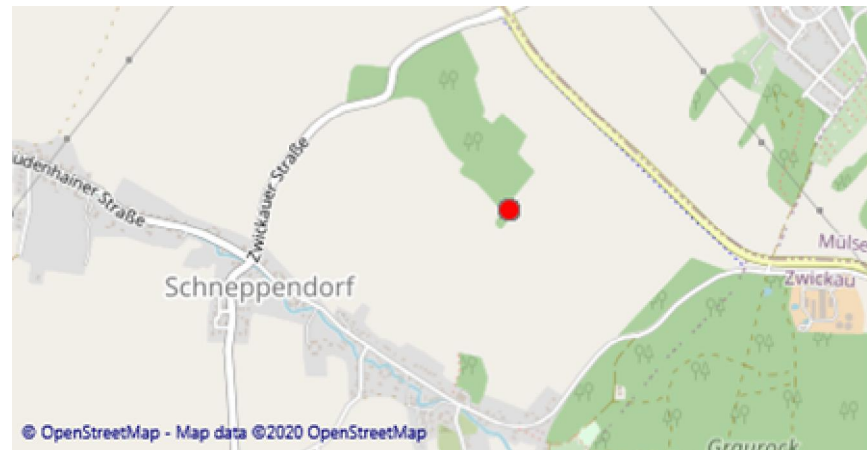
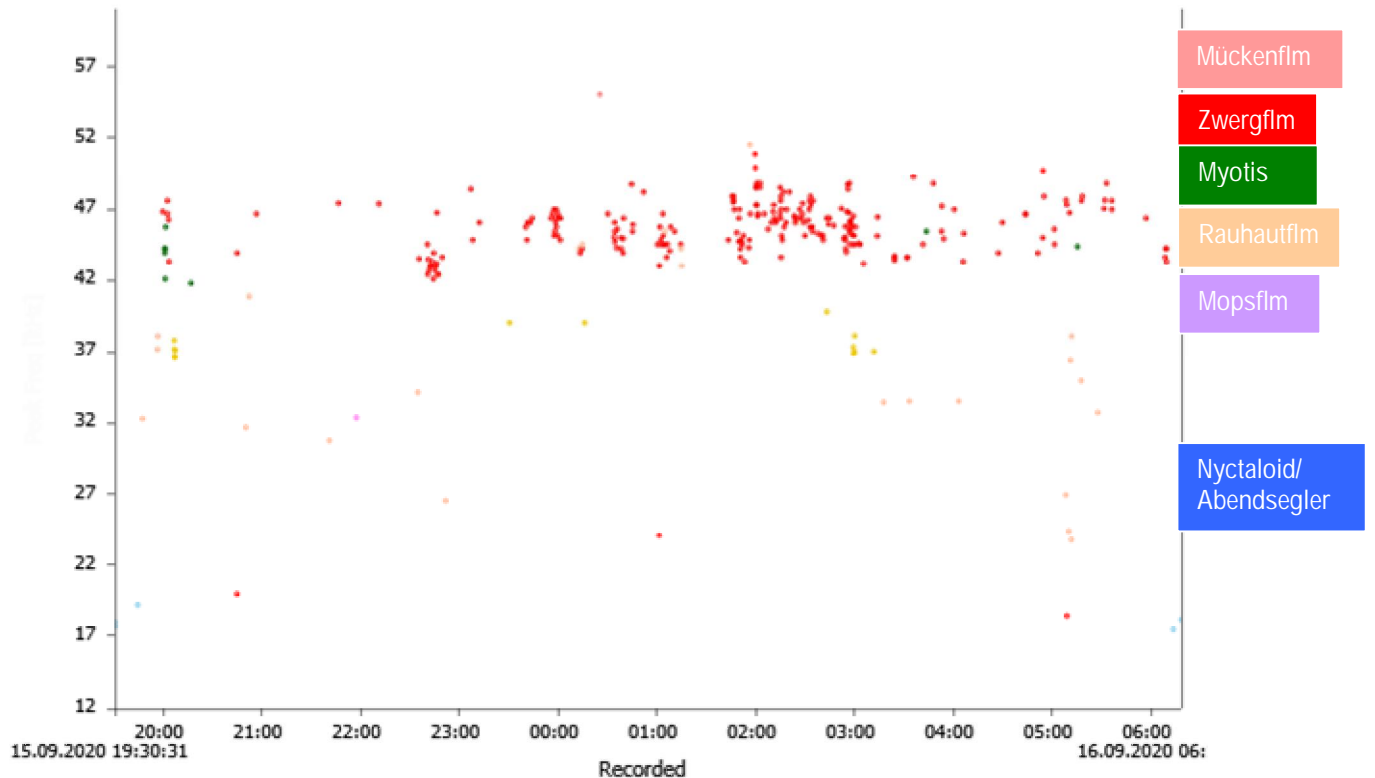
**Ort:**

Schnependorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	237
● None	26
● Pipistrellus nathusii	13
● Myotis spec.	8
● Nyctalus noctula	5
● Barbastella barbastellus	1
● Pipistrellus pygmaeus	1

- Pipistrellus pipistrellus = z.T. Rufsequenzen mit Frequenzmaximum < 20 kHz (Sozial-/Revierrufe!)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar  
(darunter um 22:34 Uhr eine weitere mögliche Rufsequenz der Mopsfledermaus, andere Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)

**Erfassung:**

16./17.09.2020  
17.15 Uhr - 07.00 Uhr

**Wetter:**

27°C (18 Uhr) - 18°C (4 Uhr), bis 22.30 Uhr (ca.0,1 l/m<sup>2</sup>),  
schwacher Wind, < 10 km/h

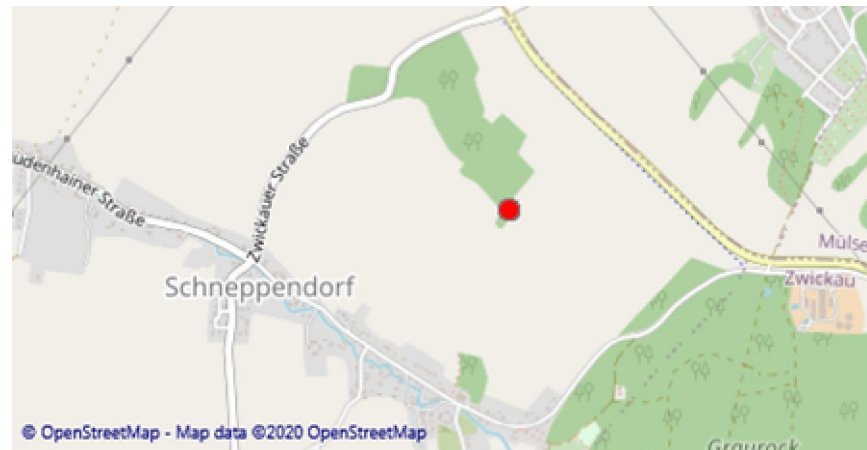
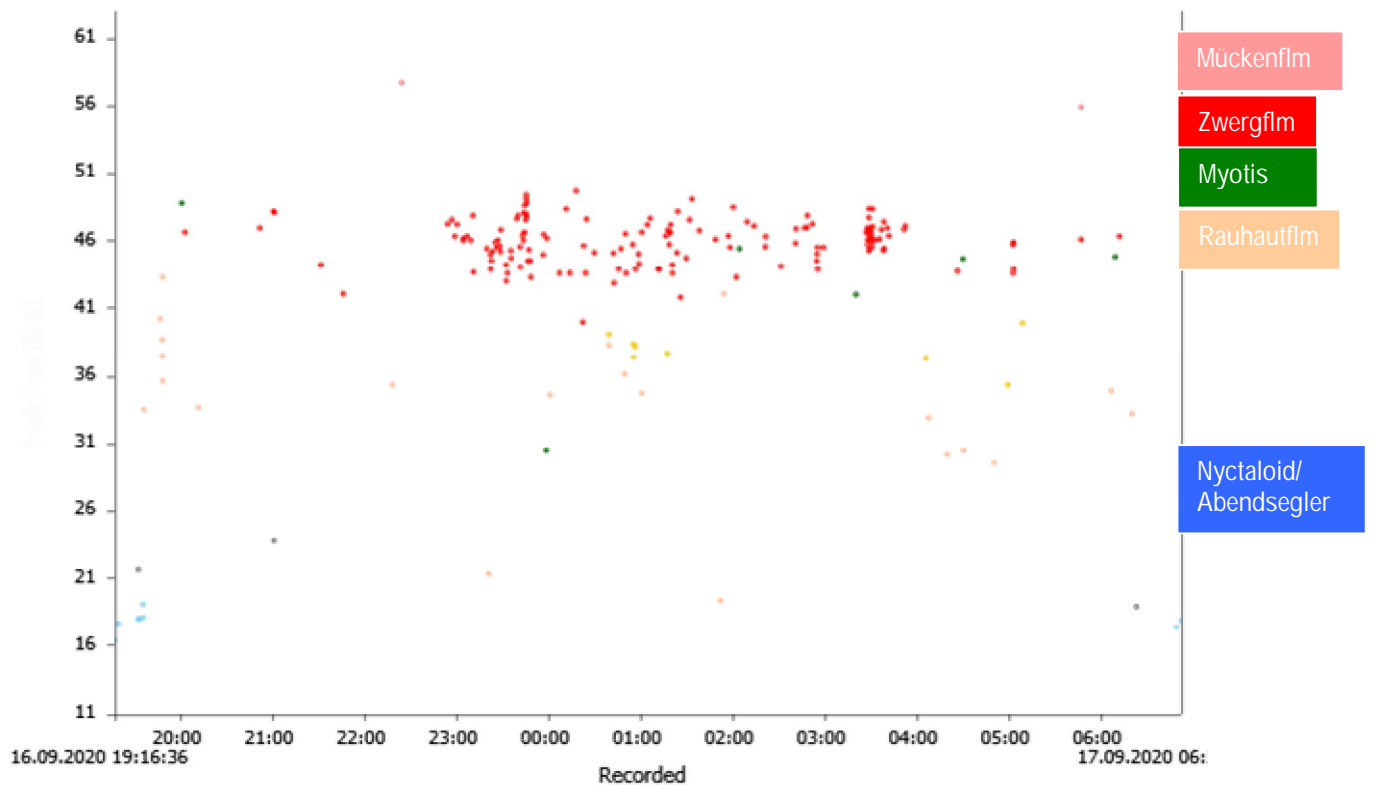
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	154
● None	22
● Nyctalus noctula	9
● Pipistrellus nathusii	8
● Myotis spec.	6
● Nyc	3
● Pipistrellus pygmaeus	2

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhautfledermaus
- Nyc = Nyctaloid (vermutlich Abendsegler)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar  
(darunter 06:20 Uhr eine mögliche Rufsequenz der Mopsfledermaus, Rest = Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)

**Erfassung:**

17./18.09.2020  
17.15 Uhr - 07.00 Uhr

**Wetter:**

18°C (18 Uhr) - 6°C (6 Uhr), trocken,  
schwacher Wind, < 10 km/h

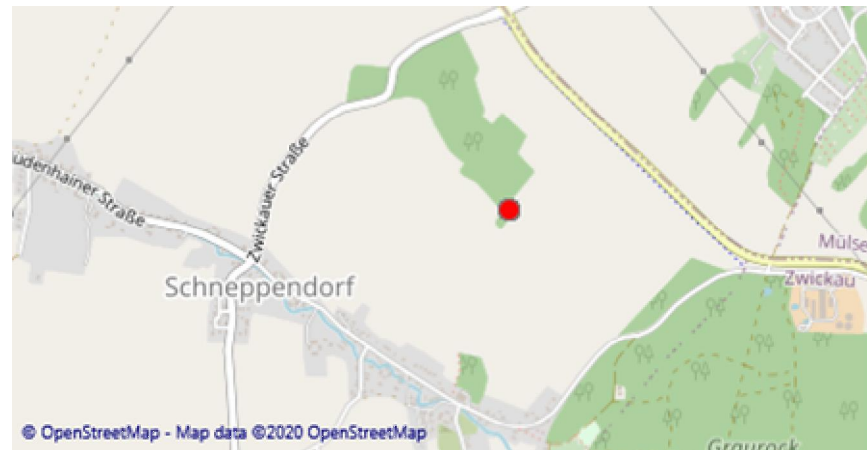
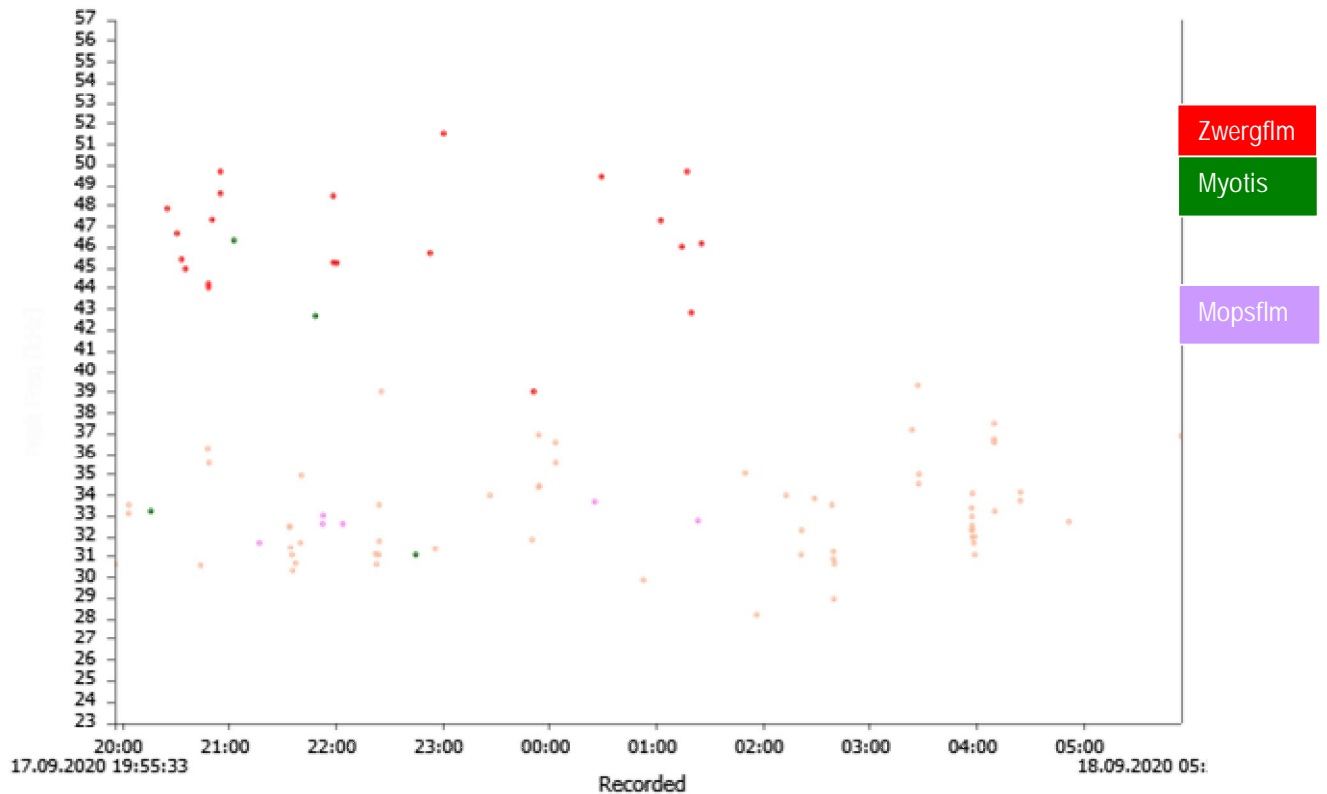
**Ort:**

Schnependorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
None	62
Pipistrellus pipistrellus	20
Barbastella barbastellus	6
Myotis spec.	4
Pipistrellus spec.	1

- Pipistrellus spec. = Ruf im Übergangsbereich zu Raufhautfledermaus
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (alles Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)

**Erfassung:**

18./19.08.2020  
17.15 Uhr - 07.00 Uhr

**Wetter:**

21°C (18 Uhr) - 7°C (6 Uhr), trocken,  
schwacher Wind, < 10 km/h

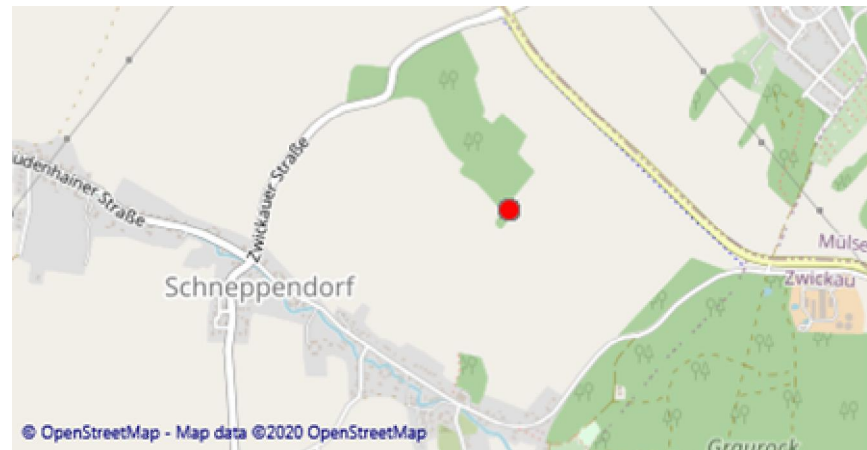
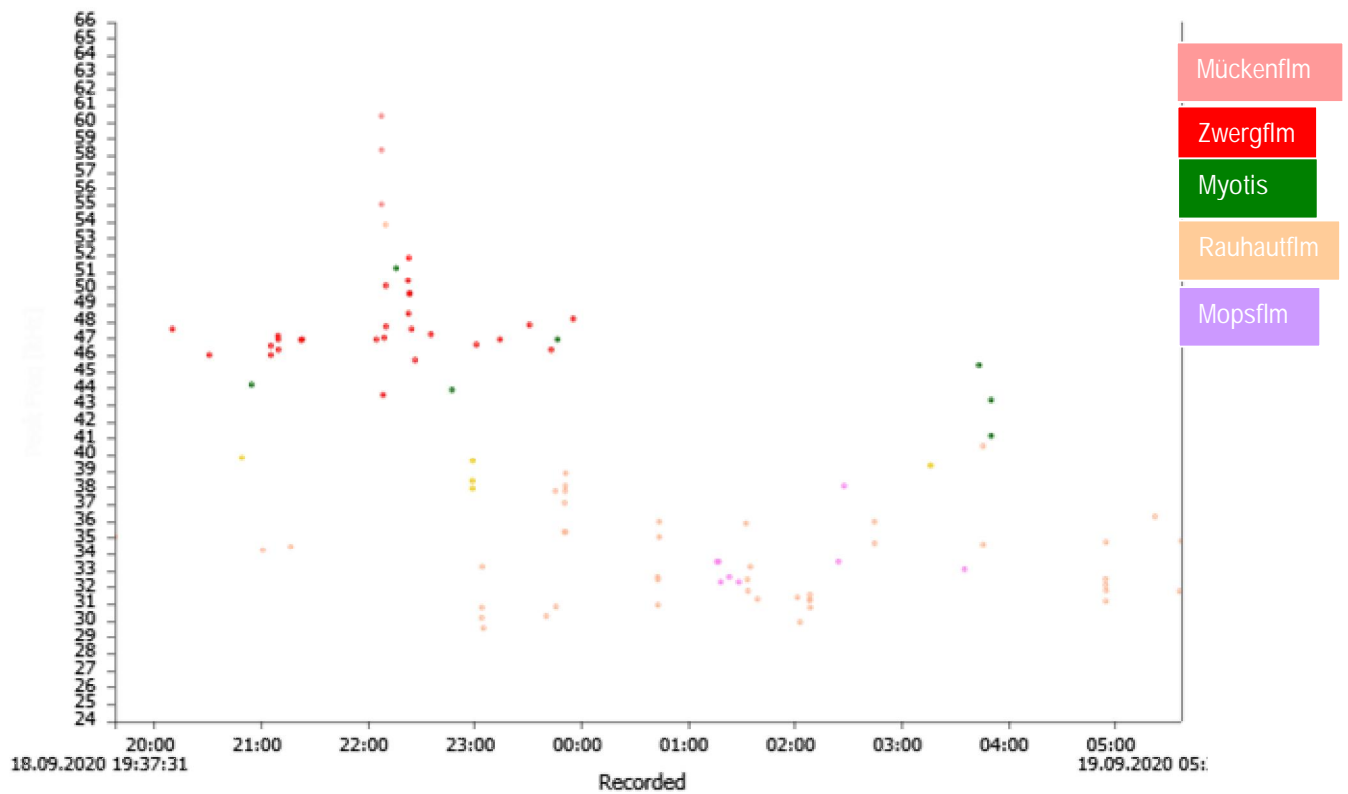
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
None	45
Pipistrellus pipistrellus	27
Barbastella barbastellus	8
Myotis spec.	7
Pipistrellus nathusii	5
Pipistrellus pygmaeus	3

- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (fast alle Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)

**Erfassung:**

19./20.09.2020  
17.15 Uhr - 07.00 Uhr

**Wetter:**

23°C (18 Uhr) - 8°C (6 Uhr), trocken,  
schwacher Wind, < 10 km/h

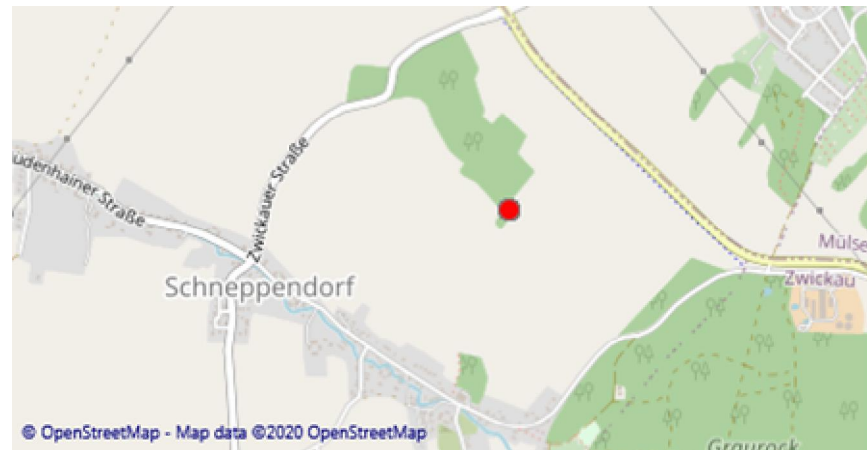
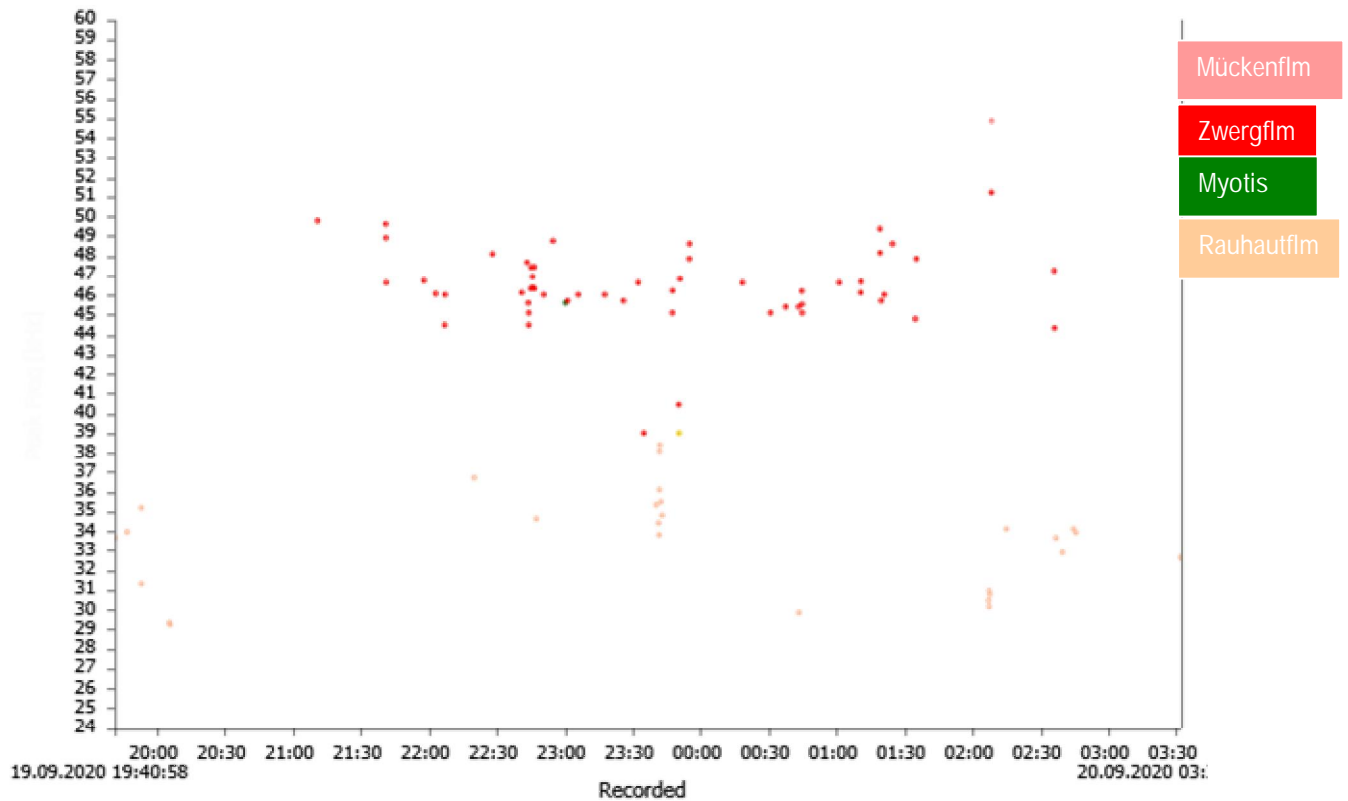
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84

**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	51
● None	28
● Pipistrellus spec.	3
● Myotis spec.	1
● Pipistrellus nathusii	1
● Pipistrellus pygmaeus	1

- Pipistrellus spec. = Rufe im Übergangsbereich zu Rauhautfledermaus
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartflm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (fast alle Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)

**Erfassung:**

20./21.09.2020  
17.00 Uhr - 07.00 Uhr

**Wetter:**

23°C (20 Uhr) - 9°C (7 Uhr), trocken,  
schwacher Wind, < 10 km/h

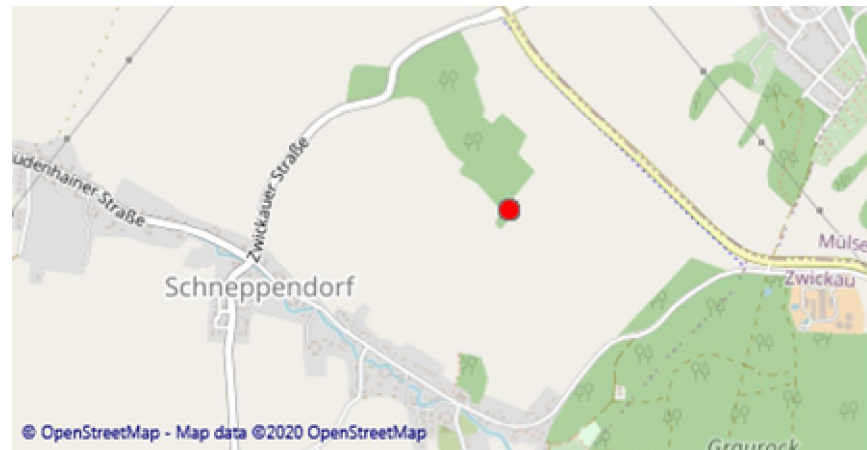
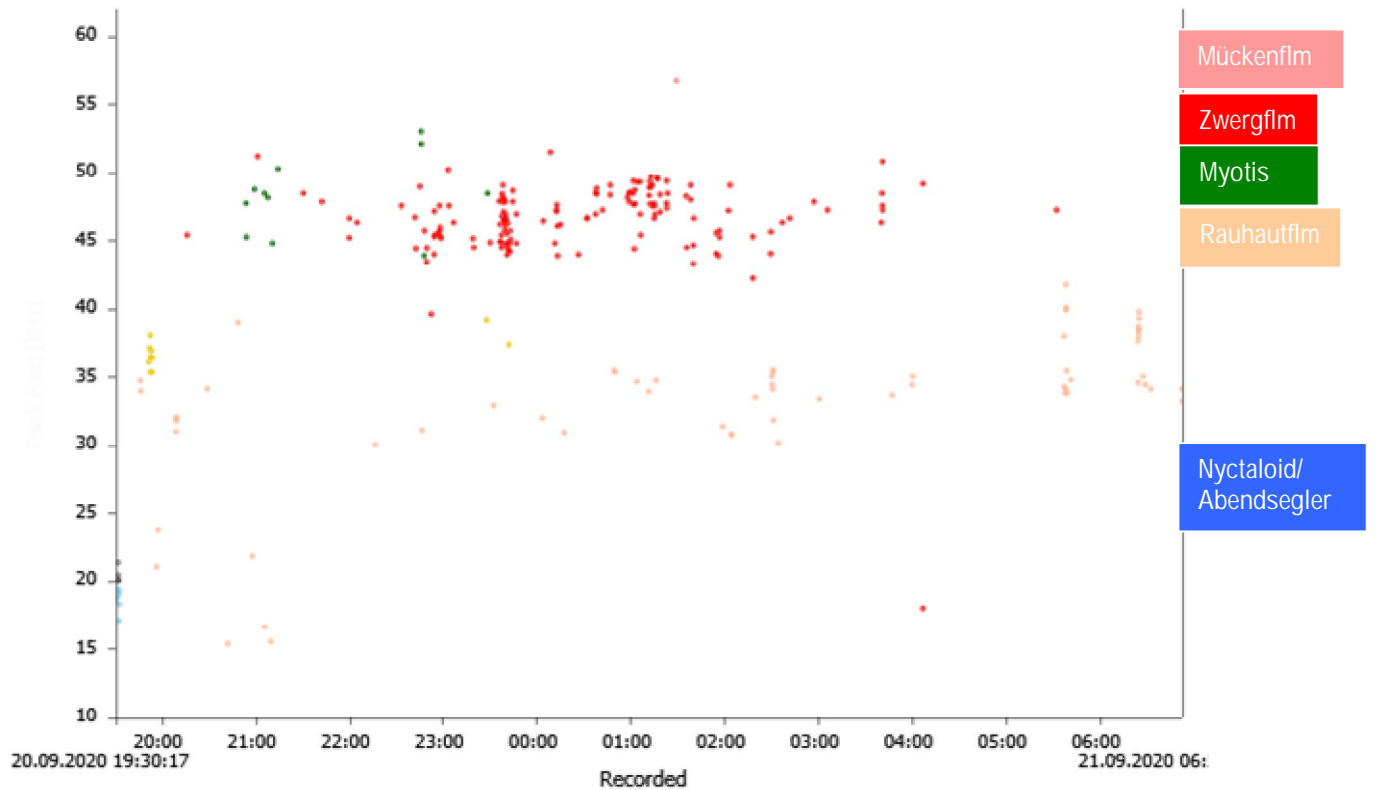
**Ort:**

Schneppendorf,  
Waldrand Tännicht

Horchbox:  
Batlogger M

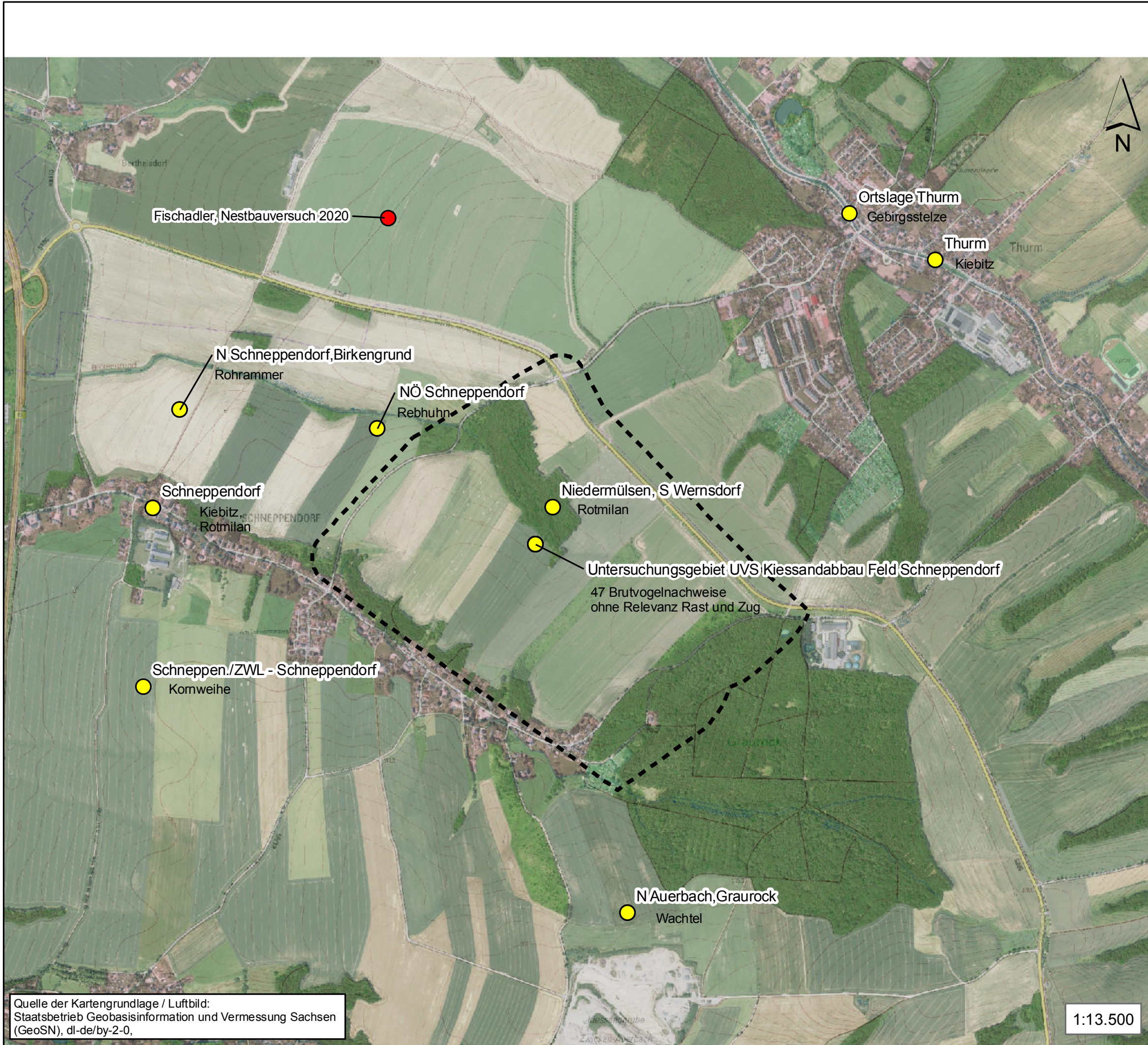
Koordinaten:  
50,7565/12,5305

Koord.-System:  
WGS84




**Ergebnisse (Frequenzen-Zeit-Plot):****Nachgewiesene Arten:**

Species	#
● Pipistrellus pipistrellus	151
○ None	62
● Myotis spec.	11
● Pipistrellus nathusii	10
● Nyctalus noctula	6
● Nyctaloid	4
● Pipistrellus pygmaeus	1

- Nyc = Nyctaloid (vermutlich Abendsegler, weitere mögliche Art: Zweifarbfilm.)
- Myotis spec. = wenige/schwache/uncharakteristische Rufe - nicht auf Artniveau bestimmbar (evtl. Bartfilm)
- None = aufgrund schwacher bzw. uncharakteristischer Rufe nicht bestimmbar (Sequenzen mit Soziallauten, Frequenzmaximum zwischen 30 und 40 kHz)



**Legende**

-  UG Flora, Fauna
-  Altnachweise ZenA 1993-2009
-  mdl. Info Jens Hering (UNB Zwickau)

Quelle:  
Landratsamt Zwickau, Umweltamt /  
untere Naturschutzbehörde 07.12.2020

Quelle der Kartengrundlage / Luftbild:  
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
(GeoSN), dl-de/by-2-0,

1:13.500

**Gepl. Kiessandtagebau Schneppendorf  
Anlage 6: Nachweise Rast-/Zugvögel (MultiBase)**

**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR  
Dipl.-Ing. Armin Wittber (†), Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs  
Hohensteiner Straße 45  
09117 Chemnitz  
Tel.: 0 371/28 38 000 Mail: info@igc-chemnitz.de  
Bearbeiter: E. Fuchs, N. Sigmund  
Datum: 09.12.2020

## **Anhang 3 – Endbericht Erfassung Eremit und Totholzkäfer bei Schneppendorf 2020, Dr. Hans-Peter Reike**

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOCK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx



# Endbericht

## Erfassung Eremit und Totholzkäfer bei Schneppendorf 2020

Dr. Hans-Peter Reike



*Abgestorbene Rotbuche bei Schneppendorf 2020*

Chemnitz, 16.09.2020

**Vorhabenträger:** Heidelberger Sand und Kies GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg

**Auftraggeber:** Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg, Halsbrücker Straße 34, 09599  
Freiberg, igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR, Hohensteiner Straße 45, 09117 Chemnitz

## Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG .....	3
2. MATERIAL UND METHODEN .....	3
2.1. UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	3
2.2. ERFASSUNG EREMIT ( <i>OSMODERMA EREMITA</i> ) UND XYLOBIONTE KÄFER (COLEOPTERA).....	4
3. ERGEBNISSE.....	7
4. DISKUSSION.....	12
5. ZUSAMMENFASSUNG.....	13
6. LITERATUR.....	14
ANHANG .....	16

## Abbildungsverzeichnis

ABB. 1: UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 (LUFTBILD: GOOGLE EARTH).....	3
ABB. 2: STANDORT DES LUFTEKLEKTORS IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 (LUFTBILD: GOOGLE EARTH).....	5
ABB. 3: LUFTEKLEKTOR AN BAUM 1 (WINTERLINDE) IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF .....	5
ABB. 4: ÜBERSICHTSKARTE DER STANDORTE DER KARTIERTEN HÖHLENBÄUME BEI SCHNEPPENDORF 2020 (LUFTBILD: GOOGLE EARTH).....	7
ABB. 5: LARVENSTADIEN VON ROSENKÄFERN DER GATTUNG <i>PROTAETIA</i> IN EINER BAUMHÖHLE AN BAUM 3 BEI SCHNEPPENDORF 2020.....	8
ABB. 6: METALLFARBENER LINDENBOCK, <i>STENOSTOLA DUBIA</i> (LAICHARTING, 1784).....	11
ABB. 7: SCHNELLKÄFER, <i>PROCRAERUS TIBIALIS</i> (LACORD., 1835).....	11
ABB. 8: BAUMSCHWAMMKÄFER, <i>MYCETOPHAGUS FULVICOLLIS</i> FABRICIUS, 1792 .....	11
ABB. 9: MARMORIRTER ROSENKÄFER, <i>PROTAETIA LUGUBRIS</i> (HERBST, 1786).....	12
ABB. 10: GROßER FAULHOLZ-SCHWARZKÄFER, <i>ULOMA CULINARIS</i> (LINNAEUS, 1758).....	13
ABB. 11: BAUM 1 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 .....	19
ABB. 12: BAUM 1 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020, KOTPILLEN .....	19
ABB. 13: BAUM 2 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 .....	19
ABB. 14: BAUM 2 (MULMGEFÜLLTER STAMMABBRUCH) IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 .....	19
ABB. 15: BAUM 3 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 .....	20
ABB. 16: BAUM 3 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020, KOTPILLEN .....	20
ABB. 17: BAUM 4 (RECHTER STAMM) IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 .....	20
ABB. 18: BAUM 5 (BILDMITTE) IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 .....	20

## Tabellenverzeichnis

TAB. 1: HÖHLENBÄUME UND POTENTIELLER BRUTBAUM DES EREMITEN ( <i>OSMODERMA EREMITA</i> ) BEI SCHNEPPENDORF 2020.....	7
TAB. 2: XYLOBIONTE UND NACH BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG GESCHÜTZTE KÄFERARTEN BEI SCHNEPPENDORF 2020 (ROTE LISTE DEUTSCHLAND: „RLD“ UND ROTE LISTE SACHSEN: „RL-S“). .....	8
TAB. 3: IM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEI SCHNEPPENDORF 2020 NACHGEWIESENE ROTE-LISTE- UND NACH BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG GESCHÜTZTE KÄFERARTEN (ROTE LISTE DEUTSCHLAND: „RLD“; ROTE LISTE SACHSEN: „RL-S“; BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: BARTSCHV: § = „BESONDERS GESCHÜTZT“).....	9

TAB. 4: HÖHLENBÄUME, POTENTIELLE BRUTBÄUME DES EREMITEN ( <i>OSMODERMA EREMITA</i> ) UND DEREN KENNZEICHEN BEI SCHNEPPENDORF 2020. ....	16
TAB. 5: INDIVIDUENZAHLE DER IM LUFTEKLEKTOR AN BAUM 1 BEI SCHNEPPENDORF 2020 GEFANGENEN KÄFERARTEN HINSICHTLICH IHRER ÖKOLOGIE (A, F, M, P, S = XYLOBIONTE KÄFERARTEN; Ü = ÜBRIGE KÄFERARTEN). ....	16

## 1. Einleitung

Zur Prüfung der Umweltbelange sind im Untersuchungsraum Schneppendorf bei Zwickau Erfassungen und Bewertungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erforderlich. In diesem Rahmen sollte beurteilt werden, ob das Vorhaben negative Auswirkungen für altholzbewohnende Käfer birgt.

In Deutschland kommen 1.371 Totholzkäferarten vor (KÖHLER 2006). Xylobionte Käfer entwickeln sich in lebenden, absterbenden und toten Bäumen bzw. leben an oder im Holz, in Baumhöhlen, im Mulm, an Baumpilzen, an ausfließendem Baumsaft, in Nestern von Baumhöhlen bewohnenden Wirbeltierarten sowie in bzw. unter der Rinde der Bäume und sind direkt oder indirekt an diese Strukturen gebunden, einschließlich räuberischer Käferarten, sowie Arten, die als „Gäste“ bei holz- und rindennistenden Hymenopteren (z.B. Ameisen, Hornissen, Wespen, Wildbienen und Hummeln) leben (LORENZ 2010). Hierzu zählen die eindrucksvollsten Vertreter der einheimischen Coleopteren, wie der **Hirschkäfer**, **Heldbock**, **Eremit**, der **Große Goldkäfer** sowie viele weitere auffällige Arten der Familien Lucanidae (Hirschkäfer), Cerambycidae (Bockkäfer), Buprestidae (Prachtkäfer) und Scarabaeidae (Blatthornkäfer). Aufgrund des hohen Kenntnisstandes zu Verbreitung, Biologie und Ökologie von Holz- und Pilzkäfern ermöglicht die Erfassung dieser Coleopterengilde eine qualitative Waldzustandsbeschreibung und darauf basierend die Ableitung von Totholzstrategien.

## 2. Material und Methoden

### 2.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich bei Schneppendorf, Nähe Zwickau (Abb. 1). Das nordöstlich von Schneppendorf gelegene Waldgebiet war der hauptsächliche Erfassungsbereich für die Untersuchungen zu totholzbewohnenden Käfern. Hier wurden ein Laubmischwald sowie angrenzende Nadelgehölze cursorisch geprüft.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020 (Luftbild: Google Earth)

## 2.2. Erfassung Eremit (*Osmoderma eremita*) und xylobionte Käfer (Coleoptera)

Aufgrund des Vorkommens alter Höhlenbäume und Laubhölzer ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Tothholzkäfer und Eremiten (*Osmoderma eremita*) geeignet.

Die Erfassung folgte der standardisierten Erfassung und Bewertung der Arten in FFH-Gebieten, sprich:

1. Cursorische Prüfung zur Ermittlung potenzieller Brutbäume. Alle im Ergebnis der Begehung gefundenen Bäume werden auf Eignung geprüft (Vorauswahl). Es erfolgt hierbei eine qualitative Besiedlungskontrolle entsprechend der arttypischen Befallsmerkmale an Stamm und Astpartien (inkl. Suche nach Baumhöhlen, Chitinresten, Kotpillen am Stammfuß der Bäume, Larven, etc.) vor Laubaustrieb und Vegetationsperiode.
2. Verifizierung einer Besiedlung durch Kontrolle aller potenziellen Brutbäume durch drei nachmittägliche bzw. abendliche Beobachtungstermine von Juni – September bei vorzugsweise schwülwarmer Witterung.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 05.05.2020 wurde im Untersuchungsgebiet nach potentiellen Brutbäumen, Kotpillen der Larven bzw. Käferresten von Eremit (*Osmoderma eremita*) gesucht (Tab. 1).

Begehungen zum Nachweis des Eremiten (*Osmoderma eremita*) erfolgten an den Höhlenbäumen bei optimaler Witterung am 24.06., 14.07., 21.07. und 12.08.2020, nachdem in einem sicheren Vorkommensgebiet (Streuobstwiese bei Lommatzsch, Sachsen) bereits lebende Käfer gesichtet wurden.

Bei den Begehungen kam ein Fernglas der Marke STEINER „Navigator 7x30“ zum Einsatz.

Ein Luftklektor (LE; Abb. 2, Abb. 3) wurde vom 17.05.-30.08.2020 am potentiellen Brutbaum Nr. 1 eingesetzt, um Tothholzkäfer und eventuell geschlüpfte Individuen von *Osmoderma eremita* sicher nachzuweisen. Die Fallen bestehen aus kreuzweise verbundenen Plexiglasscheiben mit Dach und Auffangtrichter. Letzterer mündet in eine Fangflasche mit Konservierungsflüssigkeit (gesättigte Kochsalzlösung mit Detergens). Der Eklektor wurde zur Erhöhung der Fängigkeit mit Eremitenpheromon versehen. Die Zusammensetzung ist seit 2003 bekannt (LARSSON et al. 2003), es handelt sich um R- Gamma- Decalactone. Der Einsatz der Falle erfolgte im freien Kronenraum in einer Höhe von 10-20m möglichst nahe einer Baumhöhle. Mittels eines stahlverstärkten Seiles mit Plastikummantelung wurde es realisiert, die Falle herabzulassen und zu leeren.

Ein Kriterium für die Wahl des Fallenstandortes stellte die Größe der nachgewiesenen Scarabaeidae-Kotpillen dar. Die Bäume, unter denen die größten Kotpillen gefunden werden, sind auch die, bei denen ein Vorkommen des Eremiten am wahrscheinlichsten ist. Die Auswahl des Standortes erfolgte in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Es gab keine Fallenausfälle. Folgende Leerungen wurden realisiert: 17.05.-30.05., 30.05.-30.06., 30.06.-15.07., 15.07.-31.07., 31.07.-15.08. und 15.08.-30.08.2020.



Abb. 2: Standort des Lufttektors im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020 (Luftbild: Google Earth)

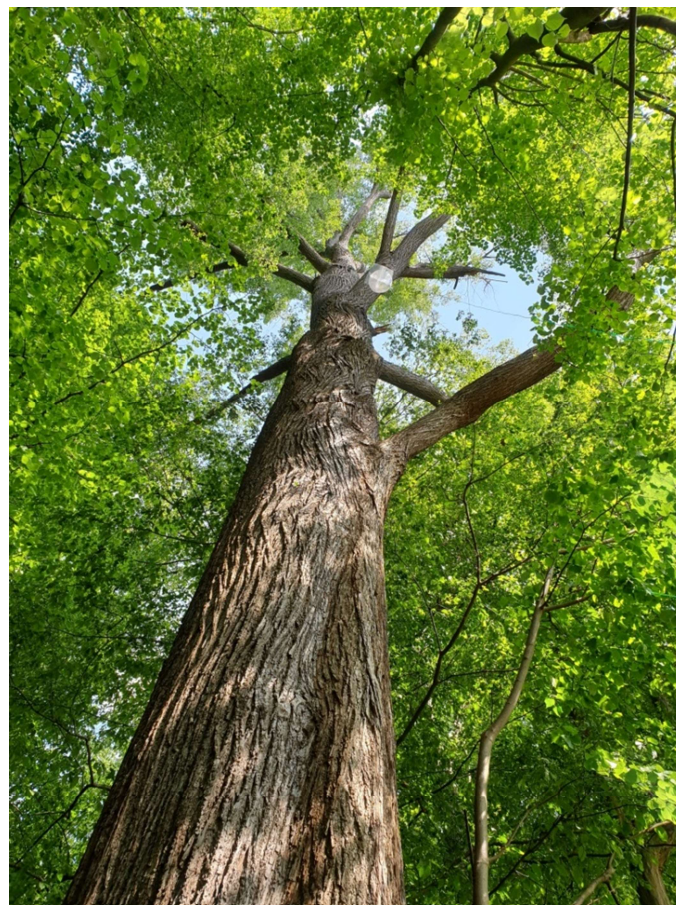


Abb. 3: Lufttektor an Baum 1 (Winterlinde) im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf

Die Determination erfolgte nach ASSING & SCHÜLKE (2011), FREUDE et al. (1965-1983), KLAUSNITZER et al. (2018 a, b), LAIBNER (2000), LOHSE & LUCHT (1989, 1992, 1994), LUCHT & KLAUSNITZER (1998), MÜLLER-MOTZFELD (2004) und RHEINHEIMER & HASSLER (2010, 2018).

Die Daten zur Ökologie entstammen KOCH (1989).

Der Rote-Liste-Status der Arten richtet sich nach der Roten Liste Deutschlands (RLD; BINOT et al. 1998), nach der Roten Liste Sachsens (RL-S) für Bockkäfer (KLAUSNITZER & STEGNER 2018) sowie für Blatthornkäfer und Hirschkäfer (KLAUSNITZER 1995). Das Belegmaterial wertgebender Arten befindet sich in der Sammlung REIKE.

Zeichenerklärung zu den Roten Listen

Zeichenerklärung Rote-Liste-Status Sachsen (RL-S)

(KLAUSNITZER 1995, KLAUSNITZER & STEGNER 2018):

0, 1, 2, 3, 4, G, R, V, D = Gefährdungskategorien

0: Ausgestorben/ausgerottet bzw. verschollen

1: Vom Aussterben bedroht

2: Stark gefährdet

3: Gefährdet

4: Potentiell gefährdet (KLAUSNITZER 1995)

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R: Im Rückgang (KLAUSNITZER 1995)/ extrem selten (KLAUSNITZER & STEGNER 2018)

V: Vorwarnliste

D: Daten unzureichend

Zeichenerklärung Rote-Liste-Status Bundesrepublik (RLD)

(BINOT et al. 1998):

0, 1, 2, 3, R = Gefährdungskategorien

0: Ausgestorben oder verschollen

1: Vom Aussterben bedroht

2: Stark gefährdet

3: Gefährdet

R: Arten mit geographischer Restriktion

V/V\* = Vorwarnliste; \* mit regional stark unterschiedlicher Bestandssituation

- = derzeit nicht gefährdet

D = Datenlage defizitär

Die Zuordnung der Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtschV) erfolgte nach ANONYMUS (2000).

### 3. Ergebnisse

Beim Erstbegang am 05.05.2020 konnte ein Verdachtsbaum zum Vorkommen von Eremit (*Osmoderma eremita*) ermittelt werden (Tab. 1; Tab. 4 im Anhang; Abb. 4, Abb. 11 – Abb. 18 im Anhang).

Am Stammfuß der übrigen Bäume fanden sich kleine bis mittlere Kotpillen von Rosenkäferlarven (Tab. 4 im Anhang). Bei Baum 2 konnten zusätzlich Flügeldeckenreste des Marmorierten Rosenkäfers *Protaetia lugubris* (HERBST, 1786), in der Baumhöhle von Baum 3 Larvenstadien von Rosenkäfern (Gattung *Protaetia*, Abb. 5) gefunden werden.

Tab. 1: Höhlenbäume und potentieller Brutbaum des Eremiten (*Osmoderma eremita*) bei Schneppendorf 2020.

Baum-Nr.	Baumart	Brusthöhen-durchmesser [m]	Höhe [m]	Status	Rechtswert	Hochwert
1	<i>Tilia cordata</i>	1,00	22	potentieller Brutbaum des Eremiten	4537350	5624896
2	<i>Tilia cordata</i>	1,00	22	Brutbaum Rosenkäfer	4537391	5624861
3	<i>Tilia cordata</i>	0,90	20	Brutbaum Rosenkäfer	4537544	5624675
4	<i>Tilia cordata</i>	0,40	18	Höhlenbaum	4537429	5624816
5	<i>Fagus sylvatica</i>	1,10	24	Höhlenbaum	4538105	5624359

Einige Höhlenbäume wiesen am Stammfuß und in den ohne Hilfsmittel erreichbaren Höhlungen keine Scarabaeidae-Kotpillen auf (Tab. 4 im Anhang).

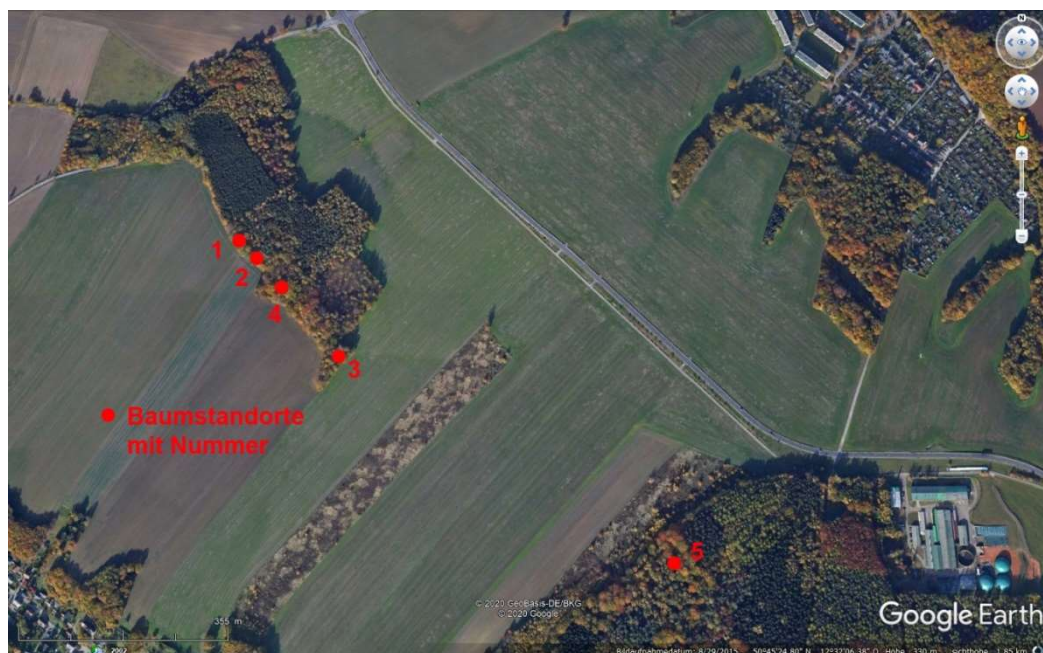


Abb. 4: Übersichtskarte der Standorte der kartierten Höhlenbäume bei Schneppendorf 2020 (Luftbild: Google Earth).





Abb. 5: Larvenstadien von Rosenkäfern der Gattung *Prottaetia* in einer Baumhöhle an Baum 3 bei Schneppendorf 2020.

Beim Erstbegang am 05.05.2020 konnten weitere xylobionte und nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Käferarten ermittelt werden (Tab. 2).

Bei den Begehungen konnten weder Individuen noch Exoskelettreste des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in der Nähe bzw. am Stammfuß des Verdachtsbaumes nachgewiesen werden. Auch fanden sich keine Larven in den zugänglichen Höhlungen des potentiellen Brutbaumes, die eine eindeutige Bestimmung ermöglicht hätten.

Tab. 2: Xylobionte und nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Käferarten bei Schneppendorf 2020 (Rote Liste Deutschland: „RLD“ und Rote Liste Sachsen: „RL-S“).

Baum-Nr.	Familie	Art	Anzahl	RLD [Kategorie]	RL-S [Kategorie]	BArtschV
1	Elateridae	<i>Melanotus villosus</i> (Geoffroy, 1785)	1			
	Tenebrionidae	<i>Uloma culinaris</i> (Linnaeus, 1758)	1	2		
2	Carabidae	<i>Carabus hortensis</i> Linnaeus, 1758	1			besonders geschützt
	Scarabaeidae	<i>Prottaetia lugubris</i> (Herbst, 1786)	1	2		besonders geschützt
3	Alleculidae	<i>Prionychus-spec.-Larven</i>	6	1 bzw. 3		
	Carabidae	<i>Carabus nemoralis</i>	1			besonders

Baum-Nr.	Familie	Art	Anzahl	RLD [Kategorie]	RL-S [Kategorie]	BArtschV
		<i>Müller, 1764</i>				geschützt
	Scarabaeidae	<i>Protaetia spec.- Larven</i>	4			besonders geschützt
	Tenebrionidae	<i>Uloma culinaris (Linnaeus, 1758)</i>	1	2		
4	Scarabaeidae	<i>Protaetia spec.</i>				besonders geschützt
5	Mycetophagidae	<i>Mycetophagus atomarius (Fabricius, 1787)</i>	1			
		<i>Mycetophagus quadripustulatus (Linnaeus, 1760)</i>	3			

Im Luftklektor konnten weitere seltene xylobionte und nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Käferarten ermittelt werden. Insgesamt gingen im Untersuchungszeitraum 56 Arten aus 32 Familien mit 220 Individuen der Ordnung Coleoptera (Käfer). Darunter befanden sich 40 Xylobionte Käferarten aus 25 Familien mit 159 Individuen (Tab. 5 im Anhang). Die altholzbewohnenden Arten überwiegen hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl.

18 Käferarten aus 11 Familien mit 58 Individuen sind Rote-Liste-Arten und/ oder nach Bundesartenschutzverordnung geschützt (Tab. 3).

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020 nachgewiesene Rote-Liste- und nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Käferarten (Rote Liste Deutschland: „RLD“; Rote Liste Sachsen: „RL-S“; Bundesartenschutzverordnung: BArtschV: § = „Besonders geschützt“).

Familie	Art	RLD [Kategorie]			RL-S [Kategorie]		BArtschV
		2	3	ohne	3	4	
Alleculidae	<i>Allecula morio (Fabricius, 1787)</i>		3				
	<i>Prionychus ater (Fabricius, 1775)</i>		1				
Anobiidae	<i>Dorcatoma chrysomelina Sturm, 1837</i>		1				
Cerambycidae	<i>Exocentrus lusitanus (Linnaeus, 1767)</i>		1			1	§
	<i>Rutpela maculata (Poda, 1761)</i>			1			§
	<i>Stenostola dubia (Laicharting, 1784)</i>			1			§
	<i>Stenurella melanura (Linnaeus, 1758)</i>			2			§

Familie	Art	RLD [Kategorie]			RL-S [Kategorie]		BArtschV
		2	3	ohne	3	4	
Cholevidae	<i>Nemadus colonoides</i> (Kraatz, 1851)		6				
Elateridae	<i>Ampedus nigroflavus</i> (Goeze, 1777)		2				
	<i>Procræus tibialis</i> (Lacord., 1835)	3					
Eucnemidae	<i>Eucnemis capucinus</i> Ahrens, 1812		13				
	<i>Hylis olexai</i> Palm, 1955		2				
Mycetophagidae	<i>Mycetophagus fulvicollis</i> Fabricius, 1792	2					
	<i>Mycetophagus piceus</i> Fabricius, 1792		1				
Scarabaeidae	<i>Protaetia lugubris</i> (Herbst, 1786)	1			1		§
Scraptiidae	<i>Scraptia fuscata</i> Ph. Müller, 1821		8				
Staphylinidae	<i>Velleius dilatatus</i> (Fabricius, 1787)		1				
Tenebrionidae	<i>Uloma culinaris</i> (Linnaeus, 1758)	9					
<b>Gesamt:</b>		<b>15</b>	<b>39</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>5</b>

Als Indikatorarten für historisch alte Bestände, alte Faunentradition (nach SCHMIDL & BUSSLER 2004) gelten fünf der gefundenen Arten:

*Dorcatoma chrysomelina* STURM, 1837 (Pochkäfer, Anobiidae),

*Stenostola dubia* (LAICHARTING, 1784) (Metallfarbener Lindenbock, Bockkäfer, Cerambycidae, Abb. 6),

*Procræus tibialis* (LACORD., 1835) (Schnellkäfer, Elateridae, Abb. 7),

*Mycetophagus fulvicollis* FABRICIUS, 1792 (Baumschwammkäfer, Mycetophagidae, Abb. 8) und *Protaetia lugubris* (HERBST, 1786) (Marmorierter Rosenkäfer, Blatthornkäfer, Scarabaeidae, Abb. 9).



Abb. 6: Metallfarbener Lindenbock, *Stenostola dubia* (LAICHARTING, 1784)



Abb. 7: Schnellkäfer, *Procræus tibialis* (LACORD., 1835)



Abb. 8: Baumschwammkäfer, *Mycetophagus fulvicollis* FABRICIUS, 1792



Abb. 9: Marmorierter Rosenkäfer, *Protætia lugubris* (HERBST, 1786)

#### **4. Diskussion**

Die angewandte Erfassungsmethodik ist zum Nachweis des Eremiten (*Osmoderma eremita*) geeignet. Bei den Begehungen konnten weder Individuen noch Exoskelettreste in der Nähe bzw. am Stammfuß des Verdachtsbaumes nachgewiesen werden. Im mit Eremitenpheromon beköderten Luftkolektor fanden sich ebenfalls keine Individuen der Art.

Die nachgewiesenen Kotpillen deuten auf das Vorkommen von Scarabaeidae-Larven in den unter „3. Ergebnisse“ aufgeführten Höhlenbäumen hin. Sämtliche in Frage kommende Arten der Gattungen *Protætia* und *Cetonia* sind laut Bundesartenschutzverordnung zumindest als „Besonders geschützt“ aufgeführt.

Um den Arten der Gattung *Protætia* bessere Lebensbedingungen bieten zu können und die Habitatqualität aufzuwerten, wäre es günstig, den Laubmischwald bei Schnependorf aufzuzichten und besonnte Höhlenbäume zu fördern.

Mit lediglich 40 nachgewiesenen xylobionten Käferarten ist die per Luftkolektor beprobte Linde im Untersuchungsgebiet als weniger wertvoll einzustufen als im Naturpark Nossentiner/ Schwitzer Heide (Mecklenburg-Vorpommern, Erfassung 2013) untersuchte Einzelbäume/ Naturdenkmäler. Diese wiesen durchschnittlich 114 xylobionte Arten/ Baum auf.

An im Naturpark Nossentiner/ Schwitzer Heide (Mecklenburg-Vorpommern, Erfassung 2013) untersuchten Naturdenkmälern fanden sich im Mittel vergleichbare Zahlen an Indikatorarten für historisch alte Bestände, alte Faunentradition (nach SCHMIDL & BUSSLER 2004). Damit ist der untersuchte Baum in dieser Hinsicht jenen wertvollen Einzelbäumen gleichgestellt.

#### **Bemerkenswerte Arten:**

##### **Schnellkäfer, *Procræus tibialis* (LACORD., 1835) (RLD 2, Abb. 7)**

Die Art ist als stenotoper Waldbewohner charakterisiert (KOCH, 1989). Sie lebt in sehr trockenem Holz anbrüchiger Stämme und Äste von altem Laubholz; die Larve findet sich in etwas feuchtem Holz, das von anderen Insekten zerfressen ist (KOCH, 1989).

Baumschwammkäfer, *Mycetophagus fulvicollis* FABRICIUS, 1792 (RLD 2, Abb. 8)

Die Art ist als stenotoper Waldbewohner charakterisiert (KOCH, 1989). Dieser Baumschwammkäfer entwickelt sich in Baumschwämmen auf Laubholz und in verpilztem morschen Holz, besonders von Buche und Linde (KOCH, 1989).

Marmorierter Rosenkäfer, *Protaetia lugubris* (HERBST, 1786) (RLD 2, RL-S 3, besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, Abb. 9)

Die Art ist als stenotoper, wärmeliebender Waldbewohner charakterisiert (KOCH, 1989). Der marmorierte Rosenkäfer findet sich auf Blüten, an ausfließendem Baumsaft oder in Baumhöhlen alter Laubbäume, die an einem besonnten Standort stehen (KOCH, 1989). Die Larven entwickeln sich im verpilzten Mulm von Baumhöhlen.

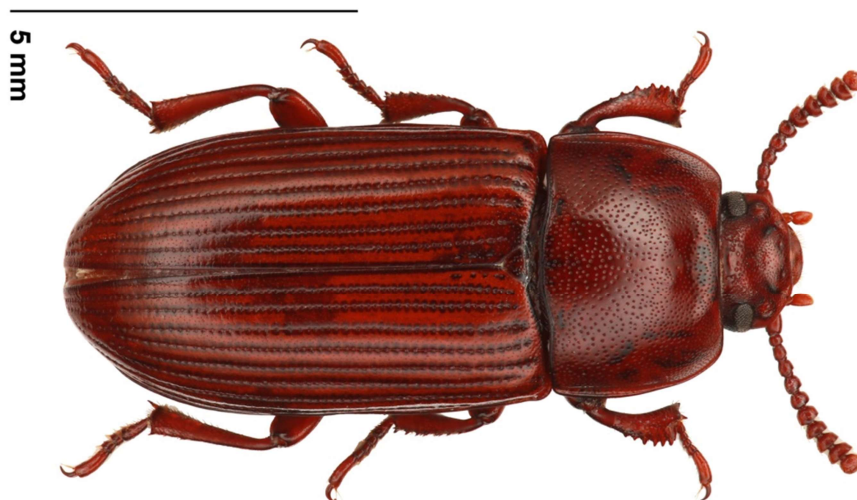


Abb. 10: Großer Faulholz-Schwarzkäfer, *Uloma culinaris* (LINNAEUS, 1758)

Großer Faulholz-Schwarzkäfer, *Uloma culinaris* (LINNAEUS, 1758) (RLD 2, Abb. 10)

Die Art ist stenotop, silvicol, xylo-detriticol und corticol in ihren ökologischen Ansprüchen. *U. culinaris* wird unter morscher verpilzter Rinde und im Mulm von Nadel- und Laubbäumen; vereinzelt auch an Baumschwämmen und in Sägespanhaufen gefunden (KOCH 1989).

## 5. Zusammenfassung

Ein potentieller Brutbaum des Eremiten (*Osmoderma eremita*) wurde im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf ermittelt. Bei den Begehungen konnten weder Individuen noch Exoskelettreste in der Nähe bzw. am Stammfuß des Verdachtsbaumes nachgewiesen werden. Im mit Eremitenpheromon beköderten Luftteklektor fanden sich ebenfalls keine Individuen der Art.

Die nachgewiesenen Kotpillen deuten auf das Vorkommen von Scarabaeidae-Larven in den unter „3. Ergebnisse“ aufgeführten Höhlenbäumen hin. Sämtliche in Frage kommende Arten der Gattungen *Protaetia* und *Cetonia* sind laut Bundesartenschutzverordnung zumindest als „Besonders geschützt“ aufgeführt.

Der per Luftteklektor beprobte Baum besitzt ein Inventar an Indikatorarten für historisch alte Bestände, alte Faunentradition, welches dem wertvoller Einzelbäume gleichgestellt ist.

## 6. Literatur

- ANONYMUS (2000): Naturschutzrecht. 8. neubearb. Aufl., Deutscher-Taschenbuch-Verlag, München. 381 S.
- ASSING, V. & SCHÜLKE, M. (2011): Freude-Harde-Lohse-Klausnitzer – Die Käfer Mitteleuropas. Band 4. Staphylinidae I. Zweite neubearbeitete Auflage, Spektrum, Heidelberg, 560 S.
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft **55**. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 434 S.
- FREUDE, H., HARDE, K. W. & LOHSE, G. A. (1965-1983): Die Käfer Mitteleuropas. Bd. 1-11, Goecke & Evers, Krefeld.
- KLAUSNITZER, B. (1995): Rote Liste Blatthornkäfer und Hirschkäfer. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 5/1995, Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt und Geologie. Lößnitz Druck, 9 S.
- KLAUSNITZER, B., KLAUSNITZER, U., WACHMANN, E. & HROMÁDKO, Z. (2018a): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Band 1. – Die Neue Brehm- Bücherei 499, VerlagsKG Wolf, Magdeburg, 326 S.
- KLAUSNITZER, B., KLAUSNITZER, U., WACHMANN, E. & HROMÁDKO, Z. (2018b): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Band 2. – Die Neue Brehm- Bücherei 499, VerlagsKG Wolf, Magdeburg, 718 S.
- KLAUSNITZER & STEGNER (2018): Rote Liste und Artenliste Sachsens: Bockkäfer. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Lößnitz Druck, 72 S.
- KOCH, K. (1989): Die Käfer Mitteleuropas. Ökologie. Bd. 2, Goecke & Evers, Krefeld, 382 S.
- KÖHLER, F. (2006): Aktueller Stand der Totholzkäfererfassung (Coleoptera) in Naturwaldreservaten und weiteren Schutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern. – Mitteilungen aus dem Forstlichen Versuchswesen Mecklenburg-Vorpommern, Heft **7/2006**, 11-15.
- LAIBNER, S. (2000): Elateridae of the Czech and Slovak Republics. Kabourek, Zlin, 292 S.
- LARSSON, M.C., HEDIN, J., SVENSSON, G.P., TOLASCH, T. & FRANCKE, W. (2003): Characteristic odor of *Osmoderma eremita* identified as a male-released pheromone. Journal of Chemical Ecology 29, 575-587.
- LOHSE, G. A. & LUCHT, W. H. (1989): Die Käfer Mitteleuropas. 1. Supplementband mit Katalogteil. Goecke & Evers, Krefeld, 320 S.
- LOHSE, G. A. & LUCHT, W. H. (1992): Die Käfer Mitteleuropas. 2. Supplementband mit Katalogteil. Goecke & Evers, Krefeld, 353 S.
- LOHSE, G. A. & LUCHT, W. H. (1994): Die Käfer Mitteleuropas. 3. Supplementband mit Katalogteil. Goecke & Evers, Krefeld, 378 S.

- LORENZ, J. (2010): „Urwaldrelikt“-Käferarten in Sachsen (Coleoptera). – Sächsische Entomologische Zeitschrift **5**, 69-98.
- LUCHT, W. & KLAUSNITZER, B. (1998): Die Käfer Mitteleuropas. 4. Supplementband. Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm, 340 S.
- MÜLLER-MOTZFELD, G.. (2004): Bd. 2 Adephaga 1: Carabidae (Laufkäfer). – In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G. A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Spektrum, Heidelberg, Berlin, 2. Aufl., 521 S.
- RHEINHEIMER, J. & HASSLER, M. (2010): Die Rüsselkäfer Baden-Württembergs. regionalkultur, Karlsruhe, 944 S.
- RHEINHEIMER, J. & HASSLER, M. (2018): Die Blattkäfer Baden-Württembergs. Kleinsteuber Books, Karlsruhe, 928 S.
- SCHMIDL, J. & BUßLER, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. – Naturschutz und Landschaftsplanung **36** (7): 202-218.



# Anhang

Tab. 4: Höhlenbäume, potentielle Brutbäume des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und deren Kennzeichen bei Schneppendorf 2020.

**Abkürzungen:** A = Anbrüchig; B = Beschattet; BHD = Brusthöhendurchmesser; D = Durchmesser; F = Freigestellt; HS = Hochstubben; N-Seite = Nord-Seite; NO-Seite = Nordost-Seite; NW-Seite = Nordwest-Seite; O-Seite = Ost-Seite; S = Besonnt; S-Seite = Süd-Seite; SO-Seite = Südost-Seite; SW-Seite = Südwest-Seite; TF = Teilweise freigestellt; V = Vital; VI = Voll im Bestand integriert; W-Seite = West-Seite.

Baum-Nr.	Baumart	BHD [m]	Höhe [m]	Kennzeichen	nachgewiesene Kotpillen
1	<i>Tilia cordata</i>	1,00	22	VI, B, A; viele Baumhöhlen	5l mittlere Kotpillen an NW-Seite
2	<i>Tilia cordata</i>	1,00	22	TF, S, A; Höhle in 5-7m, Breite 30cm, N-Seite; Stammabbruch S-Seite in 0,5m Höhe, mulmgefüllt, D 0,5m	mittlere Kotpillen
3	<i>Tilia cordata</i>	0,90	20	TF, S, A; Stamm hohl; Höhle in 3m Höhe, D 15cm, NW-Seite	5l mittlere Kotpillen an S-Seite
4	<i>Tilia cordata</i>	0,40	18	VI, B, A; viele Höhlen an NO-Seite in 0-3m Höhe, Zwiesel	sehr selten kleine Kotpillen
5	<i>Fagus sylvatica</i>	1,10	24	VI, B, A; Höhle in 10m D 10cm, S-Seite	ohne Nachweis

Tab. 5: Individuenzahl der im Luftklektor an Baum 1 bei Schneppendorf 2020 gefangenen Käferarten hinsichtlich ihrer Ökologie (a, f, m, p, s = xylobionte Käferarten; Ü = übrige Käferarten).

**Abkürzungen:** a = Altholzbesiedler; f = Frischholzbesiedler; m = Mulmhöhlenbesiedler; p = Pilzbesiedler; s = Sonderbiologie, z. B. Bewohner von Vogelnestern, Hornnissennestern, etc.; Ü = Übrige Arten.

Familie	Art	a	f	m	p	s	Ü	Summe
Alleculidae	<i>Allecula morio</i> (Fabricius, 1787)			3				3
	<i>Prionychus ater</i> (Fabricius, 1775)			1				1
Anobiidae	<i>Dorcatoma chrysomelina</i> Sturm, 1837	1						1
	<i>Hemicoelus canaliculatus</i> (Thomson, 1863)	2						2

Familie	Art	a	f	m	p	s	Ü	Summe
Carabidae	<i>Trechus quadristriatus</i> (Schrank, 1781)						3	3
Cerambycidae	<i>Exocentrus lusitanus</i> (Linnaeus, 1767)		1					1
	<i>Rutpela maculata</i> (Poda, 1761)	1						1
	<i>Stenostola dubia</i> (Laicharting, 1784)		1					1
	<i>Stenurella melanura</i> (Linnaeus, 1758)	2						2
Cerylonidae	<i>Cerylon ferrugineum</i> Stephens, 1830	2						2
Cholevidae	<i>Nemadus colonoides</i> (Kraatz, 1851)					6		6
Chrysomelidae	<i>Phyllotreta vittula</i> (Redtenbacher, 1849)						1	1
Coccinellidae	<i>Harmonia axyridis</i> (Pallas, 1773)						1	1
Corylophidae	<i>Sericoderus lateralis</i> (Gyllenhal, 1827)						1	1
Cryptophagidae	<i>Atomaria linearis</i> Stephens, 1830						4	4
Curculionidae	<i>Ceutorhynchus pallidactylus</i> (Marsham, 1802)						2	2
	<i>Phloeophagus lignarius</i> (Marsham, 1802)	5						5
	<i>Stereocorynes truncorum</i> (Germar, 1824)	6						6
Dasytidae	<i>Dasytes plumbeus</i> (Müller, 1776)	2						2
Elateridae	<i>Ampedus nigroflavus</i> (Goeze, 1777)	2						2
	<i>Athous haemorrhoidalis</i> (Fabricius, 1801)						1	1
	<i>Dalopius marginatus</i> (Linnaeus, 1758)						2	2
	<i>Melanotus villosus</i> (Geoffroy, 1785)	4						4
	<i>Procaerus tibialis</i> (Lacord., 1835)			3				3
Erotylidae	<i>Dacne bipustulata</i> (Thunberg, 1781)				3			3
Eucnemidae	<i>Eucnemis capucinus</i> Ahrens, 1812	13						13
	<i>Hylis olexai</i> Palm, 1955	2						2
Histeridae	<i>Dendrophilus punctatus</i> (Herbst, 1792)					1		1
Latridiidae	<i>Corticicara gibbosa</i> (Herbst, 1793)						4	4
	<i>Enicmus fungicola</i> Thomson, 1868				4			4
	<i>Enicmus rugosus</i> (Herbst, 1793)				6			6
Leiodidae	<i>Anisotoma humeralis</i> (Fabricius, 1792)				3			3
Leptophloeidae	<i>Cryptolestes duplicatus</i> (Waltl, 1839)		1					1
Malachiidae	<i>Axinotarsus marginalis</i> (Laporte, 1840)						1	1
Melandryidae	<i>Conopalpus testaceus</i> (Olivier, 1790)	1						1
Mordellidae	<i>Tomoxia bucephala</i> Costa, 1854	12						12
Mycetophagidae	<i>Mycetophagus fulvicollis</i> Fabricius, 1792				2			2
	<i>Mycetophagus piceus</i> Fabricius, 1792				1			1

Familie	Art	a	f	m	p	s	Ü	Summe
	<i>Mycetophagus quadriguttatus</i> Müller, 1821				1			1
Nitidulidae	<i>Brassicogethes aeneus</i> (Fabricius, 1775)						1	1
Ptinidae	<i>Ptinus rufipes</i> Olivier, 1790	2						2
Scarabaeidae	<i>Protaetia lugubris</i> (Herbst, 1786)			1				1
Scolytidae	<i>Pityogenes chalcographus</i> (Linnaeus, 1761)		1					1
	<i>Xyleborinus saxesenii</i> (Ratzeburg, 1837)		17				4	21
	<i>Xyleborus monographus</i> (Fabricius, 1792)		19					19
Scraptiidae	<i>Scraptia fuscula</i> Ph.Müller, 1821	8						8
Staphylinidae	<i>Aleocharinae</i> undet.						12	12
	<i>Anotylus tetracarيناتus</i> (Block, 1799)						10	10
	<i>Platystethus nitens</i> (Sahlberg, 1832)						3	3
	<i>Scaphisoma agaricinum</i> (Linnaeus, 1758)				1			1
	<i>Tachyporus hypnorum</i> (Fabricius, 1775)						2	2
	<i>Velleius dilatatus</i> (Fabricius, 1787)						1	1
Tenebrionidae	<i>Lagria hirta</i> (Linnaeus, 1758)						4	4
	<i>Uloma culinaris</i> (Linnaeus, 1758)	9						9
Trogidae	<i>Trox scaber</i> (Linnaeus, 1767)					7	5	12
Zopheridae	<i>Bitoma crenata</i> (Fabricius, 1775)	1						1
<b>Summe</b>		<b>75</b>	<b>40</b>	<b>8</b>	<b>21</b>	<b>15</b>	<b>61</b>	<b>220</b>



Abb. 11: Baum 1 im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020



Abb. 12: Baum 1 im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020, Kotpillen



Abb. 13: Baum 2 im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020



Abb. 14: Baum 2 (mulmgefüllter Stammabbruch) im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020



Abb. 15: Baum 3 im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020



Abb. 16: Baum 3 im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020, Kotpillen



Abb. 17: Baum 4 (rechter Stamm) im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020

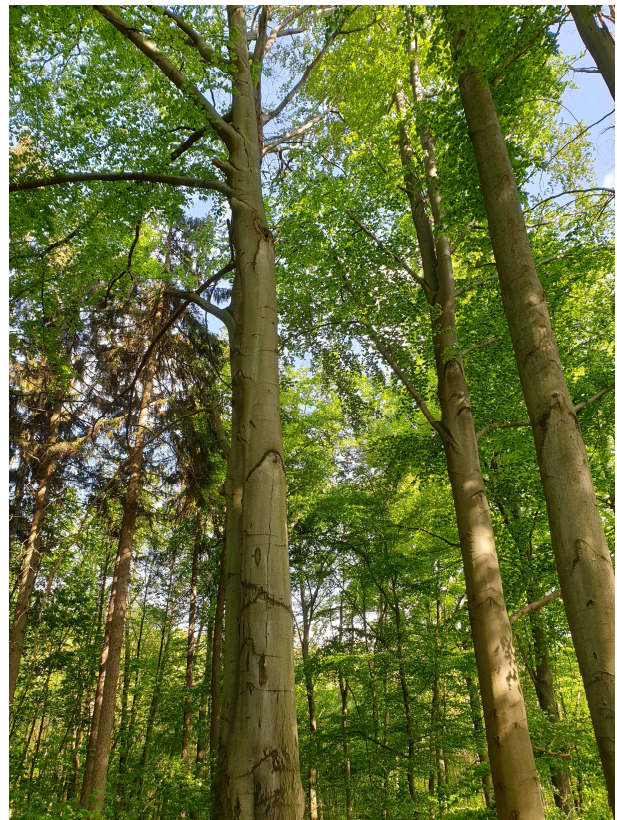


Abb. 18: Baum 5 (Bildmitte) im Untersuchungsgebiet bei Schneppendorf 2020

Hans-Peter Reike

---

Dr. rer. nat. Hans-Peter Reike

Wittgensdorfer Str. 17

09114 Chemnitz, Germany.

Tel.: 0371-91881847, Mobil: 0162-3242574, 0162-9866513

Mail: [h.p.reike@gmx.de](mailto:h.p.reike@gmx.de); Web: [www.reike-entomologie.de](http://www.reike-entomologie.de)

## **Anhang 4 – Chronologische Abfolge der Entwicklung der Artenschutzmaßnahmen**

\\FG1fs02.gicon.de\PRJ\PROJEKT\2019\PI196037GT.4119.FG1\DOK\230\_Berichte\12\_E\_GICON\_AFBIE\_2023-03-20\_GICON\_Schneppendorf\_AFB\_TextmitAblaetter.docx

Abbaufortschritt (Jahre)	-2	-1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45									
Vorbereitungsphase	■	■																																																						
Abbau 1. bis 5. Jahr			■	■	■	■	■																																																	
Abbau 6. bis 10. Jahr							■	■	■	■	■	■																																												
Abbau 11. bis 15. Jahr													■	■	■	■	■																																							
Abbau 16. bis 20. Jahr																		■	■	■	■	■																																		
Abbau 21. bis 25. Jahr																								■	■	■	■	■																												
Abbau 26. bis 30. Jahr																																																								
Abbau 31. bis 35. Jahr																																																								
Abbau 36. bis 40. Jahr																																																								
Abbau 41. bis 45. Jahr																																																								
Überwachungs-Maßnahmen																																																								
Ü 1 Schall- und Staubmessungen (zum jeweiligen HBP)			■				■					■					■						■																																	
Vermeidungs-Maßnahmen																																																								
VAFB 1 Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar)			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		
VAFB 2 Besatzkontrolle und Fällbegleitung für Höhlenbäume							■	■																																																
VAFB 3 Schonende Beleuchtung			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
VAFB 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
VAFB 5 Schutzmaßnahmen für Amphibien (jahreszeitlich) und Reptilien			■	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→			
VAFB 6 ökologische Vorhabenbegleitung			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
Populationsstützende-Maßnahmen																																																								
P1 Schaffung geeigneter Habitatstrukturen Zauneidechse			■	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→			
P2 Schaffung wandernder Biotope für Amphibien			■	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→		
P3 Anbringen von Ausweichquartieren für Fledermäuse								■	■																																															
P4 Anlage einer blütenreichen Magerwiese																																																								
P5 Entwicklung von Blühstreifen zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Bodenbrüter																																																								
P6 Management der Abbruchkanten																																																								
CEF-Maßnahmen																																																								
Acef 1 Anlage von Ersatzhabitatstrukturen für die Feldlerche																																																								
Acef 2 Anlage von lückigen Dornenstrauchhecken für den Neuntöter																																																								
Acef 3 Schaffung von Niststätten																																																								

Die Konkretisierung der zeitlichen Einordnung der Artenschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der HBP Planung innerhalb des SPB Naturschutz.